

I. DIE VERLIEHENEN RECHTSPRIVILEGIEN AN SOLDATEN UND IHRE VORAUSSETZUNGEN

A. DIE KONSTITUTIONEN FÜR SOLDATEN AUS ALLEN UND KOHORTEN

Freigeborenen Nichtrömern, die in das römische Heer eintreten wollten, standen im Normalfall nur die Auxilien und Flotten offen. Die Auxiliartruppen waren in reine Reitereinheiten - die Alen -, reine Infanterieregimenter - die Kohorten - und gemischte Einheiten - die Cohortes equitatae - eingeteilt. Unter ihnen genossen Alenreiter die höchste Wertschätzung; ihr Jahressold lag mit 1.400 Sesterzen höher als der eines gewöhnlichen Legionärs und entsprach dem der Legionsreiter. Genauso viel wie ein Legionssoldat, nämlich 1.200 Sesterzen, verdiente ein Reiter in einer gemischten Auxiliareinheit, während der Jahresverdienst eines Fußsoldaten 1.000 Sesterzen betrug¹. Nicht jeder, der reiten konnte, wurde allerdings deshalb gleich in eine Ala aufgenommen; Bedingung war, dass er wenigstens 1,70 m maß².

Im Gegensatz zum Sold lässt sich bei den Equites und Pedites kein Unterschied feststellen, was die Länge der Dienstzeit sowie die Verleihung von Bürgerrecht und Conubium betrifft.

1. Rechtsprivilegien und Vergabepraxis bis 105 n.Chr.

Betrachtet man die uns erhaltenen Konstitutionsabschriften für Auxiliare, so springt für die Zeit bis 105 n.Chr. die Vielzahl an Formularen ins Auge. Für das Verständnis dieser frühen Konstitutionen nimmt die Urkunde CIL XVI 26 vom 13.6.80 eine Schlüsselstellung ein³:

13.6.80 (CIL XVI 26; Außenseite):

IMPerator TITVS CAESAR DIVI VESPASIANI FiliVS VESPASIA
NVS AVGVSTVS PONTIFEX MAXIMVS TRIBVNICia
POTESTATe VIII IMPerator XV Pater Patriae CENSOR CONsvl VIII
IIS QVI MILITAVERVNT EQVITES ET PEDITES IN
ALIS QVATTVOR ET COHORTIBVS DECEM ET TRI
BVS I ARVACORVM I CIVIVM ROMANORVM II AR
VACORVM FRONTONIANA I ALPINORVM I MONTA
NORVM I NORICORVM I LEPIDIANA I AVGVSTA
ITVRAEORVM I LVCENSIVM I ALPINORVM I
BRITANNICA II ASTVRVM ET CALLAECORVM II
HISPANORVM III THRACVM V BREVCORVM VIII
RAETORVM QVAE SVNNT IN PANNONIA SVB Tito
ATILIO RVFO QVINIS ET VICENIS PLVRIBVSVE STI (sic)

¹ Diese Soldangaben galten für den Zeitraum von 84 - 197 n.Chr.: M. A. Speidel, Roman Army Pay Scales. Journ. Rom. Stud. 82, 1992, 87 ff.

² R. W. Davies, Joining the Roman Army. Bonner Jahrb. 169, 1969, 209.

³ Auf die Bedeutung dieser Urkunde für die Beurteilung der frühen Auxiliarsoldaten machte schon Z. Visy, Die Entlassung der Auxiliarsoldaten aufgrund der Militärdiplome. Acta Arch. Hung. 36, 1984, 223 ff., aufmerksam.

PENDIIS EMERITIS DIMISSIS HONESTA MISSIO
 NE ITEM IIS QVI MILITANT IN ALIS DVABVS
 I CIVIVM ROMANORVM ET II ARVACORVM ET
 COHORTE VIII RAETORVM ET SVNT SVB EODEM
 EMERITIS QVINIS ET VICENIS STIPENDIIS QVO
 RVM NOMINA SVBSCRIPTA SVNT IPSIS LI
 BERIS POSTERISQVE EORVM CIVITATEM
 DEDIT ET CONVIVVM CVM VXORIBVS QVAS TVNC
 HABVISSENT CVM EST CIVITAS IIS DATA
 AVT SIQVI CAELIBES ESSENT CVM EIS QVAS
 POSTEA DVXISSENT DVM TAXAT SINGVLI
 SINGVLAS IDIBVS IVNIS

(sic)

Lvcio LAMIA PLAVTIO AELIANO CONSVLIBVS
 Caio MARIO MARCELLO OCTAVIO PVBLIO CLVVIO RVFO
 COHORTE I MONTANORVM CVI PRAEST
 SEXTVS NERIANVS SEXTI FILIVS CLVSTVMINA TRIBV CLEMENS
 EX PEDITIBVS

SOIONI MVSCELLI Filio BESSO
 DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX TABVLA AENEA
 QVAE FIXA EST ROMAE IN CAPITOLIO POST AE
 DEM FIDEI Populi Romani IN MVRO

Bürgerrecht und Conubium werden hier zwei Personengruppen gewährt: Einerseits sind es Veteranen (*dimissi*), die nach einer 25- und mehrjährigen Dienstzeit ehrenvoll entlassen worden sind, andererseits handelt es sich um noch aktive Soldaten, die bereits 25 Jahre gedient haben. Beide Gruppen werden in dieser Konstitutionabschrift sehr sorgfältig definiert. So sind für jede Empfängergruppe die Truppen, denen sie angehören, aufgezählt. Außerdem wird auch sprachlich zwischen beiden Empfängerkreisen unterschieden: Im Zusammenhang mit den *Dimissi* heißt es *militaverunt*, zur Kennzeichnung der aktiven Soldaten wird dagegen das Präsens *militant* benutzt.

Vor diesem Hintergrund sind die verschiedenen Formulierungen der Konstitutionen bis 105 n.Chr. darauf hin zu überprüfen, welche Formulierungen in den Konstitutionstexten rein sprachliche Varianten darstellen, die die eigentliche Aussage nicht berühren, und welche dagegen unterschiedliche Empfängerkreise definieren.

Zu den Textvarianten ohne Sinnveränderung gehört u.a. der Wechsel von *meruerant* in den frühen Diplomen zu *meruerunt* in den späteren ab 88 n.Chr. Auch das Fehlen des Zusatzes *ex iisdem*, das ebenfalls seit 88 n.Chr. zu beobachten ist, darf wohl als sprachliche Vereinfachung gelten. Die Formulierungen *aut plura*, *plurave* und *pluribusve* bei der Dienstzeitangabe beschreiben gleichfalls denselben Sachverhalt und wurden nebeneinander benutzt. Dasselbe, nämlich eine abgeleistete Dienstzeit, meinen schließlich auch die Sprachvarianten *dimissi, qui ... stipendia meruerunt* und *dimissi ... stipendiis emeritis*. Auf sie soll in dieser Arbeit nicht näher eingegangen werden⁴.

Anders sieht es dagegen mit den Varianten aus, aus denen sich Rückschlüsse auf die jeweiligen Empfängerkreise ergeben. Betrachtet man die Konstitutionen für Auxiliare bis 105 n.Chr. unter diesem Aspekt, lassen sie sich in fünf Gruppen einteilen. Der früheste Vertreter der Gruppe 1 ist die folgende Konstitutionsabschrift:

⁴ Zu den unterschiedlichen Formularen befindet sich eine Untersuchung von N. Lambert, Mainz / Frankfurt, in Arbeit.

17.6.65 (RMD 79; Außenseite):

NERO CLAVDIVS DIVI CLAVDI Filius GERMANICI
CAESARIS Nepos Tiberii CAESARIS AVGVSTI PRO Nepos DIVI
AVGVSTI AB Nepos CAESAR AVGVSTVS GERMANICVS PONTIFEX
MAXIMVS TRIBVNICA POTestate XI IMPERATOR VIII Pater Patriae CONSVL IIII
PEDITIBVS ET EQVITIBVS **QVI MILITANT** IN
COHORTIBVS TRIBVS QVAE APPELLANT
VR I ET II THRACVM ET VII BREVCORVM
ET SVNT IN GERMANIA SVB PVBLIO SVLPICIO
SCRIBONIO PROCVLO **QVI QVINA ET VIC
ENA STIPENDIA AVT PLVRA MERVERANT**
QVORVM NOMINA SVBSCRIPTA SVNT **IPS
IS LIBERIS POSTERISQVE EORVM CIVIT
ATEM DEDIT ET CONVBIVM CVM VXORI
BVS QVAS TVNC HABVSSSENT CVM EST CIV
ITAS IIS DATA AVT SIQVI CAELIBES ESSENT
CVM IIS QVAS POSTEA DVXISSENT DVM
TAXAT SINGVLI SINGVLAS**
Ante Diem XV Kalendas IVLIAS
AVLO LICINIO NERVA SILIANO
PVBLIO PASIDIENO FIRMO CONSVLIBVS
PEDITI COHORTIS VII BREVCORVM CVI
PRAE EST CAIVS NVMISIVS CAI FILIVS VELINA TRIBV MAXIMVS
LICCAIO LICCAI FILIO BREVCO
DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX TABV
LA AENIA QVAE FIXA EST ROMAE IN
CAPITOLIO ANTE AERARIVM MILITA
RE IN BASI CLAVDIORVM MARCELLOR
VM

(sic)

Parallelen:

CIL XVI 20 (21.5.74)
RMD 2 (25.4.75)
CIL XVI 22 (7.2.78)
CIL XVI 23 (15.4.78)
RGZM O. 42486 (8.9.79)
CIL XVI 158 (Jan./Febr. 80)
CIL XVI 29 (9.6.83)

CIL XVI 30 (3.9.84)
CIL XVI 33 (13.5.86)
CIL XVI 159 (9.1.88)
CIL XVI 35 (7.11.88)
RMD 5 (12.5.91)
CIL XVI 48 (19.1.103)
CIL XVI 51 (105)

CIL XVI 4 (2.7.60) gehört wohl auch in diese Gruppe, allerdings ist das Wort militant hier nicht ausgeschrieben, sondern zu milit abgekürzt.

Durch die Konstitutionen dieser Gruppe 1 werden ausschließlich Soldaten privilegiert, die nach 25 und mehr Jahren weiterhin dienen.

Auch die Konstitutionen der Gruppe 2 sind nur für einen einzigen Empfängerkreis bestimmt, nämlich ausschließlich für diejenigen, die nach einer Dienstzeit von 25 Jahren und mehr ehrenvoll entlassen worden sind.

20.9.82 (CIL XVI 28, Außenseite):

IMPerator CAESAR DIVI VESPASIANI Filius DOMITIANVS
AVGVSTVS PONTIFEX MAXIMVS TRIBVNICia
POTESTATe II IMPerator II Pater Patriae COnSvl VIII DESIGNATvs VIII
IIS QVI MILITAUERVNT EQVITES ET PEDITES IN A
LIS QVINQVE ET COHORTIBVS NOVEM QVAE AP
PELANTVR I FLAVIA GEMINA ET I CANNENEFATIVM ET II FLAVIA GEMINA ET
SCVBVLORVM ET PICENTIANA ET I GERMANORVM ET I AQVITANO
RVM I ASTVRVM ET I THRACVM ET II RAETORVM
ET II ET III ET IIII AQVITANORVM ET VII RAETORVM
ET SVNT IN GERMANIA SVB Qvinto CORELLIO RVFO
ITEM IN ALA CLAVDIA NOVA ET COHORTIBVS DV
ABVS III GALLORVM ET V HISPANORVM QVAE
SVNT IN MOESIA SVB Caio VETTVLENO CIVICA CE
RIALE **QVINIS ET VICENIS PLVRIBVSVE STIPEN**
DIIS EMERITIS DIMISSIS HONESTA MISSIONE
QVORVM NOMINA SVBSCRIPTA SVNT **IPSIS**
LIBERIS POSTERISQVE EORVM CIVITATEM DEDIT
ET CONVBIVM CVM VXORIBVS QVAS TVNC HABV
ISSENT CVM EST CIVITAS IIS DATA AVT SIQVI CAE
LIBES ESSENT CVM IIS QVAS POSTEA DVXISSENT
DVM TAXAT SINGVLI SINGVLAS
Ante Diem XII Kalendas OCTOBRis
Marco LARCIO MAGNO POMPEIO SILONE
Tito AVRELIO QVIETO COnSvlibvs
COHORTe I AQVITANORVM CVI PRAEST
Marcvs GENNIVS Marci Filius CAMvria tribv CARFINIANVS
EX PEDITIBVS
Lvcio VALERIO Lvcii Filio PVDENTI ANCYRa
DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX TABVLA AENEA
QVAE FIXA EST ROMAE IN CAPITOLIO IN TRIBVNA
LI CAESARVM VESPASIANI Titi DOMITIANI

Parallelen:

CIL XVI 31 (5.9.85)

RMD 9 = RGZM O. 38990 (24.9.105)

Die Gruppe 3 umfasst solche Bürgerrechtsverfügungen, die sowohl für aktive Soldaten mit 25 und mehr Dienstjahren gelten als auch für Dimissi, die nach absolvierter Dienstzeit ehrenvoll entlassen worden sind, ohne dass die Dauer allerdings genauer bezeichnet wird.

12.5.91 (RMD 4, Außenseite):

IMPerator CAESAR DIVI VESPASIANI Filius DOMITIANVS
AVGVSTVS GERMANICVS PONTIFEX MAXIMVS
TRIBVNICia POTESTATe V IMPerator XXI COnSvl XV
CENSOR PERPETVVS Pater Patriae
EQVITIBVS **QVI MILITANT** IN ALIS TRIBVS III
THRACVM AVGVSTA ET FLAVIA PRAETORIA SIN
GVLARIVM ET GALLORVM ET THRACVM CON

STANTIVM ET PEDITIBVS ET EQVITIBVS QVI IN CO
HORTIBVS SEPTEM I THRACVM MILLIARIA ET I
GAETVLORVM ET I LVCENSIUM ET I SEBASTENA
ET II THRACVM CIVIVM ROMANORVM ET II
THRACVM SYRIACA ET II ITALICA CIVIVM ROMA
NORVM QVAE SVNT IN SYRIA SVB Avlvs BVCIO LAPPIO
MAXIMO **QVI QVINA ET VICENA PLVRAVE STI
PENDIA MERVERVNT ITEM DIMISSIS HONESTA
MISSIONE EMERITIS STIPENDIIS QVORVM NOMI
NA SVBSCRIPTA SVNT IPSIS LIBERIS POSTERISQVE
EORVM CIVITATEM DEDIT ET CONVBIVM CVM VXO
RIBVS QVAS TVNC HABVSSSENT CVM EST CIVI
TAS IIS DATA AVT SIQVI CAELIBES ESSENT CVM IIS
QVAS POSTEA DVXISSENT DVM TAXAT SINGVLI SIN
GVLAS** Ante Diem IIII IDVS MAIAS

Pvblio VALERIO MARINO CNaeo MINICIO FAVSTINO CONsvlibvs
ALAE III THRACVM AVGVSTAE CVI PRAEST
MARCO TARENTIVS Marci Filivs POLLia tribu QVIRINALIS

GREGALI

QVELSE DOLAE Filio THRACo

DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX TABVLA AENEA
QVAE FIXA EST ROMAE IN MVRO POST TEMPLVM
DIVI AVGVsti AD MINERVAM

Parallelen:

CIL XVI 38 (13.7.93)

CIL XVI 39 (16.9.93)

N. Schindel, Tyche 13, 1998, 221 ff. (16.9.93)

RMD 6 (12.7.96)

CIL XVI 40 (10.10.96)

P. Weiß, ZPE 117, 1997, 227 ff. Nr. 4 (Jan.-Sept. 97)

J.K. Haalebos, Saalburg-Schriften 5 (1999) 207 ff. (10.2.98)

Von dieser Gruppe 3 ist die folgende Gruppe 4 zu unterscheiden.

19.11.102 (CIL XVI 47, Außenseite):

IMPeraor CAESAR DIVI NERVAE Filivs NERVA *TRAIANVS*
AVGVstvs GERMANICVS PONTIFEX MAXIMvs *TRI*
BVNICia POTESTATe VI IMPerator IIII Pater Patriae CONsvl IIII DESIGNatvs V
EQVITIBVS ET PEDITIBVS **QVI MILITANT** IN ALIS *TRI*
BVS ET COHORTIBVS QVINQVE QVAE APPELLANTVR
I ARVACORVM ET I FLAVIA BRITANNICIANA MIL
LIARIA Civvm Romanorvm ET SILIANA Civvm Romanorvm ET I AVGVSTA ITVRAEO
RVM ET I ALPINORVM ET I MONTANORVM ET II AL
PINORVM ET VIII RAETORVM ET SVNT IN PANNIO
NIA SVB Qvinto GLITIO ATILIO AGRICOLA **QVI QVINA ET
VICENA PLVRAVE STIPENDIA MERVERVNT ITEM
DIMISSIS HONESTA MISSIONE QVORVM NOMI
NA SVBSCRIPTA SVNT IPSIS LIBERIS POSTERISQVE
EORVM CIVITATEM DEDIT ET CONVBIVM CVM VXO**

RIBVS QVAS TVNC HABVISSSENT CVM EST CIVI
TAS IIS DATA AVT SI QVI CAELIBES ESSENT CVM
IIS QVAS POSTEA DVXISSENT DVM TAXAT SIN
GVLI SINGVLAS

Ante Diem XIII Kalendas DECEMBRIS

Lvcio ANTONIO ALBO Marco IVNIO HOMVLIO COOnSvlibvs

COHortis I MONTANORVM CVI PRAEST

Qvintvs CAECILIVS REDDITVS

PEDITI

Lvcio SINGEIO Lvcii Filio RVFIANO LVCENSI

DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX TABVLA AE

NEA QVAE FIXA EST ROMAE IN MVRO POST

TEMPLVM DIVI AVGVSTI AD MINERVAM

Parallelen:

CIL XVI 50 (13.5.105)

RGZM O. 42271 (13.5.105)

RGZM O. 42505 (13.5.105)

Im Gegensatz zur Gruppe 3 wird in den vier Konstitutionsabschriften der Gruppe 4 die Dienstzeit der Dimissi überhaupt nicht erwähnt, sodass man damit rechnen muss, dass die *honesta missio* auch Soldaten gegeben wurde, die nicht ihre volle Dienstzeit erfüllt haben. Dagegen werden aktive Soldaten nur dann privilegiert, wenn sie bereits 25 und mehr Jahre gedient haben, aber noch weiterhin im aktiven Dienst sind.

In die letzte Gruppe 5 gehören ebenfalls Konstitutionen, die sowohl für aktive Soldaten als auch für Veteranen galten.

7.11.88 (RMD 3, Außenseite):

IMPerator CAESAR DIVI VESPASIANI Filius DOMITIANVS

AVGVSTVS GERMANICVS PONTIFEX MAXIMVS

TRIBVNICia POTESTATe VIII IMPerator XVII COOnSvl XIII

CENSOR PERPETVVS Pater Patriae

EQVITIBVS ET PEDITIBVS **QVI MILITANT** IN ALIS

QVINQVE ET COHORTIBVS DVABVS QVAE APPEL

LANTVR PRAETORIA SINGVLARIVM GALLO

RVM ET THRACVM CONSTANTIVM PHRYGVM

SEBASTENA GALLORVM ET THRACVM ANTIA

NA I CAETVLORVM I AVGVSTA THRACVM

(sic)

ET SVNT IN SYRIA SVB Pvblis VALERIO PATRVINO

ITEM DIMISSIS HONESTA MISSIONE EX

IISDEM ALIS ET COHORTIBVS **QVI QVINA ET VI**

CENA STIPENDIA AVT PLVRA MERVERANT

QVORVM NOMINA SVBSCRIPTA SVNT

IPSIS LIBERIS POSTERISQVE EORVM CIVI

TATEM DEDIT ET CONVBIVM CVM VXORIBVS

QVAS TVNC HABVISSSENT CVM EST CIVITAS

IIS DATA AVT SIQVI CAELIBES ESSENT CVM

**IIS QVAS POSTEA DVXISSENT DVM
TAXAT SINGVLI SINGVLAS**

Ante Diem VII IDVS NOVEMBRis
Manio OTACILIO CATVLO CONSVlibvs
SEXto IVLIO SPARSO
ALAE PHRYGVM CVI PRAEST
Marcvs HELENIVS PRISCVS

GREGALI

DASSIO DESENTIS Filio PANNONio

DESCRPTVM ET RECOGNITVM EX TABVLA
AENEA QVAE FIXA EST ROMAE IN CAPITOLIO
IN LATERE SINISTRO TABVLARI PVBLICI

Parallelen:

P. Weiß, ZPE 117, 1997, 227 ff. Nr. 2 (7.11.88)
CIL XVI 42 (20.2.98)
CIL XVI 43 (98)
CIL XVI 44 (14.8.99)
CIL XVI 45 (14.8.99)
CIL XVI 46 (8.5.100)

Dazu kommen die beiden Abschriften mit der sprachlichen
Variante *item dimissis honesta missione quinis et vicens pluribusve stipendiis emeritis*:
CIL XVI 34 (87/88)
CIL XVI 36 (27.10.90)

Bei den Empfängern der Konstitutionsgruppe 5 handelt es sich einerseits um aktive Soldaten, über deren Dienstzeit gar nichts gesagt wird, andererseits um Dimissi, die nach 25 und mehr Jahren ehrenvoll entlassen worden sind.

Schwierig zu beurteilen ist in diesem Zusammenhang allein die Konstitutionsabschrift CIL XVI 159.

9.1.88 (CIL XVI 159; Außenseite):

IMPerator CAESAR DIVI VESPASIANI Filivs DOMITIA
NVS AVGVSTVS GERMANICVS PONTIFEX
MAXIMVS TRIBVNICia POTESTATe VII IMPerator XIII
CENSOR PERPETVVS CONSVl XIII Pater Patriae
EQVITIBVS ET PEDITIBVS **QVI MILITANT IN**
ALIS QVINQVE QVAE APPELLANTVR I AVGV
TA ET I HAMIORVM ET III ASTVRVM ET GEMEL
LIANA ET TAVRIANA ET COHORTIBVS DVABVS II
MILLIARIA SAGITTARIORVM ET V DELMATA
RVM **ITEM DIMISSIS HONESTA MISSIONE**
EX IISDEM ALIS ET COHORTIBVS QVINQVE I LE
MAVORVM ET I BRACARORvm ET II MILLIARIA
SAGITTARIA ET III GALLORVM ET V DELMATA
RVM **QVAE SVNT IN MAVRETANIA TINGITANA**
SVB Lvcio VALLIO TRANQVILLO **QVI QVINA ET VI**
CENA PLVRAVE STIPENDIA MERVERVNT
QVORVM NOMINA SVBSCRIPTA SVNT **IPSIS LIBE**
RIS POSTERISQVE EORVM CIVITATEM DEDIT ET
CONVBIVM CVM VXORIBVS QVAS TVNC HA
BVISSSENT CVM EST CIVITAS IIS DATA AVT SI
QVI CAELIBES ESSENT CVM IIS QVAS POSTEA DV

XISSENT DVM TAXAT SINGVLI SINGVLAS Ante Diem V IDvs IANuariis
 IMPeratore CAESARE DOMITIANO AVGVsto GERManico XIII
 Lvcio MINICIO RVFO CO nvSvlibvs
 COHORTis II MILLIARIAE SAGITTARIAE CVI PRAEST
 Tiberivs CLAVDIVS PEDO
 EQVITI

DOMITIO DOMITI Filio PHILADELphia
 DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX TABVLA AENEA
 QVAE FIXA EST ROMAE IN CAPITOLIO IN TABVLA
 RIO PVBLICO PARTE SINISTERTIORE

In dieser Urkunde ist die Provinz nicht wie sonst üblich gleich im Anschluss an die Einheiten genannt, in denen die aktiven Soldaten dienen, sondern erst hinter der Truppenliste für die ehrenvoll Entlassenen. Selbstverständlich gilt die Standortprovinz aber für beide Gruppen, nicht nur für die Entlassenen. Der dann folgende Zusatz *qui quina et vicena plurave stipendia meruerunt* könnte sich demnach ebenfalls auf beide Empfängerkreise beziehen. Dann wäre diese Abschrift der Gruppe 3 zuzuordnen. Andererseits wird in den Konstitutionen der Gruppe 3 die Dauer der Dienstzeit für die Dimissi nicht explizit angesprochen, sondern recht allgemein mit der Formel *emeritis stipendiis*. Die Angabe *quina et vicena plurave stipendia* im Zusammenhang mit den ehrenvoll Entlassenen ist dagegen charakteristisch für die Gruppe 5. Sie zeichnet sich allerdings dadurch aus, dass die Privilegierung der aktiven Soldaten an keine bereits abgeleisteten Dienstjahre gebunden ist. Es fällt auf, dass dieser Konstitutionstext bisher ein Unikat ist. Für beide Gruppen würde er außerdem den frühesten Beleg bilden. Daher ist die Vermutung nicht völlig von der Hand zu weisen, dass dieses Formular bereits in der Antike missverständlich war und deshalb nicht mehr verwendet wurde.

In allen Konstitutionen lässt sich im individuellen Teil, also in der Passage, in der der jeweilige Empfänger mit seiner Truppe, dem Truppenkommandanten und dem Dienstrang genannt wird, eine deutliche Unterscheidung zwischen aktiven Soldaten und Entlassenen beobachten. Bei aktiven Soldaten wird der Dienstrang im Dativ hinzugefügt; es heißt also »dem Reiter« (*equiti*), »dem Fußsoldaten« (*pediti*) oder einfach »dem gemeinen Soldaten« (*gregali*). Bei den Dimissi hingegen, die als Entlassene keinen Rang mehr bekleiden, lautet die Formel »aus der Reiterei« (*ex equite*), »aus der Infanterie« (*ex peditate*) oder »aus der Schar gemeiner Soldaten« (*ex gregale*). In den Konstitutionen der Gruppen 3-5, die sowohl für aktive Soldaten als auch für Veteranen gelten, wird die ehrenvolle Entlassung im individuellen Teil besonders hervorgehoben, wenn die jeweilige Abschrift für einen Dimissus bestimmt war: Hier lautet der Text: *Dimisso honesta missione ex gregale* bzw. *ex peditate*⁵. Damit konnten diese Auxiliare ihre Konstitutionsabschrift zugleich als Dokument für ihre ehrenvolle Entlassung benutzen. Das galt natürlich auch für die Abschriften von Konstitutionen der Gruppe 2. Hier erübrigte sich allerdings die Hervorhebung *dimisso honesta missione* im Empfängerteil⁶, denn in diesen Konstitutionen wurden die Privilegien grundsätzlich nur den ehrenvoll Entlassenen gewährt. Diejenigen jedoch, die noch während ihrer Dienstzeit ausgezeichnet wurden, brauchten eine zweite Urkunde, um nach ihrem Ausscheiden ihre *honestam missionem* belegen zu können⁷.

G. Alföldy, dessen großes Verdienst es ist, erstmals überhaupt auf die unterschiedliche Formulierung *militant* und *militaverunt* in den Auxiliarkonstitutionen und ihre Bedeutung aufmerksam gemacht zu

⁵ Konstitutionsabschrift vom 20.2.98 aus Germania inferior (Haalebos in: E. Schallmayer [Hrsg.], Traian in Germanien - Traian im Reich. Saalburg-Schriften 5 [1999] 207 ff.) und vom gleichen Tag aus Pannonien (CIL XVI 42).

⁶ Eine Ausnahme bildet nur die Konstitution CIL XVI 26 mit ihrem Sonderformular. Wie in den Abschriften der Gruppe 2 fehlt der ausdrückliche Zusatz *dimisso honesta missione*, und die ehemalige Stellung wird mit *ex peditibus* wiedergegeben.

⁷ Siehe dazu unten den Exkurs II S. 258 ff.

haben⁸, teilte die Formularvarianten in drei Gruppen ein. Dabei umfasst sein Typ I die Konstitutionen, die sich auf Soldaten beziehen, die mit 25 und mehr Dienstjahren noch weiterhin aktiv im Militärdienst bleiben (= Gruppe 1). Die hier als Gruppen 3-5 bezeichneten Konstitutionen faßte er als Typ II zusammen. Dabei bezog er allerdings die jeweils erwähnte Dienstzeit von 25 und mehr Jahren sowohl auf die aktiven Soldaten als auch auf die Veteranen. Alföldys Typ III schließlich bilden die Konstitutionen allein für Veteranen (= Gruppe 2).

J. C. Mann, der die von Alföldy erkannten drei Formulartypen weiter untergliederte, unterschied ebenfalls den Konstitutionstyp II inhaltlich nicht, sondern sah in der Vielfalt dieser Textvarianten lediglich das Ergebnis konkurrierender Kanzleien⁹. Dagegen spricht allerdings die Tatsache, dass sich Zeugen, die die Richtigkeit des Textes auf mehr als einer Abschrift bestätigen, nicht einer bestimmten Formulargruppe zuweisen lassen¹⁰.

Das Nebeneinander der Konstitutionstypen I - III (hier Gruppen 1-5) zwischen 78 n.Chr. und 105 n.Chr. erklärte Alföldy mit einer unterschiedlichen Verwaltungspraxis:

»In der Praxis konnte man bei der Diplomerteilung diese beiden Kategorien von Soldaten [gemeint sind die aktiven und die entlassenen] auf zweierlei Art unterscheiden. Die erste Möglichkeit war, daß man auf ein und demselben Diplom sowohl die aktiven (*qui militant*) als auch die Entlassenen (*dimissi honesta missione*) genannt hat. Eine zweite Möglichkeit bestand darin, daß man in einer Provinzarmee ungefähr zur gleichen Zeit zwei Sorten von Militärdiplomen ausgestellt hat: die eine Sorte nannte nur die aktiven, die zweite nur die entlassenen Soldaten«¹¹.

Als Beleg für das zweite Verfahren zog er die beiden pannonischen Konstitutionen vom 3.9.84 (CIL XVI 30, nur für aktive Soldaten mit 25 und mehr Dienstjahren) und 5.9.85 (CIL XVI 31, nur für Entlassene mit 25 und mehr Dienstjahren) heran. Diese Annahme wies schon Z. Visy als nicht überzeugend zurück,

»denn a) das Diplom vom ersten Typus ist bis zum Jahre 88 die gewöhnliche Form (eine solche ist z.B. CIL XVI 30), und der zweite Typus wird eben von diesem Zeitpunkt ab allgemeinverbreitet; b) das Jahr, das zwischen den Erlassungen der beiden Diplome verstrichen war, ist eine allzulange Periode, um eine Verbindung der beiden Dokumente - ihre gegenseitige Ergänzung - zu vermuten«¹².

Auch die beiden Konstitutionen CIL XVI 35 und RMD 3/ZPE 117 vom 7.11.88 für unterschiedliche syrische Einheiten unter demselben Heereskommandanten - von denen eine Alföldy allerdings noch unbekannt war -, sprechen eher gegen eine solche Verwaltungspraxis, denn hier steht einer Urkunde der Gruppe 1 (CIL XVI 35) nicht eine der Gruppe 2, sondern der Gruppe 5a (RMD 3/ZPE 117) gegenüber.

Es besteht also keine Veranlassung, das Formular der Konstitutionsgruppe 5 nicht wörtlich zu nehmen. Bezieht man demnach die Angabe der geleisteten Dienstzeit von 25 und mehr Jahren nur auf die *Dimissi*, so geht aus dem Konstitutionstext hervor, dass die auf den Diplomen der Gruppe 5 genannten aktiven Soldaten die Privilegien unabhängig von ihrer Dienstzeit erhielten.

Die Einteilung der Konstitutionen für Auxiliarsoldaten bis 105 n.Chr. nach ihren Textvarianten in fünf Gruppen und ihre zeitliche Verteilung ergeben somit folgende tabellarische Übersicht:

⁸ G. Alföldy, Zur Beurteilung der Militärdiplome der Auxiliarsoldaten. *Historia* 17, 1968, 215 ff.

⁹ J. C. Mann, The Development of Auxiliary and Fleet Diplomas. *Epigr. Stud.* 9 (1972) 233 ff., bes. 236 f.

¹⁰ Siehe dazu ausführlich die Untersuchungen von N. Lambert (in Arbeit).

¹¹ Alföldy a.a.O. (Anm. 8) 226.

¹² Z. Visy, Der Beginn der Donau-Kriege des Domitians. *Acta Arch. Hung.* 30, 1978, 43.

GRUPPE 1	GRUPPE 2	GRUPPE 3	GRUPPE 4	GRUPPE 5a	GRUPPE 5b	SONDERFORM
qui militant in ... qui 25 stip. aut plura / plurave meruerant / meruerunt =*	qui militaverunt in ... 25 pluribusve stip. emeritis dimissis honestam missione	qui militant in ... qui 25 plurave stip. meruerunt item dimissis honestam missione emeritis stipendiis	qui militant in ... qui 25 plurave stip. meruerunt item dimissis honestam missione	qui militant in ... item dimissis honestam missione ex iisdem qui 25 stip. aut plura/plurave meruerant / merue- runt =*	qui militant in ... item dimissis honestam missione 25 pluribusve stip. emeritis	qui militaverunt in... 25 pluribusve stip. emeritis dimissis honestam missione item iis qui militant in... emeritis 25 stip.
civitatem dedit et conubium	civitatem dedit et conubium	civitatem dedit et conubium	civitatem dedit et conubium	civitatem dedit et conubium	civitatem dedit et conubium	civitatem dedit et conubium
2.7.60 Illyricum (CIL XVI 4)						
17.6.65 Germania (RMD 79)						
21.5.74 Germania (CIL XVI 20)						
25.4.75 Moesia (RMD 2)						
7.2.78 Moesia (CIL XVI 22)						
15.4.78 Germania (CIL XVI 23)						
8.9.79 Noricum (RGZM O.42486)						
I./II. 80 Germania (CIL XVI 158)						
						13.6.80 Pannonia (CIL XVI 26)
	20.9.82 Germania/ Moesia (CIL XVI 28)					
9.6.83 Aegyptus (CIL XVI 29)						
3.9.84 Pannonia (CIL XVI 30)						
	5.9.85 Pannonia (CIL XVI 31)					
13.5.86 Iudaea (CIL XVI 33) nur 25 J.						
				9.1.88* Maur. Ting. (CIL XVI 159)		
7.11.88 Syria (CIL XVI 35)				7.11.88 Syria (RMD 3/ ZPE 117)		

GRUPPE 1	GRUPPE 2	GRUPPE 3	GRUPPE 4	GRUPPE 5a	GRUPPE 5b	SONDERFORM
					87/88 S[ardinia] (CIL XVI 34)	
					27.10.90 Germ. sup (CIL XVI 36)	
		12.5.91 Syria (RMD 4)				
		13.7.93 Dalmatia (CIL XVI 38)				
		16.9.93 Moes. sup. (CIL XVI 39/ Tyche 13)				
		12.7.96 Moes. sup. (RMD 6)				
		10.10.96 Sardinia (CIL XVI 40)				
		97 Moes. inf. (ZPE 117)				
		20.2.98° Germ. inf. (Saalburg-Schr.5)		20.2.98* Pannonia (CIL XVI 42)		
				98* Britannia (CIL XVI 43)		
				14.8.99* Moes. inf. (CIL XVI 44)		
				14.8.99*° Moes. inf. (CIL XVI 45)		
				8.5.100* Moes. sup. (CIL XVI 46)		
			19.11.102 Pannonia (CIL XVI 47)			
19.1.103* Britanni (CIL XVI 48)						
			13.5.105° Moes. inf. (CIL XVI 50)			
			13.5.105 Moes. inf. (RGZM O.42271)			
			13.5.105 Moes. inf. (RGZM O.42505)			
	24.9.105 Aegyptus/ Iudaea (RMD 9)					
105* Britannia (CIL XVI 51)						
				103/106 Moes. sup. (CIL XVI 54)		

° = In der Konstitution wurden neben den Auxiliaren auch die Angehörigen der entsprechenden Provinzflotte berücksichtigt. Zu dieser Empfängergruppe siehe ausführlich unten S. 57 ff.

Wie bereits eingangs dargelegt, zeichnen sich die Bürgerrechtserlasse für Auxiliarsoldaten bis 105 n.Chr. durch eine Vielzahl von Formularen aus. Insbesondere die unterschiedlichen, genau definierten Empfängerkreise deuten darauf hin, dass die Privilegien sehr individuell und nicht regelhaft vergeben wurden. Dies legen besonders die bereits oben erwähnten beiden Konstitutionen vom 7.11.88 für Syrien nahe: Während die eine Konstitution (CIL XVI 35) zur Gruppe 1 gehört, zeigt der zweite Erlass (RMD 3/ZPE 117) das Formular der Gruppe 5a. Als weiteres Beispiel lässt sich die Konstitution vom 13.6.80 für Pannonien heranziehen. Von den vier Alen und 13 Kohorten, aus denen Kaiser Titus die mit 25 und mehr Dienstjahren ehrenvoll Entlassenen auszeichnete, sind zwei Alen und eine Kohorte dadurch hervorgehoben, dass in ihnen zusätzlich die aktiven Soldaten mit 25 Dienstjahren privilegiert wurden.

Die Konstitutionen für Dalmatien vom 13.7.93 (CIL XVI 38) und für Sardinien vom 10.10.96 (CIL XVI 40) lassen darüber hinaus die Berücksichtigung individueller Zustände in einer Provinz erkennen. In beiden zur Gruppe 3 gehörenden Urkunden heißt es im allgemeinen Teil zum Empfängerkreis nicht *dimissis*, sondern explizit jeweils nur *dimisso*¹³.

Vor dem Hintergrund dieser Konstitutionen stellt sich die Frage nach den Prinzipien und Anlässen der Privilegierungen. Berücksichtigt man bei den Abschriften bis 105 n.Chr. die zeitliche Komponente, ergibt sich ein erster Horizont bis zum Jahr 79 n.Chr., in dem sich bisher ausnahmslos nur Konstitutionen der Gruppe 1 finden¹⁴. Bis zum Tod des Vespasian wurden bei den Hilfstruppen anscheinend prinzipiell nur solche Soldaten mit Bürgerrecht und Conubium bedacht, die länger als 25 Jahre beim Militär blieben. Den Anlässen für diese frühen Begünstigungen auf die Spur zu kommen, scheint allerdings fast ausgeschlossen zu sein. Könnten die neronischen Konstitutionen bei großzügiger Betrachtungsweise eventuell noch mit den Neronia-Feiern in Verbindung gebracht werden, so darf man einen Zusammenhang der vespasianischen Erlasse mit dessen Herrscherfeiern wie dem Dies imperii oder den Quinquennalien wohl sicher ausschließen.

Kaiser	Herrscherfeiern*	Konstitutionsdaten
Nero	Dies imperii: 13.10.54	
	1. Feier der Neronia: Sommer 60	2.7.60 (Illyricum)
	2. Feier der Neronia: April / Mai 65	17.6.65 (Germania)
Vespasian	Dies imperii: 1.7.69	
	Quinquennalien: 1.7.74	21.5.74 (Germania)
		25.4.75 (Moesia)
		7.2.78 (Moesia)
		15.4.78 (Germania)

* Daten nach D. Kienast, Römische Kaisertabelle (1990)

Auch in den Provinzen findet sich kaum ein einsichtiger Grund dafür, warum gerade in diesen Jahren altgediente Soldaten mit Bürgerrecht und Conubium ausgezeichnet wurden. Kartiert man die Konstitutionen bis 79 n.Chr. (Karte 1), finden sie sich bisher nur für Truppen aus den Provinzen Germania, Noricum¹⁵, Illyricum und Moesia, ohne dass hier für diese Jahre besondere Anlässe überliefert wären, die eine Auszeichnung rechtfertigen würden. Einzig für die Urkunde CIL XVI 20, die die Abschrift einer Konstitution vom 21.5.74 für Germanien darstellt, könnte man vielleicht einen Bezug zu militäri-

¹³ Vgl. dazu auch Visy a.a.O. (Anm. 3) 226

¹⁴ Siehe dazu auch Alföldy a.a.O. (Anm. 8) 215 ff.

¹⁵ Auch die Urkunde CIL XVI 5 vom 15.6.64, vom dem sich nur die Tabella II erhalten hat, wird im allgemeinen einer Konstitution Neros für Rätien oder Noricum zugeschrieben. Einziger Anhaltspunkt dafür ist aber der Fundort der Abschrift in Rätien und die Tatsache, dass der Empfänger, ein Reiter in der Ala Gemelliana, ein Helvetier war. Er ist also nicht in seine Heimat zurückgekehrt. Zwar ist eine Ala (Flavia) Gemelliana seit hadrianischer Zeit für Rätien belegt, doch hält M. Roxan und ihr folgend J. Spaul, Ala² (1994) 131 diese Truppe für nicht identisch mit der in CIL XVI 5 genannten Einheit.

schen Aktionen des *legatus Augusti pro praetore exercitus Germanici superioris* Cn. Pinarius Clemens herstellen¹⁶. Festzuhalten ist aber, dass es sich bei den vier Provinzen um Grenzprovinzen handelt, wo sich bestimmte Truppen natürlich ausgezeichnet haben könnten, ohne dass uns die jeweiligen Anlässe durch die römischen Historiker überliefert sind. Andererseits gab es in dieser Zeit wichtige andere Grenzprovinzen, für die sich bisher keine Konstitutionen nachweisen lassen. So fehlen Belege für Britannien und Rätien, vor allem aber für Syrien und Iudaea sowie für Afrika.

Von diesem ersten Horizont, der gekennzeichnet ist durch die stets gleichen Voraussetzungen für die Privilegien, hebt sich ein zweiter Horizont ab. Zwischen den Jahren 80 und 105 n.Chr. weist die Vielzahl unterschiedlicher Formulare auf eine außerordentlich differenzierte Verleihungspraxis hin. Zwar wurden auch weiterhin altgediente Soldaten ausgezeichnet, die über ihre 25jährige Dienstdauer hinaus weiterhin beim Militär blieben, doch daneben wurden nun sowohl Veteranen als auch aktive Soldaten sogar unabhängig von ihren bisher abgeleisteten Dienstjahren ausgezeichnet. Betrachtet man die einzelnen Konstitutionsdaten, fallen Jahre auf, in denen gleich für mehrere Provinzen Konstitutionen überliefert sind. Dieser Befund könnte ein Hinweis darauf sein, dass nicht irgendwelche Ereignisse in einer Provinz den Grund für die Konstitution lieferte, sondern andere, reichsweite Anlässe eine Rolle spielten.

Kaiser	Herrscherfeiern*	Konstitutionsdaten
Titus	Dies imperii: 24.6.79	
		8.9.79 (Noricum)
	III. Congiarium (?): 80	Jan./Febr. 80 (Germania)
		13.6.80 (Pannonia)
Domitian	Dies imperii: 14.9.81	
		20.9.82 (Germania/ Moesia)
		9.6.83 (Aegyptus)
		3.9.84 (Pannonia)
		5.9.85 (Pannonia)
		13.5.86 (Iudaea)
	Quinquennalien: 14.9.86	9.1.88 (Mauretania Tingitana)
	Ludi saeculares: 1.-3.6.88	7.11.88 (Syria)
		7.11.88 (Syria)
		87/88 (Sardinia)
		27.10.90 (Germania sup.)
	Decennalien: 14.9.91	12.5.91 (Syria)
		13.7.93 (Dalmatia)
		16.9.93 (Moesia sup.)
		12.7.96 (Moesia sup.)
		10.10.96 (Sardinia)
		97 (Moesia inf.)
Traian	Dies imperii: 28.1.98	
		20.2.98 (Germania inf.)
		20.2.98 (Pannonia)
		98 (Britannia)
		14.8.99 (Moesia inf.)
		14.8.99 (Moesia inf.)
		8.5.100 (Moesia sup.)
		19.11.102 (Pannonia)
	Quinquennalien: 28.1.103	19.1.103 (Britannia)

¹⁶ Zum Titel des Pinarius Clemens siehe W. Eck, Die Statthalter der germanischen Provinzen vom 1.-3. Jahrhundert. Epigr. Stud. 14 (1985) 35 ff. - Zum umstrittenen »Clemens-Feldzug« vgl. auch H. Schönberger, Die römischen Truppenlager der frühen und mittleren Kaiserzeit zwischen Nordsee und Inn. Ber. RGK 66, 1985, 361 ff.

		13.5.105 (Moesia inf.)
		13.5.105 (Moesia inf.)
		13.5.105 (Moesia inf.)
		24.9.105 (Aegyptus / Iudaea)
		105 (Britannia)

* Daten nach D. Kienast, Römische Kaisertabelle (1990)

Wie schon in den Jahren zuvor finden sich auch für den zweiten Horizont keine sicheren Bezüge zwischen den Konstitutionstagen und Herrscherfeiern. Nur die Auszeichnungen im Jahr 88 n.Chr. könnten eventuell mit den Säkularfeiern zusammenhängen.

Kartiert man die Provinzen, für die die Konstitutionen des zweiten Horizonts ausgestellt waren (Karte 2), zeigt sich wiederum eine Massierung an Rhein und Donau. Hinzu treten nun aber auch Truppen aus dem Orient und aus Britannien. Doch Bezüge zwischen Verleihungsanlässen und der jeweiligen Provinzgeschichte lassen sich auch jetzt nur selten aufzeigen. So feierte Domitian im Jahr 83 n.Chr. den Triumph über die Chatten, die Konstitution für germanische Truppen datiert aber bereits auf den 20.9.82. Auch die beiden Konstitutionen für Pannonien vom 3.9.84 und 5.9.85 sind zu früh, um sie mit seinem Triumph über die Daker im Jahr 86 n.Chr. zu verbinden¹⁷. Hingegen liegen die Konstitutionsdaten 27.10.90 für Germania superior (CIL XVI 36), 16.9.93 für Moesia superior (CIL XVI 39 / Schindel, Tyche 13 = gleiche Konstitution) und 12.7.96 ebenfalls für Moesia superior (RMD 6) zu spät, um einen Bezug zu Domitians Triumph über Germanen und Daker im Jahr 89 n.Chr. herzustellen. Ob die Auszeichnung von Truppen in Mauretania Tingitana mit tapferem Verhalten während des Nasamonen-Aufstandes 85-86 n.Chr. und der inschriftlich belegten Unruhen der mauretanischen Stämme zusammenhängt, läßt sich nur vermuten, aber nicht sicher belegen¹⁸. Für Syrien und Ägypten sind uns keinerlei Ereignisse überliefert, die eine Auszeichnung der Truppen zu rechtfertigen scheinen.

Auch die Anlässe für die traianischen Konstitutionen lassen sich nur manchmal vermuten. Die beiden Erlasse vom 14.8.99 für die niedermösischen Truppen (CIL XVI 44 und CIL XVI 45 mit unterschiedlichen Truppenlisten) mögen auf die kaiserliche Inspektionsreise zurückgehen, beweisen läßt sich dies aber nicht. Lediglich die Konstitution vom 19.11.102 für Pannonien (CIL XVI 47) könnte in unmittelbarem Zusammenhang mit dem 1. Triumph Traians über die Daker im November 102 n.Chr. stehen¹⁹. K. Strobel führt die Konstitutionen des Jahres 105 n.Chr. für Moesia superior (CIL XVI 49 u. 54, beide können aufgrund ihres Erhaltungszustandes keiner Gruppe zugewiesen werden und wurden deshalb hier nicht in die Listen aufgenommen) und Moesia inferior (CIL XVI 50, RGZM O. 42271 und RZM O. 42505 mit jeweils anderer Truppenliste) auf die Vorbereitungen zum 2. Dakerkrieg zurück²⁰. Mag man also einige der Auszeichnungen des Donauheeres zwischen 99 und 105 n.Chr. vielleicht begründen können, für die Konstitutionen der Truppen in Britannien, im Orient und in Afrika sind uns in traianischer Zeit bisher keine rechten Anlässe bekannt²¹.

Insgesamt läßt sich festhalten, dass es schwer fällt, die Konstitutionen bis zum Jahr 105 n.Chr. mit konkreten Anlässen in Verbindung zu bringen, die zudem auch noch die große Differenzierung der jeweiligen Empfänger rechtfertigen würden. Dieses Ergebnis ergänzt ein weiterer Befund. Die Privile-

¹⁷ Vgl. dazu K. Strobel, Die Donaukriege Domitians. *Antiquitas R. I* Bd. 38 (1989) 41 und Visy a.a.O. (Anm. 12).

¹⁸ Zum Nasamonen-Aufstand siehe Cassius Dio LXVII,4,6; zu den Inschriften vgl. ILS 8969 u. 9200 sowie den Kommentar in RE 14, 2374 s.v. Mauretania.

¹⁹ Zu den pannonischen Auxiliareinheiten, die am 1. Dakerkrieg teilgenommen haben, vgl. K. Strobel, Untersuchungen zu den Dakerkriegen Traians. *Antiquitas R. I* Bd. 33 (1984) 106 ff.

²⁰ Strobel a.a.O. (Anm. 19) 206; 82 mit Anm. 14.

²¹ Visy a.a.O. (Anm. 3) 225 bringt die britannischen Diplome von 103 und 105 mit der Aufgabe der Agricola-Kastelle zusammen.

gierung wurde anscheinend nur einem ausgewählten Kreis von Auxiliareinheiten in einer Provinz gewährt. Dies lässt sich ganz sicher für die folgenden fünf Konstitutionen sagen:

Datum	Provinz	Anzahl der Einheiten	Ref.
20.07.60	Illyricum	7 Kohorten	CIL XVI 4
17.06.65	Germania	3 Kohorten	RMD 79
25.04.75	Moesia	10 Kohorten	RMD 2
07.02.78	Moesia	8 Kohorten	CIL XVI 22
Jan./Febr. 80	Germania	11 Kohorten	CIL XVI 158

Abgesehen davon, dass in Illyricum, Germanien und Mösien sicher mehr Kohorten standen als in den Bürgerrechtsurkunden angegeben, fehlen in den Belegen die Alen. Dass nur Kohortensoldaten länger als ihre 25 Jahre gedient haben, Alenreiter aber nicht, wird man wohl nicht allen Ernstes behaupten wollen. Außerdem werden auch bei Konstitutionen, die Alen- und Kohortensoldaten gleichermaßen berücksichtigen, nicht alle Einheiten einer Provinz privilegiert, wie die folgenden Beispiele zeigen:

Datum	Provinz	Anzahl der Einheiten	Ref.
21.05.74	Germania	6 Alen, 12 Kohorten	CIL XVI 20
15.04.78	Germania	6 Alen, 1 Kohorte	CIL XVI 23
03.09.84	Pannonia	5 Alen, 13 Kohorten	CIL XVI 30
12.05.91	Syrien	3 Alen, 7 Kohorten	RMD 4
19.11.102	Pannonia	3 Alen, 5 Kohorten	CIL XVI 47

Durch die Erwähnung des Pinarius Clemens als Kommandant können die in der Konstitutionsabschrift CIL XVI 20 genannten Truppen nur im obergermanischen Heeresbezirk gestanden haben, obwohl die Konstitution für ganz Germanien galt²². Doch selbst aus Obergermanien scheinen nicht alle Truppen ausgezeichnet worden zu sein, wenn man die Anzahl von 18 Einheiten mit der Anzahl der Kastelle vergleicht, die uns aus flavischer Zeit in diesem Gebiet bekannt sind²³. Auch die Konstitution für Germanien vom 15.4.78 galt nur für einen Heersbezirk, nämlich den niedergermanischen - und selbst hier lag zu dieser Zeit sicher mehr als eine Kohorte²⁴. Dass auch die Konstitution für Pannonien im Jahr 84 n.Chr. nicht alle Truppen berücksichtigte, belegt ein Vergleich mit der Abschrift CIL XVI 31, die auf eine Konstitution für Pannonien aus dem Jahr 85 n.Chr. zurückgeht, und in der eine Ala und zwei Kohorten mehr aufgeführt werden. Die Konstitution vom 12.5.91 für Syrien (RMD 4) galt ebenfalls nur für einige der Truppen, die von den beiden Konstitutionen des Jahres 88 n.Chr. für diese Provinz bekannt sind (CIL XVI 35 [Gruppe 1] und RMD 3/ZPE 117 [Gruppe 5a]: insgesamt acht Alen und 20 Kohorten). Schließlich dürfte auch das pannonische Heer über mehr als drei Alen und fünf Kohorten verfügt haben, selbst wenn man in Rechnung stellt, dass möglicherweise ein Teil der pannonischen Truppen für den 1. Dakerkrieg abgezogen und anderen Provinzen zugeteilt worden war. Aufgrund der bisher gemachten Beobachtungen muss man davon ausgehen, dass Bürgerrecht und Conubium bis zum Jahr 105 n.Chr. sicher nicht regelmäßig an alle Auxilareinheiten einer Provinz vergeben wurden und außerdem die in den betroffenen Truppen dienenden Soldaten sehr unterschiedliche Voraussetzungen erfüllten.

Dieser Kreis von an sich schon durch eine Konstitution gegenüber den anderen hervorgehobenen Einheiten wird darüber hinaus in zahlreichen Fällen mehrfach privilegiert (vgl. Beilage 1). Von den auf den

²² Zum inschriftlich überlieferten Titel des Pinarius Clemens siehe oben S. 16.
²³ Schönberger a.a.O. (Anm. 16) Karte C; B. Pferdehirt, Die römische Okkupation Germaniens und Rätiens von der Zeit des Tiberius bis zum Tode Traians. Jahrb. RGZM 33, 1986, Beil. 6.
²⁴ Zum Kommando des Q. Iulius Cordinus C. Rutilius Gallicus siehe Eck a.a.a O. (Anm. 16) 144 f.

Konstitutionsabschriften bis 105 n.Chr. genannten Truppen taucht etwas mehr als die Hälfte mehrmals auf: 56 Einheiten zweimal, 30 dreimal, 13 viermal, sechs fünfmal, drei sechsmal, zwei siebenmal und eine neunmal. Besonderes Augenmerk verdienen dabei die Auxilien, in denen vor allem im zweiten Horizont – also zwischen 80 und 105 n.Chr. – öfter und mit wechselnden Voraussetzungen Soldaten und Veteranen ausgezeichnet wurden. Beispielhaft sollen einige dieser Einheiten näher betrachtet werden.

Ala I Arvacorum und Coh. VIII Raetorum:

Konst.-Datum	Gruppe	Empfängerkreis	Provinz	Ref.
13.6.80	Sonderform	Dimissi mit 25 + Jahren Aktive mit 25 Jahren	Pannonia	CIL XVI 26
3.9.84	1	Aktive mit 25 + Jahren	Pannonia	CIL XVI 30
5.9.85	2	Dimissi mit 25 + Jahren	Pannonia	CIL XVI 31
19.11.102	4	Aktive mit 25 + Jahren Dimissi ohne Dienstzeitangabe	Pannonia	CIL XVI 47

In beiden Fällen bestehen die Einheiten nach dem 13.6.80 aus altgedienten Aktiven mit römischem Bürgerrecht und Soldaten mit weniger als 25 Dienstjahren ohne Bürgerrecht. Vier Jahre später werden wiederum Soldaten mit 25 und mehr Dienstjahren privilegiert, die weiterhin dienen wollen. Dies konnten einerseits Soldaten sein, die schon 80 n.Chr. in diesen Einheiten gedient hatten, aber noch keine 25 Jahre Militärdienst vorweisen konnten, andererseits auch erfahrene, ältere Soldaten, die aus anderen Truppen versetzt wurden, um entstandene Lücken zu schließen. Da nach dem 3.9.84 alle aktiven Soldaten mit 25 und mehr Dienstjahren in diesen Truppen bereits das römische Bürgerrecht besaßen, konnten am 5.9.85 bei ihrer Entlassung nur die Soldaten mit Bürgerrecht und Conubium ausgezeichnet und die Truppe damit in der Konstitution berücksichtigt werden, die 84 n.Chr. erst 24 Dienstjahre vorzuweisen hatten. Auf keinen von ihnen traf allerdings der Zusatz *pluribusve* im Konstitutionstext zu. Da es in der zugehörigen Truppenliste aber auch Einheiten gibt, die 84 n.Chr. nicht genannt werden, könnten die Dimissi mit mehr als 25 Dienstjahren aus diesen Truppen stammen.

Dass jedoch durchaus auch Versetzungen altgedienter Soldaten mit 25 und mehr Dienstjahren vorkamen, belegt ein anderes Beispiel:

Coh. I Hispanorum:

Konst.-Datum	Gruppe	Empfängerkreis	Provinz	Ref.
20.7.60	1	Aktive mit 25 + Jahren	Illyricum	CIL XVI 4
20.2.98	3	Aktive mit 25 + Jahren Dimissi mit erfüllter Dienstzeit	Germ. inf.	Haalebos, Saalburg-Schr. 5
98	5a	alle Aktiven Dimissi mit 25 + Jahren	Britannia	CIL XVI 43
19.1.103	1	Aktive mit 25 + Jahren	Britannia	CIL XVI 48
105	1	Aktive mit 25 + Jahren	Britannia	CIL XVI 51

Die Konstitution vom 20.2.98 für Germania inferior galt u.a. sowohl für eine Coh. I Flavia Hispanorum als auch für eine Coh. I Hispanorum. Während die Coh. I Flavia Hispanorum in Niedergermanien bleibt²⁵, scheint die Coh. I Hispanorum nach Britannien zu wechseln, wo sie auf Konstitutionsabschriften bis 178 n.Chr. belegt ist²⁶. Damit kann das Fragment CIL XVI 43, auf dem das Tagesdatum fehlt,

²⁵ Siehe das Diplom vom 20.8.127, Chiron 27, 1997, 336 und J. Spaul, *Cohors*². BAR Internat. Ser. 841 (2000) 116 f.

²⁶ Spaul a.a.O. (Anm. 25) 120 ff.

nicht auf eine Konstitution vom 20.2.98 zurückgehen, sondern muss die Abschrift eines späteren Erlasses darstellen. Im Februar 98 n.Chr. wurden Soldaten mit 25 und mehr Dienstjahren ausgezeichnet, die weiter dienten, und solche, die das Militär nach erfüllter Dienstzeit mit ehrenvollem Abschied verließen. Nur wenige Monate später wurden die Bürgerrechtsprivilegien nicht nur auf alle aktiven Soldaten ausgedehnt, sondern auch Dimissi mit 25 und mehr Jahren wurden nochmals damit ausgezeichnet. Solche Empfänger können zu diesem Zeitpunkt aber nur in der Coh. I Hispanorum zu finden gewesen sein, wenn man davon ausgeht, dass die durch den Abschied der Soldaten im Februar gerissenen Lücken auch mit altgedienten Soldaten anderer, bisher nicht ausgezeichneten Einheiten geschlossen wurden. Solche Versetzungen erfahrener Soldaten in die Coh. I Hispanorum muss man erst recht für die Zeit von 98 n. Chr. bis zum 19.1.103 annehmen. Denn da seit 98 n.Chr. alle aktiven Soldaten das Bürgerrecht besaßen, konnte es nur auf dem Weg der Versetzung 103 n.Chr. noch Soldaten ohne Bürgerrecht geben, die auf eine Dienstzeit von 25 und mehr Jahren zurückblicken konnten. Die erneute Privilegierung dieser Truppe speziell für diesen Empfängerkreis deutet darauf hin, dass innerhalb der Mannschaft keine rechtlichen Unterschiede bestehen sollten.

Wichtige Informationen zur Privilegierungspraxis ergeben sich aus dem Schicksal der Coh. I Lusitanorum und der Coh. I Montanorum.

Coh. I Lusitanorum:

Konst.-Datum	Gruppe	Empfängerkreis	Provinz	Ref.
20.7.60	1	Aktive mit 25 + Jahren	Illyricum	CIL XVI 4
25.4.75	1	Aktive mit 25 + Jahren	Moesia	RMD 2
3.9.84	1	Aktive mit 25 + Jahren	Pannonia	CIL XVI 30
5.9.85	2	Dimissi mit 25 + Jahren	Pannonia	CIL XVI 31
12.7.96	3	Aktive mit 25 + Jahren Dimissi mit erfüllter Dienstzeit	Moes. sup.	RMD 6
20.2.98	5a	alle Aktiven Dimissi mit 25 + Jahren	Pannonia	CIL XVI 42
5.8.100	5a	alle Aktiven Dimissi mit 25 + Jahren	Moes. sup.	CIL XVI 46

Coh. I Montanorum:

Konst.-Datum	Gruppe	Empfängerkreis	Provinz	Ref.
8.9.79	1	Aktive mit 25+ Jahren	Noricum	RGZM O.42486
13.6.80	Sonderform	Dimissi mit 25 + Jahren	Pannonia	CIL XVI 26
3.9.84	1	Aktive mit 25 + Jahren	Pannonia	CIL XVI 30
5.9.85	2	Dimissi mit 25 + Jahren	Pannonia	CIL XVI 31
12.7.96	3	Aktive mit 25 + Jahren Dimissi mit erfüllter Dienstzeit	Moes. sup.	RMD 6
20.2.98	5a	alle Aktiven Dimissi mit 25 + Jahren	Pannonia	CIL XVI 42
5.8.100	5a	alle Aktiven Dimissi mit 25 + Jahren	Moes. sup.	CIL XVI 46
19.11.102	4	Aktive mit 25 + Jahren Dimissi ohne Dienstzeitangabe	Pannonia	CIL XVI 47
103/106	5a	alle Aktiven Dimissi mit 25 + Jahren	Moes. sup.	CIL XVI 54

In beiden Truppen wird 96, 98 und 100 n.Chr. jeweils der gleiche Empfängerkreis ausgezeichnet. Während es 96 n.Chr. neben den Dimissi auch die Längerdienenden sind, werden 98 und 100 n.Chr. die Privilegien auf alle aktiven Soldaten ausgedehnt. Daher darf man vermuten, dass beide Einheiten nach dem Weggang der Dimissi nicht nur mit altgedienten, sondern vor allem auch mit jungen Soldaten

wieder auf volle Stärke gebracht wurden. Diese neuen Kameraden wurden durch die Konstitution vom 5.8.100 den bereits am 20.2.98 in beiden Einheiten ausgezeichneten aktiven Soldaten rechtlich gleichgestellt. Dies dürfte auch der Grund für die folgenden Konstitutionen in den Jahren 102 und 103/106 n.Chr. gewesen sein.

Betrachtet man also die Truppen mit mehrfacher Privilegierung genauer, so deuten sich durchaus sinnvolle Bürgerrechtsverleihungen an, die Rücksicht auf die jeweilige Truppenstruktur nahmen. Aufgrund dieser Beobachtung stellt sich die Frage, ob die erste überlieferte Konstitution für diese Einheiten auch tatsächlich die erste verliehene Privilegierung enthält. Diese Frage ist besonders relevant vor dem Hintergrund der Überlieferung. Wie bereits mehrfach gesagt, stellen die sogenannten Militärdiplome, die die Grundlage für die Untersuchung bilden, Abschriften der jeweiligen Kaisererlasse für diejenigen Personen dar, die über ihre Rechtsprivilegien eine Metallurkunde haben wollten. Aus den Epikrisislisten geht hervor, dass nicht jeder ehemalige Soldat eine Erztafel vorwies. Die Bemerkung, es seien auch »Veteranen ohne Erz« zur Epikrisis erschienen, lässt darauf schließen, dass diese ihre Rechtslegitimationen in anderer Form, etwa als Papyrus oder Wachstafeln, vorlegten²⁷. Belegt sind beide Arten bei den überlieferten Legionärsprivilegien. Die augusteischen Verfügungen haben sich als Papyrusabschrift erhalten, die domitianischen auf einem Holztäfelchen²⁸. Solche Urkunden konnten vor allem in den westlichen Provinzen kaum überdauern. Aber auch die widerstandsfähigeren »Militärdiplome« sind ohne Frage nur lückenhaft überliefert. Dies hängt mit den Erhaltungsbedingungen im Boden zusammen, deren Selektion durch die Zufälligkeit der Auffindung noch vergrößert wird. Hält man sich also vor Augen, wie schmal unsere Quellenbasis gemessen an den ursprünglich vorhandenen Konstitutionsabschriften ist, kann es nicht verwundern, wenn uns »Erstprivilegierungen« von Truppen unbekannt sind.

Dies scheint bei einer weiteren Art der Truppenprivilegierung tatsächlich der Fall zu sein, die seit domitianischer Zeit fassbar wird²⁹ – die Auszeichnung einer peregrinen Auxiliareinheit mit dem Ehrennamen *civium Romanorum* (c.R.), weil den Truppenangehörigen pauschal das Bürgerrecht gewährt wurde. Allerdings sind die jeweiligen Erst-Konstitutionen aus dem Zeitraum bis 105 n.Chr. bisher nicht überliefert. Dass es sie aber gab, und wie sie ausgesehen haben, zeigt die Urkunde CIL XVI 160 vom 11.8.106³⁰. Der Konstitutionstext lautet: *Peditibus et equitibus qui militant in cohorte I Brittonum milliaria Ulpia torquata p(ia) f(idelis) civium Romanorum quae est in Dacia sub D(ecimo) Terentio Scauriano quorum nomina sub scripta sunt pie et fideliter expeditione Dacica functis ante emerita stipendia civitatem Romanam dedit*. Anders als sonst üblich, bezieht sich die Konstitution allein auf die

²⁷ CIL XVI Anhang Nr. 4; 5; 8.

²⁸ Vgl. dazu Exkurs I unten S. 117 ff.

²⁹ Vgl. dazu auch die Bemerkungen von Visy a.a.O. (Anm. 12) 46 Anm. 60; ders. a.a.O. (Anm. 3) 226. – P. Holder, *The Auxilia from Augustus to Traian*. BAR Internat. Ser. 70, 1980, 32 ff., hält die Vergabe von c.R.-Titeln bereits durch Vespasian für möglich. Er stützt sich dabei auf Inschriften und erklärt das Fehlen des Titels in den Konstitutionsabschriften damit, dass in den frühen Urkunden Truppen teilweise ohne ihren vollen Titel erscheinen würden. Allerdings lässt sich nur eine seiner als Belege angeführten Inschriften sicher datieren. Dabei handelt es sich um eine consuldatierte Inschrift mit dem *Cursus honorum* des C. Minicius Italus aus dem Jahr 105 n.Chr., der zu Beginn seiner Karriere mehrere Auxiliarpräfekturen bekleidete und von Vespasian mit Orden dekoriert wurde. Zwei dieser frühen Ämter waren die Präfekturen der Coh. I Breucorum und der Ala I singularium, die auf der Inschrift mit dem c.R.-Titel genannt werden. Daraus lässt sich aber nicht ableiten, dass die Einheiten bereits unter Vespasian den Titel besaßen, denn wir müssen damit rechnen, dass die Truppennamen bei Errichtung der Inschrift aktualisiert wurden. Damit kann aus der Inschrift nur abgelesen werden, dass die Coh. I Breucorum und die Ala I singularium bereits 105 n.Chr. mit dem Beinamen c.R. ausgezeichnet waren, ohne dass wir genau wissen, wann dies geschah. Spaul a.a.O. (Anm. 25) 316 ff. hält einen Zusammenhang mit den Dakerkriegen Traians für wahrscheinlich. Auf einer Konstitutionsabschrift ist die Coh. I Breucorum erstmals 107 n.Chr. nachweisbar, allerdings ohne c.R.-Zusatz!

³⁰ Die Datierung dieser Konstitution beruht auf dem Consuldatum; die trib. pot. XIII des Kaiser datiert auf das Jahr 110 n.Chr. Da hier jedoch – bisher einmalig – nach dem Tagesdatum 11.8.106 die Ortsangabe »Darnithithi« eingefügt wurde, möchte man annehmen, dass die Privilegien dort am 11.8.106 erlassen und ausgehängt worden waren, damit sie sofort in Kraft treten konnten, dass aber erst 110 n.Chr. der Konstitutionstext mit einer aktualisierten Kaisertitulatur in Rom öffentlich ausgehängt wurde.

Coh. I Brittonum mill., wobei gleichzeitig der Grund für die Auszeichnung genannt wird: Die Soldaten dieser Einheit bekommen das Bürgerrecht als Belohnung für treues und tapferes Verhalten im Dakerkrieg. In der Konstitution vom 2.7.110 für Dakien taucht die Einheit mit ihren 106 n.Chr. erworbenen Ehrentiteln in der Truppenliste erneut auf, diesmal mit dem für die Zeit nach 105 n.Chr. üblichen Formular, das nur die nach 25 und mehr Dienstjahren ehrenvoll Entlassenen berücksichtigt. Bei den nunmehr erneut mit dem Bürgerrecht ausgezeichneten Soldaten kann es sich offensichtlich nur um solche gehandelt haben, die erst nach 106 n.Chr. in die Coh. I Brittonum milliaria versetzt wurden und daher von der ersten Privilegierung ausgenommen waren.

Die beiden Urkunden CIL XVI 160 und 163 zeigen sehr deutlich, dass das erste Auftreten des c.R.-Titels einer Einheit in der Truppenliste nicht den Zeitpunkt wiedergibt, an dem sie erstmals ausgezeichnet wurde. Die Vergabe des c.R.-Titel muss vielmehr früher erfolgt sein, die entsprechende Konstitution ist uns aber bisher bis auf die oben erwähnte Ausnahme unbekannt geblieben. Stellt man aus den Konstitutionen die jeweils ersten Nachweise für diese pauschale Truppenauszeichnung zusammen³¹, finden sich als früheste Belege zwei, die sicher von Domitian verliehen wurden, da sowohl ihr letztes Auftreten ohne als auch ihr erstes Erscheinen mit dem *civium Romanorum*-Titel in seine Regierungszeit fallen.

Truppe	letztes Auftreten ohne c.R.	Provinz	Ref.	erstes Auftreten mit c.R.	Provinz	Ref.
Coh. VII Breucorum	5.9.85	Pannonia	CIL XVI 31 (Gruppe 2)	12.7.96	Moes. sup.	RMD 6 (Gruppe 3)
Coh. II Thracum	13.5.86	Iudaea	CIL XVI 33 (Gruppe 1)	12.5.91	Syria	RMD 4 (Gruppe 3)

Nach den erhaltenen Konstitutionen zu urteilen, könnte die Ala I Flavia Britannica milliaria erst durch Traian im Zuge des 1. Dakerkriegs mit dem Bürgerrecht bedacht worden sein, denn sie findet sich erstmals in der Truppenliste der Konstitution vom 19.11.102 für Pannonien. Hier belegt jedoch eine Inschrift aus Wien eindeutig, dass sie bereits früher mit dem c.R.-Titel ausgezeichnet worden war. Die Inschrift lautet: *T(itus) F(lavius) Draccus eq(ues) alae I F(laviae) D(omitianae) Brit(annica) m(illiariae) c(ivium) R(omanorum) civis Sequanus an(norum) XXXXV stipendiorum XXII*. Der Grabstein muss vor 96 n.Chr. gesetzt worden sein, weil die Einheit hier den Beinamen Domitiana führt, was nach dem Tod des Domitian nicht mehr denkbar ist. Der Zusammenhang zwischen der Truppenehrung und den domitianischen Donaukriegen ist demnach sehr naheliegend³².

Mit großer Wahrscheinlichkeit haben auch die sieben folgenden Truppen den c.R.-Titel in domitianischer Zeit erhalten, denn sie besaßen ihn bereits, als sie in den Konstitutionen der Jahre 98/99 n.Chr. erneut privilegiert wurden.

Truppe	letztes Auftreten ohne c.R.	Provinz	Ref.	erstes Auftreten mit c.R.	Provinz	Ref.
Ala Gallorum Petriana				98	Britannia	CIL XVI 43 (Gruppe 5a)
Ala Siliana	5.9.85	Pannonia	CIL XVI 31 (Gruppe 2)	20.2.98	Pannonia	CIL XVI 42 (Gruppe 5a)
Coh. I Lepidiana	13.6.80	Pannonia	CIL XVI 26 (Dimissi)	14.8.99	Moes. inf.	CIL XVI 45 (Gruppe 5a)

³¹ Grundlage bilden die beiden Publikationen von Spaul a.a.O. (Anm.15 und 25).
³² M. Speidel, Die römischen Reitertruppen und die Wiener Ala Britannica. In: Vindobona - Die Römer im Wiener Raum. Ausstellungskatalog (1977/78) 20 ff. - Strobel a.a.O. (Anm. 19) 109.

Coh. I Montanorum	5.4.85	Pannonia	CIL XVI 31 (Gruppe 2)	20.2.98	Pannonia	CIL XVI 42 (Gruppe 5a)
Coh. I Raetorum ³³	25.4.74	Moesia	RMD 2 (Gruppe 1)	20.2.98	Germ. inf.	Saalb.-Schr.5 (Gruppe 3)
Coh. I fida Vardullorum mill.				98	Britannia	CIL XVI 43 (Gruppe 5a)
Coh. I Vindelicorum mill.				20.2.98	Germ. inf.	Saalb.-Schr.5 (Gruppe 3)

Die Ala Siliana, die Coh. I Lepidiana und die Coh. I Montanorum erhielten die Auszeichnungen ziemlich sicher im Rahmen der Dakerkriege Domitians, da alle drei als privilegierte Truppen bereits vor Ausbruch des traianischen Dakerkriegs an der Donau standen.

Auch die Auszeichnung der Coh. I Raetorum geht auf Domitian zurück; allerdings ist die Entscheidung, ob sie sich ihre Auszeichnung in den Chatten- oder den Dakerkriegen verdiente, nicht möglich, solange wir nicht wissen, wann und von wo aus sie nach Niedergermanien kam. Belege aus vortraianischer Zeit für die Coh. I Vindelicorum milliaria - 98 n.Chr. ebenfalls in Niedergermanien stationiert - fehlen bisher; ein Anlass im Rahmen der domitianischen Chattenkriege kann daher zwar vermutet, aber nicht bewiesen werden.

Die Ala Gallorum Petriana, die 69 n.Chr. auf Seiten des Vitellius gestanden hatte³⁴, scheint 74 n.Chr. nach Britannien versetzt worden zu sein³⁵. Ihre Teilnahme an den Feldzügen des Agricola Anfang der 80er Jahre des 1. Jahrhunderts n.Chr. bot ihr möglicherweise Gelegenheit, ihre Tapferkeit unter Beweis zu stellen. Andererseits ist eine Verbindung mit den vespasianischen Eroberungen in Britannien natürlich nicht völlig auszuschließen, solange die Konstitution aus dem Jahr 98 n.Chr. für sie den bisher frühesten Beleg überhaupt auf einer Konstitution darstellt. Da wir aber bisher keinen sicher datierbaren Hinweis für c.R.-Titel aus vordomitianischer Zeit kennen³⁶, scheint für die Truppenauszeichnung ein Zusammenhang mit den Agricola-Feldzügen wahrscheinlicher zu sein. Dabei stellt das schlechte Verhältnis zwischen Domitian und Agricola kein Gegenargument dar, denn schließlich wurden hier Soldaten belohnt, nicht der Feldherr³⁷. Möglicherweise stand auch die Auszeichnung der Coh. I Fida Vardullorum mit dem c.R.-Titel in Zusammenhang mit dem Agricola-Feldzug. Doch sie taucht ebenfalls erst 98 n.Chr. erstmals in der Truppenliste einer Konstitution auf; wann sie nach Britannien kam, lässt sich daher ebensowenig sagen wie etwas zu ihrer vorherigen Stationierung³⁸.

Im Fall der Ala Siliana, der Coh. I Montanorum und der Coh. I Fida Vardullorum wird man in der Annahme, es habe sich hier um domitianische und nicht um traianische Auszeichnungen gehandelt, durch eine auffallende Beobachtung bestärkt: Sie führen in den Truppenlisten der späteren Konstitutionen bis 103/106 n.Chr. diesen Titel nicht mehr.

³³ B. Overbeck, Das erste Militärdiplom aus der Provinz Asia. Chiron 11, 1981, 273 ff. nahm an, dass die niedergermanische Coh. I Raetorum von der rätischen zu trennen sei, was allerdings nicht gesichert ist. Eine Coh. I Raetorum ist jedenfalls in Rätien erstmals 107 n.Chr. belegt ohne c.R.-Titel. In Niedergermanien erscheint sie nochmals 127 mit c.R. und ab 138/40 wieder in Rätien, wiederum ohne Titel. Welche der beiden Einheiten dann vorher in Mösien lag, ist nicht zu entscheiden, zumal Spaul a.a.O. (Anm. 25) die Möglichkeit offen lässt, ob es sich bei der Coh. I Raetorum in Mösien nicht um eine dritte Einheit gleichen Namens gehandelt hat.

³⁴ Tacitus, Hist. I, 70.

³⁵ Spaul a.a.O. (Anm. 15) 180 ff.

³⁶ Zum Versuch Holders, diese Auszeichnung von Auxilärtruppen - gestützt auf Inschriften - bereits in vespasianischer Zeit nachzuweisen vgl. oben Anm. 29.

³⁷ Für das Bemühen Domitians, sich mit Soldaten gutzustellen, spricht z.B. die von ihm eingeführte Solderhöhung, in die auch die Auxiliare eingeschlossen waren. Siehe dazu Speidel a.a.O. (Anm. 1).

³⁸ Holder - unter Berufung auf Roxan - hält den Titel für eine Auszeichnung, die die Kohorte während des Civilis-Aufstandes bekommen hat, ohne allerdings einen Beleg dafür zu bringen; Holder a.a.O. (Anm. 29) 33; 39.

In den Konstitutionen bis 105 n.Chr. finden sich noch weitere mit dem c.R.-Titel herausgehobene Einheiten, für die jedoch nicht auszuschließen ist, dass dieser auf Traian zurückging. Es sind dies:

Truppe	letztes Auftreten ohne c.R.	Provinz	Ref.	erstes Auftreten mit c.R.	Provinz	Ref.
Ala Classiana				Mai/Juni 105	Britannia	CIL XVI 51 (Gruppe 1)
Ala Hispanorum Vettonum				19.1.103	Britannia	CIL XVI 48 (Gruppe 1)
Coh. I Britannica mill.	5.9.85	Pannonia	CIL XVI 31 (Gruppe 2)	12.1.105	Moes. sup.	CIL XVI 49
Coh. IIII Cypria				103/106	Moes. sup.	CIL XVI 54 (Gruppe 5a)

Sicher auf Traian gehen hingegen die folgenden c.R.-Verleihungen zurück:

Truppe	letztes Auftreten ohne c.R.	Provinz	Ref.	erstes Auftreten mit c.R.	Provinz	Ref.
Coh. II Brittonum mill.	20.2.98	Germ. inf.	Saalb.-Schr.5. (Gruppe 3)	8.5.100	Moes. sup.	CIL XVI 46 (Gruppe 5a)
Coh. VIII Raetorum	19.11.102	Pannonia	CIL XVI 47 (Gruppe 4)	103/106	Moes. sup.	CIL XVI 54 (Gruppe 5a)
Coh. I Thracum	20.2.98	Germ. inf.	Saalb.-Schr.5 (Gruppe 3)	8.5.100	Moes. sup.	CIL XVI 46 (Gruppe 5a)

Dabei bleibt uns der Anlass, der zur Auszeichnung der Coh. II Brittonum millaria und der Coh. I Thracum führte, unbekannt, während er für die Coh. VIII Raetorum Tapferkeit im Dakerkrieg gewesen sein dürfte.

In welche Gruppe die Ala I Flavia singularium und die Coh. I Breucorum gehören, kann nicht entschieden werden. Beide Einheiten werden auf der Ehreninschrift des Minicius Italus aus dem Jahr 105 n.Chr. als *civium Romanorum*-Truppen bezeichnet³⁹, obwohl sie erst in den Truppenlisten späterer Konstitutionen den c.R.-Zusatz tragen. Die Ala I Flavia singularium erscheint noch im Jahr 90 n.Chr. als Ala singularium ohne c.R.-Titel, für die Coh. I Breucorum fehlen frühere Belege.

Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass die Auszeichnung von Auxiliärtruppen mit dem Titel *civium Romanorum* erst ab Domitian gesichert vorkommt. Die so privilegierten Truppen finden sich in Britannien, Germanien und Syrien, vor allem aber an der Donau (Karte 3). Obwohl man bisher in keinem Fall die Erstkonstitution kennt, ist es nach diesem Befund jedoch eine wohlbegründete Annahme der Forschung, dass die Verleihungen in den domitianischen Feldzügen der 80er Jahre des 1. Jahrhunderts n.Chr. erfolgten. Auffällig ist die weitgehende Übereinstimmung der Verbreitung von Auxilien mit c.R.-Titel mit der anderer durch Konstitutionen privilegierten Einheiten. Geht man davon aus, dass die nicht überlieferten Erstprivilegierungen für die in Konstitutionen aufgeführten Einheiten im Zusammenhang mit den gleichen Ereignissen stehen, die in Britannien, Germanien, an der Donau und in Syrien zur pauschalen Bürgerrechtsverleihung an ganze Truppen führten, so sind die Konstitutionsurkunden zwischen 80 und 105 n.Chr. als Zeugnisse eines abgestuften Belohnungssystems zu verstehen. An der Spitze stand dabei die Auszeichnung der gesamten Truppe mit dem Bürgerrecht zusammen mit der Führung des c.R.-Titels im Truppennamen. Ihr folgten die Bürgerrechtsverleihungen an die aktiven Soldaten, ohne dass dies die Truppe berechtigt hätte, den c.R.-Titel zu tragen, dann die Auszeichnung

³⁹ ILS 1374; vgl. dazu auch hier Anm. 29.

verdienter Soldaten mit 25 und mehr Dienstjahren und schließlich die Bürgerrechtsverleihungen an entlassene Soldaten.

Als Ergebnis der Untersuchung zur Privilegierungspraxis bis zum Jahr 105 n.Chr. lässt sich demnach folgendes festhalten:

Nach der bisherigen Überlieferung wurde in der Zeit von Claudius bis Vespasian das Bürgerrecht nur an Längerdienende in ausgewählten Einheiten verliehen⁴⁰. Dies scheint jedoch kein Regelfall gewesen zu sein, wie Grabinschriften von Soldaten mit peregrinen Namen und 26 und mehr Dienstjahren aus dem 1. Jahrhundert n.Chr. anzuzeigen scheinen⁴¹.

Name	Dienstzeit	Rang	Einheit	Datierung der Inschrift ⁴²	Ref.	Einheit auf Konstitutionsabschriften
Licinus Ciosi f.	26	eques	Ala Hispanorum	tiberisch	CIL XIII 6234	105 (Gruppe 4)
Maris Casiti f.	30		Ala Parthorum et Araborum	tiberisch	Ber. RGK 40, 1959, Nr. 244	
Iovincatus Velageni f.	30	miles	Coh. II Alpina	tiberisch	AE 1974, Nr. 454	
M. Pytha Segni f.	35	miles	Coh. II Cyrestarum	tiberisch	CIL III 14934	
Ubasus Chilonis f.	31	tubicen	Coh. Lusitanorum	tiberisch	CIL X 7884	
Nertus Dumnotali f.	36	veteranus	Ala I Hispanorum	claud./ neron.	CIL III 10514	
Troucleimarus Demari f.	26	eques	Ala T. I	claud./ neron.	AE 1950, Nr. 116	
Burrius Betuloni f.	29	miles	Coh. Aquitanorum	claud./ neron.	CIL III 9760	
Theander Aristomeni f.	26	optio	Coh. I Noricorum	claud./neron.	Ber. RGK 58, 1977, Nr. 66	80 (Dimissis) 84 (Gruppe 1) 85 (Gruppe 2)
Ammonius Damionis (f.)	27	centurio	Coh. I Hispanorum	flavisch	RIB 2213	60 (Gruppe 1) 98 (Gruppe3) 98 (Gruppe 5a) 103 (Gruppe 1) 105 (Gruppe 1)

Für die Einheiten, in denen diese Männer gedient hatten, kennen wir bisher für die Ala I Hispanorum, die Ala Parthorum et Araborum, die Coh. II Alpina und die Coh. II Cyrestarum keine Privilegierung. Die Ala T. I, die Coh. Lusitanorum und die Coh. Aquitanorum lassen sich nicht sicher mit einer der durch Konstitutionen ausgezeichneten Truppen identifizieren. Nur drei Soldaten stammen aus Einheiten, die sicher auch in Truppenlisten der Konstitutionen belegt sind. Es sind dies die Ala Hispanorum, die Coh. I Hispanorum und die Coh. I Noricorum. Dabei gehörte nur Ammonius Damionis f. zu einer Einheit, die schon sehr früh privilegiert wurde; die beiden anderen Truppen sind wohl erst privilegiert worden, nachdem man die Grabsteine gesetzt hatte.

⁴⁰ Da in allen Konstitutionen die Dienstzeit von 25 Jahren eine Rolle spielt, möchte man annehmen, dass Auxiliare nach dieser Zeit den Militärdienst quittieren konnten. Bürgerrecht erhielten aber, wenn überhaupt, nur solche Soldaten, die sich in den privilegierten Einheiten darüber hinaus länger verpflichteten.

⁴¹ Die folgende Liste geht auf die Angaben bei Alföldy a.a.O. (Anm. 8) 222 f. und Holder a.a.O. (Anm. 29) 57 f. zurück.

⁴² Datierung nach Holder a.a.O. (Anm. 29).

Ab Titus, dann aber vor allem unter Domitian, stellen die Bürgerrechtsverleihungen offenbar in vielfältiger Form gestaffelte Tapferkeitsauszeichnungen an Truppen dar. Daher bietet sich auch ein ganz anderes Bild, wenn man die Inschriften zusammenstellt, auf denen sich Auxiliarsoldaten durch die Nennung der Tribus eindeutig als römische Bürger zu erkennen geben⁴³.

Name	Dienstzeit	Rang	Einheit	Datierung der Inschrift ⁴⁴	Ref.	Einheit auf Konstitutionsabschriften
T. Calidius P. f. Cam. Sever(us) <i>später cent. leg.</i> <i>XV Apoll.</i>	34	eques, optio, decurio	Coh. I Alpinorum	vor 62	CIL III 11213	60 (Gruppe 1) 80 (Dimissi) 84 (Gruppe 1) 85 (Gruppe 2) 102 (Gruppe 4)
L. Cuspius L. f. Cla. Iuv(a)vi Latus Norico	15	miles	Coh. I Asturum	flavisch	CIL VI 3588	74 (Gruppe 1) 82 (Gruppe 2) 90 (Gruppe 5b)
C. Iulius C.(f.) Galeria Baccus Luguduni	15	miles	Coh. I Thracum	flavisch	CIL III 3679	65 (Gruppe 1) 74 (Gruppe 1) 80 (Gruppe 1) 82 (Gruppe 2) 90 (Gruppe 5b) 98 (Gruppe 3) 100 (Gruppe 5a)
C. Iulius C. f. Volt [- -]s		decurio	Ala Picentiana	70-90	CIL XIII 7296	74 (Gruppe 1) 82 (Gruppe 2)
T. F(lavius) Bonio Quir. Andautonia	16	eques	Ala Frontoniana	flavisch / frühtraianisch	CIL XIII 8318	80 (Dimissi) 84 (Gruppe 1)
L. Cullonius L. f. Fab. Primus <i>später decurio in</i> <i>Brixen</i>		decurio	Ala I Cannanefatium	Ende 1. Jh.	CIL V 5006	74 (Gruppe 1) 82 (Gruppe 2) 90 (Gruppe 5b)
L. Sempronius L. f. Scap. Alti[ni] Ma]cedo		decurio	Ala Claudia nova	spättraianisch / hadrianisch	CIL III 13635	74 (Gruppe 1) 82 (Gruppe 2) 93 (Gruppe 3) 100 (Gruppe 5a)

Im Gegensatz zu den langdienenden Soldaten mit peregrinen Namen, die bis auf eine Ausnahme wohl alle in die vorflavische Zeit gehören, ist nur ein Beleg für einen Auxiliarsoldaten mit römischem Bürgerrecht spätestens in neronische Zeit zu datieren. Alle übrigen sind flavisch, und die genannten Soldaten dienten bezeichnenderweise ausnahmslos in mehrfach privilegierten Einheiten.

Durch die aus den Konstitutionen abzuleitenden unterschiedlichen Prinzipien, nach denen Auxiliarsoldaten im 1. Jahrhundert n.Chr. das Bürgerrecht verliehen wurde, ergeben sich unterschiedliche Motivationen, die Peregrine veranlassen haben können, ins Militär einzutreten. Zu Anfang des 1. Jahrhunderts bis in vespanische Zeit, als der Erwerb des Bürgerrechts von Zufällen abhing, die von den Auxiliarsoldaten kaum beeinflusst werden konnten, war es wohl allein der Sold. Er war immerhin so hoch, dass sich im frühen 1. Jahrhundert viele Auxiliarsoldaten im Gegensatz zur einheimischen Zivilbevölkerung aufwändige Grabsteine leisten konnten⁴⁵. Seit der Regierungszeit des Titus hing dagegen die

⁴³ Die Liste beruht auf der Zusammenstellung von K. Kraft, Zur Rekrutierung von Alen und Kohorten an Rhein und Donau. Diss. Bern. I,3 (1951)140 ff.

⁴⁴ Datierung nach Holder a.a.O. (Anm. 29).

⁴⁵ Einen Hinweis auf die nicht unbeträchtlichen Ersparnisse von Soldaten gibt Sueton, Dom.VII,3; er berichtet von einer Verfügung Domitians, wonach Ersparnisse eines Soldaten, die in der Lagerkasse aufbewahrt wurden, 1000 Sesterzen nicht übersteigen durften. Diese Anordnung des Kaisers stand in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Aufstand des Saturninus, der während der Rebellion auf die hohen Spareinlagen der Mainzer Legionäre zurückgreifen konnte.

Bürgerrechtsverleihung in stärkerem Maße vom Verhalten der Truppen selbst ab: Durch tapferen Einsatz ließ sich der Anspruch auf das Bürgerrecht erwirken. Berechenbarer als vorher stand nun peregrinen Soldaten ein Weg offen, römische Bürger und somit rechtlich Teil des Staatsvolkes mit allen seinen Vorteilen und Möglichkeiten des weiteren sozialen Aufstiegs zu werden.

2. Die regelmäßige Privilegienvergabe von 107 bis 139 n.Chr.

Unter Traian ändert sich die oben erläuterte Vergabepaxis der Bürgerrechtsprivilegien. Offenbar erhalten sie nun immer alle Auxiliarsoldaten, jedoch stets erst nach ihrer ehrenvollen Entlassung. Drei Hinweise sprechen für diese Annahme.

Zunächst einmal ist ein auffallender Zuwachs der überlieferten Konstitutionsabschriften zu beobachten. Haben sich für den Zeitraum von claudischer Zeit bis einschließlich 105 n.Chr. bisher 61 Abschriften erhalten, so sind es für die deutlich kürzere Spanne von 106 - 139 n.Chr. 82 Exemplare⁴⁶.

Ein zweiter Hinweis ergibt sich aus den Konstitutionsabfolgen. Aus dem Zeitraum bis 105 n.Chr. kennt man bisher nur einmal zwei Konstitutionen aus zwei aufeinander folgenden Jahren. Es sind dies die Konstitutionen für Pannonien vom 3.9.84 (CIL XVI 30) und 5.9.85 (CIL XVI 31). Aus den Jahren zwischen 106 und 139 n.Chr. lässt sich dieses Phänomen dagegen häufiger beobachten:

- Dacia: 14.10.109 (RMD 148) - 17.2.110 (CIL XVI 57) - 2.7.110 (CIL XVI 163);
- Pannonia superior: 3.5.112 (RGZM O. 41287) - 16.12.113 (RMD 86);
2.7.133 (CIL XVI 76) - Okt./Nov. 134 (RGZM O. 42088);
- Britannia: 15.9.126? (CIL XVI 88⁴⁷) - 20.8.127 (ZPE 117);
- Mauretania Tingitana: 18.8.129/130 (CIL XVI 173⁴⁸) - 131 (RMD 157).

Dabei sind die drei Konstitutionen für die dakischen Truppen vom 14.10.109, 17.2.110 und 2.7.110 besonders aufschlussreich: Die im Abstand von nur 4 bzw. 4½ Monaten erlassenen Konstitutionen zeigen stets denselben Formulartyp; es sind Konstitutionen der Gruppe 2. Vier Truppen werden in allen drei Konstitutionen genannt; acht Truppen tauchen in der jeweils zeitlich folgenden Konstitution erneut auf.

14.10.109 (RMD148)	17.2.110 (CIL XVI 57)	2.7.110 (CIL XVI 163)
3 Alen	2 Alen	4 Alen
I c(ivium) R(omanorum) (1)	I c(ivium) R(omanorum) (1)	
II Flavia Commagen(orum) sagittaria (2)		
II Pannonior(um) veterana (3)		II Pannonior(um) veterana (4)
	I Aug(usta) Ituraeor(um) (2)	I Augusta Ituraeor(um) (1)
		I Claudia (2)
		I Britannica c.R. (3)
16 Kohorten	10 Kohorten	18 Kohorten
I Brittonum milliaria Ulpia torquata c.R. (1)		I Brittonum milliaria Ulpia torquata c.R. (1)
I Britannica milliaria c.R. (2)	I Britannica milliaria c.R. (2)	I Britannic[a] milliaria c.R. (3)

⁴⁶ Die von den Listen abweichenden Zahlen erklären sich dadurch, dass hier alle Belege, selbst kleine Fragmente gezählt wurden, solange sie sicher einer der beiden Zeitgruppen zugeordnet und als sogenannte Auxiliardiplome angesprochen werden konnten.

⁴⁷ Zur Datierung vgl. RMD III S. 244 Anm. 25.

⁴⁸ Zur Datierung vgl. RMD 157 Anm. 6.

I Ituraeor(um) (3)	I Ituraeorum (5)	
I Thracum c.R. (4)	I Thracum c.R. (4)	[I Th]racum c.R. (6)
I Aug(usta) Ituraeor(um) (5)	I Aug(usta) Ituraeorum sagittar(iorum) (1)	
I Vindelicor(um) c.R. p.f. (6)		I Vindelicor(um) milliaria c.R. p.f. (2)
I Pannonior(um) veterana (7)		I Pannonior(um) veterana p.f. (9)
I Montanor(um) (8)		I Montanor(um) (5)
II Gallor(um) Pannonica (9)		II Gallor(um) Pannonica (12)
II Hispanor(um) (10)		II Hispanor(um) (10)
II Britannor(um) milliaria c.R. p.f. (11)		II Britannor(um) milliaria c.R. p.f. (11)
II Gallor(um) Macedonica (12)	II Gallorum Macedonica (7)	II Gallor(um) Macedonica (13)
III Campestris c.R. (13)	III Campestris c.R. (8)	
IIII Cypria c.R. (14)	IIII Cypria c.R. (9)	
V Gallor(um) (15)		V Gallor(um) (16)
VIII Raetorum (16)	VIII Raetorum c.R. (10)	VIII Raetor(um) c.R. (18)
	I Hispanor(um) p.f. (3)	I Hispanor(um) p.f. (8)
	I Flavia Ulpia Hispanorum milliaria c.R. (6)	I Flavia Hispanor(um) milliaria (4)
		I Cretum sagittarior(um) (7)
		II Flavia Commagenor(um) sagittarior(um) (14)
		V Lingonum (15)
		VI Thracum (17)
	<i>1 Sondereinheit</i>	<i>1 Sondereinheit</i>
	Pedites singulares Britannici	Pedites Britannici

Dass man in allen drei kurz aufeinanderfolgenden Konstitutionen stets nur die ehrenvoll entlassenen Soldaten privilegierte, spricht dafür, dass man 109/110 n.Chr. bereits die Vergabe von Bürgerrecht und Conubium an die Honesta Missio gebunden hatte. Während man nämlich im Jahr 105 n.Chr. noch drei verschiedene Formulartypen nebeneinander findet, zeigt sich ab 107 n.Chr. ein sehr einheitliches Bild: Von wenigen Ausnahmen abgesehen, verwendete man seit dieser Zeit für Konstitutionen immer den Formulartyp der Gruppe 2, der für die Auxiliartruppen 82 n.Chr. erstmals nachweisbar ist und in den 23 Jahren bis 105 n.Chr. nur dreimal benutzt wurde. In diesen Konstitutionen wurden ausschließlich nach 25 Jahren ehrenvoll entlassene Soldaten privilegiert.

30.6.107 (CIL XVI 55; Außenseite):

IMPerator CAESAR DIVI NERVAE Filius NERVA TRAIANVS
 AVGVSTVS GERMANICVS DACICVS PONTIFEX MA
 XIMVS TRIBVNICia POTESTATe XI IMPerator VI COOnSvl V Pater Patriae
 EQVITIBVS ET PEDITIBVS **QVI MILITAVERVNT** IN
 ALIS QVATTVOR ET COHORTIBVS DECEM ET VNAM
 QVAE APPELLANTVR I HISPANORVM AVRIANA
 ET I AVGVSTA THRACVM ET I SINGVLARIVM Civivm Romanorvm
 Pia Fidelis ET II FLAVIA Pia Fidelis milliaria ET I BREVCORVM ET I ET II
 RAETORVM ET III BRACARAVGVSTANORVM ET
 III THRACVM ET III THRACVM Civivm Romanorvm ET III BRI
 TANNORVM ET III BATAVORVM milliaria ET IIII GAL
 LORVM ET V BRACAR AVGVSTANORVM ET VII
 LVSITANORVM ET SVNT IN RAETIA SVB Tiberivs IV

LIO AQVILINO QVINIS ET VICENIS PLVRIBVS
 VE STIPENDIIS EMERITIS DIMISSIS HONES
 TA MISSIONE QVORVM NOMINA SVBSCRIPTA
 SVNT IPSIS LIBERIS POSTERISQVE EORVM
 CIVITATEM DEDIT ET CONVIVM CVM VXO
 RIBVS QVAS TVNC HABVISSENT CVM EST CI
 VITAS IIS DATA AVT SIQVI CAELIBES ESSENT
 CVM IIS QVAS POSTEA DVXISSENT DVMTA
 XAT SINGVLI SINGVLAS PRidie Kalendas IVLias
 Caio MINICIO FVNDANO Caio VETTENNIO SEVERO CONsvlibvs
 ALAE I HISPANORVM AVRIANAE CVI PRAEST
 Marcvs INSTEIVS Marci Filivs PALatina tribv COELENVS
 EX GREGALE
 MOGETISSAE COMATVLI Filio BOIO
 ET VERECVNDAE CASATI FILIAE VXORI EIVS SEQVANae
 ET MATRVLLAE FILIAE EIVS
 DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX TABVLA AE
 NEA QVAE FIXA EST ROMAE IN MVRO POST
 TEMPLVM DIVI AVGVsti AD MINERVAM

Parallelen:

CIL XVI 56 (30.6.107)	CIL XVI 64 (116)	CIL XVI 75 (22.3.129)
RMD 148 (14.10.109)	CIL XVI 165 (114/117)	CIL XVI 173 (18.8.129/130)
CIL XVI 161 (14.10.109)	CIL XVI 67 (29.6.120)	ZPE 117, 1997, 243 ff. (Dez. 129/130)
CIL XVI 162 (14.10.109)	CIL XVI 69 (17.7.122)	RMD 157 (131)
RMD 84 (14.10.109)	CIL XVI 169 (18.11.122)	CIL XVI 76 (2.7.133)
CIL XVI 57 (17.2.110)	RMD 21 (10.8.123)	RMD 35 (2.7.135)
CIL XVI 163 (2.7.110)	CIL XVI 70 (15.9.124)	CIL XVI 78 (2.4.134)
Auktionskatalog Drouot, Paris, Sept.	ZPE 116, 1997, 193 ff. (1.6.125)	CIL XVI 80 (16.10.134)
1998 Nr. 559 (25.9.111)	H. Frei-Stolba u. M. A. Speidel	RGZM O. 42088 (Okt./Nov. 134)
RGZM O. 41287 (3.5.112)	(Hrsg.), Römische Inschriften.	CIL XVI 82 (14.4.135)
RMD 85 (27.9.112)	Festschr. Hans Lieb (1995) 55 ff.	RGZM O. 42120 (19.5.135)
RMD 86 (16.12.113)	(1.7.126)	
RMD 14 (19.7.114)	CIL XVI 88 (15.9.126?)	
RGZM O. 41827 (April/Mai 114)	ZPE 117, 1997, 269 ff. (20.8.127)	
CIL XVI 61 (1.9.114)	Chiron 27, 1997, 335 ff. (20.8.127)	
CIL XVI 62 (8.9.116)	ZPE 118, 1997, 287 ff. (20.8.127)	

Dieses Formular ist durchgehend bis 135 n.Chr. belegt und erscheint nochmals 139 n.Chr. in drei Abschriften. Von ihnen kann die Konstitution für Syria Palaestina vom 22.11.139 sicher dieser Formulargruppe zugewiesen werden, da die Abschrift vollständig erhalten ist (CIL XVI 87). Auf der fragmentarisch erhaltenen Abschrift einer Konstitution vom 20.10.139 für Rätien aus Alteglofsheim (Beitr. z. Arch. Oberpfalz 3, 1999, 225 ff.) steht auf der Innenseite nur MILIT, die erhaltene Formulierung *stipendiis emeritis dimissis honesta missione* und der ebenfalls erhaltene Privilegienteil erlauben es aber, auch diese Urkunde als Beleg für die nochmalige Verwendung dieses Formulars im Jahr 139 n.Chr. anzuführen. Auf dem dritten Beispiel schließlich, dem Fragment der Tafel I einer Abschrift der Konstitution aus dem Jahr 139 n.Chr. für Pannonia inferior (CIL XVI 175), fehlen zwar die entscheidenden Partien zum Empfängerkreis, die Privilegien selbst werden aber mit denselben Worten aufgeführt wie auf den beiden anderen Abschriften.

138 n.Chr. wird ein neuer Formulartyp fassbar, der in vier Exemplaren belegt ist:

16.6.138 (CIL XVI 84; Außenseite, Ergänzung Zeile 1-11 nach der Innenseite; nicht nach CIL belegte Ergänzungen in eckigen Klammern):

[IMPerator CAESAR DI]VI TRAIANI PARTHICI DIVI
[NERVAE NEPOS] TRAIANVS HADRIANVS AVGvstvs
[PONTifex MAXimvs TRI]Bvnicia POTetsate XXII IMPerator II COOnSvl III Pater Patriae
[EQVITIBvs ET PEDITIBvs QVI MILITAVERvnt] IN ALIS IV
ET COHortibvs V QVAE APPELLantv [I VLPIA CONTARiorvm] ET
I THRACvm VICTrix ET I CANNENEFATivm ET I HIS
PANORvm ARVARCORvm ET I ---R ET I THRACVM Civivm Romanorvm
ET I VLPIA PANNONIORvm ET ---[IV VOLVNTarivm Civivm Romanorvm]
ET XVIII VOLVNTariorvm Civivm Romanorvm ET SVNT [IN PANNONIA
SVPERIORE]SVB HATERIO NEPOTE [QVINIS
ET VICENIS PLVRIBVSVE STIPENDIS EME]
RITIS DIMISSIS HONESTA MISSIONE QVORVM
NOMINa SVBSCRIPTa SVNT IPSIS LIBERIS POS
TERISQve EORVM CIVITATem DEDit ET CONVBivm CVM
VXORIBvs QVAS NVNC HABENT CVM CI
VITAS DATVR AVT SIQvi CAELIBes SVNT CVM
IS QVAS POSTEA DVXERint DVMTAXat SINGV
LI SINGVLAS Ante Diem XVI Kalendas IVLias
Marco VINDIO VERO Caio PACTVMEIO CLEMENTE COOnSvlibvs
COHortis I THRACVM CVI PRAEST
Lvcivs NVMISIVS PRISCVS BOVIANO
EX EQVITE
SEXto IVLIO PRIMO Filio PRIMO TREVIRo
ET SECVNDO Filio EIVS
DESCRIPTvm ET RECOGNitvm EX TABVLA AEREA QVAE
FIXA EST ROMAE IN MVRO POST TEMPLvm
DIVI AVGvsti AD MINERVAm

Parallelen:

CIL XVI 83 (28.2.138)

RMD 161 (März-Juli 138)

RGZM O. 41825 = Arch. Korrb. 28, 1998, 445 ff. / Chiron 28, 1998, 373 ff. Nr.1 (Okt./Dez. 138)

Obwohl keine der vier Abschriften vollständig erhalten ist, lässt sich die Passage über die Verleihung des Conubiums in allen Fällen sicher diesem Formular zuweisen. Dass die vier Konstitutionen für vier verschiedene Provinzen ausgestellt waren - nämlich für Moesia inferior (CIL XVI 83), Pannonia superior (CIL XVI 84), Lycia et Pamphylia (RMD 161) und Thracia (RGZM O. 41825) -, spricht für eine allgemeine Gültigkeit des neuen Formulars. Es wurde allerdings schon 139 n.Chr. wieder von dem alten Formular abgelöst. Der Formulartyp von 138 n.Chr. bringt freilich keine inhaltliche Veränderung der Privilegien. Er stellt nur eine sprachliche Variante dar. Während nämlich die Verwendung des Irrealis im alten Formular die rechtliche Situation der Soldaten berücksichtigt - tatsächlich konnten die Soldaten ja keine *uxores* haben -, trägt das neue Formular der Realität Rechnung: Die Soldaten hatten eben trotz des Eheverbots Frauen. Dass aufgrund der neuen Formulierung nur Kinder aus den bei der Entlassung bestehenden Verbindungen mit dem Bürgerrecht bedacht wurden, wie M. Roxan vermute-

te⁴⁹, möchte man schon deshalb nicht annehmen, weil man bereits 139 n.Chr. wieder auf das alte Formular zurückgriff.

Ein Überblick zu den Konstitutionsformularen von 106 bis einschließlich 139 n.Chr. ergibt das folgende Bild:

qui militaverunt in... 25 (pluribusve=*) stipendis emeritis honesta missione....	qui militaverunt in... 25 (pluribusve=*) stipendis emeritis honesta missione...	qui militant in... 25 pluribusve stipendiis emeritis item dimissis honesta missione...	qui militant in... ante emerita stipendia	qui sunt in...
ipsis liberis posterisque eorum civitatem dedit et conubium cum uxoribus quas tunc habuissent cum est civitas iis data aut siqui caelibes essent cum iis quas postea duxissent singuli singu- las	ipsis liberis posterisque eorum civitatem dedit et conubium cum uxoribus quas nunc habent cum iis civitas datur aut siqui caelibes sunt cum is quas pos- tea duxerint singuli singulas	ipsis liberis posterisque eorum civitatem dedit et conubium cum uxoribus quas tunc habuissent cum est civitas iis data aut siqui caelibes essent cum iis quas postea duxissent singuli singulas	civitatem dedit	civitatem dedit
			11.8.106 Dacia (CIL XVI 160)	
30.6.107* Raetia (CIL XVI 55)				
30.6.107*° Maur. Caes. (CIL XVI 56)				
14.10.109* Dacia (RMD 148)				
14.10.109* Maur. Ting. (CIL XVI 161)				
14.10.109* Maur. Ting. (CIL XVI 162 / RMD 84)				
17.2.110* Dacia (CIL XVI 57)				
2.7.110* Dacia (CIL XVI 163)		2.7.110 Pann. inf. (CIL XVI 164)		
25.9.111*° Moes. inf. (Auktionskat. Drouot Sept. 98)				
3.5.112* Pann. sup. (RGZM O.41287)				
27.9.112° ? (RMD 85)				
16.12.113* Pann. sup. (RMD 86)				
19.7.114* Thracia (RMD14)				
IV/V.114* Dacia (RGZM O.41827)				

⁴⁹ M. Roxan, Observations on the Reasons for Changes in Formula of Diplomas circa AD 140. In: W. Eck u. H. Wolff (Hrsg.), Heer und Integrationspolitik. Passauer Hist. Forsch. 2 (1986) 273 f. - Dagegen auch J. Russel, A Roman Military Diploma from Eastern Pamphylia. Am. Journ. Arch. 95, 1991, 477.

1.9.114*	Pann. inf. (CIL XVI 61 / RGZM O.42089)			
II/IX.116~	Raetia (RMD 155)			
116~	Pann. sup. (CIL XVI 64)			
8.9.117	Germ. sup. (CIL XVI 62)			
114/117*	Maur.Ting. (CIL XVI 165)			
29.6.120	Macedonia (CIL XVI 67)			29.6.120 Dacia (RMD 17 / CIL XVI 68)
17.7.122	Britannia (CIL XVI 69)			
18.11.122*	Maur.Ting. (CIL XVI 169)			
10.8.123*	Dacia Por./ Pann. inf. (RMD 21 / 22?)			
15.9.124*	Britannia (CIL XVI 70)			
1.6.125*	Moes. inf. (ZPE 116)			
				31.1./12.2.126 Dacia (RMD 27 / 28)
1.7.126*	Pann. sup. (Festschr. Lieb)			
15.9.126?*	Britannia (CIL XVI 88)			
20.8.127*	Britannia (ZPE 117)			
20.8.127°	Germ. inf. (Chiron 27)			
20.8.127°	Moes. inf. (ZPE 118)			
22.3.129*	Dacia inf. (CIL XVI 75)			
18.8.129/30	Maur.Ting (CIL XVI 173)			
X.129/130*	Dacia inf. (ZPE 117)			
131~	Maur. Ting. (RMD 157)			
2.7.133~	Pann. sup. (CIL XVI 76 / 77)			
2.7.133*	Dacia Porol. (RMD 35)			
2.4.134*	Moes. inf. (CIL XVI 78)			
16.10.134	Germ. sup. (CIL XVI 80)			
X/XI.134	Pann. sup. (RGZM O.42088)			
14.4.135~	Britannia (CIL XVI 82)			
19.5.135	Pann. inf. (RGZM O.42120)			
	28.2.138° Moes. inf. (CIL XVI 83)			
	16.6.138~ Pann. sup. (CIL XVI 84)			

	III/VII.138 Lycia-Pamph. (RMD 161)			
	X/XII.138 Thracia (RGZM O.41825)			
20.10.139 [~] Raetia (Beitr. Arch. Oberpfalz 3)				
22.11.139 Syria Pal. (CIL XVI 87)				
III/X.139 [°] Pann. inf. (CIL XVI 175)				

[~] = Die Dienstzeitangabe ist nicht erhalten

[°] = In der Konstitution wurden neben den Auxiliaren auch die Angehörigen der entsprechenden Provinzflotte berücksichtigt.
Zu dieser Empfängergruppe siehe ausführlich unten S. 57 ff.

Trotz der offenbar regelmäßigen Vergabe an ehrenvoll entlassene Auxiliarsoldaten, wie sie zu Beginn des 2. Jahrhunderts n.Chr. üblich zu werden scheint, finden sich auch weiterhin Sonderprivilegierungen aktiver Soldaten - allerdings nun in beschränkterem Umfang. Drei Beispiele lassen sich dafür anführen.

Erstes Beispiel:

11.8.106 (CIL XVI 160; Außenseite):

IMPerator CAESAR DIVI NERVAE Filius NERVA TRAIA

NVS AVGVSTVS GERMANICVS DACICVS

PONTIFex MAXIMVS TRIBVNicia POTESTate

XIIII IMPerator VI CONsvl V Pater Patriae

PEDITIBVS ET EQVITIBVS QVI **MILITANT**

IN COHORTE I BRITTONVM MILLIARIA

VLPIA TORQVATA Pia Fidelis CIVIVM ROMA

NORVM QVAE EST IN DACIA SVB Decimo

TERENTIO SCAVRIANO QVORVM NO

MINA SVB SCRIPTA SVNT PIE ET FIDELI

TER EXPEDITIONE DACICA FVNCTIS

ANTE EMERITA STIPENDIA CIVITA

TEM ROMANAM DEDIT

Ante Diem III IDVS AVGVSTAS

DARNITHITHI

Lvcio MINICIO NATALE

Qvinto SILVANO GRANIANO CONsvlibvs

PEDITI

Marco VLPIA ADCOBROVATI Filio NOVANTICONI RATIS

DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX TA

BVLA AENEA QVAE FIXA EST RO

MAE IN MVRO POST TEMPLVM

DIVI AVGVsti AD MINERVAM

2. Beispiel:

2.7.110 (CIL XVI 164; Außenseite):

IMPerator CAESAR DIVI NERVAE Filius NERVA TRAIANVS

AVGVstvs GERMANICVS DACICVS PONTIFEX MAXIMVS TRIBV

NICIA POTESTATE XIII IMPERATOR VI CONSVL V PATER PATRIAE
 EQVITIBVS ET PEDITIBVS QVI **MILITANT** IN
 ALIS QVATTVOR ET COHORTIBVS DECEM QVAE
 APPELLANTVR I FLAVIA AVGVSTA BRITANNICA milliaria Civvm Romanorvm
 ET FRONTONIANA ET SILIANA Civvm Romanorvm ET PRAETORIA
 Civvm Romanorvm ET I LVSITANORVM ET I ALPINORVM ET I THRA
 CVM Civvm Romanorvm Pia Fidelis ET I ALPINORVM ET I NORICORVM ET I MON
 TANORVM ET II ALPINORVM ET II ASTVRVM ET CAL
 LAECORVM ET VI LVSITANORVM ET V GALLORVM ET
 VEXILLATIONIS EQVITVM EX SYRIA ET SVNT
 IN PANNONIA INFERIORE SVB Tito IVLIO MA
 XIMO MANLIANO **QVINIS ET VICENIS PLV**
RIBVSVE STIPENDIIS EMERITIS ITEM DI
MISSIS HONESTA MISSIONE QVORVM NO
 MINA SVBSCRIPTA SVNT **IPSIS LIBERIS POS**
TERISQVE EORVM CIVITATEM DEDIT ET CONV
BIVM CVM VXORIBVS QVAS TVNC HABVIS
SENT CVM EST CIVITAS IIS DATA AVT SIQVI
CAELIBES ESSENT CVM IIS QVAS POSTEA DV
XISSENT DVMTAXAT SINGVLI SINGVLAS

Ante Diem VI NONas IVLias

Caio ERVCIANO SILONE Lvcio CATILIO SEVERO CONSVLIBVS

ALAE FRONTONIANAE CVI PRAEST

Lvcivs CALPVRNIVS HONORATVS

DIMISSO HONESTA MISSIONE

EX DECVRIONE

Caio PETILLIO Cai Filio VINDICI BATAVO

DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX TABVLA

AENEA QVAE FIXA EST ROMAE IN MVRO POST

TEMPLVM DIVI AVGVSTI AD MINERVAM

3. Beispiel:

29.6.120 (RMD 17; Außenseite):

IMPERATOR CAESAR DIVI TRAIANI PARTHICI

CI FiliVS DIVI NERVAE NEPOS TRAIANVS

(sic)

HADRIANVS AVGVSTVS PONTIFEX MAXI

MVS TRIBVNICIA POTESTATE

III CONSVL III

PALMYRENIS SAGITARIIS EX SYRIA

QVI **SVNT** IN DACIA SVPERIORE SVB

IVLIO SEVERO **CIVITATEM DEDIT**

IIS QVORVM NOMINA SVBSCRIP

TA SVNT Ante Diem III Kalendas IVLias

Caio PVBLICIO MARCELLO

Lvcio RVTILIO PROPINQVO CONSVLIBVS

BARI CI MALE Filio PALMYRENO

DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX TABVLA

AENEA QVAE FIXA EST ROMAE IN MVRO
POST TEMPLVM DIVI AVGVsti AD MINERVAM

Parallelen:

CIL XVI 68 (29.6.120)
RMD 27 (31.1. oder 12.2.126)
RMD 28 (31.1. oder 12.2.126)

Das Beispiel 2 kann als Beleg dafür gewertet werden, dass es selbst nach der Umstellung auf eine regelmäßige Verleihungspraxis aus uns unbekannten Gründen Ausnahmen von dieser neuen Sitte gab. Während durch die Konstitution in Beispiel 2 der volle Umfang der Privilegien gewährt wird, beinhalten die beiden anderen Konstitutionen nur das römische Bürgerrecht für die aktiven Soldaten selbst. Es werden weder die Civitas an die Kinder und Nachkommen noch das Conubium vergeben. Man kann erwägen, ob der Kaiser diesen Soldaten beide Privilegien bei ihrer Entlassung aus dem Militärdienst auf Wunsch nachträglich gewährt hat, und sie dann nochmals unabhängig von der bereits gewährten Privilegierung in einer »normalen« Konstitution berücksichtigt wurden. Dies wäre eine Möglichkeit, die Urkunde CIL XVI 163 zu erklären:

2.7.110 (CIL XVI 163, Außenseite):

IMPerator CAESAR DIVI NERVAE Filius NERVA TRAIANVS AVGVstvs
GERManicvs DACICVS PONTIFex MAXIMVS TRIBVNICia POTESTATe
XIIII IMPerator VI COOnSvl V *Pater Patriae*
IS QVI **MILITAVERVNT** EQVITES ET PEDITES IN ALIS QVAT
TVOR ET COHORTIBVS DECEM ET OCTO QVAE APPELLANTVR
I AVGVSTA ITVRAEORvm ET I CLAVDIA ET I BRITANNICA Civivm Romanorvm ET
II PANNONIORvm VETERANA ET I BRITTONVM *milliaria* VLPIA TOR
QVATA Civivm Romanorvm ET I VINDELICORvm *milliaria* Civivm Romanorvm Pia Fidelis ET I
BRITANNICA *milliaria* Civivm Romanorvm
ET I FLAVIA HISPANORvm *milliaria* ET I MONTANORvm ET I THRACVM Civivm Romanorvm
ET
I CRETVM SAGITTARIORvm ET I HISPANORvm Pia Fidelis ET I PANNONIORvm
VETERANA Pia Fidelis ET II HISPANORvm ET II BRITANNORvm *milliaria* Civivm Romanorvm Pia
Fidelis
ET II GALLORvm PANNONICA ET II GALLORvm *MACEDONICA* ET II
FLAVIA COMMAGENORvm SAGITTARIORvm ET V LINGONVM
ET V GALLORvm ET VI THRACVM ET VIII RAETORvm Civivm Romanorvm ET PEDI
TES BRITANNICI ET SVNT IN DACIA SVB Decimo TERENCEANO SCAVRI
ANO QVINIS ET VICENIS PLVRIBVSVE STIPENDIIS EMERITIS
DIMISSIS HONESTA MISSIONE QVORVM NOMINA SVB
SCRIPTA SVNT **IPSIS LIBERIS POSTERISQVE EORVM CIVI**
TATEM DEDIT ET CONVBIVM CVM VXORIBVS QVAS TVNC
HABVISSENT CVM EST CIVITAS IIS DATA AVT SIQVI CAE
LIBES ESSENT CVM IIS QVAS POSTEA DVXISSENT DVM
TAXAT SINGVLI SINGVLAS Ante Diem VI NONas IVLias
Caio ERVCIANO SILONE
Lvcio CATILIO SEVERO COOnSvlibvs
COHortis I BRITTONvm *milliariae* VLPIAE TORQVATae Civivm Romanorvm CVI PRAEST
Marcvs AEMILIVS BASSVS

EX PEDITE

Marco VLPIO SACCI Filio LONGINO BELGO
ET VITALI Filio EIVS

DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX TABVLA AENEA QVAE
FIXA EST ROMAE IN MVRO POST TEMPLVM DIVI
AVGVsti AD MINERVAM

Wie der Empfänger der Konstitutionsabschrift CIL XVI 160 vom 11.8.106 diente auch dieser Soldat in der Coh. I Brittonum mill. Dadurch aber, dass er in einer normalen Konstitution für Veteranen berücksichtigt wurde, erhielt er das Conubium und das Bürgerrecht für seine Kinder und Nachkommen, das er für seinen Sohn in Anspruch nahm. Allerdings kann man nicht auszuschließen, dass die Urkunde von 110 n.Chr. für einen Soldaten ausgestellt wurde, der erst nach 106 n.Chr. als Ersatz in die Coh. I Brittonum mill. versetzt wurde. Dann hätte er nicht schon 106 n.Chr. für sich selbst das römische Bürgerrecht erhalten⁵⁰. Dass es neben der Auszeichnung der Coh. I Brittonum mill. noch weitere Fälle gegeben hat, in denen ganze Truppen mit dem römischen Bürgerrecht ausgezeichnet wurden, belegen jene Einheiten, die den Ehrentitel *civium Romanorum* ganz offensichtlich erst nach 105 n.Chr. erhielten.

Truppe	letztes Auftreten ohne c.R.	Provinz	Ref.	erstes Auftreten mit c.R.	Provinz	Ref.
Ala Gallorum Tauriana	14.10.109	Maur. Ting.	RMD 84	114/117	Maur. Ting.	CIL XVI 165
Coh. I Breucorum	30.6.107	Raetia	CIL XVI 55	116	Raetia	RMD 155
Coh. I Celtiberorum	105	Britannia	CIL XVI 51	14.10.109	Maur. Ting.	CIL XVI 162
Coh. II Hispana Vasconum	105	Britannia	CIL XVI 51	17.7.122	Britannia	CIL XVI 69

Wie schon die Vielzahl der Konstitutionsformulare bis 105 n.Chr. berücksichtigt auch das Formular bis 139 n.Chr. trotz seiner außerordentlichen Vereinheitlichung - sieht man von den Konstitutionen in den Jahren 106 n.Chr. (CIL XVI 160), 110 n.Chr. (CIL XVI 164) und den Palmyrener-Konstitutionen ab - individuelle Situationen im Entlassungsjahr in einer Provinz, wie die Formel *pluribusve* zeigt. Nach den 38 Konstitutionen, bei denen sich auf den Abschriften die Dienstzeitangaben erhalten haben, wurden die Auxiliare elfmal nach 25 Dienstjahren entlassen, 27mal nach 25 und mehr Jahren. Dabei ist in den traianischen Konstitutionen bisher nur einmal eine Dienstzeit von genau 25 Jahren nachweisbar. Es ist dies die Konstitution für Germania superior vom 8.9.117 (CIL XVI 62)⁵¹. Für die spätere Zeit lässt sich dagegen ein ständiger Wechsel beobachten: Aus den Konstitutionen von 120 bis 139 n.Chr. (= 22 auswertbare Abschriften) ergibt sich ein Verhältnis von 12 Konstitutionen mit 25 und mehr Dienstjahren zu 10 Konstitutionen mit genau 25 Dienstjahren. Dabei werden die über 25 Jahre hinausgehenden Stipendien nie spezifiziert; es heißt immer nur allgemein *pluribusve*. Diese ungenaue Formulierung weist aber deutlich darauf hin, dass eine über 25 Jahre verlängerte Dienstzeit nicht auf eine besondere staatliche Anordnung zurückging - sonst hätte man sie ja genau benennen können -, sondern auf das individuelle Verhalten der Soldaten. Da in fast allen Konstitutionen, auch schon in den frühen aus der Zeit bis 105 n.Chr., die 25 Stipendien in irgendeiner Weise eine Rolle spielen, möchte man annehmen, dass sie von Anfang an die Mindestdienstzeit darstellten, für die sich ein Auxiliarsoldat üblicherweise verpflichtete. Während die Soldaten bis 105 n.Chr. jedoch allein durch das Ableisten ihrer normalen Dienstzeit keinen Anspruch auf Bürgerrecht und Conubium erwarben, sieht dies seit dem Beginn des

⁵⁰ Zu den Namen siehe unten S. 154 ff. - Zu den beiden Urkunden vgl. auch Kraft a.a.O. (Anm. 43) 106 ff.
⁵¹ Die Konstitution wurde zwar erst nach Traians Tod veröffentlicht, geht aber noch auf ihn zurück. - Zu den verschiedenen Daten auf einer Konstitutionsabschrift vgl. Visy a.a.O. (Anm. 3) 223 ff.

2. Jahrhunderts anscheinend anders aus: Quittierte ein Auxiliar nach 25 Jahren den Dienst, bekam er im Regelfall bei seiner ehrenvollen Entlassung Bürgerrecht und Conubium. Wollte aber ein Soldat nach 25 Jahren noch weiter dienen, hat ihn sicherlich niemand daran gehindert; die Privilegien wurden allerdings auch ihm erst dann verliehen, wenn er tatsächlich ausschied. Man muß daher bei den Auxiliarveteranen im Einzelfall mit sehr unterschiedlichen Dienstzeiten rechnen, die mit der pauschalen Formulierung *quinis et vicens pluribusve stipendiis* berücksichtigt wurden. Nur wenn es in einer Provinz zum Zeitpunkt der Konstitution keine Veteranen gab, die länger als ihre Mindestdienstzeit von 25 Jahren gedient hatten, fiel der Zusatz *pluribusve* weg.

Vor dem Hintergrund dieser Beobachtung kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass es auch Konstitutionen gegeben hat, in denen die »Kinderklausel«, also die Worte *liberis posterisque* fehlten, weil in diesem Entlassungsjahrgang kein Soldat Gebrauch von diesem ihm zustehenden Privileg machte. Immerhin ist zu berücksichtigen, dass auf 45% der Abschriften aus den Jahren von 107 bis 139 n.Chr., bei denen sich der Empfängeranteil erhalten hat, keine Kinder genannt werden. Wenn allerdings so etwas vorgekommen sein sollte, möchte man es am ehesten in Provinzen erwarten, in denen nur sehr wenige Truppen stationiert waren. Von ihnen sind jedoch allein schon aufgrund ihrer geringen Empfängerzahl nur wenig Konstitutionsabschriften zu erwarten. Ausgerechnet darunter den Beleg für einen Jahrgang zu finden, in dem kein einziger Soldat das Bürgerrecht für ein Kind in Anspruch nahm, kann nur durch einen sehr großen Zufall gelingen. Die durch Konstitutionsabschriften gut belegten Provinzen besaßen dagegen große Auxiliarheere, in denen man davon ausgehen muss, dass es in jedem Entlassungsjahrgang Veteranen gab, die ihre Kinder auf die Konstitutionslisten setzen ließen.

Wohl nach Abschluss des 2. Dakerkrieges bürgerte sich die Sitte ein, Bürgerrecht und Conubium allen Auxiliarsoldaten nach ihrem ehrenvollen Abschied zu gewähren. Daneben wurden auch weiterhin aktive Soldaten anlässlich besonderer Tapferkeit ausgezeichnet, doch beschränkten sich bei ihnen die Privilegien offenbar auf das Bürgerrecht an den Soldaten selbst. Soweit die bisher vorliegenden Quellen eine Beurteilung zulassen, war in diesen Fällen, anders als im 1. Jahrhundert n.Chr., weder die Bürgerrechtsvergabe an die Kinder noch die Gewährung des Conubiums vorgesehen.

Die Umstellung der Vergabepaxis, die zu einer regelhaften Privilegierung der Auxiliarveteranen führte, fügt sich gut in das Bild der soldatenfreundlichen Politik Traians ein, wie sie sich auch bei den Bestimmungen des Soldatentestaments zeigt: Zwar gewährte seit Titus jeder Kaiser den Soldaten das Recht, ein von den strengen zivilrechtlichen Testamentsvorschriften befreites gültiges Testament aufsetzen zu dürfen, doch erst Traian schrieb es als Mandat fest⁵². Im Gegensatz dazu mündete die veränderte Vergabepaxis der Bürgerrechtsprivilegien allerdings nicht in ein allgemeines Gesetz, sondern diese wurden anscheinend jedem Entlassungsjahrgang neu gewährt, wie die überlieferten Konstitutionen zeigen.

⁵² Dig. XXIX,1. - Vgl. dazu ausführlich unten S. 218 ff.

3. Die Veränderung der Rechtsprivilegien in den Auxiliarkonstitutionen ab 140 n.Chr.

140 n.Chr. wird der seit 107/111 n.Chr. in der Regel übliche Konstitutionstext durch ein neues Formular abgelöst. Der bisher früheste Beleg dafür findet sich auf der Außenseite der Tafel I einer Konstitutionsabschrift, bei der auf der Innenseite noch das alte Formular verwendet wurde.

13.12.140 (RMD 39; Außenseite):

IMPerator CAESAR DIVI HADRIANI Filivs DIVI TRAIA
NI PARTHICI NEPOS DIVI NERVAE PRONEPos
Titvs AELIVS HADRIANVS ANTONINVS AVGVstvs PIVS
PONTifex MAXImvs TRIBvnicia POTestate III CONsvl III Pater Patriae
EQVITIBVS ET PEDitibvs **QVI MILitavervnt** IN ALIS III ET NVMero EQvitvm
ILLYRicorvm ET COHortibvs VIII QVAE APPellantvr I ASTVRvm ET HISPanorvm
ET I CLAVDia GALLorvm CAPIToniana ET I FLavia COMMagenorvm ET I
BRACarAVGVstanorvm ET I TYRIORvm SAGittaria ET III GALLorvm ET I
AVGVsta NERVia PACensis BRITTONvm milliaria ET I HISPanorvm VETERana ET II
FLavia NVMidarvm ET II FLavia BESSorvm ET II GALLorvm ET SVNT IN
DACIA INFERiore SVB AQVILA FIDO **QVINis ET VICENis**
PLVRIBvsVE STIPendiis EMERITis DIMISSis HONESTa
MISSIONe QVORvm NOMina SVBSCRIPTa SVNT
CIVITATem ROManam QVI EORvm NON HABERENT
DEDIT ET CONVBivm CVM VXORIBvs QVAS TVNC
HABVISSent CVM EST CIVITas IIS DATA AVT SIQvi
CAELIBes ESSENT CVM IIS QVAS POSTEA DV
XISSent DVMTAXAT SINGVLIS IDibvs DECembribvs
Marco BARBIO AEMILIANO Tito FLAVIO IVLIANVS CONsvlibvs
EX NVMERO EQVITvm ILLYRICORvm
EX GREGALE
BITHO SOLAE Filio BESSO
DESCRIPTvm ET RECOGNITvm EX TABVLA AENEA
QVAE FIXA EST ROMAE IN MVRO POST
TEMPLvm DIVI AVGVsti AD MINERVAM

Parallelen:

Bayer. Vorgeschbl. 63, 1998, 293 ff. (Nov. /Dez. 140)
CIL XVI 91 (Sept./Nov. 145)

Obwohl dieses Formular noch einmal im Spätjahr 145 n.Chr. belegt ist, wurde schon 142 n.Chr. der Text vereinfacht, indem die umständliche Formulierung *siqui caelibes essent* wegfiel. Eine rechtliche Veränderung ergibt sich daraus aber nicht. Diese Variante stellt ab 146 n.Chr. das Normalformular der Konstitutionen dar.

19.7.146 (CIL XVI 178; Außenseite):

IMPerator CAESar DIVI HADRIANI Filivs DIVI TRAIANI
PARTHICi Nepos DIVI NERVAE PRONepos Titvs AELIVS
HADRIANVS ANTONINVS AVGVstvs PIVS PONTifex
MAXImvs TRIBvnicia POTestate VIII IMPerator II CONsvl IIII Pater Patriae

EQVITibvs ET PEDITibvs **QVI MILITaverunt** IN ALIS V ET COHortibvs VII
 QVAE APPELLantvr I VLPia CONTariorvm millaria ET I THRacvm VICTRix ET I CAN
 NANEFativm Civivm Romanorvm ET I HISPAnorvm ARVACorvm ET III AVGVsta THRacvm
 SAGittarorvm
 ET I AELIA millaria SAGittariorvm ET I VLPia CONTARiorvm millaria ET I THRacvm
 Civivm Romanorvm ET II ALPINORvm ET V CALLAECorvm LVCENSivm ET IV
 VOLvntariorvm Civivm Romanorvm ET XVIII VOLvntariorvm Civivm Romanorvm ET SVNT IN
 PANNONia

SVPERiore SVB PONTIO LAELIANO **QVINIS ET**
VICENis PLVRIBvsVE STIPendiis EMERITis DIMISSis
HONESTa MISSIONe QVORvm NOMINa SVBSCRipta
 SVNT **CIVITatem ROMANam QVI EORVM NON HA**
BERent DEDIT ET CONVBivm CVM VXORibvs QVAS TVNC
HABVISsent CVM EST CIVITAS Iis DATA AVT CVM Iis
QVAS POSTEA DVXISsent DVMTAXAT SINGV
LIS Ante Diem XIV Kalendas AVGVstas
 CNao TERENTIO IVNIORE Lvcio AVRELIO GALLO *ConSulibvs*
 ALAE I HISPANorvm ARVACORvm CVI PRAEST
 Lvcivs ABVRNIVS SEVERVS HERACLEA
 EXGREGALE

VIATORI ROMANI Filio ASALO
 DESCRIPTvm ET RECOGNITvm EX TABVLA *AERea*
 QVAE FIXA EST ROMAE IN MVRO POST
 TEMPLvm DIVI AVGVsti AD MINERVAM

Parallelen:

RGZM O. 42187 (15.1.142)	ZPE 117, 1997, 254 ff. Nr. 14	RGZM 42230 (8.2.161)
RGZM O. 42039 = Roxan, ZPE 127, 1999, 255 ff. (7.8.143)	([26.10.]153)	RMD 177 (26.10.161?)
CIL XVI 90 (23.2.144)	CIL XVI 101 (153)	RMD 111 (März-Dez. 161)
Auktionskat. Sotheby's New York Dez. 1999 (144)	RMD 47 (27.9.154)	CIL XVI 184 (156/161)
RMD 165 (7.4.145; zur Datierung siehe P. Weiß, Das Konsuln paar vom 7. April 145 n.Chr. ZPE 134, 2001, 261 ff.)	CIL XVI 104 (3.11.154)	CIL XVI 118 (162)
CIL XVI 93 (145/146)	RMD 48 (28.12.154)	RMD 62 (Sept.-Dez. 163)
L. Wamser (Hrsg.), Die Römer zwischen Nordmeer und Alpen (2000) 337 (19.7.146)	CIL XVI 183 (156/157)	RMD 178 (161/163)
RMD 97 (146)	RMD 104 (156/157)	CIL XVI 185 (21.7.164)
ZPE 124, 1999, 279 ff. (145/146)	RMD 102 (8.2.157)	RMD 63 (21.7.164)
CIL XVI 94 (147)	RMD 103 (8.2.157)	RMD 64 (21.7.164)
CIL XVI 96 (9.10.148)	RMD 170 (28.9.157)	Xant. Beitr. 8 (1999) 347 ff. (21.7.? 164)
RMD 100 (Nov./Dez. 148)	Das Archäologische Jahr in Bayern 1995 (28.9.157)	CIL XVI 119 (164)
CIL XVI 97 (5.7.149)	CIL XVI 107 (13.12.157)	CIL XVI 121 (März/Apr. 166)
RGZM O. 42493 (20.1.150)	CIL XVI 106 (157)	CIL XVI 125 (164/166)
CIL XVI 99 (1.8.150)	RMD 50 (157)	CIL XVI 123 (5.5.167)
RGZM O. 42168 (24.9.151)	CIL XVI 108 (8.7.158)	RMD 67 (23.8.167)
RGZM O. 42272 (26.10.153)	Chiron 29, 1999, 147 ff. (21.6.129)	Ausgrab. u. Funde Altbayern 1995-1997 (1998) 135 (169/172)
Arch. Bulgarica 1, 1997, H. 3, 15 ff. ([26.10.] 153)	CIL XVI 130 (24.6.159?)	CIL XVI 128 (23.3.178)
	CIL XVI 110 (27.9.159)	RMD 184 (23.3.178)
	CIL XVI 112 (27.12.159?)	RMD 185 (23.3.178)
	CIL XVI 113 (27.12.159?)	RMD 123 (1.4.179)
	CIL XVI 111 (159/160)	RMD 69 (24./27.11.186)
	RMD 173 (7.3.160)	RGZM O.42530 (11.8.193)
	RMD 107 (Jan.-März 161)	RMD 187 (31.8.203)
	RMD 55 (8.2.161)	CIL XVI 131 (178/203)

Obwohl in allen Abschriften nur *milit* zu lesen ist, darf man aufgrund der Formel ... *stipendiis emeritis dimissis honesta missione* sicher davon ausgehen, dass auch diese Konstitutionen wie seit frühtraianischer Zeit üblich für Auxiliarveteranen erlassen worden waren.

Der Unterschied zu den Konstitutionen aus den vorher besprochenen Abschnitten liegt vielmehr in den veränderten Privilegien. Es heißt nun ... *civitatem Romanam, qui eorum non haberent, dedit*. Kinder und Nachkommen der Auxiliarveteranen werden mit keinem Wort erwähnt. Immer schon hat man aus dem neuen Formular abgeleitet, dass den Auxiliarsoldaten, die ab 140 n.Chr. entlassen wurden, dieser Teil ihrer Privilegien beschnitten worden war. Dass dahinter sicher keine Berücksichtigung individueller Provinzverhältnisse in einem bestimmten Konstitutionsjahr standen, legen allein schon die Zahlen nahe: 93% aller bisher durch Abschriften bekannten Konstitutionen ab 140 n.Chr. folgen diesem Formular und dies in allen Provinzen.

Bestätigt wird diese Interpretation des neuen Konstitutionstextes durch einige Abschriften, in denen auf Kinder in einem »Anhang« an das Normalformular eingegangen wird. Zwei Abschriftenfragmente mit diesem Sonderformular sind seit längerem bekannt.

157/158 n.Chr.⁵³ (RMD 53; Außenseite):

DVXISS DVMTAXA ---
PRAEST LIBER/S CEN ---
PRAESID PROVINC ---
CIVES ROMANI ES ---
Q POMPONIO MVSA Q C ---
A L A E I AVG G ---
GAIVS ---
EX DEC ---
TI CLAVDIO M F ID --- oder PO ---
ET SENECAE F EIVS ---
DESCRIPT ET RECOG ---
QVAE FIXA EST ROM ---
TEMPL DIVI AVG ---

11.8.168/190, wohl 193 n.Chr.⁵⁴ (CIL XVI 132; Außenseite):

--- QVORVM NOMINA SVBSCRIP
--- ROMANAM QVI EORVM NON
--- CVM VXOR QVAS TVNC HABVIS
--- S IIS DATA AVT CVM IS QVAS POS
--- AXAT SINGVLIS **PRAETEREA**
--- **DECVRIONVM ET CENTVRIO**
--- **PROVINC EX SE PROCREATOS**
--- **ANI ESSENT A D III IDVS AVG**
--- AEMILIO SEVERO CANTABRINO COS

⁵³ Bisher wurde die Konstitution in das Jahr 159 n.Chr. datiert; zur revidierten Datierung siehe nun P. Weiß, Chiron 29, 1999, 165 f.

⁵⁴ H. Wolff, Zu den Bürgerrechtsverleihungen an Kinder von Auxiliaren und Legionaren. Chiron 4, 1974, 481 f. Anm. 3, trat für das Jahr 189 n.Chr. ein. Eine neu gefundene Abschrift dieser Konstitution, allerdings für einen einfachen Soldaten und ohne Zusatzklausel (RGZM O.42530), datiert in das Jahr 193 n.Chr.

--- EST OCTAVIVS TVSCVS
 --- VRIONE
 --- F LVCILIANO POROLissense
 --- SECVNDINAE VXori EIvs BASSae
 --- ANO Filio EIvs ET LVCIDAE Filiae EIvs
 --- ER QVE FIXA EST ROMAE
 --- D MINERVAM

H. Nesselhauf erkannte als erster, dass die beiden Abschriften Teile des gleichen Formulars zeigten, das durch die Kombination der beiden Stücke in seinen wesentlichen Passagen ergänzt werden kann⁵⁵. Er rekonstruierte: *praeterea praest(itut) liber[i]s decurionum et centurio[num quos in] praesid(ius) provinc(iae) ex se procreatos [haber(ent) ut] cives Romani essent*.

1974 setzte sich H. Wolff erneut mit den beiden Abschriften auseinander und kam zu folgender Ergänzung⁵⁶: *praeterea praest[itut] liberis decurionum et centurio[num quos apud] praesid(em) provinc(iae) ex se procreatos [probavis(sent) ut] cives Romani essent*.

Wolffs Rekonstruktion, die in beiden Fällen den ursprünglich zur Verfügung stehenden Platz vollständig ausfüllt, haben drei Neufunde in jüngster Zeit bestätigt; danach ist lediglich statt *apud praesidem* nunmehr *praesidi* zu lesen. In beiden Konstitutionen müssen Einschränkungen zum Bürgerrecht der Kinder, wie man sie aus den drei Neufunden kennt, gefehlt haben, da hierfür der Platz in beiden Abschriften nicht ausgereicht hätte⁵⁷.

Die bereits angesprochenen drei Neufunde zeigen zwei Varianten dieses besonderen Kinderpassus:

7.9.141/144 (S. Dušanic, A Diploma for the Lower Pannonian Auxilia of the Early 140's. ZPE 135, 2001, 209 ff.; Außenseite):

 ET I ALPinorvm EQVITata ET I ALPinorvm PEDITata ET III LVSitanorvm
 ET II ASTurvm ET VII BREVCorvm ET II THRacvm ET I MONTanorvm
 ET I CAManorvm VOLuntariorvm ET I THRacvm Civivm Romanorvm ET SVNT IN PANNonia
 INFERiore SVB PONTIO LAELIANO QVINIS ET VI
 CENIS STIPendis EMERitis DIMISis HONESTa MISSione
 QVORum NOMINa SVBSCRIPta SVNT CIVITATem
 ROManam QVI EORum NON HABerent DEDIT ET CO
 NVBivm CVM VXORibvs QVAS TVNC HABuissent CVM EST CIVI
 TAS IIS DATa AVT CVM IS QVAS POSTea DVXISsent
 DVMTAXat SINGvlis PRAETerea **PRAESTitit VT LIBERI**
 DECurionvm ET CENTVRionvm QVOS PRASidi PROVINCiae EX SE (sic)
 PROCRAETos ANTE QVAM IN CASTRA IRNT (sic)
 PROBAVISsent Cives Romani ESSENT Ante Diem VII IDus SEPtembres
 --- Qvinto LABERio LICINIANO CONsvlibvs

⁵⁵ H. Nesselhauf, Das Bürgerrecht der Soldatenkinder. Historia 8, 1959, 434 ff.

⁵⁶ Wolff a.a.O. (Anm. 54) 479 ff.

⁵⁷ So auch W. Eck und P. Weiß, Die Sonderregelungen für Soldatenkinder seit Antoninus Pius. Ein niederpannonisches Militärdiplom vom 11. Aug. 146. ZPE 135, 2001, 204.

Im Gegensatz zu den beiden zuerst vorgestellten Konstitutionsabschriften, in denen auf das Geburtsdatum der Kinder kein Bezug genommen wird, gilt in dieser Konstitution die Bürgerrechtsverleihung nur für solche Kinder, die vor dem Eintritt ihrer Väter ins Militär geboren wurden. Dass diese Sonderregelung nicht auf Decurionen und Centurionen beschränkt war, zeigen die beiden anderen Neufunde. Danach gehörten die Kinder der Caligati ebenfalls zum Kreis der Begünstigten, sofern auch sie vor Dienstantritt ihrer Väter geboren waren.

11.8.146 (W. Eck und P. Weiß, Ein niederpannonisches Militärdiplom vom 11. Aug. 146. ZPE 135, 2001, 195 ff.; Außenseite):

SINGVLIS **PRAETERea** **PRAESTITit** **VT LIBERi** **DECVRionvm**
ET CENTVRionvm **QVOS** **PRAESIDi** **PROVinciae** **EX SE** **ITEM** **CALI**
GATorum **ANTEQVAM** **IN CASTRa** **IRENT** **PROCReatos** **PROBAVissent**
CIVES ROMANI **ESSENT** Ante Diem III IDvs AVGVstas
Lvcio **AVRELIO** **GALLO** **CNAeo** **TERENTIO** **IVNIOR** **CONsvlibvs**
CLASSIS **FLAViae** **PANNONICae** **CVI** **PRAEST**

--- **MACRINIVS** **REGVLVS** **NEVIOMAGO**

EX GVBERNATORE

--- **RIO DATI** **Filio** **SCORDisco**

ET ---**ME** **SECVNDI** **FILiae** **VXORi** **EIVS** **SCORDiscae**

ET **VALERIANO** **Filio** **EIVS**

ET **VALENTINAE** **FILiae** **EIVS**

DESCRIPITvm **ET** *RECOGNITvm* **EX** **TABVLA** **AEREA**

QVAE **FIXA** **EST** **ROMAE** **IN** **MVRO** **POST**

TEMPLVM **DIVI** **AVGVsti** **AD** **MINERVAM**

Parallele:

H. Stieglitz, ZPE 135, 2001, 223 ff. (153 n.Chr. ?)

Vor dem Hintergrund der besonders erwähnten Rechte für Centurionen- und Decurionenkinder bzw. der Kinder, die vor Dienstantritt ihrer Väter geboren worden waren, wird deutlich, dass man tatsächlich die Rechtsprivilegien bei den normalen Auxiliarsoldaten eingeschränkt hatte. Da bis auf die fünf eben vorgestellten Ausnahmen in allen anderen Auxiliarkonstitutionen nach 140 n.Chr. die Kinder nicht mehr erwähnt werden, ist es ausgeschlossen, hier mit Berücksichtigungen besonderer Verhältnisse in den einzelnen Provinzen zu argumentieren. Es mag vorgekommen sein, dass es in Provinzen mit wenigen Hilfstruppen einmal einen Jahrgang gab, in dem tatsächlich kein Soldatenkind von seinem Vater für die Konstitutionslisten angemeldet wurde; das völlige Fehlen in der weit überwiegenden Mehrzahl der erhaltenen Konstitutionsabschriften spricht jedoch eindeutig für eine neue, reichsweit gültige Rechtslage.

Wenn auch ab 140 n.Chr. im Regelfall erst den Auxiliar**veteranen** Bürgerrecht und Conubium gewährt wurde, so gibt es doch selbst für diesen Zeitraum Hinweise darauf, dass das Bürgerrecht auch als Tapferkeitsauszeichnung vergeben werden konnte. Sie finden sich allerdings deutlich seltener als in früherer Zeit. Einer der wenigen Belege scheint das Fragment einer Konstitution für maurische Reiter in Moesia superior zu sein, das nach dem erhaltenen Beginn des eigentlichen Konstitutionstextes zu urteilen, eine Parallele zu den Palmyrener-Konstitutionen darstellt⁵⁸. Obwohl es aufgrund des fragmentari-

⁵⁸ Siehe dazu oben S. 33 ff.

schen Zustands nur allgemein in die Regierungszeit des Antoninus Pius zu datieren ist, möchte man es in Zusammenhang mit der Abschrift einer Konstitution vom 8.7.158 bringen (CIL XVI 108). In ihr werden als Empfänger u.a. Vexillationen aus Africa und Mauretania genannt, *qui sunt cum Mauris gentilibus in Dacia superior*. Zu lesen ist auf dem erhaltenen Bruchstück:

138 / 161 n.Chr. (CIL XVI 114; Außenseite):

IMPerator CAESAR DIVI HADRIANI Filivs DIVI TRAIANI
PARTHici NEPOS DIVI NERVAE PRONEPOS Titvs
AELIVS HADRIANVS ANTONINVS AVGVstvs PIVS
PONTifex MAXimvs TRIBvnicia POTestate ---
MAVRIS EQVITIBvs --- QVI SVNT IN MOE
SIA SVPERIORE ---

Auch die Auszeichnung ganzer Truppen mit dem Ehrentitel *civium Romanorum* scheint es in diesem Zeitraum noch manchmal gegeben zu haben, wie das Beispiel der Ala I Cannanefatium mit hoher Wahrscheinlichkeit, das der Coh. I Germanorum mit Gewissheit zeigen.

Truppe	letztes Auftreten ohne c.R.	Provinz	Ref.	erstes Auftre- ten mit c.R.	Provinz	Ref.
Ala I Cannanefatium	16.6.138	[Pann. sup.]	CIL XVI 84	19.7.146	Pann. sup.	CIL XVI 178
Coh. I Germanorum	145/146	Moes. inf.	ZPE 124	157	Moes. inf.	RMD 155

Insgesamt liegen für die Zeit ab 140 n.Chr. folgende Formularvarianten vor:

qui militaverunt in...	qui militaverunt in...	qui militaverunt in...	qui militaverunt in...	qui militaverunt in...
25 (pluribusve = *) stip. emeritis honesta missione civitatem Romanam qui eorum non haberent dedit et conubium cum uxoribus quas tunc habuissent cum est civitas iis data aut siqui caelibes essent cum iis quas postea duxissent dumtaxat singulis	25 (pluribusve = *) stip. emeritis honesta missione civitatem Romanam qui eorum non haberent dedit et conubium cum uxoribus quas tunc habuissent cum est civitas iis data aut cum iis quas postea duxissent dumtaxat singulis	25 pluribusve stip. emeritis honesta missione civitatem Romanam qui eorum non haberent dedit et conubium cum uxoribus quas tunc habuissent cum est civitas iis data aut cum iis quas postea duxissent dumtaxat singulis praeterea praestitit ut liberi centurionum et decurionum quos praesidi provinciae ex se procreatos antequam in castra irent probavissent cives Romani essent	25 pluribusve stip. emeritis honesta missione civitatem Romanam qui eorum non haberent dedit et conubium cum uxoribus quas tunc habuissent cum est civitas iis data aut cum iis quas postea duxissent dumtaxat singulis praeterea praestitit ut liberi centurionum et decurionum item caligatorum quos praesidi provinciae ex se procreatos antequam in castris irent probavissent cives Romani essent	25 pluribusve stip. emeritis honesta missione civitatem Romanam qui eorum non haberent dedit et conubium cum uxoribus quas tunc habuissent cum est civitas iis data aut cum iis quas postea duxissent dumtaxat singulis praeterea praestitit liberis centurionum et decurionum quos praesidi provinciae ex se procreatos probavissent ut cives Romani essent
XI/XII. 140 Raetia (Bayer. Vorgeschbl. 63)				
13.12.140* Dacia inf. (RMD 39)				
	15.1.142 [~] Syria Pal. (RGZM O.42187)			
	7.8.143 ^o Pann. inf. (RGZM O.42039)			
	23.2.144 [~] Dacia sup. (CIL XVI 90)			
	144 ^o Maur. Ting. (Aukt. Sotheby's Dez.99)			
		141/144 Pann. inf. (ZPE 135)		
	7.4.145 ^o Moesia inf. (RMD 165)			
IX/XI. 145 ^o Pann. inf. (CIL XVI 91)				
	145/146 Britannia (CIL XVI 93)			
	145/146 Moes. inf. (ZPE 124)			
	19.7.146* Pann. sup. (CIL XVI 178)			
	19.7.146* Dacia inf. (Römer zw. Nordmeer u. Alpen)			
			11.8.146 ^o Pann. inf. (ZPE 135)	
	146 [~] Britannia (RMD 97)			
	145/146 ^o Moesia inf. (ZPE 124)			
	147 [~] Raetia (CIL XVI 94)			
	9.10.148 Pann. sup. (CIL XVI 96)			

	9.10.148*° Pann. inf. (CIL XVI 179 / 180)			
	XI/XII.148* Asia (RMD 100)			
	5.7.149 Pann. sup. (CIL XVI 97)			
	20.1.150 Moes. sup. (RGZM O. 42493)			
	1.8.150* Pann. sup./ Pann. inf. (CIL XVI 99)			
	24.9.151* Pann. sup./ Noricum (RGZM O. 42168)			
	IX/X. 152° Pann. inf. (RMD 167)			
	26.10.153° Maur. Ting. (RGZM O. 42272/ Arch.Bulg.1/ ZPE 117 Nr.14)			
	153~ Raetia (CIL XVI 101)			
			153? ~ Pann. sup. (ZPE 135)	
	27.9.154 Dacia Porol. (RMD 47)			
	3.11.154* Pann. sup. (CIL XVI 104)			
	28.12.154* Maur. Ting. (RMD 48)			
	156/157 Raetia (CIL XVI 183)			
	156/157 Raetia (RMD 104)			
	8.2.157° Pann. inf. (RMD 102/103)			
	28.9.157* Raetia (RMD 170/Arch. Jahr Bayern 1995)			
	13.12.157~ Dacia sup. (CIL XVI 107)			
	157* Syria (CIL XVI 106)			
	157 Moesia inf. (RMD 50)			
	8.7.158 Dacia sup. (CIL XVI 108)			
	21.6.159 Pannonia sup. (Chiron 29 Nr.1/ Chiron 29 Nr. 2/ Chiron 29 Nr. 3)			
	24.6.159? ? (CIL XVI 130)			
	27.12.159 Dacia Porol. (CIL XVI 110)			
	27.12.159?* Pann. inf. (CIL XVI 112/113)			
				157/158~ Maur. Ting. (RMD 53)
	159/160 Moesia sup. (CIL XVI 111)			
	7.3.160 Syria Pal. (RMD 173)			

	I/III. 161~ Maur. Ting. (RMD 107)			
	8.2.161 Moesia sup. (RMD 55)			
	8.2.161 Pann. sup. (RGZM O. 42230)			
	26.10.161?~ Dacia Porol. (RMD 177)			
	III/XII 161~ ? (RMD 111)			
	156/161~ Aegyptus (CIL XVI 184)			
	162~ Raetia (CIL XVI 118)			
	IX/XII.163~ Pann.sup. (RMD 62)			
	161/163 Raetia (RMD 178)			
	21.7.164* Dacia Porol. (CIL XVI 185/ RMD 63/RMD 64/ Xant. Beitr.8)			
	164~ ? (CIL XVI 119)			
	III/IV.166 Raetia (CIL XVI 121)			
	164/166~ Raetia (CIL XVI 125)			
	5.5.167* Pann. inf. (CIL XVI 123)			
	23.8.167 Lycia Pamph. (RMD 67)			
	169/172 Raetia (Ausgr.u.Funde Alt- bayern)			
	23.3.178 Lycia Pamph. (CIL XVI 128)			
	23.3.178* Britannia (RMD 184)			
	23.3.179* Aegyptus (RMD 185)			
	1.4.179* Dacia sup. (RMD 123)			
	24/27.11.186* Syria Pal. (RMD 69)			
	11.8.193 Pann. inf. (RGZM O. 42530)			11.8.193 Pann. inf. (CIL XVI 132)
	31.8.203~ Pann. inf. (RMD 187)			
	178/203 Pann. inf. (CIL XVI 131)			

~ = Die Dienstzeitangabe ist nicht erhalten.

° = In der Konstitution wurden neben den Auxiliaren auch die Angehörigen der entsprechenden Provinzflotte berücksichtigt.
Zu dieser Empfängergruppe siehe ausführlich unten S. 57ff.

Vor dem Hintergrund dieser Zusammenstellung ergeben sich zwei Fragen:

1. Auf wen geht die Einschränkung der Privilegien zurück, die ab 140 n.Chr. in den Konstitutionen fassbar wird?
2. Handelt es sich bei den Konstitutionen, in denen die Kinder erwähnt sind, um Sonderprivilegien, die nur fallweise verliehen wurden, oder gab es diese Regelung immer, wurde aber nur dann an den Konstitutionstext angehängt, wenn ein entsprechender Fall vorlag?

Wenden wir uns zunächst der Frage nach dem Urheber zu, der die Kinder von Auxiliarsoldaten vom Bürgerrecht ausschloss. Dabei wurde diese Frage immer schon eng mit dem möglichen Motiv verknüpft. Bereits Mommsen brachte die Veränderung mit Hadrian oder Traian in Verbindung⁵⁹ und sah darin eine Maßnahme, der Militärdisziplin wieder zu ihrem Recht zu verhelfen. Da die Neuregelung 140 n.Chr. erstmals in den Konstitutionen fassbar wird, müsste sie in diesem Fall auf eine Verordnung im Jahr 115 n.Chr. zurückgehen. Gegen Traian als möglichen Urheber wandte sich M. Roxan. Sie hielt es für unwahrscheinlich, dass Traian ausgerechnet während des Partherfeldzugs die Rechte der Auxiliarsoldaten derartig beschnitt, weil dies in seiner Armee Unruhe ausgelöst hätte oder sich gar auf den Zufluß von Freiwilligen hätte auswirken können⁶⁰.

Nesselhauf sah wie Mommsen die Veränderung im Zusammenhang mit der militärischen Disziplin, »die bekanntlich Hadrian mit Nachdruck eingeschärft hat. Da eine für die Betroffenen immerhin sehr spürbare Minderung ihrer Privilegien, auf deren Bestand sie sich verlassen zu können glaubten, schwerlich ohne vorherige Ankündigung von einem Tag auf den anderen erfolgte, muß man zumindest damit rechnen, daß die Verfügung selbst schon von Hadrian erlassen worden ist mit der Maßgabe, daß sie im Jahre 140 rechtskräftig werden sollte«⁶¹.

Möglicher Anlass war nach Nesselhauf die zunehmende Provinzialisierung der Legionen:

Daher »konnten die provinzialen Legionare mit Recht geltend machen, daß sie hinsichtlich der Kinder, die aus einem Konkubinat mit peregrinen Frauen stammten, den Auxiliarsoldaten gegenüber benachteiligt seien. Die unterschiedliche Behandlung, die früher [gemeint ist die Zeit, als die Legionäre noch vornehmlich aus Italien stammten] gerechtfertigt war und sich von selbst verstand, mußte jetzt Anstoß erregen. Ob die Legionare verlangten, daß auch ihre Konkubinatskinder wie die der Auxiliare das römische Bürgerrecht bekommen sollten, wissen wir nicht; man kann es als das Nächstliegende nur vermuten. Der Kaiser ging jedenfalls nicht darauf ein, sondern sorgte für Ausgleich in der anderen Richtung, indem er den Auxiliaren ihr bisheriges Privileg entzog«⁶².

Dagegen wandte schon Wolff ein, warum in diesem Fall die Kaiser erst so spät auf solche Beschwerden reagiert hätten und dann in einer Zeit, in der auch in den Provinzen Römerinnen viel eher zu finden waren als in den Jahrzehnten zuvor⁶³. Außerdem waren die während des Dienstes geborenen Legionärskinder gegenüber den Auxiliarskindern nicht benachteiligt, denn auch sie bekamen das römische Bürgerrecht wie die überlieferten Privilegien Octavians und Domitians deutlich zeigen⁶⁴.

Obwohl auch Roxan aufgrund der Formularvarianten im Jahr 138 n.Chr. nicht völlig ausschloss, dass bereits Hadrian plante, die Privilegien der Auxiliarveteranen zu verändern⁶⁵, führte sie letztendlich den Wegfall des »Kinderpassus« auf Antoninus Pius zurück. Den Grund für eine grundsätzliche Verände-

⁵⁹ CIL III p. 2015 (Hadrian); zitiert von Nesselhauf CIL XVI 161, dort aber auf Traian zurückgeführt.

⁶⁰ Roxan a.a.O. (Anm. 49) 272 f.

⁶¹ Nesselhauf a.a.O. (Anm. 55) 441.

⁶² Nesselhauf a.a.O. (Anm. 55) 441 f.

⁶³ H. Wolff a.a.O. (Anm. 54) 493 f.

⁶⁴ Siehe dazu den Exkurs I, S. 117 ff.

⁶⁵ Roxans Ansicht, dass bereits durch die Formularvariante 138 n.Chr. die Kinder vom Bürgerrecht ausgeschlossen waren, die ein Auxiliarsoldat von einer anderen Frau hatte als der, mit der er zum Zeitpunkt der Entlassung zusammenlebte, vermag ich ich nicht recht zu folgen, zumal es auch in dieser Zeit Empfänger gibt, die zwar Kinder, aber keine Ehefrau nennen; vgl. dazu unten die Zusammenstellung der Familienangehörigen auf Konstitutionsabschriften S. 178 ff.

rung sah sie darin, dass bereits um 138 n.Chr. regelmäßig römische Bürger unter den Privilegienempfängern gewesen seien⁶⁶, was jedoch dem eigentlichen Prinzip der Privilegierungen widersprochen hätte: Waren sie doch als Belohnung von Pergrinen für einen langen und treuen Dienst für Rom gedacht und sollten dazu dienen, sie und ihre Familien in die römische Gesellschaft einzugliedern. Die Rückkehr zum alten Formular im Jahr 139 n.Chr. erklärte Roxan damit, dass dieses Problem zunächst als nicht vordringlich betrachtet wurde, und außerdem ein neuer Kaiser gut darüber nachdenken würde, bevor er eine Bestimmung in Kraft setzte, die bei einem Teil seiner Truppen zu Missstimmungen führen musste. Erst unter dem Einfluß seiner militärischen Berater habe Antoninus Pius dann die neue Regelung doch eingeführt⁶⁷.

Nach Kraft

»fügt sich die Änderung in den Diplomen der Alen und Kohorten einerseits ein in die Bestrebungen den Dienst allmählich erblich zu machen, andererseits äußern sich darin Maßnahmen gegen eine Barbarisierung. Verbindungen mit peregrinen Frauen konnten für diese Soldaten am äußersten Rand des Reiches oft nur mit wenig wünschenswerten Elementen zustandekommen, die zumal in dieser Zeit erst kurz vorher aus dem barbarischen Gebiet gekommen waren oder sonst römischer Zivilisation ferne standen. Die alteingesessenen Peregrinen im Innern des Reiches, die auch damals vorhanden, aber alles andere als barbarisch waren, sind anders zu bewerten und mit dieser Ausschließungstendenz nicht gemeint. Jene vielleicht schon von Hadrian eingeleitete Maßnahme des Antoninus Pius steht aber in gutem Einklang mit der Defensivpolitik, die sich immer mehr bemüht, den Bestand des Reiches zu wahren und gegen die Barbaren abzuschließen«⁶⁸.

Ausgehend von der Beobachtung, dass auf den Konstitutionsabschriften immer seltener Frauen genannt wurden, erwog Kraft aber noch eine zweite Möglichkeit. Danach sollte verhindert werden, dass

»Söhne und Töchter von oft genug wohl fragwürdigen oder barbarischen, den Soldaten selbst nicht für eine Eheverbindung im Zivilleben tauglichen Frauenspersonen in den Genuß des römischen Bürgerrechts gelangen« konnten, »ohne daß sie nach der Entlassung des Vaters in eine reguläre römische Familie kamen«⁶⁹.

Schon Wolff hielt als Argument dagegen,

»weshalb die völlige Einschränkung der Bürgerrechtsverleihung an die Auxiliarenkinder diesen Mißbrauch beheben sollte, obwohl er doch viel weniger kontrollierbar mit dem Conubium potentiell fortbestand«⁷⁰.

Wolff selbst äusserte in sich seinem Aufsatz zur Bürgerrechtsverleihung an die Kinder von Auxiliarsoldaten und Legionären nur kurz zur Frage nach dem Urheber, da sie weitgehend von dem Motiv abhinge.

»Eine langfristige Vorbereitung widerspricht jedoch dem Charakter der Maßnahme, die sofort nach dem Beschluß ausgeführt werden konnte; eine lange Vorwarnung hätte nur Unruhe hervorrufen können, aber keinen erkennbaren Sinn gehabt, es sei denn, die Beschneidung der Vergünstigungen wäre wiederholt angedroht worden (vgl. H. Nesselhauf, *Historia* 8, 1959, 441). Aber auch dann wäre die Entscheidung zur Drohung wie zu deren Verwirklichung kurzfristig gefaßt worden und kein anderer Rückschluß auf das Motiv erforderlich«⁷¹.

Wolff hielt es für das wahrscheinlichste, dass »Mißstände eingerissen« seien,

»die im einzelnen nicht kontrollierbar waren. Dabei mußte es sich nicht notwendig um handfeste Bestechungsaffären handeln, sondern die Auxiliare könnten auch nur allzugern geneigt gewesen

⁶⁶ Siehe dazu allerdings unten zu den Namen der Konstitutionsempfänger S. 145 ff.

⁶⁷ Roxan a.a.O. (Anm. 49) 274.

⁶⁸ Kraft a.a.O. (Anm. 43) 120.

⁶⁹ K. Kraft, Ein neues Militärfragment aus Manching (Raetien). *Germania* 34, 1956, 82 f.

⁷⁰ Wolff a.a.O. (Anm. 54) 492.

⁷¹ Wolff a.a.O. (Anm. 54) 494 Anm. 28.

sein, einem jeden Kind, das von ihnen hätte stammen können, das römische Bürgerrecht zu verschaffen. Pius hat jedenfalls in der bei Privilegien typischen Freiheit des Schenkenden die Vergünstigungen kurzerhand für die gewöhnlichen Auxiliarsoldaten beseitigt. In ähnlicher Form hatte schon Cäsar reagiert, als er die Korruption bei Bürgerrechtsverleihungen sogar mit der Zurücknahme der Einbürgerung bei den meisten Betroffenen ahndete (Cic. fam. 13,36) ⁷².

Auf Antoninus Pius führten in jüngster Zeit auch W. Eck und P. Weiß die neue Regelung zu den Soldatenkindern zurück; als mögliches Motiv vermuteten sie, »die *disciplina militaris* wieder durchzusetzen« ⁷³.

Bisher stehen in der Forschung also drei Kaiser im Verdacht, den Kindern der Auxiliarsoldaten das Bürgerrecht nicht mehr zu gewähren: Traian, Hadrian und Antoninus Pius.

Dabei sind Nesselhaufs Argumente für Hadrian sicherlich die schwächsten und wurden von Wolff aus guten Gründen abgelehnt ⁷⁴. Schwerer fällt jedoch die Entscheidung, ob Traian oder Antoninus Pius verantwortlich zu machen ist. In beiden Fällen muss einerseits das Auftreten des neuen Konstitutionstextes im Jahr 140 n.Chr. erklärt werden, andererseits die auffallende Friedfertigkeit, mit der die Auxiliarsoldaten die ihnen daraus erwachsenden rechtlichen Nachteile hinnahmen. Jedenfalls ist keine Nachricht überliefert, aus denen man für diese Zeit Unruhen bei den Hilfstruppen ableiten könnte. Dieser Umstand könnte dafür sprechen, dass die neue Regelung bei den Soldaten bekannt war, als die Auswirkungen tatsächlich eintraten. Geht man vom Jahr 140 n.Chr. als dem Jahr aus, an dem der neue Konstitutionstext anscheinend erstmals auftauchte, so traf die Beschneidung der Privilegien Auxiliarsoldaten, die ab 115 n.Chr. in das Militär eingetreten waren. Es muss als Möglichkeit erwogen werden, dass Traian zwar der u.a. in den Daker- und Partherfeldzügen bewährten Armee die umfassende Privilegierung mit Bürgerrecht für die Soldaten selbst sowie für ihre Kinder und Conubium versprochen hatte, Neurekrutierten seit 115 n.Chr. aber diese nur in der verringerten Form ohne Berücksichtigung der Kinder in Aussicht gestellt hat.

Führt man hingegen die rechtliche Schlechterstellung der Soldatenkinder bei den Hilfstruppen auf Antoninus Pius zurück, braucht den Soldaten nicht notwendigerweise Missbrauch ihres alten Rechts unterstellt zu werden, denn eine Kontrolle, dass es sich bei den von den Soldaten angegebenen Kindern um deren eigene handelte, wird man zu allen Zeiten unterstellen dürfen. Es ist zwar richtig, dass erst in den »Sonderkonstitutionen« nach 140 n.Chr. ausdrücklich ein »Vaterschaftsnachweis« verlangt wird, doch lässt sich daraus nicht automatisch ableiten, dass dies vorher nicht üblich gewesen wäre. In einer Zeit, in der die Soldaten immer stärker an einen Standort gebunden waren und auch ihre Frauen aus der Umgebung ihrer Lager wählten, war ein Missbrauch nicht so einfach, denn jeder kannte die Familienverhältnisse des Betreffenden. Außerdem muß in einer Rechtsverfügung nicht zwangsläufig das *Procedere* angesprochen sein. So konnten z.B. Soldatenkinder nur als Intestaterben ihrer Väter ⁷⁵ auftreten, wenn sie in der Lage waren, ihre Abstammung zu belegen. In der entsprechenden Verfügung verkündet Hadrian jedoch nur die Anwendung des Intestatrechts auf die Soldatenkinder an sich, auf die verwaltungstechnischen Voraussetzungen, um das Recht überhaupt geltend machen zu können, geht er mit keinem Wort ein. Ganz entsprechend braucht dies auch nicht in den Konstitutionen zu stehen, zumal ein Auxiliarsoldat wissen konnte, was er bei der Geburt seines Kindes zu tun hatte, um es rechtlich, soweit es ging, abzusichern.

Erst in dem Augenblick, als die Kinderprivilegierung grundsätzlich zur Ausnahme geworden ist, wird in den Konstitutionen das Verfahren selbst angesprochen, um auf diese Weise die Bedeutung des Privilegs zu erhöhen. Darauf weist auch die umständliche Formulierung *liberi decurionum et centurionum*

⁷² Wolff a.a.O. (Anm. 54) 496.

⁷³ Eck u. Weiß a.a.O. (Anm. 57) 206.

⁷⁴ Siehe oben S. 47

⁷⁵ Siehe dazu ausführlich unten S. 218 ff.

item caligatorum hin, obwohl *liberi eorum* genau dasselbe ausgesagt hätte. Bei den Konstitutionen für die prätorischen Flotten wird ab 158 n.Chr. ebenfalls für die während des Dienstes geborenen und mit dem Bürgerrecht auszuzeichnenden Kinder ausdrücklich eine *probatio* verlangt. Auch hier sollte dadurch wohl nur die Bedeutung des Kinderprivilegs unterstrichen werden, das die schon durch andere Privilegien bevorzugten Angehörigen der prätorischen Flotten durchgängig behielten, für die sich also im Prinzip nicht änderte⁷⁶.

Gerade die Beibehaltung des Kinderprivilegs bei den Angehörigen der prätorischen Flotten spricht allerdings gegen die Annahme, der Militärdisziplin sollte wieder zu ihrem Recht verholfen werden. Wäre allein dies der Grund gewesen, müsste man außerdem erwarten, dass auch die erbrechtlichen Verfügungen von Traian und vor allem von Hadrian bezüglich der Soldatenkinder zurückgenommen worden wären. Ein plausibleres Motiv könnte dagegen gerade für Antoninus Pius die Rückkehr zur alten Gesittung sein, das seiner Regierung allgemein unterstellt wird: Wie in »guten alten Zeiten« sollte das Bürgerrecht wieder an Verdienste um den Staat geknüpft werden, denn Konsequenz der neuen Regelung war ja, dass sich jedes Soldatenkind mit peregrinem Status wieder selbst um sein Bürgerrecht bemühen musste und nicht durch das Privileg des Vaters ohne eigenes Zutun geschenkt bekam.

Selbst wenn man der Ansicht Wolffs folgt, dass die Gewährung des Bürgerrechts ein kaiserliches Geschenk darstellte, auf das niemand einen »Rechtsanspruch« hatte und das daher auch jederzeit wieder genommen werden konnte, muss man sich doch fragen, warum die Auxiliarsoldaten diese Verschlechterung ihrer bisherigen Rechte ohne Murren hinnahmen. Da vorher die Übertretung des militärischen Eheverbots, für das die während des Dienstes geborenen Soldatenkinder ja das offensichtlichste Zeichen waren, toleriert worden war - und bei anderen Truppengattungen auch weiter toleriert wurde!⁷⁷ -, hätte ein Hinweis auf die unrechtmäßige Existenz ihrer Kinder die Auxiliarsoldaten wohl kaum zum Schweigen gebracht. Roxan warf daher die Frage nach einer möglichen Kompensation auf⁷⁸. In diesem Zusammenhang ist eine Pausanias-Stelle von Interesse, wonach Antoninus Pius das Erbrecht von peregrinen Kindern stärkt.

Pausanias VIII,43,5: ὅσοις τῶν ὑπηκόων πολίταις ὑπῆρχεν εἶναι Ῥωμαίων, οἱ δὲ παῖδες ἐτέλουν σφίσιν ἐς τὸ Ἑλληνικόν, τούτοις ἐλείπετο ἢ κατανεῖμαι τὰ χρήματα ἐς οὐ προσήκοντας ἢ ἐπαυξῆσαι τὸν βασιλέως πλοῦτον. Ἀντωνῖνος δὲ ἐφῆκε καὶ τούτοις διδόναι σφᾶς παισὶ τὸν κλῆρον, προτιμήσας φανῆναι φιλόανθρωπος ἢ ὠφέλιμος ἐς χρήματα φυλάττει νόμον.

Denjenigen Untertanen, die römische Bürger sein durften, deren Kinder aber zur griechischen Bevölkerung zählten, diesen blieb (nur) übrig, entweder ihren Besitz an Nichtangehörige zu vererben oder den Reichtum des Kaisers zu vermehren. Antoninus aber verfügte, daß auch diese ihren Kindern das Erbe hinterlassen konnten, weil er lieber menschenfreundlich erscheinen, als ein für die Kasse nützliches Gesetz bewahren wollte.

Da Pausanias in seinem Buch speziell über Griechenland spricht, bezieht er in diesem Zusammenhang die neue Regelung natürlich auf die griechische Bevölkerung. Dennoch darf man wohl davon ausgehen, dass die Vergünstigung für alle Peregrinen galt und nicht auf Griechenland beschränkt war. Sicherlich die größte Gruppe, auf die eine solche zur Zeit des Antoninus Pius zutreffen konnte, stellten die Auxiliarsoldaten. In dem Augenblick, in dem Soldatentestamente ihre Gültigkeit verloren, weil der Veteran ins Zivilleben zurückgekehrt war⁷⁹, wären seine vor der Entlassung geborenen und ab 140 n.Chr. peregrin gebliebenen Kinder von jeglichem Erbe ausgeschlossen gewesen. Die neue Bestimmung des Antoninus Pius milderte diese Härte ab; allerdings sicherte sie ihnen nicht in allen Fällen den Zugriff auf das väterliche Erbe - bekamen sie nämlich Geschwister, die durch das Conubium ja von Geburt an römische Bürger waren, gingen sie leer aus.

⁷⁶ Siehe dazu unten S. 95 ff.

⁷⁷ Vgl. die Konstitutionen für die prätorischen Flotten und die Prätorianer unten S. 95 ff. und 97 ff.

⁷⁸ Roxan a.a.O. (Anm. 49) 280.

⁷⁹ Zu den Soldatentestamenten siehe ausführlich unten S. 218 ff.

Leider lässt sich die Pausanias-Stelle nicht als Beleg dafür heranziehen, dass der Wegfall des »Kinderpassus« tatsächlich auf Antoninus Pius zurückgeht. Da wir nicht wissen, wann dieses neue Gesetz zum Erbrecht erlassen wurde, kann auch nicht mit Bestimmtheit ein kausaler Zusammenhang zwischen beiden Vorgängen hergestellt werden.

Auf der Grundlage des heute bekannten Materials ist eine Entscheidung, wer von beiden Kaisern für die Einschränkung der Bürgerrechtsprivilegien bei den Auxiliaren letzten Endes verantwortlich war, nicht möglich. Hält man Traian für den Urheber, muss man allerdings festhalten, dass Antoninus Pius und seine Nachfolger die Schlechterstellung der Kinder von Auxiliarsoldaten nicht aufhoben, als die Konsequenzen ab 140 n.Chr. offenbar wurden.

Wie lässt sich nun die zweite Frage beantworten, nämlich wie die Kinderregelungen in den Konstitutionen nach 140 n.Chr. zu beurteilen sind? Die entsprechenden fünf Konstitutionen, in denen die Kinder von Auxiliarsoldaten berücksichtigt wurden, können in drei Formulargruppen eingeteilt werden:

1. Die vor Dienstantritt der Väter geborenen Kinder aller Auxiliarsoldaten erhalten das Bürgerrecht (ZPE 135: Pannonia inferior, 11.8.146 - ZPE 135: Pannonia inferior, um 155 n.Chr.)
2. Nur die Kinder von Decurionen und Centurionen, die vor Dienstantritt ihrer Väter geboren sind, erhalten das Bürgerrecht (ZPE 135: Pannonia inferior, 141-144 n.Chr.);
3. Die Kinder von Decurionen und Centurionen erhalten das Bürgerrecht, unabhängig davon, wann sie geboren sind (RMD 53: Mauretania Tingitana, 157/158 n.Chr. - CIL XVI 132: Pannonia inferior, 11.8.193).

Eck und Weiß sahen in der dritten Variante nur eine Verkürzung des 2. Formulars ohne inhaltliche, d.h. rechtliche Veränderung; auch hier beziehe sich das Bürgerrecht nur auf die vor Dienstantritt geborenen Kinder:

»Rein vom Wortlaut könnte man versucht sein, darin auch eine Änderung im Inhalt zu vermuten. Doch müsste man dann eine Erklärung dafür finden, weshalb noch Antoninus Pius selbst zu dieser Veränderung gekommen sein sollte. Denn der Gedanke, der dann mit der Privilegierung verbunden gewesen wäre, hätte ja die Aufhebung der ursprünglich tendierten disziplinierenden Maßnahme zur Folge gehabt, zumindest für die Centurionen und Decurionen, die in den beiden späten Diplomen genannt werden. Da liegt es doch näher anzunehmen, die zeitliche Maßgabe, also die Geburt vor dem Eintritt ins Heer, sei als selbstverständlich jetzt nicht mehr erwähnt worden, hätte aber weiterhin gegolten«⁸⁰.

Hierzu ist allerdings zu bemerken, dass ein solches Vorgehen für die Bürgerrechtskonstitutionen ein einmaliger Vorgang gewesen wäre. Da diese Passage rechtliche Konsequenzen nach sich zog, war es unumgänglich, gerade hier sehr sorgfältig zu formulieren, um Missverständnissen vorzubeugen. Ebenso gut hätte man mit dem Hinweis, dass sich dies »von selbst« verstünde, in den Auxiliar- und Flottenkonstitutionen den Zusatz *dumtaxat singulis* bzw. *singuli singulas* oder bei den Prätorianern *cum singulis et primis uxoribus* weglassen können. Diese Formeln finden sich aber in den entsprechenden Konstitutionen bis zum Schluss - eben um zu verhindern, dass das verliehene Recht anders genutzt wurde, als eigentlich vorgesehen. Abgesehen davon, dass es fraglich ist, ob der Wegfall des »Kinderpassus« eine disziplinarische Maßnahme darstellte, lassen sich unterschiedliche Rechtsprivilegien auch unter Antoninus Pius sehr wohl begründen, wie noch gezeigt werden soll.

Zunächst soll aber auf die in der Forschung umstrittene Frage eingegangen werden, ob der Zusatz nur auf Abschriften erscheint, deren Empfänger das Kinderprivileg tatsächlich in Anspruch nahmen, oder ob er integraler Bestandteil der Konstitution war und daher auch auf Abschriften stand, deren Empfänger keinen Gebrauch von diesem Recht machen konnten oder wollten.

⁸⁰ Eck u. Weiß a.a.O. (Anm. 57) 206.

Für die erste Lösung hatte sich bereits H. Nesselhauf entschieden, indem er darauf aufmerksam machte, dass die beiden ihm damals allein bekannten Abschriften jeweils für Empfänger bestimmt waren, die das Bürgerrecht für ihre Kinder in Anspruch nehmen konnten, und die auch Kinder hatten eintragen lassen. Gegen diese Ansicht wandte sich H. Wolff mit folgenden Argumenten:

»...der Zusatz ist vor dem Datum des Dekrets eingeschoben und gehört somit fest zum Konstitutionstext, nicht etwa nur zur Liste, aus der man ja einen Auszug nahm. Wenn es wirklich regelmäßig möglich war, eine Passage der Konstitution auszulassen und trotzdem die Richtigkeit der Abschrift zu bescheinigen, so wird man damit auch in anderen Fällen rechnen müssen«⁸¹.

Unter Hinweis auf die Konstitutionsabschrift für den ehemaligen Decurio Volsingus in Moesia superior ohne Zusatz und ohne Kindernamen in der Empfängerzeile (RMD 55) fährt er fort:

»Freilich könnte Volsingus auch gar keine Kinder gehabt und daher das Privileg nicht genutzt haben. Aber der Zusatz müßte dennoch für alle Decurionen gegolten haben und daher im Text auch belassen worden sein, wenn neben dem Namen der Decurionen keine Kinder vermerkt waren. Denn schließlich hat man auch nicht vor 140 in den Diplomen der Auxiliarsoldaten, die keine Kinder angemeldet hatten, den Passus *liberis posterisque eorum* oder, wenn sie schon 'verheiratet' waren, die Formel *aut si qui caelibes essent, cum iis, quas postea duxissent* gestrichen«⁸².

In jüngster Zeit neigten W. Eck und P. Weiß wieder Nesselhaufs Meinung zu:

»In zwei Fällen ist der Empfängerteil verloren, bei zweien sind die Empfänger Ex-Offiziere mit Kindern, also gerade von der Sonderregelung Betroffene, und der fünfte, der *exgubernator* mit Frau und Kindern, kann ebenfalls davon betroffen gewesen sein ... Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß die Regelung, in einem zusätzlichen und (ohne Substanzverlust bei Nichtbetroffenen) abtrennbaren Satz formuliert, nur dort in die ad personam ausgestellten abschriftlichen Urkunden aufgenommen wurde, wo sie griff und für den Status aufgeführter Personen rechtserheblich war. Bei der Masse der Empfänger war die Regelung umgekehrt irrelevant und ihre Wiedergabe in den Diplomen deshalb entbehrlich«⁸³.

Bestätigt wird diese Vermutung durch ein nach Erscheinen des Aufsatzes von Eck und Weiß aufgetauchtes neues »Militärdiplom« (RGZM O. 42530). Nach Truppenliste, Statthalter und Tagesdatum zu urteilen, handelt es sich dabei um eine vollständig erhaltene Abschrift derselben Konstitution wie CIL XVI 132. Die Ausfertigung durch Commodus kann aufgrund der erhaltenen Kaisertitulatur mit *tribunicia potestas* XVIII nur in den Monat Dezember des Jahres 192 n.Chr. datiert werden, unmittelbar vor der Ermordung des Kaisers⁸⁴. Der in beiden Abschriften genannte 11. August bezieht sich demnach auf die Veröffentlichung im Jahr 193 n.Chr. Während die Abschrift CIL XVI 132 mit dem »Kinderzusatz« als Empfänger einen Centurio oder Decurio mit Frau und Kindern nennt, war die Abschrift RGZM O. 42530 für einen einfachen Fußsoldaten bestimmt. Auffallenderweise fehlt hier der Zusatz; der Konstitutionstext endet, wie in dieser Zeit üblich, mit den Worten *dumtaxat singulis*. Damit steht fest, dass der Zusatz tatsächlich nur dann auf die Abschrift gesetzt wurde, wenn der Empfänger zur Gruppe der entsprechend privilegierten Empfänger gehörte und das entsprechende Privileg auch in Anspruch nahm.

⁸¹ Wolff a.a.O. (Anm. 54) 488.

⁸² Wolff a.a.O. (Anm. 54) 489.

⁸³ Eck u. Weiß a.a.O. (Anm. 57) 207 f.

⁸⁴ Dieser Datierung liegt die Annahme zugrunde, seit 177 n.Chr. habe sein *tribunicia potestas*-Wechsel immer am 9. Dezember eines jeden Jahres stattgefunden. So auch zuletzt wieder D. Kienast, Römische Kaisertabelle (1990) 32 u. 148. R. Marino setzt allerdings nur den Wechsel in den Jahren 177 und 178 n.Chr. (trib. pot III und IV) in den Dezember. Trib. pot. V datiert sie bereits ab 1.1.179 und geht, leider ohne Begründung, davon aus, dass ab diesem Zeitpunkt der Wechsel jeweils am 1. Januar erfolgte. R. Marino, Il problema cronologico della *tribunicia potestas prima* di Commodo. In: Studi storia antica Eugenio Manni (1976) 239. Nach ihrer Rechnung ist das Tagesdatum der Konstitution der 11.8.192. Gegen ihre Annahme spricht aber die durch RMD 69 überlieferte Konstitution, dessen Angaben in der Kaisertitulatur nur dann fehlerfrei sind, wenn man von einem *tribunicia*-Wechsel am 10. Dezember ausgeht. Das auf der neuen Konstitutionsabschrift genannte Konsulpaar ist bisher weder für das Jahr 192 noch für 193 n.Chr. bekannt.

Ist damit eine Frage im Zusammenhang mit den Kinderprivilegien nach 140 n.Chr. beantwortet, bleibt jedoch ein weiteres Problem ungelöst: Handelte es sich hierbei um ein generelles reichsweites Recht, das nur selten in Anspruch genommen wurde und daher kaum belegt ist, oder fassen wir hier nur fallweise gewährte Sonderprivilegierungen?

Stellt man einmal alle normalen Auxiliarkonstitutionen denen mit einer Sonderregelung für Kinder gegenüber, ergibt sich die folgende Tabelle⁸⁵:

Konstitutionsprovinz	Konstitutionen insgesamt	ohne Kinderklausel	mit Kinderklausel
Raetia	9	9	-
Pannonia inferior	8 (11)	5	3 (6)
Pannonia superior	8	7	1
Mauretania Tingitana	4	3	1
Dacia Porolissensis	4	4	-
Dacia superior	3	3	-
Moesia superior	3	3	-
Syria Palaestina	3	3	-
Moesia inferior	2	2	-
Britannia	2	2	-
Dacia inferior	2	2	-
Lycia et Pamphylia	2	2	-
Aegyptus	1	1	-
Asia	1	1	-
Syria	1	1	-

Dass für Provinzen, deren Konstitutionen nur selten durch Abschriften belegt sind, Exemplare mit Sonderregelungen fehlen, ist verständlich. Auffällig ist jedoch der Unterschied zwischen Pannonia inferior und Rätien: Während wir aus Pannonia inferior fünf Konstitutionen mit Normalformular kennen, denen drei mit Sonderformular gegenüberstehen, gibt es bei den neun rätischen Konstitutionen keine einzige mit Kinderklausel! Nun ist nicht anzunehmen, dass die ins Militär eintretenden Soldaten ihre bereits geborenen Kinder ausgerechnet in Pannonia inferior sorgfältiger registrieren ließen als anderswo. Da außerdem damit zu rechnen ist, dass sich gerade die Personen, die ein besonderes Recht für sich in Anspruch nehmen konnten, Abschriften darüber anfertigen ließen, müsste diese Empfängergruppe eigentlich überproportional vertreten sein. D.h. auch in Rätien müsste man solche Fälle erwarten und in Oberpannonien, gemessen am Befund von Niederpannonien, eigentlich öfter. Berücksichtigt man darüber hinaus noch die Kinderprivilegierung bei Flottensoldaten, die bisher ebenfalls nur für Pannonia inferior sicher nachweisbar ist⁸⁶, so ist das Zahlenverhältnis der Konstitutionen mit einer „Kinderklausel“ in Pannonia inferior gegenüber anderen Provinzen statistisch nicht zu erklären.

Am plausibelsten lässt sich daher das Pänomen wohl mit einem Modell erklären, für das sich bereits H. Wolff 1974 ausgesprochen hatte⁸⁷: Die Bürgerrechtsverleihung an Kinder der Auxiliarsoldaten war ein Sonderprivileg und wurde nicht regelmäßig vergeben. Es hing dabei völlig vom Ermessen des Kaisers ab, welche Soldaten und welche Kinder er auf diese Weise privilegieren wollte. Dies konnten die vor Dienstantritt geborenen Kinder aller Soldaten sein oder alle Kinder von Centurionen und Decurionen,

⁸⁵ Zugrunde gelegt wurden nur solche Konstitutionen, die auch in fragmentarischer Überlieferung eine sichere Beurteilung zuließen, ob sie jemals eine Zusatzklausel hatten oder nicht. Bei den Zahlen in Klammern sind die drei sicher Niederpannonien zuweisbaren Konstitutionen mit dem Zusatz *item filis classicorum* hinzugezählt.

⁸⁶ Siehe dazu ausführlich unten S. 73 ff.

⁸⁷ Wolff a.a.O. (Anm. 54) 489 f.

unabhängig davon, wann sie zur Welt gekommen waren. Folgt man diesem Modell, gibt es allerdings auch keinen Grund mehr, bei der Abschrift ZPE 135 für Pannonia inferior aus dem Zeitraum 141/144 n.Chr. zu unterstellen, hier seien die Caligati nicht genannt, weil es bei diesem Entlassungsjahrgang keine einfachen Soldaten gegeben habe, die den entsprechenden Nachweis für ihre vor dem Militärdienst geborenen Kinder hätten führen können. Stattdessen muß man dann davon ausgehen, dass sich hier das Sonderprivileg tatsächlich auf die Offiziere der Hilfstruppen beschränkte.

Bestärkt wird man in der Annahme, man habe es hier mit Sonderprivilegierungen zu tun, dadurch, dass kriegerische Ereignisse kurz vor den Verleihungen nicht ausgeschlossen werden können. Bisher sind Auxiliarkonstitutionen mit Privilegierung der Kinder aus den folgenden Zeiten bekannt:

141/144 -146 n.Chr. - Pannonia inferior

um 155 n.Chr. - Pannonia superior

157/158 n.Chr. - Mauretania Tingitana

193 n.Chr. - Pannonia inferior

Bereits seit längerem sind Münzschätze und Brandschichten in Pannonia inferior aus den späten 30er Jahren des 2. Jahrhunderts n.Chr. mit kriegerischen Ereignissen in Verbindung gebracht worden, die 136 n.Chr. dazu führten, dass L. Aelius Caesar die Statthalterschaft über beide pannonischen Provinzen übernahm. Nach seinem Tod wurde Ti. Haterius Nepos als Legat von Pannonia superior eingesetzt, der diesen Krieg beendete und die Ornamenta triumphalia erhielt. Das genaue Datum dieses Sieges kennt man allerdings nicht⁸⁸. A. Mócsy wies darauf hin, dass oftmals das Kriegsende durch die Einsetzung eines Rom genehmen Stammesführers bei den Feinden angezeigt wurde⁸⁹. Nun gibt es unter den Münzprägungen von Antoninus Pius Münzen mit dem Revers *rex Quadis data*⁹⁰, die zwischen 140 und 144 n.Chr. geprägt wurden. Mócsy vermutete daher, mit dieser Legende sei vielleicht der Schlussakt des Krieges angekündigt worden⁹¹.

Ebenfalls zahlreiche Münzschätze gibt es in Noricum und dem Inneren Pannoniens aus den 50er Jahren des 2. Jahrhunderts. Obwohl es nicht unumstritten ist, ob man sie als Zeichen eines Kriegszustandes werten darf oder mit dem allmählichen Entstehen der Markomannenkriege in Verbindung bringen muss⁹², ist das zeitliche Zusammentreffen mit der Sonderprivilegierung der Truppen in Pannonia superior immerhin bemerkenswert.

Unter Antoninus Pius erhoben sich die Mauren in Afrika⁹³. Bisher gab die Konstitutionsabschrift CIL XVI 99 vom 1.8.150 n.Chr. den einzigen zeitlichen Fixpunkt dieses Ereignisses. Diese Konstitution galt für Reiter aus ober- und niederpannonischen Alen, die - zum Feldzug abkommandiert - noch in Afrika vom Statthalter der Mauretania Caesariensis entlassen worden waren. Der Neufund einer Konstitutionsabschrift, die in denselben historischen Zusammenhang gehört, aber vom 24.9.151 n.Chr. datiert⁹⁴, belegt, dass dieser Feldzug länger dauerte, als bisher vermutet. Wir wissen zwar nicht, wann der Aufstand endgültig niedergeschlagen worden ist, doch fällt auf, dass die Konstitution für Mauretania Tingitana mit der Bürgerrechtsverleihung an die Kinder von Centurionen und Decurionen bald darauf erfolgte. Schließlich gab es nach Hist. Aug. Comm. 12,8,13,5 im Jahr 188 n.Chr. eine *expeditio tertia Germanica*, in die Pannonien und die Sarmaten verwickelt waren⁹⁵.

⁸⁸ A. Mócsy in: RE Suppl. IX, Sp. 554 f.

⁸⁹ A. Mócsy, Pannonia and Upper Moesia (1974) 103.

⁹⁰ RIC 620.

⁹¹ Mócsy a.a.O. (Anm. 88) 555 und a.a.O. (Anm. 89) 103.

⁹² Siehe Mócsy a.a.O. (Anm. 88) 555 mit Zusammenstellung der entsprechenden Literatur.

⁹³ M. Speidel, Pannonian Troops in the Moorish War of Antoninus Pius. Mavros I (1984) 211 ff.

⁹⁴ RGZM O. 42168.

⁹⁵ Mócsy a.a.O. (Anm. 88) 562.

Zweiterlei fällt bei dieser Zusammenstellung auf: Erstens ist es in allen von dem Sonderprivileg betroffenen Provinzen nicht auszuschließen, dass die jeweiligen Truppen an kriegerischen Auseinandersetzungen teilgenommen haben. Zweitens scheinen die Konstitutionen mit »Verzögerung« darauf zu reagieren. Diese zweite Beobachtung braucht jedoch nicht gegen eine Sonderprivilegierung besonders verdienster Truppen zu sprechen. Da sie erst mit der Entlassung rechtskräftig wurden, ist es durchaus möglich, dass sie solange gewährt wurden, bis der letzte der derart ausgezeichneten »Kriegsteilnehmer« entlassen war. Angesichts der kleinen Menge der Personen, die das Sonderrecht überhaupt in Anspruch nehmen konnten, verwundert es nicht, dass man die entsprechenden Konstitutionsabschriften nur vereinzelt findet.

Hält man die Konstitutionen mit Kinderklausel für Sonderprivilegien, stellen die verschiedenen Voraussetzungen und Empfängergruppen ein abgestuftes Instrumentarium dar, um verdiente Soldaten besonders auszuzeichnen. Unabhängig davon, ob die Nichtberücksichtigung der Soldatenkinder bei den Auxiliaren auf Traian oder Antoninus Pius zurückging, stellte erst ab 140 n.Chr. die Bürgerrechtsverleihung an die Kinder eine Besonderheit dar. Wie oben gezeigt werden konnte, ging die Bürgerrechtsverleihung an aktive Soldaten oder gar Truppen, wie sie etwa in flavischer und frühtraianischer Zeit als Auszeichnung üblich war, seit dem zweiten Jahrzehnt des 2. Jahrhunderts n.Chr. immer stärker zurück. An ihre Stelle tritt nun die fallweise Bürgerrechtsverleihung an die Kinder als sichtbares Zeichen einer besonderen Belohnung.

Zusammenfassend lässt sich die folgende Entwicklung der Auxiliarkonstitutionen aufzeigen: Bürgerrecht für den Soldaten und seine Kinder sowie das Conubium wurden zunächst äußerst restriktiv vergeben. Grundsätzlich galt als Voraussetzung, dass ein Soldat über die Mindestdienstzeit von 25 Jahren hinaus weiterhin Militärdienst leistete. Dennoch erwarb er damit nicht automatisch ein Anrecht auf die Privilegierung. Dies zeigen die Truppenlisten der erhaltenen Konstitutionen, die nur eine Auswahl der in der Konstitutionsprovinz stationierten Truppen nennen, und zwar so, dass z.B. Soldaten aus Kohorten ausgezeichnet wurden, die gleichzeitig dienenden Alenreiter aber nicht. Hinzu kommt die Beschränkung auf wenige Provinzen: Während es für die meisten Militärprovinzen bis in die siebziger Jahre des 1. Jahrhunderts hinein bisher keine Konstitutionsbelege gibt, wurden Einheiten in Germanien und Mösien mehrmals privilegiert.

Unter Titus und Domitian nimmt die Anzahl überlieferter Konstitutionen deutlich zu. Gleichzeitig weisen die Formulare zwischen 80 und 105 n.Chr. zahlreiche Formularvarianten auf. Sie zeigen, dass sowohl aktive Auxiliarsoldaten als auch Auxiliarveteranen unter sehr unterschiedlichen Voraussetzungen privilegiert wurden. Zusammen mit der zur selben Zeit einsetzenden Auszeichnung ganzer Auxiliareinheiten mit dem *civium Romanorum*-Titel bildeten sie ein abgestuftes Belohnungssystem. Die Konzentration der Konstitutionen besonders auf Provinzen, deren Einheiten an den Feldzügen jener Jahre beteiligt waren, spricht dafür, dass auf diese Weise besondere Tapferkeit vor dem Feind durch die Kaiser gewürdigt wurde.

In den Konstitutionen nach 105 n.Chr. verschwindet die Variationsbreite im Formular. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, erhielten die Privilegien seit traianischer Zeit nur noch ehrenvoll entlassene Veteranen, und zwar reichsweit. Darüber hinaus lassen die kurz aufeinanderfolgenden Konstitutionen in einzelnen Provinzen auf eine regelmäßige, d.h. jährliche Privilegierung schließen. Damit eröffnete sich den peregrinen Bewohnern des Römischen Reiches eine fast sichere Möglichkeit, für sich und ihre Nachkommen das römische Bürgerrecht zu erwerben. Nicht mehr kaiserliche »Willkür« oder die günstige Gelegenheit, die Tapferkeit ihrer eigenen Einheit unter Beweis stellen zu können, gaben den Ausschlag für den sozialen Aufstieg, sondern allein das Ableisten des Militärdienstes. Mit dieser zunehmenden Sicherheit gingen auch weitere, erbrechtliche Privilegien einher, so die Festschreibung der Soldatentestamente durch Traian und das Intestaterbrecht für Soldatenkinder durch Hadrian.

Die Veränderung in den Konstitutionen ab 140 n.Chr. betraf nicht die regelmäßige Vergabe der Privilegien, die beibehalten wurde, sondern den Umfang der Privilegien: Den vor der Entlassung bereits geborenen Kindern der Auxiliarveteranen wurde das Bürgerrecht nicht mehr gewährt. Ob diese grund-

sätzliche und für die Soldatenfamilien bedeutungsvolle Beschneidung der alten Rechte auf Traian oder Antoninus Pius zurückgeht, lässt sich wie oben aufgeführt nicht sicher entscheiden. Wenn es auch weiterhin Hinweise darauf gibt, dass noch nach 140 n.Chr. Truppen mit dem *civium Romanorum*-Titel ausgezeichnet wurden, so scheint dies aber nun sehr selten geworden zu sein. Stattdessen bestanden die besonderen Auszeichnungen ab 140 n.Chr. darin, dass die bei der Entlassung der Veteranen bereits vorhandenen Kinder bei der Bürgerrechtverleihung mit berücksichtigt wurden. Die unterschiedlichen Fassungen dieser Kinderklauseln, durch die mal allein die vor Dienstantritt geborenen Kinder, mal nur die Offizierskinder unabhängig von ihrem Geburtsdatum das Bürgerrecht erhielten, lassen sich am einleuchtendsten als Sonderprivilegierungen erklären. Zugleich weisen sie auf ein abgestuftes Belohnungssystem hin, wie es ähnlich bereits schon einmal in flavischer Zeit bestanden hatte.

B. DIE KONSTITUTIONEN FÜR FLOTTEN

Obwohl die römischen Flotten nach dem Vorbild des Heereseinheiten organisiert waren, denn es finden sich bestimmte Dienstgrade sowohl beim Heer wie bei der Kriegsmarine, gab es bei den Flotten zusätzlich eine Reihe Soldaten mit rein nautischen Aufgaben. Nach dem Militärrecht bestand zwischen diesen beiden Gruppen kein Unterschied, wie aus den Bestimmungen zum Soldatentestament deutlich wird:

Dig. XXXVII,13 (Ulpian): *Item nauarchos et trierarchos classium iure militari posse testari nulla dubitatio est. In classibus omnes remiges et nautae milites sunt.*

Anders jedoch als bei Auxiliarsoldaten betrug die Dienstzeit der Flottenangehörigen von Anfang an 26 Jahre, seit 207 n.Chr. sogar 28 Jahre.

Kommandiert wurden die Flotten durch ritterliche Präfekten. Im Gegensatz zu den Präфекturen der Hilfstruppen, die normalerweise als *tres militia* zu den Einstiegsämtern junger Ritter gehörten, stellten die Flottenpräfecturen ritterliche Karriereämter dar und waren unterschiedlich hoch dotiert.

1. Die Provinzflotten

Das römische Militär in den Provinzen umfasste während der Kaiserzeit nicht nur die unterschiedlichen Truppen des Landheeres, sondern auch Marine-Einheiten, die ebenfalls dem jeweiligen Statthalter unterstanden. Allerdings hatte nicht jede Provinz, deren Grenze ein Fluß oder die See bildeten, eine eigene Flotte. So scheinen in Germania superior, Noricum, Pannonia superior und Moesia superior die dort stationierten Legionen über eine Flottenabteilung verfügt zu haben⁹⁶. Inschriften in Cherchel belegen, dass in Mauretania Caesariensis Vexillationen der ägyptischen und syrischen Flotte stationiert waren. Ob man sie später in die Mauretania Tingitana verlegt hatte, ist unklar. Nach einigen in jüngster Zeit gefundenen Konstitutionsabschriften wurden dort unter Antoninus Pius sicher Flottensoldaten entlassen, ohne dass man bisher den Namen dieser *classis* kennt.

Die Präfecten der Provinzflotten bekleideten innerhalb des ritterlichen Besoldungssystems unterschiedliche Stufen: Führer der ägyptischen, mösischen, pannonischen und syrischen Flotte bezogen

⁹⁶ Vgl. dazu die Ausführungen von B. Pferdehirt, Die Flotten und die römische Grenzpolitik. In: <http://www.waterland.net/navis/>

80.000 HS, die der britannischen, germanischen und pontischen Flotte 100.000 HS Jahresgehalt⁹⁷. Inwieweit der Grundsold der Angehörigen von Provinzflotten von dem der Auxiliarsoldaten abwich, wissen wir nicht, da sich bisher keine Belege erhalten haben, die entsprechende Rückschlüsse zulassen würden.

a. Rechtsprivilegien und Vergabepaxis bis 111 n.Chr.

Die frühesten Konstitutionen für Provinzflotten, die sich bisher erhalten haben, gehören in flavische Zeit. Es handelt sich dabei um Konstitutionen allein für die Flottensoldaten. Die älteste gehört in das Jahr 79 n.Chr. und war für die in Ägypten stationierte Flotte bestimmt⁹⁸.

8.9.79 (CIL XVI 24; Außenseite):

IMPerator TITVS CAESAR VESPASIANVS
AVGVSTVS PONTIFEX MAXIMVS
TRIBVNICIA POTESTATe VIII IMPerator XIII
Pater Patriae CENSOR CONsvl VII
VETERANIS QVI MILITAVERVNT IN
CLASSE QVAE EST IN AEGYPTO EME
RITIS STIPENDIIS SENIS ET VICE
NIS PLVRIBVSVE DIMISSIS HO
NESTA MISSIONE QVORVM NO
MINA SVBSCRIPTA SVNT IPSIS LI
BERIS POSTERISQVE EORVM CIVI
TATEM DEDIT ET CONVIVM CVM
VXORIBVS QVAS TVNC HABVISSENT
CVM EST CIVITAS IIS DATA AVT SIQVI
CAELIBES ESSENT CVM IIS QVAS POS
TEA DVXISSENT DVMTAXAT SINGVLI
SINGVLAS Ante Diem VI IDVS SEPTembris
Tito RVBRIO AELIO NEPOTE
Marco ARRIO FLACCO CONsvlibvs
EX REMIGIBVS
Marco PAPIRIO Marci Filio ARSENoitae
ET TAPAIAE TRYPHONIS FILIAE VXORI EIVS
ET CARPINIO Filio EIVS
DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX TABV
LA AENEA QVAE FIXA EST ROMAE IN
CAPITOLIO IN BASI POMPILI REGIS AD
ARAM GENTIS IVLIAE

Auch die nächst folgende Flottenkonstitution galt den Flottensoldaten in Ägypten.

17.2.86 (CIL XVI 32; Außenseite):

IMPerator CAESAR DIVI VESPASIANI Filivs DOMITIANVS

⁹⁷ H. Pflaum, Les carrières procuratoriennes équestres sous le Haut-Empire romain (1961).

⁹⁸ Zu CIL XVI 17 aus dem Jahr 71 n.Chr., das Nesselhauf der syrischen (?) Flotte zuwies, vgl. unten S. 112.

AVGVSTVS GERMANICVS PONTIFEX MAXI
MVS TRIBVNICia POTESTATe V IMPerator XI
CENSOR PERPETVVS CONsvl XII Pater Patriae
CLASSICIS QVI MILITANT IN AEGYPTO SVB Caio
SEPTIMIO VEGETO ET CLAVDIO CLEMEN
TE PRAEFECTO CLASSIS **ITEM DIMISSIS HO**
NESTA MISSIONE EX EADEM CLASSE SENIS
ET VICENIS PLVRIBVSVE STIPENDIIS EME
RITIS QVORVM NOMINA SVBSCRIPTA
SVNT **IPSIS LIBERIS POSTERISQVE EORVM**
CIVITATEM DEDIT ET CONVBIVM CVM VXO
RIBVS QVAS TVNC HABVISSENT CVM EST
CIVITAS IIS DATA AVT SIQVI CAELIBES ESSENT
CVM IIS QVAS POSTEA DVXISSENT DVM
TAXAT SINGVLI SINGVLAS

Ante Diem XIII Kalendas MARTias

Caio SECIO CAMPANO

SEXto CORNELIO DOLABELLA PETRIANO CONsvlibvs

Caio **GEMELLO CRONI Filio COPTITae**

DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX TABVLA AENEA

QVAE FIXA EST ROMAE IN CAPITOLIO POST TROPAEA

GERMANICI Qvae SVNT AD AEDEM FIDEI Popvli Romani

Schließlich gehört in diese Gruppe noch die Abschrift einer Konstitution aus dem Jahr 92 n.Chr. für die Classis Flavia Moesica, von der nur der Text der Innenseite durch eine Abschrift aus dem Jahr 1547 überliefert ist.

14.6.92 (CIL XVI 37; Innenseiten):

Tafel I

IMPerator CAESAR DIVI VESPASIANI Filivs DOMTIANVS
AVGVSTVS GERMANICVS PONTIFEX MAXIMVS
TRIBVNICia POTESTATe XI IMPERATOR XXI
CENSOR PERPETVVS CONSVL XVI Pater Patriae
IIS QVI MILITANT IN CLASSE FLAVIA MOESICA
QVAE EST SVB SEXto OCTAVIO FRONTONE
QVI SENA VICENA PLVRAVE STIPENDIA MERVERVNT
ITEM DIMISSIS HONESTA MISSIONE QVORVM
NOMINA SVBSCRIPTA SVNT **IPSIS LIBERIS**
POSTERISQVE EORVM CIVITATEM DEDIT ET
CONVBIVM CVM VXORIBVS QVAS TVNC HABVISSENT
CVM EST CIVITAS IIS DATA AVT SI COELIBES
ESSENT CVM IIS QVAS POSTEA DVXISSENT
DVNTAXAT SINGVLI SINGVLAS

(sic)

(sic)

Tafel II

Ante Diem XVIII Kalendas IVLIAS

Tiberio IVLIO CELSO POLeMaEANO

Lvcio STERTINIO AVITO CONsvlibvs

DESCRIPTVM ET RECOGNITVM
EX TABVLA AENEA QVAE
FIXA EST ROMAE IN MVRO POST
TEMPLVM DIVI AVGVsti AD MINERVAM

In der sehr sorgfältigen Wiedergabe des Textes fehlen Rang und Name des Empfängers; an der entsprechenden Stelle, wo diese Angaben zu erwarten wären, ist auch keine Lücke vermerkt, so dass wohl schon in der antiken Konstitutionsabschrift der Empfänger nicht an der normalen Position genannt worden ist. Möglicherweise handelt es sich um einen Parallellfall zu CIL XVI 10, eine im Original erhaltene Konstitutionsabschrift, wo Name und Herkunft des Empfängers ganz am Ende des Konstitutionstextes nach der Beglaubigungsformel stehen.

Obwohl für eine Auswertung drei Abschriften natürlich nur sehr wenig sind, lassen sie dennoch Aussagen zur Vergabepaxis der Privilegien zu. Jeder der drei Konstitutionstexte nennt eine andere Voraussetzung für die Verleihung von Bürgerrecht und Conubium: Im Jahr 79 n.Chr. beschränkte sich der Empfängerkreis auf Flottensoldaten, die nach 26 und mehr Dienstjahren ehrenvoll entlassen worden waren; 86 n.Chr. gehörten aktive Soldaten unabhängig von ihrer Dienstzeit ebenso wie nach 26 und mehr Dienstjahren ehrenvoll Entlassene dazu; 92 n.Chr. schließlich galt die Konstitution Soldaten, die nach 26 und mehr Jahren weiterhin aktiv blieben, sowie den ehrenvoll Entlassenen, möglicherweise unabhängig davon, wie lange sie gedient hatten⁹⁹. Damit sind die Konstitutionen für Soldaten der Provinzflotten in Voraussetzungen und Wortwahl mit den Auxiliarkonstitutionen unmittelbar vergleichbar. Die drei erhaltenen Konstitutionen für Provinzflotten gehören in die Gruppe 2 (CIL XVI 24 vom 8.9.79), Gruppe 5b (CIL XVI 32 vom 17.2.86) und Gruppe 4 (CIL XVI 37 vom 14.6.92). Bemerkenswerterweise stellen sie jeweils die bisher frühesten Vertreter ihrer Gruppe dar.

Formulargruppe	Flottenkonstitution	früheste Auxiliarkonstitution
Gruppe 2	8.9.79 (CIL XVI 24)	20.9.82 (CIL XVI 28)
Gruppe 4	14.6.92 (CIL XVI 37)	19.11.102 (CIL XVI 47)
Gruppe 5b	17.2.86 (CIL XVI 32)	87/88 (CIL XVI 34)

Gemessen an der Formulargruppe 1, die nur für die Soldaten galt, die nach 25 und mehr Dienstjahren weiterhin im aktiven Dienst blieben, nennen alle anderen Formulare günstigerer Bedingungen für die Gewährung der Privilegien. Daher mag die Frage erlaubt sein, ob das Fehlen der Gruppe 1 möglicherweise mit einer besonderen Wertschätzung der Flotten durch die flavischen Kaiser zusammenhing. Dafür könnte z.B. auch der Ehrentitel *Flavia* sprechen, den die Flotten in Pannonien und Mösien trugen¹⁰⁰.

Konkrete Anlässe, die den jeweiligen Konstitutionen zugrunde gelegen haben könnten, lassen sich heute jedenfalls nicht mehr benennen. Inwieweit auch die anderen Provinzflotten in flavischer Zeit mit Privilegien ausgezeichnet wurden, entzieht sich unserer Kenntnis, da schon allein die Anzahl möglicher Konstitutionsempfänger für eine Provinzflotte kleiner war als die der jeweiligen Auxiliarsoldaten. Die-

⁹⁹ Vgl. die entsprechenden Auxiliarkonstitutionen oben S. 4 ff.

¹⁰⁰ Vgl. dazu M. Reddé, *Mare nostrum*. Bibl. Ecole Franç. Athènes et Rome 260 (1986) 511 ff. mit älterer Literatur. Ob allerdings die flavischen Kaiser beide Flotten überhaupt erst gegründet haben, wie Reddé meint, oder nur nach dem Bürgerkrieg neu organisierten, wie Ch.G. Starr, *The Roman Imperial Army 31 B.C. - A.D. 324* (1941) 132, vermutete, lässt sich mit dem derzeit vorhandenen Material nicht entscheiden. Die Flottensoldaten, für die die Konstitution von 92 n.Chr. galt, müssen jedenfalls spätestens 66 n.Chr. ihren Militärdienst angetreten haben. Dabei können sie von Anfang an in der bereits bestehenden mösischen Flotte gedient haben, können aber theoretisch auch erst unter den Flaviern aus anderen Flotten in die neugegründete mösische versetzt worden sein.

ser Kreis wurde noch weiter eingeschränkt, da sicher nicht jeder Flottensoldat eine Konstitutionsabschrift bestellte. Somit ist also die Wahrscheinlichkeit, Abschriften von Konstitutionen für Provinzflotten zu finden, weitaus geringer als bei Auxiliarkonstitutionen. Das Fehlen von Konstitutionen für andere Provinzflotten kann daher sowohl mit der lückenhaften Überlieferung zusammenhängen, als auch mit der Tatsache, dass in flavischer Zeit tatsächlich nicht alle Provinzflotten durch Konstitutionen ausgezeichnet wurden.

Nach dem Jahr 92 n.Chr. kann nur noch einmal unter Antoninus Pius eine eigene Konstitution für eine Provinzflotte nachgewiesen werden. Leider hat sich auf dem Abschriftenfragment der Name der Flotte nicht erhalten¹⁰¹. Normalerweise gab es seit traianischer Zeit für Auxiliare und Soldaten der entsprechenden Provinzflotte gemeinsame Konstitutionen. Es ist wohl anzunehmen, dass diese Änderung auf Nerva oder Traian zurückgeht; beweisen lässt sich dies aber nicht, da sich aus der Zeit zwischen 92 und 96 n.Chr. keine Abschriften von Konstitutionen für Provinzen erhalten haben, in denen auch eine eigene Flotte lag.

Wie schon in flavischer Zeit lassen sich auch in der Folgezeit in den gemeinsamen Konstitutionen für Hilfstruppen- und Flottensoldaten unterschiedliche Voraussetzungen beobachten, unter denen beiden Empfängergruppen Bürgerrecht - auch für ihre Kinder - und Conubium gewährt wurden. Die früheste Abschrift einer solchen gemeinsamen Konstitution geht auf einen Erlass für Niedergermanien im Jahr 98 n.Chr. zurück.

20.8.98 n.Chr. (Haalebos, Traian und die Auxilia am Niederrhein. Ein Militärdiplom des Jahres 98 n. Chr. aus Elst (Niederlande). In: E. Schallmayer (Hrsg.), Traian in Germanien - Traian im Reich. Saalburg-Schr. 5 [1999] 207 ff.; ergänzter Kompilationstext):

*[Imp(erator) Caesar divi Nervae f(ilius) Nerva Traianus Aug(ustus) Germ(anicus) pont(ifex) max(imus) trib(unicia) potest(ate) co(n)s(ul) II
equitibus et peditibus qui militant in alis VI (?) et cohortibus XXV (?) quae appellantur
[Sulpicia et In]dian(a) et I Noricor(um) [et I Batavor(um) et ---- et Affror(um) et I Hispanor(um) et
I Pannonior(um) [et I --- et I Thrac(um) et I F]lavio Hispanor(um) et I Pannonior(um) et Delma-
tar(um) [c(ivium) R(omanorum) et I Vindel]icor(um) c(ivium) R(omanorum) mil(liaria) et I Rae-
tor(um) c(ivium) R(omanorum) et I Classica et I Lu[censium et I] Latobior(um) et Varcianor(um)
et I et II c(ivium) R(omanorum) et II et II Hispa[no]r(um) et II Astur(um) et II Varcianor(um) et
II Brittonum mi[l(liaria) et II Thr]ac(um) et III Lusitanor(um) et III Breucor(um) et IIII
Thrac(um) [et VI] Breucor(um) et VI Raetor(um) et VI Brittonum et sunt in Germ[ani]a inferiore
sub Imp(eratore) Traiano Aug(usto) qui quin[a et v]icena plurave stipendia meruerun[t] item di-
miss[is] ho[n]esta missione emeritis stipendiis e[st] classicis qu[i milit]ant sub eodem praef(ecto)
L(ucio) Calpurnio Sab[ino] senis et vic[en]is stipendiis emeritis quorum no[m]ina subscript[a] sunt ip-
sis liberis posterisque e[orum] civitatem d[edit] et conubium cum uxorib[us] quas tunc ha-
buiss[ent] cum est civitas iis data aut s[iqui] caelibes essent cu[m] iis quas postea duxissent
d[um]taxat singuli singulas
a(nte) d(iem) X K(alendas) Mart(ias) Imp(eratore) Caes(are) [Traiano Aug(usto)G]erm(anico) II
Sex(to) Iulio Frontino II co(n)s(ulibus)]
[Alae I Bat]avorum cui prae(e)st [---] T(iti) f(ilius) Vol(tinia tribu) Rufus [dimis]so honesta missione
ex gregale [---] Gaveri f(ilio) Batav(o) [et --- Pere]grini filiae uxori eius Bat(avae) [et ---]e fil(iae)
eius [et ---]ae fil(iae) [eius]
[Descriptum et] recognitum ex t[abula] aenea quae fixa est Ro[mae] in mur[o] post templum divi
Aug(usti) ad Minerva[m].*

¹⁰¹ Weiß, Neue ausgewählte Diplomfragmente. ZPE 134, 2001 267 ff. Nr. 1. Vgl. dazu auch weiter unten S. 71 f.

Das Bürgerrecht für sich und ihre Kinder sowie das Conubium bekamen in diesem Jahr also diejenigen Angehörigen der Classis Germanica, die nach 26 Dienstjahren weiterhin in der Flotte blieben. Ehrenvoll aus der Flotte Entlassene sind nicht erwähnt.

Andere Voraussetzungen, die aber wiederum mit denen der in derselben Konstitution berücksichtigten Auxiliarsoldaten identisch sind, galten für die Soldaten der mösischen Flotte im Jahr 99 n.Chr.

14.8.99 (CIL XVI 45; Außenseite):

IMPerator CAESAR DIVI NERVAE Filius NERVA TRAIANVS
AVGVSTVS GERMANICVS PONTIFEX MAXIMVS
TRIBVNICia POTESTATe III COOnSvl II Pater Patriae
EQVITIBVS ET PEDITIBVS QVI MILITANT IN ALIS
TRIBVS ET COHORTIBVS SEPTem QVAE APPELAV (sic)
TVR I ASTVRVM ET I FLAVIA GAETVLORVM ET I
VESPASIANA DARDANORVM ET I LEPIDIANA
Civium Romanorum ET I TYRIORVM ET I LVSITANORVM CYRENAI
CA ET II FLAVIA BRITTONVM ET II CHALCIDENO
RVM ET III ET VII GALLORVM ET **CLASSICIS** ET
SVNT IN MOESIA INFERIORE SVB Qvinto POMPONIO
RVFO ITEM DIMISSIS HONESTA MISSIONE QVI
QVINA ET VICENA PLVRARE STIPENDIA MERVE
RVNT QVORVM NOMINA SVBSCRIPTA SVNT
IPSIS LIBERIS POSTERISQVE EORVM CIVITATEM
DEDIT ET CONVBIVM CVM VXORIBVS QVAS
TVNC HABVSSSENT CVM EST CIVITAS IIS DATA
AVT SIQVI CAELIBES ESSENT CVM IIS QVAS
POSTEA DVXISSENT DVM TAXAT SINGVLI SIN
GVLAS Ante Diem XIX Kalendas SEPTembres
Qvinto FABIO BARBARO Avlo CAECILIO FAVSTINO COOnSvlibvs
ALAE I ASTVRVM CVI PRAEST
Tiberius IVLIVS Tiberii Filius PVPinia tribv AGRICOLA
GREGALI
METICO SOLAE Filio BESSO
DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX TABVLA
AENEA QVAE FIXA EST ROMAE IN MVRO POST
TEMPLVM DIVI AVGVsti AD MINERVAM

In dieser Konstitution wurden sowohl die aktiven Flottensoldaten als auch die aktiven Auxiliarsoldaten unabhängig von ihrer Dienstzeit privilegiert. Das gleiche scheint für die mösischen Flottensoldaten im Jahr 105 n.Chr. gegolten zu haben. Allerdings zeigt dieser Konstitutionstext eine aufschlussreiche Formularvariante.

13.5.105 (CIL XVI 50; Außenseite):

IMPerator CAESAR DIVI NERVAE Filius NERVA TRAIANVS
AVGVSTVS GERMANICVS DACICVS PONTIFEX
MAXIMVS TRIBVNICia POTESTATe VIII IMPerator
IIII COOnSvl V Pater Patriae
EQVITIBVS ET PEDITIBVS QVI MILITANT IN A
LIS TRIBVS ET COHORTIBVS SEPTem QVAE APPE (sic)

LANTVR I CLAVDIA GALLORVM ET I VESPASIA
 NA DARDANORVM ET GALLORVM FLAVIANA
 ET I FLAVIA COMMAGENORVM ET I LVSITANO
 RVM CYRENAICA ET II LVCENSIVM ET II FLAVIA
 BESSORVM ET II ET III ET IIII GALLORVM ET SVNT
 IN MOESIA INFERIORE SVB Avlo CAECILIO FAVSTI
 NO QVI QVINA ET VICENA PLVRAVE STIPEN
 DIA MERVERVNT ITEM DIMISSIS HONESTA MIS
 SIONE **ET CLASSICIS** QVORVM NOMINA SVB
 SCRIPTA SVNT **IPSIS LIBERIS POSTERISQVE EO**
RVM CIVITATEM DEDIT ET CONVBIVN CVM V
XORIBVS QVAS TVNC HABVISSENT CVM EST CI
VITAS IIS DATA AVT SIQVI CAELIBES ESSENT
CVM IIS QVAS POSTEA DVXISSENT DVMTAXAT
SINGVLI SINGVLAS Ante Diem III IDVS MAIas
 Caio IVLIO BASSO CNaeo AFRANIO DEXTRO CONsvlibvs
 COHortis III GALLORVM CVI PRAEFVIT
 Pvblivs VALERIVS SABINVS
 PEDITI
 AMBIRENO IVVENCII Filio RAVRICo
 DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX TABVLA
 AENEA QVAE FIXA EST ROMAE IN MVRO
 POST TEMPLVM DIVI AVGVsti AD MINERVAM

(sic)

Während in der Abschrift CIL XVI 45 die Flottensoldaten zusammen mit den Auxiliarsoldaten vor den Entlassenen aufgeführt werden, stehen sie in der Urkunde CIL XVI 50 hinter den Dimissi. Bereits im vorangegangenen Kapitel, in dem sich die Untersuchung auf die Konstitutionen für die Auxiliarsoldaten konzentrierte, hat sich gezeigt, dass die meisten Formularvarianten auf reale Gegebenheiten in der Konstitutionsprovinz zurückgehen. Daher stellt sich auch hier die Frage nach dem Sinn der Variante. Er wird klar, wenn man die Flottensoldaten als Privilegienempfänger nicht isoliert betrachtet, sondern im Zusammenhang mit den Voraussetzungen, die zur selben Zeit und in derselben Provinz die Hilfstruppensoldaten erfüllt haben mussten.

In der Konstitution von 99 n.Chr. (CIL XVI 45) bekamen sowohl die aktiven Auxiliarsoldaten als auch die aktiven Flottenangehörigen die Privilegien unabhängig von ihrer Dienstzeit. Von ihnen wurde mit *item* die Gruppe der Auxiliarveteranen deutlich abgegrenzt, da diese erst bei ihrer ehrenvollen Entlassung nach 25 und mehr Jahren ausgezeichnet wurden. In der Konstitution von 105 n.Chr. (CIL XVI 50) hingegen wurden die Privilegien an die aktiven Hilfstruppensoldaten verliehen, die bereits 25 Jahre und länger gedient hatten, während für die entlassenen Auxiliarsoldaten wie auch für die Classici keine Dienstzeit angegeben wird. Dementsprechend wurden in dieser Konstitution die Flottensoldaten mit den Auxiliarveteranen zu einer Gruppe verbunden und von den aktiven Auxiliarsoldaten mit anderen Voraussetzungen durch *item* klar getrennt. Es zeigt sich also wiederum, wie genau die kaiserlichen Konstitutionen formuliert waren.

Unter diesem Aspekt führt die Konstitution für Moesia inferior aus dem Jahr 105 n.Chr. zu einer wichtigen Erkenntnis: Abgesehen von der unterschiedlich langen Dienstzeit wurden Auxiliare und Flottenangehörige derselben Provinz nicht immer nach denselben Regeln ausgezeichnet. Diese Beobachtung wird durch zwei Konstitutionen für Mauretania Caesariensis aus dem Jahr 107 n.Chr. und für Moesia inferior aus dem Jahr 111 n.Chr. bestätigt.

24.11.107 (CIL XVI 56; Außenseite):

IMPerator CAESAR DIVI NERVAE Filius NERVA TRAIANVS
AVGVSTvs GERMANICVS DACICVS PONTIFEX MAXI
MVS TRIBVNICia POTESTATe XI IMPerator VI COOnSvl V *Pater Patriae*
EQVITIBVS ET PEDITIBVS QVI MILITAVERVNT
IN ALIS TRIBVS ET COHORTIBVS DECEM QVAE AP
PELLANTVR I NERVIANA AVGVSTA FIDELIS *milliaria*
ET II THRACVM AVGVSTA Pia Fidelis ET PARTHORVM ET
I AVGVSTA NERVIANA VELOX ET I CORSORVM Civivm Romanorvm
ET I PANNONIORVM ET I NVRRITANORVM ET
I FLAVIA MVSVLAMIORVM ET I HISPA
NORVM ET II BRITTONVM ET II BREVCORVM
ET II GALLORVM ET IIII SVGAMBRORVM ET SVNT
IN MAVRETANIA CAESARIENSI SVB Tito CAESER
NIO MACEDONE QVINIS ET VICENIS PLVRIBVS
VE STIPENDIIS EMERITIS DIMISSIS HONES
TA MISSIONE **ITEM CLASSICIS** QVORVM NOMI
NA SVBSCRIPTA SVNT **IPSIS LIBERIS POSTERIS**
QVE EORVM CIVITATEM DEDIT ET CONVBIVM CVM
VXORIBVS QVAS TVNC HABVISSSENT CVM EST
CIVITAS IIS DATA AVT SIQVI CAELIBES ESSE
NT CVM IIS QVAS POSTEA DVXISSENT DVM
TAXAT SINGVLI SINGVLAS
Ante Diem VIII Kalendas DECembres
Caio IVLIO LONDINO Caio VALERIO PAVLLINO COOnSvlibvs
COHORTis IIII SVGAMBRORVM CVI PRAEST
Tiberius CLAVDIVS Tiberii Filius QVIrina tribv MAGNVS
EX PEDITE
LOVESSIO MAXIMI Filio BRACARI
DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX TABVLA AE
NEA QVAE FIXA EST ROMAE IN MVRO POST
TEMPLVM DIVI AVGVsti AD MINERVAM

Parallele:

Auktionskatalog Drouot Sept. 1998 (25.9.111)

In beiden Konstitutionen sind die Flottenangehörigen nicht in die »Dimissi-Klausel« miteinbezogen, ja es wird für sie sogar überhaupt keine Dienstzeit erwähnt. Das spricht dafür, dass für sie die geleisteten Dienstjahre keine Rolle spielten, um die Privilegien zu erhalten. Unklar bleibt zunächst, ob es sich bei ihnen um vorzeitig ehrenvoll Entlassene handelte – wofür das auf sie zu beziehende *militaverunt* spricht – oder um aktive Soldaten, denn die *Classici* sind nicht in die Formel *dimissi honesta missione* einbezogen, sondern werden erst danach genannt. Allerdings müsste man in diesem Fall stillschweigend für die Flottensoldaten *militant* ergänzen. Nun hat sich schon bei den Auxiliarkonstitutionen, die sowohl für aktive Soldaten als auch für Entlassene ausgestellt waren, gezeigt, dass in solchen Fällen bis auf eine Ausnahme¹⁰² für beide Gruppen die Verbform *militant* gebraucht wurde, die streng genommen nur auf die aktiven Empfänger zutraf. Das bedeutet, die erste erwähnte Empfängergruppe bestimmte

¹⁰² CIL XVI 26 vom 13.6.80. – Zum genauen Text siehe oben S. 4 f.

das Tempus des Verbs. Wendet man diese Regel auch auf die beiden vorliegenden Konstitutionen an, darf man davon ausgehen, dass in beiden Fällen die Flottenangehörigen in Mauretania Tingitana und Moesia inferior noch während ihrer aktiven Dienstzeit ausgezeichnet wurden, obwohl das zugehörige Verb *militaverunt* lautet. Beweisen lässt sich diese Vermutung allerdings erst dann, wenn eine Abschrift einer solchen Konstitution gefunden wird, die für einen Flottensoldaten ausgestellt ist. Ist unsere Überlegung richtig, müsste der Empfänger als aktiver Soldat zu erkennen sein.

Bevor die bisher bekannten Konstitutionen für Angehörige von Provinzflotten in einer Tabelle zusammengestellt werden, soll hier zuvor noch auf die Abschrift RMD 9 näher eingegangen werden. Der Text lautet:

24.9.105 (RMD 9; Außenseite):

IMPerator CAESAR DIVI NERVAE Filius NERVA TRAIANVS AV
GVSTVS GERMANICVS DACICVS PONTIFEX MAXIMVS
TRIBVNICia POTESTATe VIIIIM IMPerator IIII CONsvl V Pater Patriae
EQVITIBVS ET PEDITIBVS QVI MILITAVERVNT IN ALIS TRI
BVS ET COHORTIBVS SEPTEM QVAE APPELLANTVR AVGV
TA ET APRIANA ET VOCONTIORVM ET I AVGVSTA LVSI
TANORVM ET I PANNONIORVM ET I FLAVIA CILICVM
ET II THRACVM ET II THEBAEORVM ET II ET III ITV
RAEORVM ET CLASSICORVM ET SVNT IN AEGYPTO SVB
Caio VIBIO MAXIMO ITEM EXTRANSLATARVM IN IVDAE
AM I HISPANORVM ET I THEBAEORVM QVINIS ET VI
CENIS PLVRIBVSVE STIPENDIIS EMERITIS DIMISSIS HO
NESTA MISSIONE QVORVM NOMINA SVBSCRIPTA
SVNT IPSIS LIBERIS POSTERISQVE EORVM CIVITATEM
DEDIT ET CONVBIVM CVM VXORIBVS QVAS TVNC HABVIS
SENT CVM EST CIVITAS IIS DATA AVT SI QVI CAELIBES ESSENT
CVM IIS QVAS POSTEA DVXISSENT DVMTAXAT SINGVLI
SINGVLAS Ante Diem VIII Kalendas OCTOBRes
Marco VITORIO MARCELLO
Caio CAECILIO STRABONE CONsvlibvs
EX PEDITE
Marco SPEDIO Marci Filio CORBVLONI HIPPO
DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX TABVLA AENEA
QVAE FIXA EST ROMAE IN MVRO POST TEMPLVM
DIVI AVGVsti AD MINERVAM

Der Erstveröffentlichung H.-G. Pflaums folgend¹⁰³, wurde bisher angenommen, dass in dieser Konstitution neben ägyptischen Hilfstruppen auch die Flotte erwähnt ist. Dieser These möchte ich jedoch aus zwei Gründen widersprechen:

1. Es wäre das einzige Mal, dass Flottenangehörige bereits nach 25 und mehr Dienstjahren ehrenvoll entlassen worden wären. In allen anderen bisher belegten Fällen, in denen die Dienstzeit der *Classici* für die Vergabe der Privilegien eine Rolle gespielt hat, werden stets 26 Jahre als Mindestdauer angegeben, selbst schon in der Flottenkonstitution für Ägypten aus dem Jahr 79 n.Chr. (CIL XVI 24)¹⁰⁴.

¹⁰³ H.-G. Pflaum, Un nouveau diplôme militaire d'un soldat de l'armée d'Égypte. Syria 44, 1967, 339 ff.

¹⁰⁴ Siehe oben S. 57.

2. In der Abschrift, die den Konstitutionstext sehr sorgfältig und voll ausgeschrieben wiedergibt, endet die Liste der in Ägypten stehenden Truppen mit den Worten ... ET CLASSICORVM ... und nicht wie in allen anderen Konstitutionen mit *item* bzw. *et classicis*. Auf der Innenseite findet sich, wenn auch mit einem Schreibfehler, dieselbe Formulierung. Hier heisst es ... ET CLASSICIRVM Damit wird es sich bei dem Gebrauch des Genitivs anstelle des Dativs aber kaum um einen Flüchtigkeitsfehler des Schreibers handeln. Die Suche nach dem Bezugswort des Genitivs führt allerdings zu einem recht unbefriedigenden Ergebnis, denn »*equitibus et peditibus classicorum*« ist eine etwas seltsame Formulierung, für die es bezeichnenderweise keine Parallele gibt. Auch in den Bürgerrechtserlassen für die prätorischen Flotten werden die Empfänger als »*iis, qui militant* oder *militaverunt in classe* ... « angesprochen. Völlig ausgeschlossen dürfte es aber wohl sein, dass auf einer in Rom öffentlich aushängenden Konstitutionstafel Dativ und Genitiv verwechselt wurde.

Es fragt sich daher, ob in dieser Konstitution überhaupt die Flottensoldaten in Ägypten genannt waren. Völlig korrekt stünde der Genitiv an dieser Stelle nämlich dann, wenn man das *et classicorum* inhaltlich mit den beiden unmittelbar vorangehenden Worten verbindet: III ITVRAEORVM. Die letzte in der Truppenliste der Konstitution aufgeführte Einheit wäre dann eine *Cohors III Ituraeorum et classicorum* gewesen. Zwar kennt man bisher keine weiteren Belege einer solchen Einheit, doch braucht das nicht gegen ihre Existenz zu sprechen. Auch die *Cohors IV Bracaraugustanorum* in Syria Palaestina, belegt durch Konstitutionsabschriften aus den Jahren 139 und 186 n.Chr., erscheint in der Konstitutionsabschrift RMD 173 vom 7.3.160 für diese Provinz - und nur hier! - als *Cohors IV Callaecorum et Bracaraugustanorum*¹⁰⁵. Die *Cohors I Menapiorum* in Briannien taucht lediglich 135 n.Chr. als *Cohors I Menapiorum Nautarum* auf¹⁰⁶. Ich möchte daher der Interpretation *III Ituraeorum et classicorum* den Vorzug gegenüber der alten Lesung geben, da sie es weder nötig macht, eine Ausnahme für die Dienstdauer der Soldaten in der Ägyptischen Flotte zu postulieren, noch der kaiserlichen Kanzlei schlechtes Latein zu unterstellen. Aus diesem Grund wird die Konstitutionsabschrift RMD 9 bei den Konstitutionen für Provinzflotten nicht berücksichtigt.

Für die Provinzflotten sind daher bis 111 n.Chr. bisher folgende Konstitutionsformulare überliefert:

Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C	Gruppe D	Gruppe E
qui militaverunt in ... emeritis stip. 26 pluribusve dimissis honesta missione ...	qui militant in ... 26 plurave stip. meruerunt item dimissis honesta missione ...	et classicis, qui militant 26 stip. emeritis ...	qui militant in ... item dimissis honesta missione 26 pluribusve stip. emeritis ...	et (item =*) classicis ...
ipsis liberis posterisque eorum civitatem dedit et conubium ...	ipsis liberis posterisque eorum civitatem dedit et conubium ...	ipsis liberis posterisque eorum civitatem dedit et conubium ...	ipsis libris posterisque eorum civitatem dedit et conubium ...	ipsis liberis posterisque eorum civitatem dedit et conubium ...
8.9.79 classis in Aegypto (CIL XVI 24)				
			17.2.86 classis in Aegypto (CIL XVI 32)	
	14.6.92 classis Moesica (CIL XVI 37)			
		20.2.98 Germania inf. (Saalburg-Schr. 5)		

¹⁰⁵ J. Spaul, *Cohors*². BAR Internat. Ser. 841 (2000) 95. Coh. IIII Bracaraugustanorum: 22.11.139 n.Chr. (CIL XVI 87); 24./27. 11. 186 (RMD 69).

¹⁰⁶ Spaul a.a.O. (Anm. 105) 185. Als Coh. I Menapiorum kennt man sie von den Konstitutionsabschriften CIL XVI 69 (17.7.122) und CIL XVI 70 (16.9.124). Inschriften mit dem Namen Menapiorum Nautarum haben sich nicht erhalten.

				14.8.99	Moesia inf. (CIL XVI 45)
				13.5.105	Moesia inf. (CIL XVI 50)
				24.11.107*	Mauret. Caes. (CIL XVI 56)
				29.5.111*	Moesia inf. (Auktionskat. Drouot 98)

Wie schon bei den Auxiliarkonstitutionen bis in traianische Zeit findet sich auch bei den Konstitutionen für Angehörige der Provinzflotten in dieser Zeit eine Fülle verschiedenartiger Voraussetzungen, unter denen ihnen Bürgerrecht und Conubium gewährt wurde. Dabei entsprechen die Konstitutionsgruppen einander in folgender Weise:

Formulargruppe bei Provinzflotten	Formulargruppe bei Hilfstruppen
Gruppe A	Gruppe 2
Gruppe B	Gruppe 3
Gruppe C	Gruppe 1
Gruppe D	Gruppe 5
Gruppe E	abhängig von der Stellung

Auffällig ist es, dass in den gemeinsamen Konstitutionen für Auxiliarsoldaten und Angehörige von Provinzflotten nicht immer dieselben Voraussetzungen galten.

Datum	Formulargruppe für Flotte	Formulargruppe für Hilfstruppen	Ref.
20.2.98	Gruppe C	Gruppe 3	Saalburg-Schr. 5
14.8.99	Gruppe E (entspr. hier Gruppe 5)	Gruppe 5a	CIL XVI 45
13.5.105	Gruppe E (entspr. hier Gruppe 4)	Gruppe 4	CIL XVI 50
24.11.107	Gruppe E (entspr. hier Gruppe 5)	Gruppe 2	CIL XVI 56
29.5.111	Gruppe E (entspr. hier Gruppe 5)	Gruppe 2	Auktionsk. Drouot

Anscheinend erhielten die aktiven Classici Bürgerrecht und Conubium häufiger unabhängig von ihren bereits absolvierten Dienstjahren als die Auxiliarsoldaten desselben Provinzheeres. Andererseits scheint bei ihnen die Umstellung auf eine regelmäßige Privilegienvergabe bei ehrenvoller Entlassung später erfolgt zu sein. Zwar gibt es auch für die Hilfstruppen noch 110 n.Chr. eine Konstitution¹⁰⁷, die ein anderes Formular aufweist als das, das für die regelhafte Vergabe üblich ist, doch scheint es sich hier um eine Ausnahme zu handeln. Bei den Provinzflotten hingegen ist der Befund aufgrund der wenigen zur Verfügung stehenden Quellen nicht so klar. Nach den bisher vorhandenen Belegen möchte man aber annehmen, dass die Umstellung bei den Angehörigen der Provinzflotten erst nach 111 n.Chr. erfolgte.

b. Die regelmäßige Privilegienvergabe von 114 bis 139 n.Chr.

Abgesehen von der Konstitution aus dem Jahr 79 n. Chr. (CIL XVI 24) gibt es erst wieder für das Jahr 114 n.Chr. eine Konstitution, wonach alle Angehörigen einer Provinzflotte ihre Privilegien mit ihrer ehrenvollen Entlassung nach voll abgeleiteter Dienstzeit erhielten. Das legt jedenfalls das kleine Frag-

¹⁰⁷ Vgl. oben S. 33 f.

ment einer Konstitutionsabschrift wohl für Pannonia inferior nahe, das von M. Roxan sicher zu Recht folgendermaßen gelesen wurde:

(1.9.) 114 (RMD 153; Außenseite):

IMPerator CAESAR DIVI NERVAE *Filius* NERVA TRAIANVS OPT
IMVS AVGVSTVS GERMANICVS DACICVS PONTIFEX MAXIMVS TRIBVNICIA PO
TESTATE XVIII IMPerator VII CONSVL VI Pater Patriae
EQVITIBVS ET PEDITIBVS QVI MILITAVERVNT IN ALIS DVA
BVS ET COHORTIBVS SEX QVAE APPELLANTVR I HIS
PANORVM CAMPAGONVM ET --- ET I THRACVM Civium Romanorum
Pia Fidelis ET I NORICORVM ET --- ET --- ET II
ALPINORVM ET --- ET SVNT IN PANNONIA IN
FERIORE SVB *Publio* AFRANIO FLAVIANO QVINIS ET VICE
NIS PLVRIBVSVE STIPENDIIS EMERITIS ITEM CLAS
SICIS SENIS ET VICENIS DIMISSIS HONESTA MISSIO
NE QVORVM NOMINA SVBSCRIPTA SVNT IPSIS
LIBERIS POSTERISQVE ----

Dieses bisher nur einmal belegte Formular unterscheidet sich lediglich sprachlich durch die Stellung der Worte *stipendiis emeritis* vor den *Classicis* von demjenigen, das bis 139 n.Chr. den Standardtext einer Konstitution darstellt, durch die Auxiliare und Flottensoldaten gemeinsam privilegiert wurden. Zum ersten Mal fassbar ist er bisher in einer Konstitution für Germania inferior aus dem Jahr 127 n.Chr.

20.8.127 (W. Eck u. E. Paunov, Ein neues Militärdiplom für die Auxiliartruppen von Germania inferior aus dem Jahr 127. *Chiron* 27, 1997, 335 ff.; Außenseite):

IMPerator CAESAR DIVI TRAIANI PARTHICI *Filius* DIVI NER
VAE NEPOS TRAIANVS HADRIANVS AVGVSTVS PONTIFEX
MAXIMVS TRIBVNICIA POTESTATE XI CONSVL III
EQVITIBVS ET PEDITIBVS EXERCITVS Pii Fidelis QVI MILITAVERVNT IN
ALIS V ET COHORTIBVS XV QVAE APPELLANTVR I AFRORVM VETERANA ET I
THRACVM ET GALLORVM ET I THRACVM CLASSIANA Civium Romanorum TORQVATA
VICTRIX ET I NORICORVM Civium Romanorum ET SVLPICIA Civium Romanorum ET I FLA
VIA HISPANORVM ET I LATOBICORVM ET VARCIANORVM ET I PAN
NONIORVM ET DALMATORVM ET I RAETORVM Civium Romanorum ET I CLASSICANA
ET I LVCENSIVM ET II VARCIANORVM ET II Civium Romanorum ET II HISPANORVM ET
II ASTVRVM ET III BREVCORVM ET IIII THRACVM ET VI BRITTONVM
ET VI BREVCORVM ET VI RAETORVM ET SVNT IN GERMA
NIA INFERIORE SVB *Lvcio* COELIO RVFO QVINIS ET VI
CENIS ITEM CLASSICIS SENIS ET VICENIS PLVRIBVSVE
STIPENDIIS EMERITIS DIMISSIS HONESTA MISSI
ONE QVORVM NOMINA SVBSCRIPTA SVNT IPSIS
LIBERIS POSTERISQVE EORVM CIVITATEM DEDIT ET CO
NVBIVM CVM VXORIBVS QVAS TVNC HABVISSENT CVM EST
CIVITAS IS DATA AVT SI QVI CAELIBES ESSENT CVM IS
QVAS POSTEA DVXISSENT DVMTAXAT SINGVLi SINGVLas
Ante Diem XIII Kalendas SEPTembres Quinto TINEIO RVFO
Marco LICINIO CELERE NEPOTE CONSVLIBVS

COHortis IIII THRACVM Pia Fidelis CVI PRAEST
Lvcivs PORCIVS CRESCENS
EX EQVITE
--- SAE NATVSIS F DACO
DESCRIPTvm ET RECOGNITvm EX TABVLa AENEA QVAE
FIXA EST ROMAE IN MVRO POST TEMPLVM DI
VI AVGVsti AD MINERVAM

Parallelen:

ZPE 118, 1997, 287 ff. (20.8.127) CIL XVI 83 (28.2.138)
RGZM O. 42120 = ZPE 127, 1999, 249 ff. CIL XVI 175 (139)

Nach diesem Konstitutionsformular werden sowohl die Auxiliarsoldaten als auch die Flottenangehörigen erst nach ihrer Dienstzeit von mindestens 26 Jahren als ehrenhaft Entlassene mit Bürgerrecht und Conubium ausgezeichnet.

[...qui militaverunt in...] ... item classis 26 (stipendiis) dimissis honesta missione ... ipsis liberis posterisque eorum civitatem dedit et conubium ...		[...qui militaverunt in ...] ... item classicis 26 (plurabusve*) stipen- diis emeritis dimissis honesta missione ... ipsis liberis posterisque eorum civitatem dedit et conubium ...	
(1.9.) 114	Pannonia inf. (RMD 153)		
		20.8.127*	Germania inf. (Chiron 27)
		20.8.127 *	Moesia inf. (ZPE 118)
		19.5.135*	Pannonia inf. (RGZM O. 42120)
		28.2.138 (*?)	Moesia inf. (CIL XVI 83)
		III/X. 139	Pannonia inf. (CIL XVI 175)

Wohl ab 114 n.Chr. wurden also auch bei den Flotten nur noch die Veteranen privilegiert. Da sie sich in den Konstitutionstexten allein durch ihre längere Dienstdauer von den Auxiliaren unterscheiden, möchte man annehmen, dass auch ihnen die Privilegien regelmäßig verliehen wurden. Beweisen lässt sich diese Vermutung allerdings nicht, da sich keine entsprechend eng aufeinanderfolgenden Konstitutionen aus Provinzen mit eigener Flotte erhalten haben¹⁰⁸.

Obwohl seit der traianischen Zeit für Flotte und Heer einer Provinz gemeinsame Konstitutionen galten, sind die Flotten nicht in jeder Konstitution genannt, wie die folgende Tabelle zeigt. In dieser sind die bisher bekannten Konstitutionen zwischen den Jahren 98 und 139 n.Chr. für die Provinzen zusammengestellt, die eine eigene Flotte gehabt haben, für die also überhaupt nur Flotten erwähnt sein können.

¹⁰⁸ Siehe dazu bei den Auxilien oben S. 27 ff.

Aegyptus	Britannia	Germania inf.	Mauretania Caes.	Moesia inf.	Pannonia (inf.)	Syria
		20.2.98 (Saalb.-Schr. 5)			20.2.98 (CIL XVI 42)	
	98 (CIL XVI 43)					
				14.8.99 (CIL XVI 45)		
					19.11.102 (CIL XVI 47)	
	19.1.103 (CIL XVI 48)					
				13.5.105 (CIL XVI 50)		
24.9.105 (RMD 9)						
			30.6.107 (CIL XVI 56)			
					2.7.110 (CIL XVI 164)	
				25.9.111 (Auktionskat. Drouot)		
					1.9.114 (RMD 153)	
					1.9.114 (RGZM O.42089 / CIL XVI 61)	
	17.7.122 (CIL XVI 69)					
					10.8.123 (RMD 21)	
	15.9.124 (CIL XVI 70)					
				1.6.125 (ZPE 116)		
	20.8.127 (ZPE 117)	20.8.127 (Chiron 27)		20.8.127 (ZPE 118)		
				2.4.134 (CIL XVI 78)		
	14.4.135 (CIL XVI 82)					
					19.5.135 (RGZM O.42120)	
				28.2.138 (CIL XVI 83)		
					III/X. 139 (CIL XVI 175)	

Auxiliarkonstitutionen, in denen Flottenangehörige genannt sind, werden durch **Fettdruck** hervorgehoben.

Vor dem Hintergrund dieses Befundes fragt man sich, warum nicht in allen Auxiliarkonstitutionen die jeweilige Flotte mitprivilegiert wurde. Mag ihr Fehlen bis zum Jahr 111 n.Chr. u.U. noch mit einer unregelmäßigen Verleihungspraxis zusammenhängen, so greift diese Erklärung für die Konstitutionen ab 114 n.Chr. wegen des verwendeten Formulars nicht mehr. Seit dieser Zeit wurden die *Classici* ja nur wegen ihrer anderen Dienstdauer als eigene Gruppe von den Auxiliaren unterschieden. Ansonsten erhielten sie wie die Auxiliare Bürgerrecht und Conubium nach ihrer *honesta missio* mit Ablauf ihrer Dienstzeit. Die Flotte war damit dem Landheer völlig gleichgestellt. Das Fehlen der Flottenangehörigen in manchen Entlassungsjahrgängen muss also eine andere Ursache haben. Bereits bei den Auxiliarkonstitutionen konnte beobachtet werden, dass die Konstitutionstexte individuelle Verhältnisse in der jeweiligen Provinz zum Zeitpunkt der Verfügung berücksichtigten¹⁰⁹. Dies zeigt sich sowohl in der Angabe der Dienstdauer von 25 Jahren bzw. 25 und mehr Jahren als auch in

¹⁰⁹ Siehe oben S. 15 und 36 f.

der Wahl des Singulars, wenn die Privilegien nur an einen Entlassenen vergeben wurden (CIL XVI 38 und CIL XVI 40). In die gleiche Richtung weist die Umstellung von *equitibus et peditibus* zu *peditibus et equitibus* in Konstitutionen, in denen keine Alen aufgeführt sind (z.B. CIL XVI 4; CIL XVI 22), oder die Beobachtung, dass in der Konstitution des Jahres 120 n.Chr. für die Cohors I Flavia Bessorum in Macedonien (CIL XVI 67) allein die Pedites als Empfänger genannt werden. Darüber hinaus gibt es noch weitere Hinweise. So werden in der Konstitution für Ägypten aus dem Jahr 105 n.Chr. nicht nur die dort stationierten Truppen berücksichtigt, sondern *item extranlatarum in Iudaeam I Hispanorum et I Thebaeorum*¹¹⁰. Auch in der Konstitution CIL XVI 99 vom 1.8.150 geht der Text genau auf die besonderen Umstände für die Empfänger ein. Sie ist für Veteranen aus fünf in Pannonia superior und inferior stationierten Alen bestimmt, die am Maurenfeldzug teilgenommen haben und in dieser Zeit vom Statthalter der Mauretania Caesariensis entlassen worden sind: *...equitibus, qui militaverunt in alis ..., quae sunt in Pann(onia) su[p]e[r]io[r](e) sub Claudio Maximo item ..., quae sunt in Pa[nn(onia)] inferior(e) sub Cominio Secundo quin[is] et vicens plurib(usve) stip(endii)s emer(itis) d[i]m[issis] h[o]nest(a) miss(ione) per Porcium Vetustinum proc(uratorem) cum essent in expedition(e) Mauretan(iae) Caesariensis(is), quorum nomin(a) subscript(a) sunt ...*

Ausgehend von diesen Beobachtungen möchte man annehmen, dass auch die Classici Bürgerrecht und Conubium ab 114 n.Chr. regelmäßig erhielten, aber in den Konstitutionen nur dann erwähnt wurden, wenn es auch tatsächlich Entlassene in der jeweiligen Provinzflotte gab.

Wie oben gezeigt wurde, lassen sich auch bei einer Hilfstruppe Jahre nachweisen, in denen anscheinend keiner nach vollendeter Dienstzeit ausschied, und die daher in der Truppenliste der entsprechenden Konstitution nicht erscheinen¹¹¹. Leider ist die Mannschaftsstärke der Provinzflotten unbekannt. Doch gewinnt man eine ungefähre Vorstellung davon, wenn man von den Schiffsbesatzungen ausgeht, die sich ja als Centurie verstanden¹¹². Wie aus dem Bericht des Tacitus über den Bataver-Aufstand hervorgeht¹¹³, war das Flaggschiff der germanischen Flotte eine Triere, bei der man mit einer ca. 150-köpfigen Besatzung rechnen muss¹¹⁴. Größere Schiffe sind bisher für Provinzflotten nicht belegt. Vielmehr bestanden ihre Fahrzeuge aus den kleinen Liburnen¹¹⁵ und Moneren¹¹⁶, die jeweils eine Crew von ca. 45 bzw. durchschnittlich 21 Mann besaßen. Billigt man einer Provinzflotte 10 Liburnen und 10 Moneren zu – also zusammen mit dem Flaggschiff immerhin 21 Schiffe –, kommt man einschließlich der Triere auf rund 810 Flottenangehörige, zu denen man noch Personal in den Werften und im Büro des Präfekten hinzurechnen muss. So grob diese Schätzung auch ist, gibt sie doch eine Vorstellung von der möglichen Größenordnung einer Provinzflotte. Bringt man darüber hinaus die unterschiedlichen Gehälter der Flottenkommandanten in den Provinzen mit der möglichen Größe der jeweiligen Flotte in Verbindung, wird man nicht völlig von der Hand weisen dürfen, dass zumindest die Flotten in Pannonia inferior und Moesia inferior, deren Kommandanten ritterliche Präfekten mit 80.000 HS Jahresverdienst waren, einer Milliaria-Kohorte vergleichbar gewesen sein könnten. Bestärkt wird man in dieser Vermu-

¹¹⁰ Der Genitiv ist in diesem Fall auf die beiden Kohorten zu beziehen: *... item (equitibus et peditibus cohortum) extranlatarum I Hispanorum et I Thebaeorum ...*

¹¹¹ Vgl. etwa oben S. 27. Gleiches gilt für Britannien: In der Konstitution vom 17.7.122 (CIL XVI 69) werden 13 Alen und 37 Kohorten aufgelistet, in der vom 15.9.124 (CIL XVI 70) 6 Alen und 21 Kohorten sowie in der vom 20.8.127 (ZPE 117) 8 Alen und 27 Kohorten. Dabei tauchen einige Einheiten in allen drei Konstitutionen auf, eine Reihe der 122 n. Chr. genannten aber nur in einer der beiden späteren, ein paar anscheinend weder 124 noch 127 n.Chr. Da die Konstitutionsabschriften CIL XVI 70 und ZPE 117 leider nicht lückenlos überliefert sind, ist es nicht möglich, den Weg aller Hilfstruppen aus der Konstitution von 122 n.Chr. sicher weiterzuverfolgen.

¹¹² Starr a.a.O. (Anm.100) 57 f.; BGU 423 (Brief des Apion, der auf dem Schiff Athenonike angemustert hat und als Absender » > Athenonike« angibt; zum Brieftext siehe unten S. 170).

¹¹³ Tacitus, Hist. V,22.

¹¹⁴ Die Angaben zur Mannschaftsstärke der unterschiedlichen Schiffstypen gehen auf Studien meines Kollegen, Herrn Dr. Böckius, zurück, dem ich auch an dieser Stelle herzlich für seine Diskussionsbereitschaft zu diesem Thema danke.

¹¹⁵ Siehe die Liste bei Reddé a.a.O. (Anm.100) 669 f.

¹¹⁶ Die beiden Militärschiffe vom Anfang des 2. Jahrhunderts aus Oberstimm und auch die fünf spätantiken aus Mainz haben nur eine Ruderreihe auf jeder Seite.

tung dadurch, dass für Kriegseinsätze an der Donau die jeweilige Provinzflotte durch Vexillationen anderer Flotten verstärkt wurde. Inschriftlich belegt ist dies für die Markomannenkriege, als eine zusätzliche Vexillation aus der Misenischen, Ravennatischen und Britannischen Flotte unter dem Kommando des M. Valerius Maximianus an der Donau stand¹¹⁷. Daraus darf man wohl schließen, dass die Kapazität der pannonischen Flotte für diese logistische Aufgabe nicht ausreichte. Die britannische und germanische Flotte mögen nach diesen Überlegungen etwas größer gewesen sein, doch dürften sie 1.500 - 2.000 Mann nicht überstiegen haben¹¹⁸.

Legt man also für eine Provinzflotte eine Größenordnung von ca. 1.000 - 2.000 Mann zugrunde, ist es durchaus denkbar, dass es Jahre gab, in denen keine Flottensoldaten entlassen wurden, denn diese Erscheinung lässt sich auch bei Milliaria-Einheiten des Landheeres nachweisen. Nicht eine unregelmäßige Verleihung ist ab 114 n.Chr. für das Fehlen der Classici in den Konstitutionen verantwortlich, sondern die in den Konstitutionstexten immer wieder zu bemerkende Anpassung an die Realität. Deutlich wird dies, wenn man die bisher belegten Entlassungsjahrgänge zwischen 114 und 139 n.Chr. betrachtet. Danach fallen Ägypten und Mauretanien völlig aus der Betrachtung heraus, da aus dieser Zeit für diese Provinzen bisher keine Konstitution belegt ist. Somit bleiben vier Provinzen übrig, in denen überhaupt Flottensoldaten privilegiert werden konnten.

Provinz	Anzahl der überlieferten Konstitutionen	Jahrgänge mit Classici	Jahrgänge ohne Classici
Britannia	4	-	4
Germania inferior	1	1	-
Moesia inferior	4	2	2
Pannonia inferior	5*	2	2

* Vom 1.9.114 sind für Pannonia inferior zwei Konstitutionen mit unterschiedliche Truppenlisten überliefert; die Flotte kann in diesem Fall natürlich nur auf einer Konstitution dieses Jahrgangs erwähnt sein.

Auffällig sind bei dieser Tabelle vor allem die Privilegierungen für das britannische Heer. Obwohl wir für Britannien ebenso wie für Niedermösien und Niederpannonien vier Konstitutionen kennen, erscheint die britannische Flotte in keiner einzigen. Auch wenn die Zahl der erhaltenen Belege klein ist, möchte man hier dennoch nicht an reinen Zufall glauben - zumal es auch aus der Zeit nach 140 n.Chr. bisher keine Konstitution für Britannien gibt, in denen die Flotte erwähnt ist¹¹⁹. Geht man außerdem davon aus, dass die Gehaltsstufe des Flottenpräfecten etwas über die Größe der ihm unterstellten Einheit aussagt, gehörte die classis Britannica zu den größeren Flotten. Die Chance, sie in einer Konstitution für Britannien erwähnt zu finden, müsste also größer sein als für die pannonische und mösische Flotte.

Für die Annahme, die britannische Flotte sei als einzige ab 114 n.Chr. nicht regelmäßig, sondern nur ausnahmsweise privilegiert worden, gibt es keinen einzigen Hinweis. Im Gegenteil sprechen die drei Konstitutionen vom 20.8.127 sogar gegen eine solche Vermutung. Es kommt nicht sehr oft vor, dass

¹¹⁷ AE 1956, 124.

¹¹⁸ Vgl. dazu auch B. Philp, *The Excavation of the Roman Forts of the Classis Britannica at Dover 1970-1977*. 3. Res. Rep. Kent Monogr. ser. (1981) 115. Unter der Voraussetzung, dass die Kastelle in Nordengland, wo man ebenfalls Ziegel der classis Britannica gefunden hat, Flottenstützpunkte waren, die gleichzeitig besetzt waren, geht er sogar von 6.000 - 7.000 Mann aus. Da jedoch Ziegelstempel nicht zwangsläufig die Anwesenheit der herstellenden Truppe belegen (vgl. dazu etwa B. Pferdehirt-Oldenstein, *Die Geschichte der Legio VIII Augusta - Forschungen zum Obergermanischen Heer*. Jahrb. RGZM 31, 1984, 397 ff.), und da es darüber hinaus völlig ungewiss ist, ob die Hauptstützpunkte zu diesem Zeitpunkt in voller Stärke besetzt waren, bleibt diese Zahl reine Spekulation und ist m.E. viel zu hoch.

¹¹⁹ Siehe dazu die Liste unten S. 76.

wir Konstitutionsabschriften mit demselben Tagesdatum für verschiedene Provinzen kennen¹²⁰, normalerweise weichen die Daten, an denen die Konstitutionen eines Jahres für die einzelnen Provinzen öffentlich ausgehängt wurden¹²¹, in den Tages- und Monatsangaben voneinander ab. Nun fallen in das Jahr 127 n.Chr. die Decennalien des Hadrian (*dies imperii* 11.8.117), die im Oktober mit einem zehntägigen Fest gefeiert wurden¹²². Aufgrund des identischen Tagesdatums möchte man annehmen, dass 127 n.Chr. aus diesem Anlass alle Auxiliarkonstitutionen am selben Tag rechtsgültig wurden. Gesetzt den Fall, die Angehörigen der britannischen Flotte seien tatsächlich anders als die übrigen Provinzflotten nicht regelmäßig mit Bürgerrecht und Conubium bedacht worden, hätten dann nicht die Decennalien Anlass geboten, sie als besondere Auszeichnung zu privilegieren? Wodurch hätten sich ausgerechnet die Flottenangehörigen der britannischen Flotte, die doch am Bau der Hadriansmauer beteiligt waren¹²³, den Unmut Hadrians zuziehen sollen? Das konsequente Fehlen der Classici in den Konstitutionen für Britannien wird man auf diese Weise sicher nicht erklären dürfen.

Eine sehr viel näherliegende Lösung ergibt sich, wenn man sich mit den Stützpunkten der Classis Britannica befasst. In England sind bisher Dover und aufgrund der dort in großen Mengen gefundenen Ziegelstempel Lympne als Flottenstützpunkte während der mittleren Kaiserzeit bekannt¹²⁴. Nach den Grabungsergebnissen lässt sich die Errichtung eines Flottenlagers in Dover frühestens in traianischer Zeit um 117 n.Chr. nachweisen (Lager I), der Beginn des ständigen Lagers datiert sogar erst in die Jahre 130/140 n.Chr.¹²⁵. Sehr viel älter ist hingegen das Flottenlager in Boulogne-sur-Mer auf der gegenüberliegenden Seite des Ärmelkanals in der Gallia Belgica; es wurde zwischen 110 und 120 n.Chr. in Stein ausgebaut¹²⁶. Nach den archäologischen Befunden war es wohl für eine größere Besatzung als die in Dover stationierte bestimmt¹²⁷. Auch die bisher nur von hier bekannten Trierarchen-Inschriften könnten dafür sprechen, dass Boulogne der Hauptstützpunkt der Flotte war¹²⁸. Folgt man diesem Gedanken, könnte man vermuten, dass die Britannische Flotte nicht nur im 1. Jahrhundert, sondern auch noch später dem Legaten der Gallia Belgica unterstellt war, nicht dem britannischen Statthalter. Da in dieser Provinz jedoch keine weiteren Auxiliareinheiten stationiert waren, könnten Angehörige der classis Britannica in diesem Fall durch reine Flottenkonstitutionen privilegiert worden sein. Solche Abschriften tauchen aber ungleich seltener auf als Abschriften sog. »gemischter« Konstitutionen. Einen Hinweis, dass diese Vermutung nicht völlig aus der Luft gegriffen zu sein scheint, stellt eine jüngst publizierte Konstitutionsabschrift dar, die zwar in die Zeit des Antoninus Pius gehört, aufgrund ihres besonderen Formulars aber schon hier angesprochen werden soll¹²⁹. Es handelt sich dabei nämlich - völlig untypisch für die Zeit - um eine Konstitution, die allein für Angehörige einer Provinzflotte galt. Nach den auf dem Fragment noch zu lesenden Angaben waren ein Provinzlegat und der Flottenpräfekt genannt. Aufgrund des Fundortes im unteren Donaauraum vermutete Weiß, dass es sich um eine Konstitution für die mösische Flotte handeln könnte. Diese sehr vorsichtig formulierte Annahme kann natürlich nicht widerlegt werden, solange keine weiteren Fragmente dieser Konstitutionsabschrift auftau-

¹²⁰ Nach 105 n.Chr., also seit der regelmäßigen Verleihung, lässt sich das insgesamt sechsmal beobachten: 14.10. 109: Dacia und Mauretania Tingitana - 29.6.120: Macedonia und Dacia - 20.8.127: Britannia, Germania inferior und Moesia inferior - 2.7.133: Pannonia superior und Dacia Porolissensis - 19.7.146: Pannonia superior und Dacia inferior - 23.3.178: Lycia-Pamphylia, Britannia und Ägyptus.

¹²¹ Zur Bedeutung der einzelnen Datumsangaben auf einer Konstitutionsabschrift siehe Z. Visy, Die Entlassung der Auxiliarsoldaten aufgrund der Militärdiplome. Acta Arch. Hung. 36, 1984, 230 ff. und die Untersuchungen von N. Lambert (in Arbeit).

¹²² D. Kienast, Römische Kaisertabelle (1990) 128 f.

¹²³ Vgl. etwa RIB 1340; RIB 1945.

¹²⁴ Philp a.a.O. (Anm. 118) 113 ff. und Reddé a.a.O. (Anm. 100) 279 ff.

¹²⁵ Philp a.a.O. (Anm. 118) 91 ff.

¹²⁶ Reddé a.a.O. (Anm. 100) 272 ff.

¹²⁷ Philp a.a.O. (Anm. 118) 114.

¹²⁸ CIL XIII 3540. 3542. 3545. 3546 (alles Grabinschriften). - Die Inschrift des L. Aufidius Pantera, Präfekt der Britannischen Flotte, aus Lympne (RIB 66) ist eine Weihinschrift und belegt daher nicht sicher die »Kommandozentrale«.

¹²⁹ P. Weiß, Neue ausgewählte Diplomfragmente. ZPE 134, 2001, 267 ff. Nr. 1.

chen, auf denen der Flottenname steht. Andererseits kann man aber auch nicht sicher ausschließen, dass der Empfänger ein Angehöriger der britannischen Flotte war, der nach seiner Entlassung nach Hause zurückkehrte. Dass wir gerade in den Flotten immer wieder mit Leuten rechnen müssen, die nicht am Standort rekrutiert wurden, zeigen z. B. die Inschriften von Angehörigen der Germanischen Flotte, unter denen sich ein Alexandriner¹³⁰, ein Dumnone¹³¹ und zwei Männer aus Elaia und Tralles¹³² finden. Der Pannonier, dessen Grabinschrift aus dem 1. Jahrhundert in Boulogne-sur-Mer zutage trat, kann z.B. ein Flottensoldat gewesen sein; völlig sicher ist das aber nicht, da nur seine Dienstzeit angegeben wurde, nicht seine Einheit¹³³.

Ohne es derzeit beweisen zu können, muss man immerhin damit rechnen, dass die Angehörigen der Britannischen Flotte nicht auf den Konstitutionen für Britannien erscheinen, weil die Flotte nicht zum britannischen Heer gehörte. Klammert man daher Britannien aus den Betrachtungen aus, gibt es keinen Hinweis mehr darauf, dass die Flottenangehörigen nicht ab ca. 114 n.Chr. wie die Auxiliare regelmäßig bei ihrer Entlassung privilegiert wurden. Zur Gleichbehandlung passt auch die eingangs zitierte Stelle Ulpians in den Digesten, wonach das nautische Personal und die Ruderer in einer Flotte zum Militär gerechnet wurden.

c. Die Privilegien für Angehörige der Provinzflotten ab 140 n.Chr.

Nach 139 n.Chr. wurden weiterhin gemeinsame Konstitutionen für Auxiliare und Flottenangehörige ausgegeben. Voraussetzung, um Bürgerrecht und Conubium zu erhalten, war für beide Empfängergruppen nach wie vor die ehrenvolle Entlassung nach vollendeter Dienstzeit. Betrachtet man die gemeinsamen Konstitutionen unter dem Blickwinkel der Flottensoldaten, fallen zwei unterschiedliche Konstitutionstexte auf.

So lautet die bislang früheste überlieferte Abschrift einer Konstitution nach 139 n.Chr., in der auch die Flotte berücksichtigt wurde, folgendermaßen:

7.8.143 (RGZM O. 42039 = M. Roxan, Two Complete Diplomas of Pannonia Inferior: 19 May 135 and 7 Aug. 143. ZPE 127, 1999, 255 ff.; Außenseite):

IMPerator CAESAR DIVI HADRIANI Filivs DIVI TRAIA
 NI PARTHici NEPOS DIVI NERVAE PEONEPOS (sic)
 Titvs AELIVS HADRIANVS ANTONINVS AVGVstvs
 PIVS PONtifex MAXimvs TRIBvnicia POTestate VI IMPerator II CONsvl III Pater Patriae
 EQVITibvs ET PEDITibvs QVI MILITavrvnt IN ALIS V ET COHortibvs XIII
 QVAE APPELLantvr I FLavia AVGVsta BRITannica milliaria ET I THRacvm VETERana
 ET I Civim Romanorvm ET I PRAEToria Civim Romanorvm ET I AVGVsta ITVRaeorvm ET I
 ALPINorvm
 ET I THRacvm Civim Romanorvm ET I NORICorvm ET I LVSITanorvm ET I MONTanorvm ET
 I CAMPestris ET I THRacvm Civim Romanorvm ET I ALPINorvm PEDITata ET II ASTVrvm
 ET II AVGVsta THRacvm ET III BATAVorvm milliaria ET III LVSITanorvm ET VII
 BREVCORvm ET SVNT IN PANNONia INFERiore SVB PON
 TIO LAELIANO QVINIS ET VICENis **ITEM CLASSICis**
SENIS ET VICENIS PLVRIBVE STIPendiis EMERitis DIMISSis
HONESTa MISSIONe QVORvm NOMINa SVBSCRIPTa SVNT
CIVITATem ROMANam QVI EORvm NON HABERent ITEM

¹³⁰ CIL XIII 322.

¹³¹ 3. Nachtrag CIL XIII. Ber. RGK 40, 1959, Nr. 216.

¹³² CIL XIII 8323.

¹³³ CIL XIII 3541.

FILIS CLASSICorvm DEDIT ET CONVBivm CVM VXORIBvs
 QVAS TVNC HABVISSent CVM EST CIVITas IIS DATA
 AVT CVM IS QVAS POSTEA DVXISSent DVM TAXat
 SINGVLIS Ante Diem VII IDvs AVGvstas
 Qvinto IVNIO CALAMO Marco VALERIO IVNIANO COOnSvlibvs
 COHortis I ALPINORvm EQVITata CVI PRAEST
 Marcvs VERRIVS GEMINVS
 EXPEDITE
 ANCHARIO VERBACI Filio SECVNDO ERAVISco
 ET VICTORINAE NIGRI FILiae VXORI VETVS ALIB
 DESCRIPTvm ET RECOGNitvm EX TABVLA AEREA QVAE
 FIXA EST ROMae IN MVRO POST TEMPLvm DIVI
 AVGVsti AD MINERVAM

Parallelen:

CIL XVI 179 (9.10.148)
 CIL XVI 180 (9.10.148)

RMD 167 (IX/X. 152)
 RMD 169 (IX/X. 154)

Durch diese Konstitutionen wird also das Bürgerrecht nicht nur den Flottensoldaten selbst gewährt, sondern ausdrücklich auch ihren Kindern – und zwar offensichtlich ohne Einschränkung allen Kindern. Wäre nämlich die Bürgerrechtsverleihung an ein bestimmtes Geburtsdatum der Kinder geknüpft gewesen wie bei den Sonderprivilegierungen der Auxiliare, hätte dies aus rechtlichen Gründen erwähnt werden müssen. In diesem Zusammenhang fällt außerdem die unterschiedliche Wortwahl in diesen Konstitutionen und den Sonderprivilegierungen für Auxiliarsoldaten nach 140 n.Chr. auf¹³⁴. Während die vor dem Dienstantritt geborenen Kinder weiterhin *liberi* heißen, werden die Kinder der Flottensoldaten ebenso wie die der Angehörigen der prätorischen Flotten ab 158 n.Chr.¹³⁵ als *fili* bezeichnet. Wie bereits P. Weiß darlegte¹³⁶, betont dieser Ausdruck das natürliche Eltern/Kind-Verhältnis, rechtlich gesehen besteht zwischen beiden Ausdrücken kein Unterschied.

Die zweite Guppe bilden solche Konstitutionen, durch die weder die Kinder der Auxiliare noch die der Flottensoldaten privilegiert werden. Einzig die längere Dienstzeit unterscheidet die Flottenangehörigen von den Auxiliarsoldaten, wie das folgende Beispiel zeigt.

September/Okttober 145 n.Chr. (CIL XVI 91; Außenseite):

 ---ET SVNT IN PANNONIA
 INFERIORe SVB FVFICIO CORNVTO QVINIS ET VICE
 NIS ITEM CLASSICIS SENIS ET VICENIS PLVRIBVSVE
 STIPendiis EMERITIS DIMISSIS HONESTA MIS
 SIONE QVORvm NOMINa SVBSCRIPTa SVNT CIVITATem
 ROMANam QVI EORVM NON HABERENT DEDIT ET CO
 NVBIVM CVM VXORIBvs QVAS TVNC HABVISSent CVM
 EST CIVITAS IIS DATA AVT SI QVI CAELIBES ESSENT
 CVM IIS QVAS POSTEA DVXISSENT DVMTAXAT SIN

¹³⁴ Zu den Auxiliarkonstitutionen mit »Zusatzklausel« siehe oben S. 40 ff.

¹³⁵ Vgl. unten S. 95 ff.

¹³⁶ P. Weiß, Zwei Diplomfragmente aus dem pannonischen Raum. ZPE 80, 1990, 149.

GVLIS --- OCTobris(?) Lvcio PETRONIO SABINO
 Gaio VICRIO RVFO COⁿSvlibvs
 COHortis II ASTVRVM ET CALLAECOR^{vm} CVI PRAEST
 ---S GRANIANVS FAVENTia
 EX EQVITE
 ---- ENTIS Filio IVSTO CA---
 DESCRIPT^{vm} ET RECOGNIT^{vm} EX TABVLA AEREA
 QVAE FIXA EST ROMAE IN MVRO POST TEM
 PLVM DIVI AVGVsti AD MINERVAM

Parallelen, allerdings mit der einfachen Formel »*aut cum iis postea duxissent*«:

Auktionskat. Sotheby's New York	Arch. Bulgarica 1, 1997, H. 3, 15 ff.	RMD 102 (8.2.157)
Dez. 1999 (144)	([26.10.] 153)	RMD 103 (8.2.157)
RMD 165 (7.4.145; zur Datierung siehe P. Weiß, ZPE 134, 2001, 261 f.)	ZPE 117, 1997, 254 ff. Nr. 4 ([26.10.] 153)	RMD 111 (III/XI. 161)
ZPE 124, 1999, 279 ff. (145/146)	ZPE 134, 2001, 262 ff. (um 155)	
RGZM O. 42272 (26.10.153)		

Die den Flottensoldaten durch diese Konstitutionen gewährten Privilegien umfassten allein das Bürgerrecht für den Veteranen selbst und das Conubium. Es sind also dieselben, die auch Auxiliarsoldaten normalerweise ab 140 n.Chr. empfangen.

Wie es bereits für den Zeitraum bis 139 n.Chr. zu beobachten war, sind auch nach 140 n.Chr. nicht in jeder Konstitution für Provinzen mit eigener Flotte Flottenangehörige erwähnt. Dies zeigt die folgende Tabelle.

Aegyptus	Britannia	Germania inf.	Mauretania Ting.	Moesia inf.	Pannonia inf.	Syria
					7.8.143 (RGZM O.42039)	
			144 (Aukt. Sotheby's)			
					141/144 (ZPE 135)	
				7.4.145 (RMD 165)		
					IX/XI.145 (CIL XVI 91)	
	145/146 (CIL XVI 93)					
				145/146 (ZPE 124)		
					11.8.146 (ZPE 135)	
	<i>146</i> (RMD 97)					
					9.10.148 (CIL XVI 179/180)	
					IX/X.152 (RMD 167)	
			26.10.153 (RGZM O.42272 / Arch. Bulg. 1/ ZPE 117 Nr.14)			
			28.12.154 (RMD 48)			
				155? (ZPE 134 Nr.2)		
					8.2.157 (RMD 102 / 103)	
				157 (RMD 50)		157 (CIL XVI 106)
					27.12.159? (CIL XVI 112 / 113)	
			<i>157/158</i> (RMD 53)			
			<i>I/III.161</i> (RMD 107)			
156/161 (CIL XVI 184)						
					5.5.167 (CIL XVI 123)	
	<i>159 od. 161</i> (CIL XVI 130)					
23.3.178 (RMD 185)	23.3.178 (RMD 184)					
					<i>189?</i> (CIL XVI 132)	
					11.8.193 (RGZM O.42530)	
					31.8.203 (RMD 187)	
					178/203 (CIL XVI 131)	

Fett gedruckt wurden die Konstitutionen, in denen überhaupt Flottenangehörige erwähnt wurden; *kursiv* stehen Abschriftenfragmente, aus denen nicht eindeutig hervorgeht, ob in der Konstitution Classici erwähnt worden waren oder nicht.

Zahlenmäßig ergibt sich folgende Verteilung der sicher zu beurteilenden Konstitutionen:

Provinz	Anzahl der überlieferten Konstitutionen	Jahrgänge mit Classici	Jahrgänge ohne Classici
Aegyptus	2	-	2
Britannia	2	-	2
Mauretania Tingitana	3	2	1
Moesia inferior	4	3	1
Pannonia inferior	10	6	4
Syria	1	-	1

Wie schon im Zeitraum 114-139 n.Chr. finden sich für Provinzen, in denen eine Flotte stand, auch jetzt Konstitutionen mit und ohne Erwähnung der Classici. Die Verteilung folgt offensichtlich der Regel: je größer die Zahl überlieferter Konstitutionen, desto öfter solche, in denen Flottensoldaten als Empfänger erwähnt sind. Der Konstitutionstext selbst gibt keinerlei Veranlassung, plötzlich eine unterschiedliche Vergabep Praxis bei Auxiliarsoldaten und Flottenangehörigen in dieser Zeit anzunehmen. Die eng aufeinander folgenden Konstitutionen für Pannonia inferior und Moesia inferior aus den Jahren 145 und 146 n.Chr., in denen jeweils Classici erwähnt sind, sprechen ebenfalls für eine regelmäßige Privilegierung der Flottensoldaten nach 140 n.Chr. Daher darf man wohl auch jetzt das unregelmäßige Erscheinen der Flottensoldaten in den Konstitutionen darauf zurückführen, dass es aufgrund der vergleichsweise geringen Menge von Flottensoldaten Jahrgänge gab, in denen kein Flottenangehöriger entlassen wurde. Auf den Sonderfall der Britannischen Flotte ist im vorangegangenen Abschnitt bereits ausführlich eingegangen worden¹³⁷.

Bemerkenswert scheint dagegen das Fehlen von Konstitutionen für Provinzflotten nach 161 n.Chr. zu sein. Doch wenn man man Britannien einmal grundsätzlich aus der Betrachtung ausklammert, sind für die zweite Hälfte des 2. Jahrhunderts nur drei Konstitutionen überliefert, die überhaupt eine Beurteilung zulassen, ob sie auch für Flottenangehörige galten oder nicht. Auf dieser Grundlage verbieten sich jegliche weiterreichenden Schlüsse. Solange nicht eine größere Materialbasis eine andere Vermutung nahelegt, ist davon auszugehen, dass Angehörige der Provinzflotten ebenso wie Auxiliarsoldaten bis zum Schluss bei ihrer Entlassung regelmäßig mit Bürgerrecht und Conubium ausgezeichnet wurden.

Eine andere Frage ist es jedoch, inwieweit die Berücksichtigung der Kinder von Flottensoldaten bei der Bürgerrechtsvergabe unter die Sonderprivilegierungen fiel, oder ob die Vergünstigung grundsätzlich allen Flottensoldaten gewährt wurde. Anders als bei den Sonderprivilegierungen der Auxiliare nach 140 n.Chr. ist die Bürgerrechtsverleihung an alle (!) Kinder von Flottensoldaten nicht als Sonderpassus an den Schluss der eigentlichen Konstitution angehängt, sondern im normalen Konstitutionstext durch die Formel *item filis classicorum* eingefügt. Daher wurde diese Passage auch bei Empfängern abgeschrieben, die keine Flottensoldaten waren, denn bisher gibt es keine einzige Konstitutionsabschrift mit diesem Zusatz, die für einen Flottensoldaten bestimmt war. Ähnliches trifft ebenfalls auf die Truppenliste, die Nennung von aktiven Soldaten und Dimissi sowie die Bestimmung für Jungesellen zu. Alle diese Passagen wurden mitabgeschrieben, auch wenn sie für den einzelnen Empfänger irrelevant waren. Aufgrund dieser Beobachtung möchte man zunächst annehmen, dass die Bürgerrechtsverleihung an Kinder von Flottenangehörigen nach 140 n.Chr. ein grundsätzliches Privileg war, in den Konstitutionstexten aber nur dann auftaucht, wenn es in den entsprechenden Entlassungsjahrgängen Flottensoldaten gab, die auch tatsächlich Kinder hatten bzw. sie auf die Konstitutionslisten setzen lassen konnten.

¹³⁷ Siehe oben S. 71 ff.

Gegen diese Vermutung spricht jedoch die auffällige Verteilung dieses Privilegs. Zur besseren Übersicht seien beide Formulargruppen in einer Tabelle nochmals nebeneinander aufgeführt, wobei hier auch Abschriften mit hinzugenommen wurden, deren Provinzzuweisung nicht ganz sicher ist:

... item classicis 26 (pluribusve = *) stip. emeritis dimissis honesta missione ... civitatem Romanam qui eorum non haberent dedit et conubium ...	... item classicis 26 (pluribusve = *) stip. emeritis dimissis honesta missione ... civitatem Romanam qui eorum non haberent item filis classicorum dedit et conubium ...
	9.8.143* Pannonia inf. (RGZM O. 42039 = ZPE 127, 255 ff.)
144* Mauretania Ting. (Auktionskat. Sotheby's Dez. 99)	
7.4.145* Moesia inf. (RMD 165)	
IX/X. 145* Pannonia inf. (CIL XVI 91)	
145/146* Moesia inf. (ZPE 124, 279 ff.)	
	9.10.148 Pannonia inf. (CIL XVI 179 / 180)
	IX /X. 152~ Pannonia inf.? (RMD 167)
26.10.153 Mauretania Ting. (RGZM O. 42272 / Arch. Bul. 1 / ZPE 117 Nr. 14)	
	IX/X. 154~ Pannonia inf.? (RMD 169)
155? Moesia inf. (ZPE 134 Nr.2)	
8.2.157 Pannonia inf. (RMD 102 / 103)	
III./XI.161 Moesia inf.? (RMD 111)	

~ = Die Dienstzeitangabe ist nicht erhalten.

Von den Konstitutionen, die neben den Auxiliarveteranen auch entlassene Flottenangehörige einschlossen, aber keine Kinder berücksichtigen, sind fünf Abschriften nur fragmentarisch erhalten (Auktionskatalog Sotheby's New York Dez. 99; RMD 165; ZPE 124; ZPE 134; RMD 111). Dennoch wurden sie dieser Gruppe zugewiesen, da bei ZPE 134 und RMD 111 das D von *dedit* unmittelbar an das Wort *haber(ent)* anschließt, und bei den drei anderen kein Platz vorhanden ist, um den Zusatz *item filis classic(orum)* in die erhaltenen Zeilenreste einzupassen. Fragmente stellen auch die beiden Abschriften RMD 167 und RMD 169 dar. In beiden Fällen ist aber ITEM FILIS C bzw. ITEM FILIS CLASS noch zu lesen. Während damit die Zuweisung in die jeweilige Konstitutionsgruppe sicher ist, gilt dies nicht für alle Provinzzuweisungen.

Der Empfänger der Abschrift RMD 167 diente in einer Coh. I Thr[acum], die Visy mit der Cohors I Thracum Germanica identifizierte¹³⁸, weil vom selben Fundort bereits zwei weitere Abschriften für ehemalige Angehörige dieser Einheit bekannt geworden sind (RMD 102, RMD 103). Sie lag spätestens seit 148 n.Chr. in Pannonia inferior. Natürlich ist es theoretisch möglich, dass der Empfänger etwa in der Cohors I Thracum Syriaca in Moesia inferior gedient hat und sich erst nach seiner Entlassung beim Kastell Lussonium in Pannonia inferior, dem Fundort, niedergelassen hat; in diesem Fall müsste man allerdings mit einer ganzen Reihe von Zufällen rechnen, weshalb die Identifizierung der Abschrift mit einer Konstitution für Pannonia inferior größere Wahrscheinlichkeit besitzt.

Unsicherer ist dagegen die Zuweisung der Abschrift RMD 169, auf deren Fragment die Truppenliste vollständig fehlt. Gefunden wurde das Stück in Jugoslawien; von den Angaben zum Empfänger, einem Auxiliarsoldaten, blieb nur die Herkunft erhalten. Er gehörte zu den Cornacates, die in der Umgebung von Sirmium in Pannonia inferior siedelten. Weiß nahm daher an, dass es sich um eine Konstitution für eben diese Provinz gehandelt hat¹³⁹. Sicherlich fällt die Konstitution in eine Zeit, in der nicht nur Verlegungen von Hilfstruppen in andere Provinzen seltener, sondern auch die »Heimatrekrutierung« der Auxiliarsoldaten fast üblich geworden war. Darüber hinaus pflegten sich die Veteranen auch meist im Umfeld ihrer ehemaligen Standorte anzusiedeln¹⁴⁰. Dennoch ist nicht mit Bestimmtheit auszuschließen, dass der Empfänger zum Zeitpunkt seiner Entlassung in einer anderen Provinz mit eigener Flotte gedient hatte und nach seinem Abschied nach Hause zurückkehrte.

Auch das Abschriftenfragment RMD 111 kann nicht mit letzter Sicherheit einer bestimmten Provinz zugeordnet werden. Fundort des Stücks ist der antike Ort Margum an der Donau in Moesia superior. Da diese Provinz keine eigene Flotte besaß, hat der Empfänger die Provinz, in der er entlassen wurde, in jedem Fall verlassen. Damit hilft der Fundort für eine Identifizierung der Konstitutionsprovinz nicht weiter. Alle Überlegungen können somit nur von dem einzigen erhaltenen Truppennamen ausgehen – der auf der Außenseite genannten *Ala Galf---*. Sie muss in einer Provinz mit eigener Flotte gestanden haben, wenn die Lesung der Innenseite XXVI PL richtig ist¹⁴¹. Unter dieser Voraussetzung kann es sich sowohl um die Ala Gallorum Aetorigiana in Moesia inferior¹⁴² gehandelt haben als auch um die Ala Gallorum Tauriana in Mauretania Tingitana¹⁴³ oder die Alen Gallorum et Thracum classiana, Gallorum Picentiana und Gallorum Sebosiana, die alle drei in Britannien stationiert waren¹⁴⁴. Nun kennt man allerdings die Konstitution für Mauretania Tingitana aus dem Jahr 161 n.Chr. durch ein anderes Abschriftenfragment (RMD 107). Im Gegensatz zu RMD 111 geht dieser Erlass noch auf Antoninus Pius zurück und nicht auf Marc Aurel und Lucius Verus. Deshalb möchte man Mauretania Tingitana ausschließen. Angesichts der Zweifel, ob die Britannische Flotte überhaupt jemals zum Britannischen Heer gehört hat¹⁴⁵, möchte ich diese Konstitution aber auch nicht Britannien zuweisen. Damit bleibt als Konstitutionsprovinz, wenn auch nicht mit absoluter Gewissheit, nur die Provinz Moesia inferior übrig.

Grundsätzlich fällt bei dieser Zusammenstellung auf, dass es Konstitutionen, durch die nur den Flottensoldaten selbst das Bürgerrecht gewährt wurde, in allen Provinzen gibt, für die Entlassungsjährgän-

¹³⁸ Z. Visy, Ein neues Auxiliardiplom aus Dunakömlöd. ZPE 89, 1991, 160 ff.

¹³⁹ Weiß a.a.O. (Anm. 136) 142 ff., bes. 145.

¹⁴⁰ Siehe dazu unten S. 247 ff.

¹⁴¹ Die Schwierigkeit besteht im ersten Zeichen der zweiten Zeile, das sicher kein X war. Gut lesbar sind die folgenden Buchstaben XVI PL. Folgt man der Lesung von K. Dietz, Chiron 11, 1981, 277 ff., die sicher die schlüssigste Lesung bietet, muss man mit einem Schreibfehler rechnen.

¹⁴² Belegt auf einer vollständigen Konstitutionsabschrift aus dem Jahr 105 n.Chr. (RGZM O. 42271) und dem Fragment RMD 50.

¹⁴³ J. Spaul, *Ala*² (1994) 217 ff. Nr. 77.

¹⁴⁴ Ala Gallorum et Thracum classiana: Spaul a.a.O. (Anm. 143) 87 f. Nr. 26; Ala Gallorum Picentiana: ebd. 185 f. Nr. 64; Ala Gallorum Sebosiana: ebd. 198 f. Nr. 70.

¹⁴⁵ Vgl. dazu ausführlich oben S. 71 ff.

ge mit *Classici* überhaupt belegt sind. Die Berücksichtigung der Kinder findet sich dagegen gesichert bisher allein bei Konstitutionen für *Pannonia inferior*.

Provinz	Anzahl der Konstitutionen	mit Kinderklausel	ohne Kinderklausel
Mauretania Tingitana	2	-	2
Moesia inferior	4	-	4
Pannonia inferior	6	4	2

Betrachtet man die Menge der entsprechenden Konstitutionen, so ist *Pannonia inferior* allerdings auch die Provinz mit den meisten Belegen. Von daher ist es zunächst nicht auszuschließen, dass das Fehlen des »Kinderpassus« in Konstitutionen mit Erwähnung von Flottensoldaten auf das Verhalten der Flottensoldaten selbst zurückzuführen ist: Dies waren Jahrgänge, in denen kein Flottensoldat Kinder in die Konstitutionslisten eintragen ließ. Wie schon mehrfach beobachtet, würden dann auch hier die Konstitutionstexte nur die jeweiligen Verhältnisse eines Entlassungsjahrgangs widerspiegeln, ohne dass davon die grundsätzlich gewährten Privilegien berührt worden wären¹⁴⁶. Gegen die Argumentation mit dem Mengenkriterium spricht jedoch die Zusammensetzung der Beispiele von *Pannonia inferior*: Hier tritt die Kinderklausel für die Flottensoldaten nicht vereinzelt auf, wie es nach den Zahlenverhältnissen von *Mauretania Tingitana* und *Moesia inferior* zu erwarten wäre, sondern es gibt doppelt so viele Konstitutionen mit »Kinderpassus« für Flottensoldaten wie ohne »Kinderklausel«!

Damit bietet sich für die Verleihung des Bürgerrechts an die Kinder der Flottensoldaten nach 140 n.Chr. dieselbe Erklärung an, die schon bei den Auxiliarsoldaten als das plausibelste Modell angesehen wurden: Es handelt sich hier wie dort um Sonderprivilegierungen, die - möglicherweise im Zusammenhang mit den Germanenkriegen des Antoninus Pius - eine besondere Belohnung darstellten¹⁴⁷. Dass man diesen Passus in den normalen Konstitutionstext aufgenommen und nicht als Zusatz am Schluss angehängt hat, erklärt sich mit der Kürze der Formel. Sie konnte ohne sonderliche Störung des Textflusses eingefügt werden. Dies war bei der Privilegierung der vor Dienstantritt geborenen Kinder nicht möglich, sodass hier die Passage als eigenständiger Absatz im Anschluss an den normalen Konstitutionstext gesetzt wurde. Auch die beiden späten Privilegierungen aller Centurionen- und Decurionenkinder mit dem Hinweis auf die *probatio* vor dem Statthalter (RMD 53 und CIL XVI 132) sprengen den Konstitutionssatz. Bezeichnenderweise führte ein ähnlicher Hinweis bei den prätorischen Flotten, der sich allerdings auf die Kinder aller Angehörigen der beiden italischen Flotten bezog und nicht nur für bestimmte Ränge galt, zu einer Veränderung des ganzen Konstitutionsformulars¹⁴⁸.

Erklärt man die Konstitutionen für Provinzflotten, durch die den Kindern auch nach 140 n.Chr. das Bürgerrecht gewährt wurde, als Sonderprivilegierung, bedeutet dies zugleich, dass die Angehörigen der Provinzflotten nicht grundsätzlich besser gestellt waren als die Soldaten des Landheeres. Das wäre nämlich die Konsequenz aus dem anderen Modell! Begreift man dagegen alle Konstitutionen für Provinzheere nach 140 n.Chr., die in irgendeiner Form die Soldatenkinder berücksichtigen, als Sonderprivilegierungen, zeigen sie ein Instrumentarium, durch das besondere Leistungen bei der Entlassung sehr unterschiedlich belohnt werden konnten, wobei die Provinzflotten in dieses System eingebunden waren.

¹⁴⁶ Vgl. dazu auch W. Eck und P. Weiß, Die Sonderregelungen für Soldatenkinder seit Antoninus Pius. Ein niederpannonisches Militärdiplom vom 11. Aug. Aug. 146. ZPE 135, 2001, 202 f. Nach der These von Weiß aus dem Jahr 1990, a.a.O. (Anm. 136), gehen sie bei der *Classis Pannonica* von einem grundsätzlichen Privileg aus, das erst nach 154 n.Chr. verloren ging. Für die *Classis Moesica* lassen sie eine Entscheidung offen, ob das Fehlen auf das Verhalten der Flottensoldaten in diesem Jahrgang zurückzuführen ist, oder ob die mösischen Flottensoldaten rechtlich schlechter gestellt waren als ihre pannonischen Kameraden.

¹⁴⁷ Vgl. dazu auch oben S. 51 ff.

¹⁴⁸ Siehe dazu ausführlich unten S.95 ff.

Einen weiteren, wenn auch leider aufgrund der Erhaltung nur schwachen Hinweis auf die Richtigkeit dieses Modells könnte man im jüngst publizierten Abschriftenfragment einer Konstitution mit Sonderprivileg für Pannonia inferior vom 11.8.146 sehen, dessen Empfänger ein Gubernator der Pannonischen Flotte mit seiner Familie war¹⁴⁹. Sollte die Bürgerrechtsverleihung an die Kinder für die Angehörigen der Provinzflotten - oder wenigstens der pannonischen Flotte - immer bestanden haben, müsste gerade in diesem Fall der Zusatz *item filis classicorum* zu erwarten sein, weil er sich in der rechtlichen Konsequenz nicht mit der in dieser Konstitution angesprochenen Privilegierung der Kinder von Decurionen, Centurionen und Caligati deckt. Deren Kindern wurde ja ausdrücklich nur dann berücksichtigt, wenn sie vor dem Dienstantritt des Vaters geboren worden waren. Bedauerlicherweise fehlt ausgerechnet dieser Teil der Abschrift. Wie Eck und Weiß aber zeigten, kann auf der Innenseite der Zusatz *item filis classicorum eorum* aus Platzgründen nicht gestanden haben. Zwar schließen sie unter Hinweis auf die Abschrift CIL XVI 179, wo der auf der Innenseite wiedergegebene Zusatz außen vergessen wurde¹⁵⁰, einen Schreibfehler nicht aus, lassen aber im Kompositext diesen Zusatz unberücksichtigt¹⁵¹. Unterstellt man nicht mutwillig einen Abschreibefehler, muss man bis zum Beweis des Gegenteils davon ausgehen, dass die aus Platzgründen ohne die Formel *item filis classicorum* zu rekonstruierende Innenseite den Konstitutionstext korrekt wiedergibt.

Die Beobachtung, dass auf der Innenseite die an den normalen Konstitutionstext anschließende Zusatzbestimmung fehlt, darf als Argument für die Fehlerhaftigkeit der Innenseite nicht herangezogen werden. Bisher haben sich von den fünf Sonderkonstitutionen für Auxiliarsoldaten aus der Zeit nach 140 n.Chr. nur die Tabellae I erhalten. Bei den drei Beispielen, die überhaupt eine Beurteilung des Innenseitentextes zulassen, endet er jedes Mal mit den Worten *dumtaxat singulis*. Der Zusatz fehlt also bisher immer auf den Innenseiten¹⁵². Andererseits stellt dieser Zusatz gerade in dieser Zeit ja eine rechtlich nicht unwichtige Ergänzung zum normalen Konstitutionstext dar. Deshalb kann man eigentlich nicht davon ausgehen, er habe auf den Innenseiten stets gefehlt. Wahrscheinlicher scheint die Annahme, dass er auf der bisher noch niemals gefundenen zweiten Tafel gestanden hat¹⁵³. Auch diese Vermutung kann natürlich erst bewiesen werden, wenn man einmal eine komplette Abschrift einer Konstitution mit Sonderprivilegierung findet.

Angesichts der anderen oben dargelegten Argumente, warum man auch in den Konstitutionen mit dem Zusatz *item filis classicorum* nur fallweise gewährte Sonderprivilegierungen sehen muss, möchte man trotz aller Unsicherheiten, die mit der Abschrift für den Gubernator der Pannonischen Flotte verbunden sind, vermuten, dass dieser Zusatz in der Konstitution gefehlt hat. Auch die Flottensoldaten bekamen in diesem Jahr wie alle anderen Veteranen in Pannonia inferior das Bürgerrecht nur für die Kinder, die bereits geboren waren, bevor ihre Väter zum Militär kamen, und wurden daher nicht besonders erwähnt.

Zusammenfassend lässt sich für die Privilegierung der Angehörigen von Provinzflotten folgende Entwicklung feststellen. In flavischer Zeit erhielten die *Classici* die gleichen Rechte wie die *Auxiliare* durch eigene Konstitutionen. Auch die unterschiedlichen Voraussetzungen, unter denen Bürgerrecht und

¹⁴⁹ Eck u. Weiß a.a.O. (Anm. 146) 195 ff. - Zum Konstitutionstext siehe oben S. 42.

¹⁵⁰ Von derselben Konstitution gibt es eine zweite Abschrift, auf der der Zusatz auf beiden Seiten zu lesen ist (CIL XVI 180). Diese Konstitution berücksichtigte also tatsächlich die Kinder der Flottensoldaten.

¹⁵¹ Eck u. Weiß, a.a.O. (Anm. 146) 208.

¹⁵² CIL XVI 132; ZPE 135, 2001, 195 ff. (Eck u. Weiß); ZPE 135, 2001 209 ff. (Dušanić). - Die Innenseiten der beiden anderen Abschriftfragmente (RMD 53 und ZPE 135, 2001, 220 ff. [Stiglitz]) tragen nur die Kaisertitulatur und den Anfang der Truppenliste.

¹⁵³ Mit den in dieser Zeit auf den Innenseiten verkürzt wiedergegebenen Truppenlisten, die nach Eck u. Weiß a.a.O. (Anm. 146) 198, eine parallele Erscheinung zum angeblichen Fehlen des Zusatzes auf den Innenseiten darstellen, wird man sicherlich nicht argumentieren dürfen. Diese Verkürzung berührte keinerlei Rechte, und für die Zuordnung des Empfängers zu einer bestimmten Truppe war die Liste selbst irrelevant, denn die Truppenzugehörigkeit wurde im Empfängerteil in jedem Fall genannt.

Conubium gewährt wurden, und die man bei den gleichzeitigen Auxiliarkonstitutionen beobachten kann, finden sich bei den Konstitutionen für die Provinzflotten wieder. Traian privilegierte 98 n.Chr. Flottenangehörige und Auxiliare erstmals in gemeinsamen Konstitutionen. Auffallend ist dabei, dass Auxiliare und Classici zunächst nicht dieselben Bedingungen erfüllt haben mussten, um die Privilegien zu erhalten. Teilweise bekamen die Flottensoldaten Bürgerrecht und Conubium noch während der aktiven Dienstzeit verliehen, unabhängig davon, wie lange sie schon gedient hatten.

Wohl ab 114 n.Chr. hängen aber auch bei ihnen die Privilegien von der ehrenvollen Entlassung nach wenigstens 26 Jahren Militärzeit ab. Man wird daraus auf eine regelmäßige Verleihung schließen dürfen, zumal sich das Fehlen von Flottenangehörigen in einigen Konstitutionen für Provinzen mit eigener Flotte sehr leicht mit der geringen Menge zu entlassender Flottensoldaten und dem »Gesetz der kleinen Zahl« erklären lässt. So wie auch einzelne Hilfstruppen nicht in jeder Konstitution aufgeführt wurden, gab es Jahrgänge, in denen keine Flottenangehörigen entlassen wurden. Je mehr Konstitutionen für eine Provinz belegt sind, desto größer sind demnach auch die Chancen, Belege aus den Jahren zu finden, in denen es Flottenveteranen gab.

Ab 140 n.Chr. sind sowohl Konstitutionen für Classici überliefert, durch die ihre Kinder das Bürgerrecht erhielten, als auch solche ohne Berücksichtigung der Kinder. Der auffällige Befund für Pannonia inferior spricht dafür, dass Konstitutionen mit dem Zusatz *item filis classicorum* zu den Sonderprivilegierungen zu rechnen sind. Sie wurden nicht regelmäßig vergeben, sondern waren Teil eines Belohnungssystems für besonders verdiente Soldaten. Damit erfuhren aber die Flottensoldaten ab 114 n.Chr. bei der Vergabe und bei den Konstitutionsrechten dieselbe Behandlung wie die Auxiliare. Anders als die Soldaten der prätorischen Flotten hoben sich die Angehörigen der Provinzflotten nicht durch eine Sonderstellung heraus.

2. Die prätorischen Flotten

Während die Provinzflotten dem jeweiligen Statthalter unterstellt waren, hatte der Kaiser auf die beiden in Misenum und Ravenna stehenden Flotten unmittelbaren Zugriff. Die Präfektur beider Flotten stellte in der Kaiserzeit die höchsten Admiralsämter innerhalb der römischen Kriegsmarine dar. Obwohl beide Kommandeure das gleiche Jahresgehalt von 200.000 HS bezogen, genoss die Misenische Flotte wohl höheres Ansehen als die Ravennatische, weil in den Fällen, in denen beide Posten nacheinander bekleidet wurden, die Ernennung zum Präfekten der Misenischen Flotte nach der ravennatischen Präfektur erfolgte. Auswirkungen auf die Flottensoldaten scheint dies aber nicht gehabt zu haben. Obwohl es für jede der beiden Flotten eigene Konstitutionen gab, weisen die Formulare keine Unterschiede auf. Sowohl für die Angehörigen der Misenischen als auch für die der Ravennatischen Flotte betrug die Mindesdienstzeit 26, ab 206/209 n.Chr. 28 Jahre. Die Angehörigen beider Einheiten bekamen Bürgerrecht und Conubium. Die einzigen Fälle, in denen Unterschiede zu beobachten sind, gehören in das Jahr 71 n.Chr. Diese Konstitutionen sind aber im Zusammenhang mit dem Bürgerkrieg des Jahres 69 n.Chr. zu sehen und sollen daher zusammen mit anderen Konstitutionen aus diesem Zeitraum an späterer Stelle behandelt werden¹⁵⁴.

a. Rechtsprivilegien und Vergabepaxis bis 114 n.Chr.

Das früheste bisher überhaupt bekannte »Militärdiplom« gehört in claudische Zeit und war für einen Angehörigen der Flotte in Misenum bestimmt.

¹⁵⁴ Siehe unten S. 107 ff.

11.12.52 (CIL XVI 1; Außenseite):

Tiberius CLAVDIVS CAESAR AVGVSTVS GERMANICVS
PONTIFEX MAXIMVS TRIBVNICA POTestate XII IMPerator XXVII
PATER PATRIAE CENSOR CONSVL V
TRIERARCHIS ET REMIGIBVS **QVI MILITAVE**
RVNT IN CLASSE QVAE EST MISENI SVB Tiberio
IVLIO AVGVSTI Liberto OPTATO ET SVNT **DIMISSI**
HONESTA MISSIONE QVORVM NOMINA SVB
SCRIPTA SVNT **IPSIS LIBERIS POSTERISQVE**
EORVM CIVITATEM DEDIT ET CONVBIVM
CVM VXORIBVS QVAS TVNC HABVSSSENT
CVM EST CIVITAS IIS DATA AVT SIQVI
CAELIBES ESSENT CVM IIS QVAS POSTEA
DVXISSENT DVM TAXAT SINGVLI SINGVLAS
Ante Diem III IDVS DECEMBRes
FAVSTO CORNELIO SVLLA FELICE
Lvcio SALVIDIENO RVFO SALVIANO
GREGALI
SPARTICO DIVZENI Filio DI-PSCVRTO BESSO
DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX TABVLA AENIA (sic)
QVAE FIXA EST ROMAE IN CAPITOLIO AEDIS
FIDEI POPVLI ROMANI PARTE DEXTERIORE

Diese Konstitution weicht in mancherlei Hinsicht von den späteren ab. So fehlt der Flotte der Zusatz *praetoria*, der erst auf den Konstitutionen ab 100 n.Chr. stereotyp auftaucht. Außerdem bekleidet ein kaiserlicher Freigelassener den Admiralsrang, und nicht wie später ein Angehöriger aus dem Ritterstand. Betreffen diese Beobachtungen aber in erster Linie die organisatorischen Veränderungen der italischen Flotten, berühren andere Eigentümlichkeiten unmittelbar die Konstitution selbst. Empfänger waren nicht alle Angehörigen der Misenischen Flotte, sondern ausdrücklich nur Teile des nautischen Personals, nämlich Kapitäne (Trierarchen) und Rudermannschaft (Remiges). Parallelen dazu finden sich bisher nur bei Konstitutionen aus den Jahren 70 und 71 n.Chr., also im Zusammenhang mit Privilegierungen, die unter dem Eindruck des Bürgerkriegs entstanden¹⁵⁵.

Darüber hinaus galt sie für ehrenvoll Entlassene, ohne dass aber eine zuvor absolvierte Dienstzeit genannt wird. Dies könnte darauf hindeuten, dass sie in diesem Fall keine Rolle spielte. Auffallenderweise wird der Empfänger nicht als *ex gregale* bezeichnet, sondern als *gregali*, bei den Auxiliaren üblicherweise das Kennzeichen für noch aktive Soldaten. Parallelen dazu finden sich bei Abschriften von Flottenkonstitutionen aus dem Jahr 71 n.Chr. Auch hier werden Empfänger, obwohl im allgemeinen Konstitutionstext als *veterani* bezeichnet, mit ihrem Dienstgrad ohne den Zusatz *ex* genannt. Möglicherweise hat sich diese Art der Unterscheidung von noch Aktiven und bereits ehrenvoll Entlassenen erst unter Titus herausgebildet, als sowohl aktive Soldaten als auch Dimissi in derselben Konstitution erfasst wurden¹⁵⁶. Ohne diese Unterscheidung war allein durch den allgemeinen Konstitutionstext nicht ersichtlich, zu welcher Gruppe der Empfänger der jeweiligen Abschrift gehörte.

Abgesehen von den oben bereits angesprochenen Konstitutionen im Zusammenhang mit dem Vierkaiserjahr findet sich bisher erst wieder im Jahr 100 n.Chr. eine Konstitution für eine prätorische Flotte.

¹⁵⁵ Siehe dazu unten S. 107 ff.

¹⁵⁶ Vgl. oben S. 4 ff.

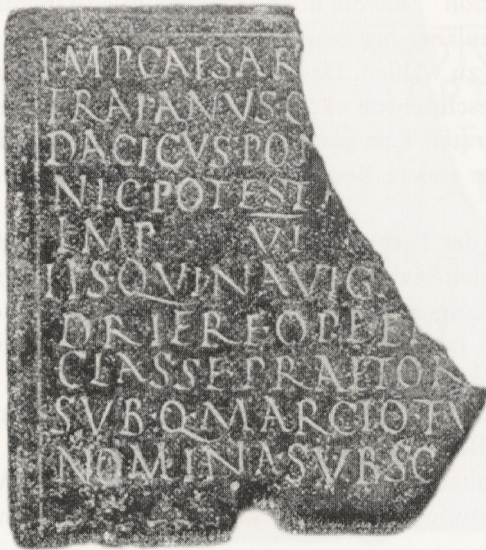
12.6.100 (RMD 142; Außenseite):

IMPerator CAESAR DIVI NERVAE Filius NERVA
TRAIANVS AVGVSTVS GERMANICvs
PONTIFEX MAXIMVS TRIBVNICia
POTESTATe IIII COnSvl III Pater Patriae
IIS QVI **MILITANT** IN CLASSE PRAE
TORIA RAVENNATE QVAE EST SVB
Lvcio CORNELIO GRATO **QVI SENA ET VI**
CENA PLVRAVE STIPENDIA MERV
ERVNT QVORVM NOMINA SVB
SCRIPTA SVNT **IPSIS LIBERIS POS**
TERISQVE EORVM CIVITATEM DEDIT
ET CONVBIVM CVM VXORIBVS QVAS
TVNC HABVISSENT CVM EST CIVI
TAS IIS DATA AVT SIQVI CAELIBES
ESSENT CVM IIS QVAS POSTEA DV
XISSENT DVMTAXAT SINGVLI
SINGVLAS PRIdie IDVS IVNIAS
Tito POMPONIO MAMILIANO
Lvcio HERENNIO SATVRNINO COnSvlibvs
GREGALI
Lvcio **BENNIO LICCAI Filio BEVZAE DELMATae**
ET MOCAE LICCAI FILIAE VXORI EIVS DELMATae
DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX TABV
LA AENEA QVAE FIXA EST ROMAE IN
MVRO POST TEMPLVM DIVI AVGVsti
AD MINERVAM

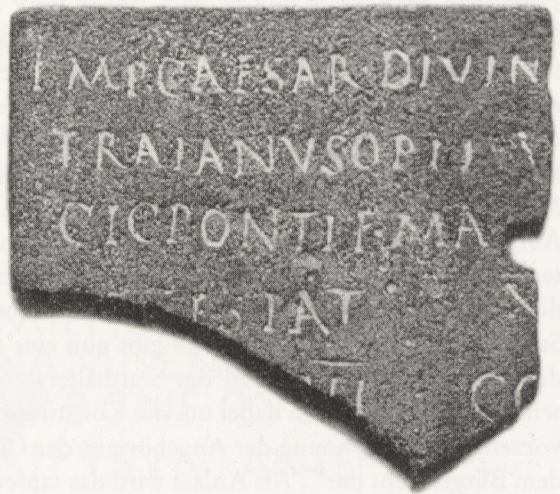
Sie galt also für Angehörige der Ravennatischen Flotte. Darin wurden alle Flottenangehörigen berücksichtigt, unabhängig davon, ob sie zum nautischen oder zum militärischem Personal gehörten. Voraussetzung war allerdings, dass sie nach Vollendung ihrer 26 Dienstjahre weiterhin bei der Flotte blieben. Damit galt für den Erhalt von Bürgerrecht und Conubium dieselbe Voraussetzung wie in den Auxiliarkonstitutionen der Gruppe 1. Wie auf diesen Abschriften sind auch hier die Empfänger mit ihrem aktuellen Dienstgrad gekennzeichnet.

Völlig singular erscheint im Augenblick die fragmentierte Konstitutionsabschrift CIL XVI 60, wohl aus dem Jahr 114 n.Chr., die sich auf eine einzelne Schiffsbesatzung bezieht (Abb. 1). Erhalten hat sich die von der Außenseite her betrachtet linke obere Hälfte der Tabella I. Die Breite des Schriftfeldes lässt sich mit Hilfe der sicher zu ergänzenden Kaisertitulatur auf 10,2 cm bestimmen, die Höhe auf 13,2 cm, da das deutlich zu erkennende linke Verschnürungsloch die Mitte angibt. Auch der Text der Innenseite kann auf einer solchen Tafel unter Berücksichtigung der erhaltenen Zeilenanfänge problemlos untergebracht werden (Abb. 2). Es fällt auf, dass die Buchstaben für die vergleichsweise geringen Abmessungen der Tafel sehr groß sind. Daher drängen sich Zweifel auf, ob hier jemals alle Privilegien aufgezählt waren, wie dies die Rekonstruktion von Nesselhauf im CIL XVI anzudeuten scheint. Schon J. C. Mann hielt es für möglich, dass in dieser Konstitution allein das Bürgerrecht verliehen wurde, und zwar möglicherweise noch vor Ablauf der Dienstzeit¹⁵⁷. Beide Vorschläge lassen sich auf der Grundlage des vorhandenen Fragments rekonstruieren.

¹⁵⁷ J.C. Mann, A Note on the Numeri. Hermes 82, 1954, 503 f. mit Anm. 2.



a



b

Abb. 1 CIL XVI 60. Erhaltenes Fragment. a Außenseite; b Innenseite (nach McClees Abb. 1-2).

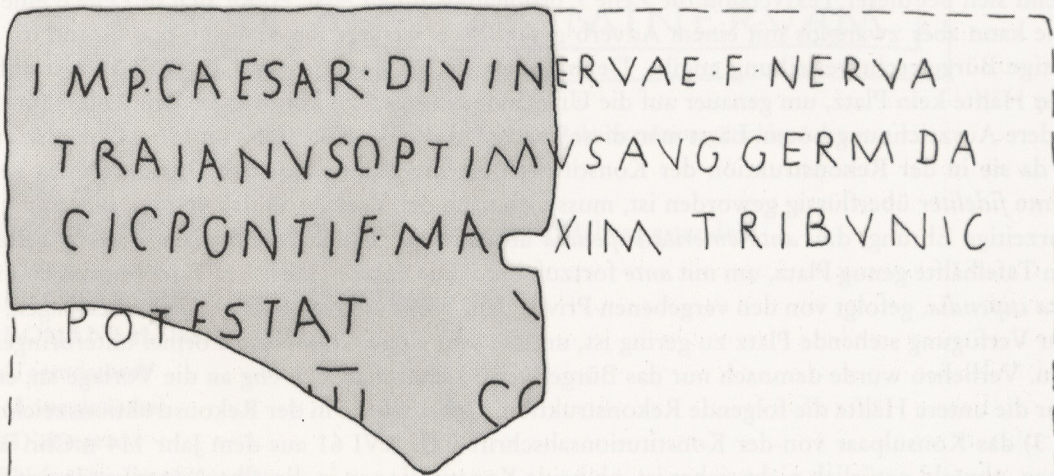


Abb. 2 CIL XVI 60. Innenseite mit rekonstruierter Textpassage.

Folgt man der Lesung von H. McClees in ihrer Erstedition¹⁵⁸, die die noch erhaltene Buchstabenfolge NAVIGA zu *navigaverunt* ergänzte – was von der Zeilenlänge her möglich wäre –, zwingt dies in der folgenden Zeile dazu, auch bei *militare* die Perfektform zu wählen. Das Wort *militaverunt* passt aber nur dann in die Zeile, wenn man es anders als das ausgeschriebene *navigaverunt* abkürzen würde. In einer Abschrift, die sich sonst durch einen kaum abgekürzten Text auszeichnet, wäre dies zwar auffallend, aber natürlich nicht unmöglich. Doch spricht eine andere Beobachtung in sehr viel stärkerem Maße gegen eine solche Lesung.

Aufgrund der erhaltenen Zeilenanfänge ist es sicher, dass der Text nach dem Namen des Flottenpräfekten mit *quorum nomina subscripta sunt* weiterging. Handelte es sich aber um eine Konstitution, durch die die Besatzung der Ops nach Ablauf ihrer Dienstzeit ausgezeichnet worden wäre, müssten an dieser Stelle die 26 Stipendien stehen. Es gibt nun eine nur acht Jahre ältere Parallele, in der sich ebenfalls an den Namen – in diesem Fall des Statthalters – das *quorum nomina subscripta sunt* unmittelbar anschließt. Es handelt sich dabei um die Konstitution CIL XVI 160 aus dem Jahr 106 n.Chr. Sie stellt die vorzeitige Auszeichnung der Angehörigen der Cohors I Brittonum milliaria Ulpia torquata p.f.c.R. mit dem Bürgerrecht dar¹⁵⁹. Als Anlass wird das tapfere Verhalten der Truppe im Dakerkrieg genannt. Analog zu diesem Vorbild lässt sich der obere Teil der Konstitutionsabschrift folgendermaßen ergänzen:

- 1 IMPerator CAESAR DIVI NERVAE Filius NERVA
- 2 TRAIANVS OPTIMVS AVGVSTVS GERMANICVS
- 3 DACICVS PONTIFEX MAXIMVS TRIBV
- 4 NICIA POTESSTATe XVIII
- 5 IMPerator VI CONSVL VI Pater Patriae
- 6 IIS QVI **NAVIGANT FIDELITER** IN QVA
- 7 DRIERE OPE ET **MILITANT** IN
- 8 CLASSE PRAETORIA MISENENSE
- 9 SVB Qvinto MARCIO TVRBONE QVORvm
- 10 NOMINA SVBSCRIPTa SVNT **ANTE**

Während sich bei dieser Textversion die Zeile 7 problemlos füllen lässt, ergibt sich in Zeile 6 eine Lücke. Sie kann aber zwanglos mit einem Adverb geschlossen werden, das zugleich den Grund für eine vorzeitige Bürgerrechtsverleihung angibt. Denn anders als bei der Vorlage CIL XVI 160 ist auf der unteren Hälfte kein Platz, um genauer auf die Umstände eingehen zu können, die den Anlass für diese besondere Auszeichnung boten. Lässt man diese Passage in der Konstitution von 106 n.Chr. also außer Acht, da sie in der Rekonstruktion der Konstitution für die Mannschaft der Ops durch das bereits erwähnte *fideliter* überflüssig geworden ist, muss sich nach der Vorlage an das *nomina subscripta sunt* die vorzeitige Ehrung, d.h. *ante emerita stipendia* anschließen. Tatsächlich bietet die letzte Zeile der oberen Tafelhälfte genug Platz, um mit *ante* fortzufahren. Die untere Hälfte der Tafel beginnt dann mit *emerita stipendia*, gefolgt von den vergebenen Privilegien. Für diese lässt sich mit Sicherheit sagen, dass der zur Verfügung stehende Platz zu gering ist, um die sehr lange Conubium-Formel unterbringen zu können. Verliehen wurde demnach nur das Bürgerrecht. Lehnt man sich eng an die Vorlage an, ergibt sich für die untere Hälfte die folgende Rekonstruktion. Dabei wurde in der Rekonstruktionszeichnung (Abb. 3) das Konsulpaar von der Konstitutionsabschrift CIL XVI 61 aus dem Jahr 114 n.Chr. übernommen, obwohl natürlich nicht sicher ist, ob beide Konstitutionen in dieselbe Amtsperiode der Konsuln gefallen sind.

¹⁵⁸ H. McClees, A Military Diploma of Trajan. Am. Journ. Arch. 2. Ser. 30, 1926, 418 ff.

¹⁵⁹ Den Konstitutionstext siehe oben S. 33.

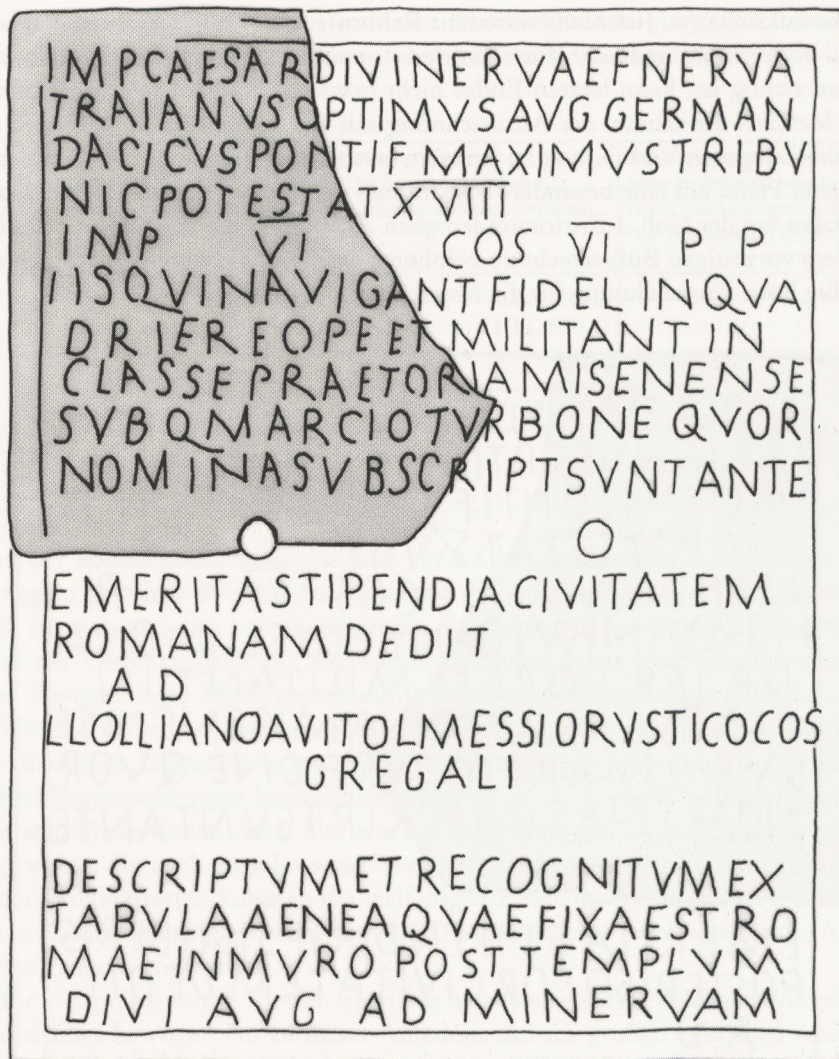


Abb. 3 CIL XVI 60. Außenseite, Rekonstruktionsvorschlag 1.

Nach dem Vorbild CIL XVI 160 hätte in der unteren Hälfte gestanden:

- 11 EMERITA STIPENDIA CIVITATEM
- 12 ROMANAM DEDIT
- 13 (Tagesdatum)
- 14 (Konsulnamen)
- 15 (Dienstgrad)
- 16 (Name des Empfängers)
- 17 DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX
- 18 TABVLA AENEA QVAE FIXA EST RO
- 19 MAE IN MVRO POST TEMPLVM
- 20 DIVI AVGVSTI AD MINERVAM

Wie in der Vorlage bleibt auch hier der Schluss der zweiten Zeile leer. Daher ist es nicht völlig auszuschließen, dass das Privileg der Schiffsbesatzung der Ops umfangreicher war und auch die Kinder und

Nachkommen berücksichtigte. Jedenfalls wäre eine Rekonstruktion mit dem Formular *emerita stipendia ipsis liberis / posterisq(ue) eor(um) civitatem dedit* vom Platz her möglich¹⁶⁰ (Abb. 4). Welche der beiden Versionen richtig ist, kann letzten Endes nicht bewiesen werden. Ich neige der ersten Ergänzung zu, denn McClees Annahme, die Auszeichnung mit der Überfahrt Traians nach Antiochia zu Beginn des Partherkrieges in Verbindung zu bringen, erscheint einleuchtend¹⁶¹. Die Tafel bietet sicherlich nicht genügend Platz, um eine besondere »Waffentat« zu ergänzen. Wenn aber das tapfere Verhalten gegen die Daker bei der Coh. I Brittonum lediglich Anlass bot, die am Kampf beteiligten Soldaten nur selbst mit dem vorzeitigen Bürgerrecht zu belohnen, erscheint die Berücksichtigung der Kinder als unverhältnismäßig hohe Auszeichnung für die Mannschaft der Ops.

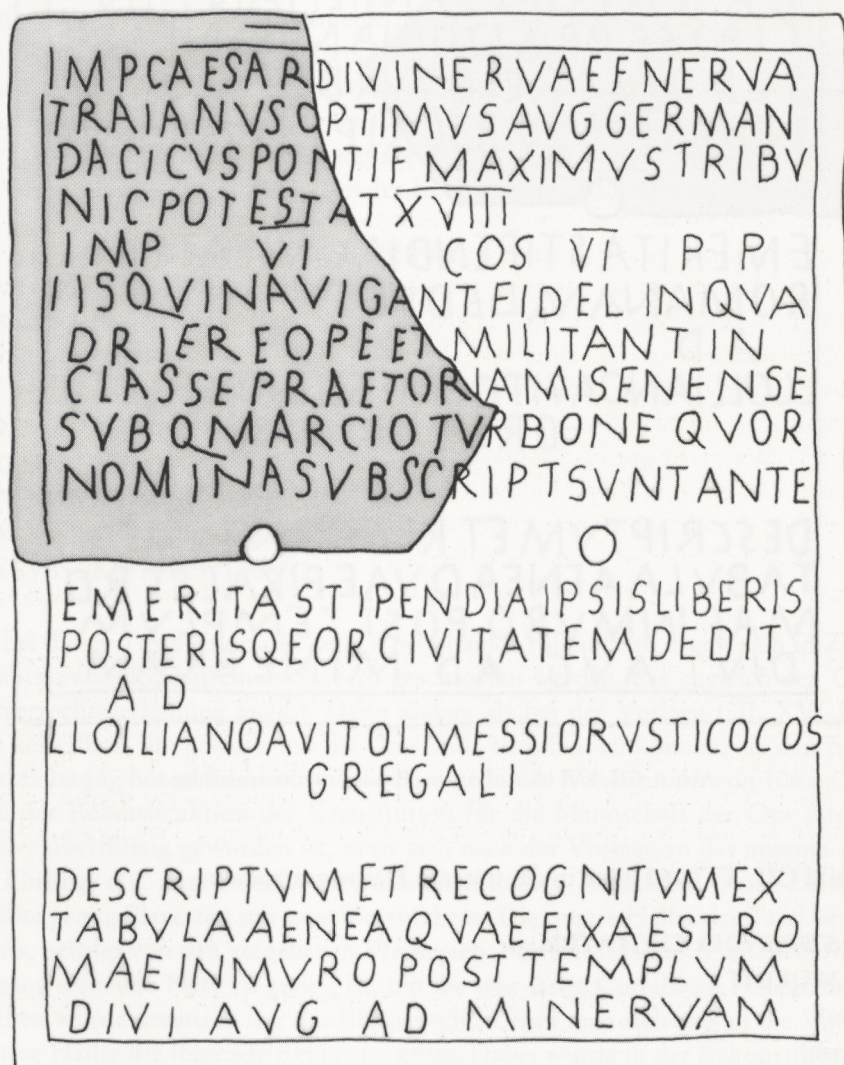


Abb. 4 CIL XVI 60. Außenseite, Rekonstruktionsvorschlag 2.

¹⁶⁰ So lautet auch die Rekonstruktion von S. Link, *Konzepte der Privilegierung römischer Veteranen*. *Heidelberger Althist. Beitr. u. Epigr. Stud.* 9 (1989) 22, der allerdings von der Lesung *navigaverunt* und *militaverunt* ausgeht.

¹⁶¹ McClee a.a.O. (Anm. 158).

Bis in traianische Zeit hinein haben sich also bisher Abschriften von nur drei Konstitutionen für die italischen Flotten erhalten. Alle drei nennen unterschiedliche Voraussetzungen, unter denen die Privilegien gewährt wurden.

qui militant in classe... qui 26 (plurave =*) stip. meruerunt ipsis liberis posterisque eorum civitatem dedit et conubium ...	qui militaverunt in classe ... et sunt dimissi honesta missione ... ipsis libris posterisque eorum civitatem dedit et conubium ...	qui navigant... et militant in classe ... ante emerita stipendia (ipsis liberis posterisque eorum?) civita- tem (Romanam) dedit
	11.12.52 classis Misen. (CIL XVI 1)	
12.6.100* classis Raven. (RMD 142)		
		114 classis Misen. (CIL XVI 60)

Abgesehen von der Sonderkonstitution im Jahr 114 n.Chr. wurden den Angehörigen beider Flotten dieselben Privilegien gewährt. Wie die Auxiliare und die Anghörigen der Provinzflotten erhielten sie das Bürgerrecht für sich und ihre bereits geborenen Kinder sowie das Conubium mit einer peregrinen Frau. Aufgrund der Gleichartigkeit der Privilegien darf man daher wohl die Konstitutionen für die Misenische und Ravennatische Flotte gemeinsam betrachten. Obwohl man so die Zahl der Belege erhöhen kann, fällt es schwer, aus den immer noch wenigen überlieferten Beispielen eine Regel für die Vergabep Praxis abzuleiten. Immerhin lassen sich für die Angehörigen der prätorischen Flotten dieselben unterschiedlichen Voraussetzungen beobachten, wie man sie auch bei den Hilfstruppen und Provinzflotten in der ersten Phase findet. Auch hier wurden die Privilegien sowohl Entlassenen als auch aktiven Soldaten gewährt, die nach 26 Jahren und mehr weiterdienten. Für die Auxiliarsoldaten und die Angehörigen der Provinzflotten konnten die vielfältigen Empfängerdefinitionen mit einer unregelmäßigen Vergabe in Zusammenhang gebracht werden. Deshalb möchte man diese für die Angehörigen der italischen Flotten genauso annehmen.

S. Link ging für die prätorischen Flotten ebenfalls von einer unregelmäßigen Vergabe bis 118/119 n.Chr. aus¹⁶²; allerdings bewogen ihn zu dieser Annahme nur die großen zeitlichen Abstände, die zwischen den einzelnen Flottenkonstitutionen liegen. Bei der außerordentlich großen Zufälligkeit, mit der Konstitutionsabschriften überliefert sind, kann aber allein aus dem Fehlen solcher Belege nicht grundsätzlich auf das Fehlen der Konstitutionen selbst geschlossen werden. Diese Beobachtung unterstützt jedoch die aus anderen Gründen gewonnene Annahme unregelmäßiger Privilegienverleihungen auch an die beiden italischen Flotten.

b. Die regelmäßige Privilegienvergabe von 118/119 bis 152/153 n.Chr.

Aus dem Jahr 118/119 n.Chr. sind zwei Fragmente von Konstitutionsabschriften belegt, die erstmals ein Formular zeigen, das bis 140 n.Chr. mehrmals auftritt:

118/119 n.Chr. (CIL XVI 66; Außenseite):

IMPerator CAESAR DIVI TRAIANI PARTHICI Filius DIVI
NERVAE NEPOS TRAIANVS HADRIANVS
AVGVSTVS PONTIFEX MAXImvs TRIBV
NICia POTESTATe III COOnSvl ---

¹⁶² Link a.a.O. (Anm. 160)19 ff.

IIS QVI MILITAVERVNT IN CLASSE PRAETORIA
MISENENSI QVAE EST SVB ---
-ONE SEX ET VIGINTI STIPENDIIS EMERITIS
DIMISSIS HONESTA MISSIONE QVORVM
NOMINA SVBSCRIPTA SVNT IPSIS LI
BERIS POSTERISQVE EORVM CIVITATEM
DEDIT ET CONVBIVM CVM ---

Parallele:

RGZM O. 42248a (119/128)

Kunsthandel, angeboten im Jahr 2001 (119/128)

Vollständig lesbar ist dieses Formular in der Abschrift einer Konstitution aus dem Jahr 129 n.Chr.:

18.2.129 (CIL XVI 74, Außenseite):

IMPerator CAESAR DIVI TRAIANI PARTHICI Filius DIVI
 NERVAE NEPOS TRAIANVS HADRIANVS AVGVSTVS
 PONTifex MAXimvs TRIBvnicia POTESTate XII COOnSVl III Pater Patriae
IIS QVI MILITAVERVNT IN CLASSE PRAETORIA
MISENENSI QVAE EST SVB IVLIO FRONTO
NE SEX ET VIGINTI STIPENDIIS EMERITIS
DIMISSIS HONESTA MISSIONE QVORVM
NOMINA SVBSCRIPTA SVNT IPSIS LIBE
RIS POSTERISQVE EORVM CIVITATEM DE
DIT ET CONVBIVM CVM VXORIBVS QVAS
TVNC HABVISSENT CVM EST CIVITAS
IIS DATA AVT SIQVI CAELIBES ESSENT
CVM IIS QVAS POSTEA DVXISSENT DVM
TAXAT SINGVLI SINGVLAS
 Ante Diem XII Kalendas MARTias
 Pvblio IVVENTIO CELSO II Qvinto IVLIO BLABO COOnSVlibvs
 EX GREGALE
Marco NVMISIO SAIONIS Filio NOMASIO CORSO
VINACeno
 DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX TABVLA
 AENEA QVAE FIXA EST ROMAE IN MVRO POST
 TEMPLVM DIVI AVGVSTI AD MINERVAM

Parallelen:

CIL XVI 79 (15.9.134; Misen. Flotte)

CIL XVI 177 (26.11.140; Misen. Flotte)

Daneben findet sich aber noch in hadrianischer Zeit eine Konstitution, durch die nur die Angehörigen der prätorischen Flotten mit Bürgerrecht und Conubium ausgezeichnet wurden, die nach Ablauf ihrer normalen Dienstzeit weiterhin aktiv blieben:

11.10.127 (CIL XVI 72; Außenseite):

IMPerator CAESAR DIVI TRAIANI PARTHICI Filius DIVI

NERVAE NEPOS TRAIANVS HADRIANVS
 AVGVSTVS PONTIFEX MAXIMVS TRIBVNICIA POTESTATE XI CONSVL III
 IIS QVI MILITANT IN CLASSE PRAETORIA RA
 VENNATE QVAE EST SVB NVMERIO ALBANO
 QVI SENA ET VICENA STIPENDIA MERVE
 RVNT QVORVM NOMINA SVBSCRIPTA
 SVNT IPSIS LIBERIS POSTERISQVE EORVM
 CIVITATEM DEDIT ET CONVBIVM CVM VXO
 RIBVS QVAS TVNC HABVISSENT CVM EST
 CIVITAS IIS DATA AVT SIQVI CAELIBES
 ESSENT CVM IIS QVAS POSTEA DVXISSENT
 DVM TAXAT SINGVLI SINGVLAS Ante Diem V IDVS OCTOBRES
 Lvcio AEMILIO IVNCO
 SEXto IVLIO SEVERO CONSVLIBVS
 EX ---
 Caio FVSIO CVRADRONIS Filio ---¹⁶³

Obwohl die Dienstgradbezeichnung des Caius Fusius mit EX beginnt, braucht es sich deshalb nicht zwangsläufig um einen Veteranen gehandelt zu haben. Häufiger als die Auxiliarsoldaten wurden die Flottensoldaten auf ihren Konstitutionsabschriften mit ihrer genauen Dienststellung bezeichnet¹⁶⁴. Daher ist es nicht auszuschließen, dass auch der Empfänger von CIL XVI 72 kein einfacher Gregalis war. Gerade für die Flotten sind mehrere Posten belegt, die mit EX beginnen, so z.B. ein Exceptor und ein Exactus¹⁶⁵. Damit besteht keine Veranlassung, den allgemeinen Konstitutionsteil als fehlerhaft anzusehen, weil der Empfänger ein Dimissus gewesen sei. Auch hier wird vielmehr der Empfänger mit seinem aktiven Dienstgrad genannt worden sein. Für die sehr fragmentarisch erhaltene Abschrift einer Flottenkonstitution aus dem Jahr 121 n.Chr. gilt das ganz sicher, weshalb Nesselhauf den verlorenen Konstitutionstext mit *militant* ergänzte.

Wohl gleichzeitig mit den Auxiliarkonstitutionen wurden auch die Flottenkonstitutionen auf die nur 138 und wahrscheinlich noch bis in die zweite Hälfte des Jahres 139 n.Chr. kurzfristig benutzte Formularvariante umgestellt. Jedenfalls heißt es in einer Konstitution vom Februar 139 n.Chr. nicht mehr *quas tunc habuissent cum est iis civitas data aut siqui caelibes essent cum iis quas postea duxissent ...*, sondern *quas nunc habent cum iis civitas datur aut siqui caelibes sunt cum iis quas postea duxerint ...*¹⁶⁶, wie die folgende Konstitutionsabschrift für einen Angehörigen der Misenischen Flotte zeigt.

13.2.139 (RMD 38; Außenseite):

IMPERATOR CAESAR DIVI HADRIANI FILIVS DIVI TRAIANI
 PARTHICI NEPOS DIVI NERVAE PRONEPOS TITVS
 AELIVS HADRIANVS ANTONINVS AVGVSTVS PIVS
 PONTIFEX MAXIMVS TRIBVNICIA POTESTATE II CONSVL II PATER PATRIAE
 IIS QVI MILITAVERVNT IN CLASSE PRAETORIA

¹⁶³ Die Zeilen mit den Namensanfängen des Konsulpaars sowie den Resten von Dienstgrad und Namen des Empfängers haben sich auf der Innenseite erhalten.

¹⁶⁴ CIL XVI 24: *remex*; CIL XVI 100: *armorum custos*; CIL XVI 152: *optio*; CIL XVI 154: *librarius*; ZPE 134, 2001, 195 ff.: *gubernator*.

¹⁶⁵ *Exceptor duplicarius* auf der Quinquereme Victoria: CIL XI 77 (wohl Ravennatische Flotte); *exactus* in der Alexandrinischen Flotte, der später Trierarch auf der Liburna Nil geworden ist: CIL VIII 21025.

¹⁶⁶ Zu dieser Formularvariante siehe auch oben S. 30 ff.

MISENENSI QVAE EST SVB CAECIO SEVERO
 SENIS ET VICENIS PLVRIBVSVE STIPENDIS
 EMERITIS DIMISSIS HONESTA MISSIONE
 QVORVM NOMINA SVBSCRIPTA SVNT **IPSIS**
LIBERIS POSTERISQVE EORVM CIVITATEM
DEDIT ET CONVBIVM CVM VXORIBVS QVAS
NVNC HABENT CVM IIS CIVITAS DATVR AVT SI
QVI CAELIBES SVNT CVM IS QVAS POSTEA
DVXERINT DVMTAXAT SINGVLI SINGVLAS
 IDIBvs FEBRvarii
 IMPeratore Tito AELIO CAESARE ANTONINO AVGVsto PIO II
 Caio BRVTIO PRAESENTE II CONsvlibvs
 EX GREGALE
Marco LOLLIO LOLLI Filio NEONI LAERTA EX PAM
PHYLIA
 DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX TABVLA
 AEREA QVAE FIXA EST ROMAE IN MVRO POS-
 TEMPLVM DIVI AVGVsti AD MINERVAM

Sowohl in den Auxiliarkonstitutionen als auch in den Flottenkonstitutionen griff man allerdings rasch wieder auf das alte Formular zurück. Während es jedoch bei den Auxiliaren bereits 140 n.Chr. durch einen neuen Text ersetzt wurde, durch den die Bürgerrechtsverleihungen an die Soldatenkinder entfielen, behielt man bei den Flottenkonstitutionen zunächst das alte Formular bei. Danach wurde auch noch nach 140 n.Chr. den vor der Entlassung eines Flottensoldaten geborenen Kindern das römische Bürgerrecht uneingeschränkt gewährt¹⁶⁷. Die zeitlich nächstfolgende Abschrift einer Konstitution aus dem Jahr 142 n.Chr. zeigt eine nur leicht modifizierte Variante, die eine sprachliche Angleichung an die gleichzeitigen Auxiliarkonstitutionen darstellt: In beiden Fällen wird nicht mehr einfach von »Bürgerrecht« gesprochen, sondern ausdrücklich von »römischem Bürgerrecht«. Inhaltlich ändert sich dadurch aber nichts.

1.8.142 (M. Roxan, Two New Military Diplomas. In: Festschrift H. Lieb [1995] 79 ff.; Außenseite):

IMPerator CAESAR DIVI HADRIANI Filivs DIVI TRAIANI
 PARTHICI NEPOS DIVI NERVAE PRONEPOS
 Titvs AELIVS HADRIANVS ANTONINVS AVGVstvs
 PIVS PONTifex MAXimvs TRIBvnicia POTestate V IMPerator II CONsvl III Pater Patriae
IIS QVI MILITAVERVNT IN CLASSE PRAETORIA
 RAVENNATE QVAE EST SVB VALERIO PAETO
SEX ET VIGINTI STIPENDIS EMERITIS DI
MISSIS HONESTA MISSIONE QVORVM
 NOMINA SVBSCRIPTA SVNT **IPSIS LIBE**
RIS POSTERISQVE EORVM CIVITATEM RO
MANAM DEDIT ET CONVBIVM CVM VXO
RIBVS QVAS TVNC HABVISSENT CVM EST
CIVITAS IIS DATA AVT SIQVI CAELIBES ES
SENT CVM IS QVAS POSTEA DVXISSERT

¹⁶⁷ Zu den Soldaten der Provinzflotten, deren Kinder in Konstitutionen nach 140 n.Chr. noch erwähnt werden, siehe oben S. 73 ff.

DVMTAXAT SINGVLI SINGVLAS

KALendas AVGVstas Marco CORNELIO FRONTONE

Lvcio LABERIO PRISCO COnSvlibvs

EX GRECALE

Lvcio PETRONIO EPTAEZENI Filio EPTAETRALI

NICOPOLI EX BESSIA

DESCRIPTvm ET RECOGNITvm EX TABVLA AEREA

QVAE FIXA EST ROMAE IN MVRO POST

TEMPLvm DIVI AVGVsti AD MINERVAM

Parallelen:

CIL XVI 92 (145; Misen. Flotte)

CIL XVI 100 (5.9.152; Ravenn. Flotte)

Die chronologische Verteilung der vier verschiedenen Formularvarianten aus der Zeit zwischen 118/119 und 152 n.Chr. ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

qui militant in classe ... qui 26 stip. meruerunt ... ipsis liberis posterisque eorum civitatem dedit et conubium cum uxoribus quas tunc habuissent cum est civitas iis data aut siqui caelibes essent cum iis quas postea duxissent dumtaxat singuli singulas	qui militaverunt in classe ... 26 stip. emeritis dimissis honesta missione... ipsis liberis posterisque eorum civitatem dedit et conubium cum uxoribus quas tunc habuissent cum est civitas iis data aut siqui caelibes essent cum iis quas postea duxissent dumtaxat singuli singulas	qui militaverunt in classe ... 26 stip. emeritis dimissis honesta missione ... ipsis liberis posterisque eorum civitatem Romanam dedit et conubium cum uxoribus quas tunc habuissent cum est civitas iis data aut siqui caelibes essent cum iis quas postea duxissent dumtaxat singuli singulas	qui militaverunt in classe ... 26 (plurave =*) stip. emeritis dimissis honesta missione ... ipsis liberis posterisque eorum civitatem dedit et conubium cum uxoribus quas nunc habent cum iis civitas datur aut siqui caelibes sunt cum is quas postea duxerint dumtaxat singuli singulas
	118/119 classis Misen. (CIL XVI 66)		
11.10.127 classis Raven. (CIL XVI 72)			
	119/128 classis Misen. (RGZM O. 42248a / Kunsthandel)		
	18.2.129 classis Misen. (CIL XVI 74)		
	15.9. 134 classis Misen. (CIL XVI 79)		
			13.2.139* classis Misen. (RMD 38)
	26.11.140 classis Misen. (CIL XVI 177)		
		1.8.142 classis Raven. (Festschr. Lieb)	
		145 classis Misen. (CIL XVI 92)	
		5.9.152 classis Raven. (CIL XVI 100)	

In den Zeitraum von 118/119 bis 152/153 n.Chr. gehören außerdem noch zwei weitere Konstitutionsabschriften, von denen sich nur die zweite Tafel erhalten hat. Da einerseits der Rang des Empfängers angegeben ist, andererseits aber keine Einheit genannt wird, muss es sich um Abschriften von Flottenkonstitutionen gehandelt haben. Unbekannt bleibt, in welcher der beiden prätorischen Flotten die Empfänger dienten, und wie der Konstitutionstext lautete. Die eine Konstitution trägt das Datum 26.10.145 (RMD 44), die andere 24.12.153 (CIL XVI 102).

Sowohl bei den Hilfstruppen als auch bei den Provinzflotten ist die regelmäßige Privilegienvergabe dadurch gekennzeichnet, dass bis auf wenige Ausnahmen nur ein einziges Konstitutionsformular verwendet wurde. Danach erhielten nur diejenigen Bürgerrecht und Conubium, die nach Ablauf ihrer Dienstzeit ehrenvoll entlassen waren. Abgesehen von der claudischen Konstitution an Trierarchen und Remiges tritt ein solches Formular für die prätorischen Flotten erstmals 118/119 n.Chr. auf. Deshalb möchte man annehmen, dass spätestens ab dieser Zeit auch die Angehörigen der prätorischen Flotten ihre Privilegien regelmäßig bei ihrem Abschied erhielten.

Auf den ersten Blick scheinen allerdings die Konstitutionen aus den Jahren 121 n.Chr.¹⁶⁸ und 127 n.Chr. (CIL XVI 72) dagegen zu sprechen. In beiden Fällen wurden aktive Soldaten privilegiert, die nach Absolvierung ihrer Mindestdienstzeit bei der Flotte blieben. Das würde allerdings bedeuten, dass ausgerechnet die unmittelbar dem Kaiser unterstellten prätorischen Flotten später als die Soldaten in den Provinzen in den Genuss regelmäßiger Privilegierung kamen. Daher möchte man annehmen, dass beide Konstitutionen Ausnahmen darstellen¹⁶⁹. Für diese Vermutung könnte zudem die Sonderkonstitution aus dem Jahr 114 n.Chr. (CIL XVI 60) sprechen: Wenn 114 n.Chr. alle aktiven Soldaten einer Schiffsbesatzung ausdrücklich vor Ablauf ihrer Dienstzeit als besondere Belohnung das Bürgerrecht bekamen, scheint das darauf hinzudeuten, dass in dieser Zeit auch bei den prätorischen Flotten der Wechsel zur regelmäßigen Privilegienverleihungen nach Beendigung der Militärzeit vollzogen war oder sich gerade vollzog. Beweisen lässt sich diese Annahme leider nicht, da wir gerade aus dem kritischen Zeitraum von 114 n.Chr. bis 129 n.Chr. zu wenig Konstitutionsabschriften kennen.

Gemessen an den erhaltenen Abschriften von Auxiliarkonstitutionen sind Konstitutionsabschriften für Flottensoldaten bis in die zweite Hälfte des 2. Jahrhunderts hinein grundsätzlich sehr viel schwächer überliefert. Dies spricht jedoch nicht gegen eine regelmäßige Verleihung, sondern hängt eher mit anderen Gründen zusammen. Erstens gab es in den prätorischen Flotten weniger Soldaten als in allen Hilfstruppen des römischen Reichs. Zweitens muss man damit rechnen, dass ein großer Teil der Veteranen, die aus den prätorischen Flotten entlassen wurden, in Italien geblieben sind und deshalb keinen Wert auf »haltbare« Abschriften legte, denn im Zweifelsfall konnten ihre Ansprüche in Rom leicht überprüft werden. Doch selbst wenn es Flottenveteranen gegeben haben sollte, die »Militärdiplome« besaßen, so ist die Chance gering, sie im immer wieder überbauten Boden Italiens zu finden. Bezeichnenderweise stammt die Mehrzahl der Abschriften von Auxiliarkonstitutionen aus den bis heute agrarisch genutzten Grenzprovinzen¹⁷⁰.

Obwohl man aufgrund des schütterten Befundes nicht sicher sagen kann, ab wann auch die Angehörigen der prätorischen Flotten regelmäßig privilegiert wurden, deutet einiges darauf hin, dass bei ihnen die Umstellung ebenfalls auf Traian zurückging. Sicher nachweisbar ist die regelmäßige Vergabe jedenfalls seit hadrianischer Zeit, denn nach 127 n.Chr. nennen alle Konstitutionen die *honesta missio* nach absolvierter Dienstzeit als Voraussetzung für den Erhalt der Privilegien. Sie umfassten das Bürgerrecht für den Flottensoldaten selbst, für seine zu diesem Zeitpunkt bereits geborenen Kinder und das Conubium mit einer nichtrömischen Ehefrau. Anders als bei Auxiliaren und Angehörigen der Provinzflotten erhielten die vor der Entlassung geborenen Kinder auch nach 140 n.Chr. noch das Bürgerrecht.

¹⁶⁸ Die Konstitution aus diesem Jahr scheint in zwei fragmentarischen Abschriften überliefert zu sein: CIL XVI 168 und P. Weiß, Ein neuer Flottenpräpekt Hadrians. ZPE 126, 1999, 243 ff. Bei beiden ist das Formular nicht vollständig erhalten, weshalb sie in der Tabelle nicht berücksichtigt wurden. Bei der Abschrift CIL XVI 168 spricht die Dienstrangsbezeichnung *gr[egali]* für einen noch aktiven Soldaten. Im zweiten Fall reichen die zu rekonstruierenden Zeilenlängen nur für das Formular der Gruppe 1 aus.

¹⁶⁹ Dazu kommt noch eine dritte sehr fragmentarisch überlieferte Flottenkonstitution - der Flottenname ist nicht erhalten -, die in die Zeit vom 11.8.117 (Juli 118) bis Mitte 121 oder von der Mitte 125 (nach 1. Juni) bis vor Oktober 127 n. Chr. datiert werden kann: Weiß a.a.O. (Anm. 168) 243 ff.

¹⁷⁰ Vgl. dazu die Kartierungen der Fundorte von Abschriften der Auxiliarkonstitutionen unten S. 241 ff.

c. Die Privilegien für Angehörige der prätorischen Flotten ab 158 n.Chr.

Zwischen den Jahren 152/153 und 158 n.Chr. wechselte das Konstitutionsformular für die Angehörigen aus den prätorischen Flotten. Seit dieser Zeit lautete es:

6.2.158 (RMD 171; Außenseite):

IMPerator CAESAR DIVI HADRIANI Filivs DIVI TRAIA
NI PARTHICI NEPOS DIVI NERVAE PRONE
POS Titvs AELIVS HADRIANVS ANTONINVS AVGVstvs
PIVS PONTIFEX MAXIMVS TRIBVNICia POTESTATe
XXI IMPerator II COOnSvl IIII Pater Patriae
IIS QVI **MILITAVERVNT** IN CLASSE PRAETORIA
MISENENSI QVAE EST SVB TVTICANO CAPITO
NE PRAEFecto **SEX ET VIGINTI STIPENDIS EMERI**
TIS DIMISSIS HONESTA MISSIONE QVORVM NO
MINA SVBSCRIPTa SVNT **IPSIS FILISQVE EO**
RVM QVOS SVSCEPERINT EX MVLIERIBVS
QVAS SECVM CONCESSA CONSVETVDINE VIXIS
SE PROBAVERINT CIVITATEM ROMANAM DE
DIT ET CONVBIVM CVM IISDEM QVAS TVNC SE
CVM HABVISSENT CVM EST CIVITAS IIS DATA
AVT SIQVI TVNC NON HABVISSENT CVM IIS
QVAS POSTEA VXORES DVXISSENT DVMTAXAT
SINGVLI SINGVLAS Ante Diem VIII IDvs FEBRVares
SEXto SVLPICIO TERTVLLO Qvinto TINEO SACERDOTE COOnSvlibvs
EX GREGALE
CNaeo ANTONIO TVAE Filio CNAEAE SELINVNTō
EX CILICIA
ET ANTONIAE TALLI FILIAE NANI VXORi EIVS SELINVNTō
ET SATVRNINO Filio EIVS ET CAPITONI Filio EIVS
DESCRIPTvm ET RECOGNITvm EX TABVLA AEREA
QVAE FIXA EST ROMAE IN MVRO POST TEM
PLVM DIVI AVGVsti AD MINERVAM

Parallelen:

M. Roxan in: R. Frei-Stolba u. M.A. Speidel (Hrsg.), Festschrift für Hans Lieb (1995) 101 ff. (7.2.160; Misen. Flotte)	RGZM O. 41990 (7.[2.]160; Misen. Flotte)
RMD 105 (7.2.160) ¹⁷¹	CIL XVI 122 (30.4.166; Misen. Flotte)
RMD 172 ([7.2.] 160; Misen. Flotte)	RGZM O. 42516 (20.12.202; Raven. Flotte)
P. Weiß, ZPE 117, 1997, 259 Nr. 16 ([7.2.] 160; Misen. Flotte)	RMD 189 (22.11.206; Raven. Flotte)

209 n.Chr. ist eine weitere Veränderung zu beobachten, die aber allein die Dienstjahre betraf, die vor der Entlassung abgeleistet werden mussten. Es waren nun nicht mehr mindestens 26 Jahre, sondern im

¹⁷¹ Obwohl von dieser Abschrift nur die Tabella II erhalten blieb, sodass man das Konstitutionsformular nicht sicher kennt, wird es sich aber wegen des Datums 7. Februar 160 wohl um eine weitere Abschrift der mehrfach belegten Konstitution für die Misenische Flotte handeln.

Minimum 28 Jahre. Dieses Konstitutionsformular für die prätorischen Flotten blieb bis zum Schluss unverändert.

10(-13?).7.209 (RMD 73; Außenseite):

IMPerator CAESar DIVI Marci ANTONINI PII GERManici SARMatici Filius DIVI COM
 MODI FRater DIVI ANTONINI PII NEPos DIVI HADRIANI PRONepos
 DIVI TRAIANI PARTHICI ABNEPos DIVI NERVAE ADNEPos
 Lvcivs SEPTIMIVS SEVERVS PIVS PERTINAX AVGVstvs ARABicvs ADIABenicvs
 PARthicvs MAXimvs PONTifex MAXimvs TRIBvnicia POTestate XVII IMPerator XIII COnSvl III Pa-
 ter Patriae PROConsvl
 IMPerator CAESar Lvcii SEPTIMI SEVERI PII PERTINACIS AVGVsti ARABici A
 DIABenici PARTHICI MAXimi Filius DIVI Marci ANTONINI PII GERManici SAR
 Matici NEPos DIVI ANTONINI PII PRONEPos DIVI HADRIANI
 ABNEPos DIVI TRAIANI PARTHICI ET DIVI NERVAE ADNEPos
 Marcvs AVRELLIVS ANTANINVS PIVS FELIX AVGVstvs TRIBvnicia POTestate (sic)
 XII IMPerator II COnSvl III PROCOOnSvl
 IIS QVI **MILITAVERVNT** IN CLASSE PRAETORIA MISENENSIS (sic)
 QVAE EST SVB CLAVDIO DIOGNETO PRAEFecto **OCTONIS ET VICE**
NIS STIPENDIS EMERITIS DIMISSIS HONESTA MISSI
 ONE QVORVM NOMINA SVBSRIPTA SVNT **IPSIS FI**
LIISQVE EORVM QVOS SVSCEPERINT EX MVLIERIBVS QVAS
SECVM CONCESSA CONSVETVDINE VIXISSENT PROBAVERInt (sic)
CIVITATEM ROMANAM DEDERVNT ET CONVBIVM CVM IS
DEM QVAS TVNC SECVM HABVISSENT CVM EST CIVITAS IIS DA
TA AVt SIQVI TVNC NON HABVISSEnT CVM IIS QVAS POSTEA
VXORES DVXISSENT DVMTAXAT SINGVLIS SINGVLAS Ante Diem
 --- IDvs IVLias AVRELLIO COMMODO POMPEIANO
 --- COnSvlibvs

 ---ANO ---N---

 DESCRIPTvm ET RECOGNITvm EX TABVLA AEREA QVae FIXA EST RO
 MAE IN MVRO POST TEMPLVM DIVI AVGVsti AD MINERVAM

Parallelen:

RMD 74 (30.8.212; Misen. Flotte)	P. Weiß ebd. 553ff. (221)	RMD 133 (27.11.229; Misen. Flotte)
RMD 131 (27.11.214; Misen. Flotte)	P. Weiß, ZPE 127, 1999, 246 ff. (224)	RGZM O.42467 (236)
CIL XVI 138 (X.213/IV.217; Raven. Flotte)	RGZM O. 42064 (16.11.225; Misen. Flotte)	CIL XVI 152 (28.12.247; Misen. Flotte)
W. Eck, ZPE 108, 1995, 15 ff. (29.11.221; Misen. Flotte)	M. Roxan u. A.U. Stylow, Chiron 29, 1999, 183 ff. (18.12.225; Raven. Flotte)	CIL XVI 154 (28.12.249; Misen. Flotte)
B. Pferdehirt u. P. Weiß, Arch. Korrbbl. 29, 1999, 367 ff. mit Ergänzung von	RMD 194 mit Chiron 29, 1999, 183 ff. (18.12.225; Raven. Flotte)	RMD 201 (217 - 250)

Die Verlängerung der Dienstzeit bedeutete natürlich keine Veränderung der Vergabebedingungen an sich. Weiterhin waren der Erhalt von Bürgerrecht und Conubium an die *honesta missio* gebunden. Bei den Auxiliarkonstitutionen, die sich aufgrund ihrer zahlreichen Belege besser beurteilen lassen als die Flottenkonstitutionen, wies diese Praxis auf eine regelmäßige Verleihung der Privilegien hin. Nun sind

bisher zwischen 160 und 206 n.Chr. keine Flottenkonstitutionen durch Abschriften nachweisbar. S. Link schloss aus dieser Überlieferungslücke, dass es in dieser Zeit überhaupt keine Flottenkonstitutionen gab¹⁷². Zwar hat sich an diesem Bild bis heute nichts verändert, denn die seitdem gefundenen Abschriften gehören alle zu der Konstitution für die Misenischen Flotte aus dem Jahr 160 n.Chr.¹⁷³, doch erscheint es fraglich, ob man daraus so weitreichende Schlüsse ziehen darf.

Auf die Zufälligkeit, mit der Konstitutionsabschriften überhaupt der Wissenschaft zugänglich werden, wurde bereits oben aufmerksam gemacht¹⁷⁴. Sie fallen natürlich bei der Größe der Flotten noch stärker in Gewicht. Erschwerend kommt hinzu, dass sicherlich nicht alle Flottenveteranen Italien verließen. Sofern diese sich überhaupt Abschriften herstellen ließen, wird man sie in Italien aber nur selten finden. Daneben gibt es aber noch einen zweiten Hinweis, der m.E. gegen eine unregelmäßige Vergabe spricht - nämlich die verliehenen Privilegien selbst. Neben dem Conubium und dem Bürgerrecht für sich selbst erhält der ausscheidende Flottensoldat auch das Bürgerrecht für seine Kinder. Im Gegensatz zu den Konstitutionen aus der Zeit bis 152/153 n.Chr., in denen es *liberis posterisque eorum civitatem dedit* heißt, lautet die Formulierung nun *filisque eorum, quos susciperint ex mulieribus, quas secum concessa consuetudine vixisse probaverint civitatem Romanom dedit*. Ohne an dieser Stelle schon auf den Begriff *consuetudo* näher einzugehen¹⁷⁵, lässt sich aber doch bereits hier festhalten, dass sich dadurch an den Rechten der Angehörigen der prätorischen Flotten nichts ändert: Nach wie vor erhielten alle vor der Entlassung geborenen Kinder das Bürgerrecht. Während die Bürgerrechtsverleihungen an die Kinder der Hilfstruppen- und Provinzflottensoldaten besondere, nicht regelmäßig gewährte Auszeichnungen darstellten¹⁷⁶, sind sie bei den Angehörigen der prätorischen Flotten anscheinend normal. Jedenfalls kennen wir bisher keine Flottenkonstitution dieser Zeit, in der die Kinder nicht berücksichtigt worden wären. Damit waren die Privilegien eines Veterans der prätorischen Flotten sehr viel umfangreicher und für die Familien ungleich bedeutungsvoller¹⁷⁷ als die der Auxiliarveteranen zur selben Zeit. In diesem Zusammenhang sei auch auf den höheren Status hingewiesen, den Angehörige der prätorischen Flotten bei ihrem Eintritt bekamen¹⁷⁸. Wenn aber die prätorischen Flotten offensichtlich in der Militärhierarchie höher als die Provinzheere standen, erscheint es unwahrscheinlich, dass ausgerechnet ihnen Bürgerrecht und Conubium nicht wie allen anderen Soldaten regelmäßig gewährt wurden.

C. DIE KONSTITUTIONEN FÜR STADTRÖMISCHE TRUPPEN

1. Rechtsprivilegien und Voraussetzungen bei Prätorianern und Angehörigen der Cohortes Urbanae

Wie bei den Legionären war auch für den Dienst in einer Prätorianer- oder einer stadtrömischen Kohorte der Besitz des römischen Bürgerrechts Voraussetzung. Ihre bevorzugte Stellung innerhalb der römischen Militärhierarchie drückt sich vor allem in ihrem Sold aus, der höher als der der Legionäre war; durch alle Zeiten hindurch war das Soldverhältnis von Legionären : Urbanicianiani : Prätorianern

¹⁷² Link a.a.O. (Anm. 160) 30.

¹⁷³ In jüngster Zeit ist ein weiteres Fragment im Kunsthandel aufgetaucht, das sich ebenfalls auf diese Konstitution bezieht.

¹⁷⁴ Vgl. S. 94.

¹⁷⁵ Siehe dazu ausführlich unten S. 210 ff.

¹⁷⁶ Vgl. dazu oben S. 51 ff. und 73 ff.

¹⁷⁷ Zu den rechtlichen Konsequenzen, die sich daraus ableiten, siehe ausführlich unten S. 194 ff.

¹⁷⁸ Vgl. dazu ausführlich unten S. 167 ff.

wie 1 : 1,5 : 3¹⁷⁹. Darüber hinaus betrug die Dienstzeit der Prätorianer nur 16 Jahre, während die Soldaten in den Stadtkohorten wie die Legionäre 20 Jahre dienen mussten¹⁸⁰. Bevorzugte man bei den Prätorianern und Urbaniciani zunächst gleichermaßen Personen, die aus Italien stammten, änderte sich dies bei den Prätorianern unter Septimius Severus. Er löste die bestehenden Prätorianerkohorten auf und rekrutierte die Prätorianer stattdessen aus provinziellen römischen Bürgern¹⁸¹.

Während wir die weitreichenden Privilegien für Legionsveteranen, die auch bürgerrechtliche Bestimmungen umfassten, nur durch zwei Abschriften von kaiserlichen Edikten kennen¹⁸², lassen sich die Bürgerrechtsprivilegien der Prätorianer und Soldaten aus den Cohortes Urbanae durch zahlreiche Konstitutionsabschriften fassen. So lautet der Text der frühesten bisher bekannten normalen Konstitution für stadtrömische Truppen¹⁸³:

2.12.76 (CIL XVI 21; Außenseite):

IMPerator CAESAR VESPASIANVS AVGVSTVS
PONTIFEX MAXIMVS TRIBVNICIA POTESTATe
VIII IMPerator XVIII Pater Patriae CENSOR CONsul VII DESIGNatvs VIII
NOMINA SPECVLATORVM QVI IN PRAETORIO
MEO **MILITAVERVNT** ITEM MILITVM QVI
IN COHORTIBVS NOVEN PRAETORIIS ET QVAT
TVOR VRBANIS SVBIECI QVIBVS FORTITER
ET PIE **MILITIA FVNCTIS IVS TRIBVO CONV**
BII DVM TAXAT CVM SINGVLIS ET PRIMIS
VXORIBVS VT ETIAM SI PEREGRINI IV
RIS FEMINAS MATRIMONIO SVO IVNXX
RINT PROINDE LIBEROS TOLLANT AC SI EX
DVOBVS CIVIBVS ROMANIS NATOS
Ante Diem IIII NONas DECEMBRIs
GALEONE TETTIENO PETRONIANO
CONsulibvs
Marco FVLVIO GILLONE
COHorte VI PRAetoria
Lvcio ENNIO Lvcii Filio TROMentina tribv FEROCI AQVIS STATELLIS
DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX TABVLA
AENEA QVAE FIXA EST ROMAE IN CAPITOLIO
IN BASI IOVIS AFRICI

Bisher ist diese Abschrift der einzige Beleg für eine Konstitution, in der die Speculatores besonders erwähnt sind und die Kohorten nicht einzeln aufgeführt werden. Üblicher sind Konstitutionen, die die betroffenen Kohorten einzeln nennen, wie das zeitlich folgende Beispiel belegt.

¹⁷⁹ M. Durry, *Les Cohortes Prétoriennes* (1938) 267.

¹⁸⁰ Ders. a.a.O. (Anm. 179) 262 ff. – H. Freis, *Die Cohortes Urbanae*. *Epigr. Stud.* 2 (1967) 47 f.

¹⁸¹ Vgl. dazu Durry a.a.O. (Anm. 179) 247 ff. und A. Passerini, *Le Coorti Pretorie* (1939) 171 ff. – Zur Herkunft der Prätorianer und Urbaniciani vgl. auch ausführlich unten S. 148 ff.

¹⁸² Siehe dazu den Exkurs I unten S. 117 ff.

¹⁸³ Die einzige abweichende Konstitution, CIL XVI 25, wird im Zusammenhang mit den Sonderprivilegien der Jahre 70/71 n. Chr. weiter unten S. 107 ff. behandelt.

22.2.85 (RMD 139; Außenseite):

IMPerator CAESAR DIVI VESPASIANI Filius
DOMITIANVS AVGVSTVS GERMANICVS
PONTIFEX MAXIMVS TRIBVNICia
POTESTATe IIII IMPerator VIII Pater Patriae COnSvl XI
NOMINA MILITVM QVI **MILITAVERVNT**
IN COHORTIBVS PRAETORIIS QVAT
TVOR VI VII VIII VIII ITEM VRBA
NIS QVATTVOR X XI XII XIII SVBIE
CI QVIBVS FORTITER ET PIE **MILITIA**
FVNCTIS IVS TRIBVO CONVBII DVM
TAXAT CVM SINGVLIS ET PRIMIS VXO
RIBVS VT ETIAM SI PEREGRINI IVRIS
FEMINAS MATRIMONIO SVO IVNXERINT
PROINDE LIBEROS TOLLANT AC
SI EX DVOBVS CIVIBVS ROMA
NIS NATOS Ante Diem VIII Kalendas MARTias
IMPeratore CAESARE DOMITIANO AVGVsto GERMANICO XI
Tito AVRELIO FVLVO II COnSvlibvs
COHORTis XII VRBanae
Caio LATINIO Caii Filio COLLina tribu PRIMO SEBASTOPOLI
DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX TABVLA
AENEA QVAE FIXA EST ROMAE IN CAPI
TOLIO IN LATERE DEXTRO TABVLARI
PVBLICI

Parallelen für Konstitutionen, die für Prätorianer und Soldaten aus den Cohortes Urbanae gemeinsam erlassen wurden:

A. Empfänger sind Prätorianer
CIL XVI 95 (29.2.148)
CIL XVI 98 (18.2.150)

B. Empfänger sind Urbaniciani
CIL XVI 124 (6.5.161/163?)

Nach diesen Belegen wurden Prätorianer und Angehörige der Cohortes Urbanae in gemeinsamen Konstitutionen ausgezeichnet. Die einzige Ausnahme bildet in diesem Zusammenhang die Cohors XIII Urbana, die nicht in Rom stationiert war und daher in einer eigenen Konstitution privilegiert wurde.

30.5.85 (unpubl., RGZM O. 42090; Außenseite):

IMPerator CAESAR DIVI VESPASIANI Filius DOMI
TIANVS AVGVSTVS GERMANICVS PON
TIFEX MAXIMVS TRIBVNICia POTES
TATe IIII IMPerator VIII COnSvl XI CEN
SORIA POTESTATe Pater Patriae
NOMINA VETERANORVM QVI **MILITA**
VERVNT IN COHORTE XIII VRBA
NA QVAE EST IN AFRICA SVBIECI
QVIBVS FORTITER ET PIE MILITIA

FVNCTIS IVS TRIBVO CONVBII DVM
TAXAT CVM SINGVLIS ET PRIMIS
VXORIBVS VT ETIAM SI PEREGRI
NI IVRIS FEMINAS MATRIMO
NIO SVO IVNXERINT PROINDE LI
BEROS TOLLANT ACSI EX DVOBVS CIVI
BVS ROMANIS NATOS

Ante Diem III Kalendas IVNIAS

Lvcio AELIO OCVLATO

Qvinto GAVIO ATTICO CONsvlibus

Lvcio VALERIO Lvcii Filio CLAvdia tribv CELERI SAVARIENSI

DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX TABV

LA AENEA QVAE FIXA EST ROMAE IN

CAPITOLIO IN GRADIBVS AERARI MILI

TARIS PARTE DEXTERIORE

Parallele:

CIL XVI 133 (16.3.192; allerdings mit Standort Lugdunum)

Zu diesen beiden Konstitutionen, die ausschließlich Angehörige der 13. Stadtkohorte als Empfänger nennen, darf man wohl noch eine dritte hinzuzählen. CIL XVI 18, die Tabella II einer Konstitutionsabschrift, gehört aufgrund der erhaltenen Formularreste zu einer Prätorianer- oder Stadtkohortenkonstitution. Da aber vor dem Empfängernamen keine Einheit genannt wird, muss diese wie bei dem oben gezeigten Beispiel schon zu Anfang der Konstitution genannt worden sein. Damit kann es sich aber nur um eine Stadtkohorte handeln, die außerhalb von Rom stationiert war. Bereits Freis hielt das Fragment für die Abschrift einer Konstitution für eine Cohors urbana, ließ es aber offen, ob für einen Angehörigen der Cohors XIII Urbana oder der Cohors I Flavia Urbana¹⁸⁴. Durch die neue Urkunde RGZM O. 42090 können die auf dem Fragment CIL XVI 18 genannten Konsuln nun sicher in das Jahr 85 n.Chr. datiert werden. Beide Konstitutionen sind also am selben Tag ausgestellt worden. Da zudem beide Empfänger aus Savaria stammen, ist es sehr wahrscheinlich, dass es sich bei CIL XVI 18 ebenfalls um eine Konstitution für die 13. Stadtkohorte handelt.

Ohne dass sich an den Voraussetzungen für den Erhalt der Privilegien und an den Privilegien selbst etwas ändert, schlägt sich die septimische Prätorianerreform auch in den Konstitutionen nieder: Seit 194 n.Chr. gab es für Prätorianer und Urbaniciani getrennte Konstitutionen.

1.2.194 (CIL XVI 134; Außenseite):

IMPerator CAESar Lvcivs SEPTIMIVS SEVERVS

PERTINAX AVGVstvs Pater Patriae PONTIFex MAXimvs

TRIBvnicia POTestate II IMPerator III CONsvl II PROCONsvl

NOMINA MILITVM QVI **MILITAV**ERvnt IN

COHORTIBvsVRBANIS QVATTVOR

X XI XII XIII SVBIECI QVIBVS FOR

¹⁸⁴ Freis a.a.O. (Anm. 180) 14; 132.- So auch H. Lieb, Die stadtrömischen Truppen. In: W. Eck u. H. Wolff (Hrsg.), Heer u. Integrationspolitik. Passauer Hist.Forsch. 2 (1986) 334.

TITTER ET PIE MILITIA FVNCTIS **IVS TRI**
BVI CONVBli DVMTAXAT CVM SINGVLIS
ET PRIMIS VXORIBvs VT ETIAM SI PERE
GRINI IVRIS FEMINAS MATRIMO
NIO SVO IVNXERINT PROINDE LIBE
ROS TOLLANT AC SI EX DVOBVS CIVIBvs
ROMANIS NATOS Ad Diem KALendas FEBRvaris IMPeratore
 CAESare Lvcio SEPTIMIO SEVERO PERTINAX II
 Didio CLODIO SEPTIMIO ALBINO CAESare II COnSvlibvs
 COHorte X VRBana
Lvcio VESPENNIO Lvcii Filio POLLia tribv PROCVLO FAVENTIA
 DESCRIPTvm ET RECOGNITvm EX TABVLA AEREA
 QVaE FIXA EST ROMaE IN MVRO
 POST TEMPLvm DIVI AVGVsti AD MINERVAM

Parallele:

CIL XVI 137 (7.1.216)

22.2.206 (RMD 188; Innenseiten):

Tafel I

IMPerator CAESar DIVI Marci ANTONINI PII GERManici SARMatici Filivs DIVI IOMMODI (sic)
 FRATER DIVI ANTONINI PII NEPos DIVI HADRIANI PRONEPos DIVI
 TRAIANI PARTHici ABNEPos DIVI NERVAE ADNEPos
 Lvcivs SEPTIMIVS SEVERVS PIVS PERTINax AVGVstvs ARABicvs ADIABenicvs
 PARTHicvs MAXimvs PONTIFex MAXimvs TRIBvnicia POTestate XIIIIMPerator XIII COnSsvl III
 Pater Patriae PROCOOnSvl
 IMPerator CAESar Lvcii SEPTIMI SEVERI PII PERTINacis AVGVsti ARABici ADIABenici
 PARTHici MAXimi Filivs DIVI Marci ANTONINI PII GERManici SARMatici NEPos
 DIVI ANTONINI PII PRONEPos DIVI HADRIANI AB NEPos DIVI
 TRAIANI PARTHici ET DIVI NERVAE ADNEPos
 Marcus AVRELLIVS ANTONINVS PIVS AVGVstvs TRibvnicia POTestate VIIIIMPerator II PRO-
 CONsvl
 NOMINA MILITVM QVI **MILITAVERVNT** IN COHORTIBvs
 PRAETORIS DECEM I II III IIII V VI VII VIII VIII X PIIS VIN
 DICIBVS QVI PIE ET FORTITEOR MILITIA FVNCTI (sic)
 SVNT **IVS IONVBli TRIBVIMVS DVMTAXAT SINGVLIS** (sic)
ET PRIMIS VXORIBVS VT ETIAMSI PEREGRINI
IVRIS FEMINAS IN MATRIMONIO SVO NIO (sic)
IVNXERINT PROINDE LIBEROS
TOLLANT AI SI EX DVOBVS IIVI (sic)
BVS ROMANIS NATOS

Tafel II

Ante Diem VIII KALendas MARTias
Marco NVMMIO ALBINO ET Lvcio FVLVIO AEMILIANO COnSvlibvs
COHorte VII PRAetoria Pia Vindice
Caio IVLIO Cai Filio PAPiria tribv MARTINO PETOVIONE
 DESCRIPTvm ET RECOGNITvm EX TABVLA

Parallelen:

RGZM O. 42057 (20.3.207)	CIL XVI 142 (7.1.225)	CIL XVI 147 (7.1.243)
RGZM O. 42215 (22.1.208)	CIL XVI 143 (7.1.226)	CIL XVI 149 (7.1.245)
RGZM O. 42270 (22.1.208)	RMD 195 (7.1.226)	RMD 199 (7.1.246)
RMD 191 (7.1.210)	RGZM O. 42463 (7.1.226)	CIL XVI 151 (7.1.246)
CIL XVI 136 ([7.1.] 212)	RGZM O. 42472 (7.1.226)	CIL XVI 153 (7.1.248)
CIL XVI 139 (7.1.221)	ZPE 121, 1998, 283 ff. (7.1.227)	CIL XVI 155 (7.1.254)
RMD 75 (7.1.222)	RGZM O. 42515 (7.1.227)	CIL XVI 156 (7.1.298)
RGZM O. 42188 (7.1.222)	RMD 132 (7.1.228)	RMD 78 (7.1.306)
RMD 193 ([7.1.] 223)	CIL XVI 145 (7.1.233)	
RMD 76 (7.1.224)	RGZM O. 42035 (7.1.233)	
CIL XVI 189 (7.1.224)	RMD 77 (7.1.236)	

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass in den Konstitutionsabschriften für Prätorianer und Urbaniciani die Empfänger ohne ihren Dienstrang aufgeführt sind. Dieses Phänomen findet sich sonst nur noch bei den Konstitutionsabschriften für Angehörige der Legio I und II adiutrix¹⁸⁶. Es gibt aber noch weitere Eigentümlichkeiten in den Prätorianer-/Urbaniciani-Konstitutionen, deren Formular bis ins 4. Jahrhundert hinein unverändert beibehalten worden ist¹⁸⁷. Obwohl die Privilegien immer nach Beendigung des Militärdienstes vergeben wurden - *militia functis* -, wird weder die *honesta missio* ausdrücklich erwähnt, noch wird jemals die absolvierte Dienstzeit angegeben.

Anders als bei den Auxiliar- und Flottenkonstitutionen fehlen Hinweise darauf, dass es bei den Prätorianern und Urbaniciani jemals eine in irgendeiner Weise rechtlich bedeutsame Formularvielfalt gegeben hat. Daher möchte man bei ihnen davon ausgehen, dass sie von Anfang an regelmäßig privilegiert wurden - auch wenn die Belege für entsprechende Konstitutionen aus der Zeit vor 212 n.Chr. schütter sind. Dies hängt vielmehr damit zusammen, dass bis in die neunziger Jahre des 2. Jahrhunderts die Prätorianer vor allem aus Italien stammten¹⁸⁸. Zurückgekehrt in ihre Heimatstädte, erschien es sicherlich vielen nicht notwendig, sich Abschriften zu besorgen. Von dort aus waren ihre Privilegien in Rom sehr viel leichter und schneller zu überprüfen als von einem Wohnsitz in den Provinzen. Hinzu kommen die für Konstitutionsabschriften nicht eben idealen Erhaltungsbedingungen in Italien.

Die oben genannten Beispiele zeigen, dass die Veteranen aus den Prätorianer- und Stadtkohorten dieselben Privilegien verliehen bekamen. Sie wurden bis ins 4. Jahrhundert hinein nicht verändert. Da die Empfänger bereits römische Bürger waren, erhielten sie natürlich - anders als Flotten- und Auxiliarsoldaten - selbst kein Bürgerrecht. Ihre Privilegien bezogen sich einzig und allein auf die Ehefrauen und Kinder.

Wie die Flottenangehörigen und Hilfstruppensoldaten konnten auch sie das Conubium nur einmal in Anspruch nehmen. Während aber die Formulierung *dumtaxat singuli singulas* in den Auxiliar- und Flottenkonstitutionen den Zeitpunkt offen lässt, wann das *Ius conubii* in Anspruch genommen werden konnte - theoretisch etwa bei einer zweiten Ehe, wenn die erste Ehefrau eine Römerin war¹⁸⁹ -, galt bei den Prätorianern und Urbaniciani dieses Privileg ausdrücklich nur für ihre erste Heirat nach der Privi-

¹⁸⁵ Die Namen der beiden Konsuln und der vollständige Name des Empfängers haben sich auf der Außenseite, die nur im oberen Teil schlechter zu lesen ist, erhalten.

¹⁸⁶ Vgl. die Beispiele unten S. 107 ff.

¹⁸⁷ Zu den formalen Unterschieden, die aber die Privilegien selbst nicht berühren, vgl. Lieb a.a.O. (Anm. 184) 324 Anm. 24.

¹⁸⁸ Siehe dazu unten S. 148 ff.

¹⁸⁹ Anders dagegen K. Kraft, Zur Rekrutierung der Alen und Kohorten an Rhein und Donau. Diss. Bern. Ser. I. 3 (1951) 115, der das *dumtaxat singuli singulas* in den Auxiliarkonstitutionen ebenfalls auf die erste Frau bezieht.

legierung: *dumtaxat singulis et primis uxoribus*. Das *Ius conubii* wurde demnach nicht vergeben, um ihnen grundsätzlich die Möglichkeit zu geben, eine Nichtrömerin heiraten zu können, sondern damit der Empfänger nach seiner Entlassung ein während seiner Dienstzeit eingegangenes »unstandesgemäßes Verhältnis« legalisierte.

Im Zusammenhang mit den Kindern fällt auf, dass ausgerechnet in einem Konstitutionstext, der sich an römische Bürger wendet, »Binsenweisheiten« zu stehen scheinen. Bisher wurde die Erwähnung der Kinder immer als Erläuterung zum gewährten *Ius conubii* verstanden: Gemeint seien die nachgeborenen Kinder, nicht die bereits vor der Privilegierung geborenen¹⁹⁰. Nun ist es aber eigentlich recht überflüssig, Personen, die teilweise seit Generationen römische Bürger waren, die rechtlichen Konsequenzen des *Conubiums* mit peregrinen Frauen vor Augen zu führen. Da sich bei den Auxiliarkonstitutionen bereits mehrfach gezeigt hat, dass es keine sinnlosen Formulierungen in den Konstitutionstexten gibt, muss man sich fragen, ob diese Interpretation tatsächlich zutrifft.

Vor dem Hintergrund der weitreichenden Bürgerrechtsprivilegien der Legionäre¹⁹¹ und der gegenüber diesen bevorzugten Stellung der Prätorianer und Soldaten in den Stadtkohorten möchte man vermuten, dass sich hinter dem ... *ut ... proinde liberos tollant ac si ex duobus civibus Romanis natos* ein weiteres Privileg verbirgt. Von entscheidender Bedeutung ist dabei die Beurteilung des Wortes *tollant*. Ist hier der Konjunktiv Präsens nur aus grammatikalischen Gründen gewählt, um den normalerweise nicht gebräuchlichen Konjunktiv Futur *sublaturus sint* zu vermeiden, dann handelt es sich in der Tat nur um eine Erläuterung des *Conubiums*. Ist hier allerdings wirklich die Gegenwartsform gemeint, dann müssen die Kinder zu diesem Zeitpunkt bereits vorhanden sein. Die Formulierung würde also auf die vor der Privilegierung geborenen Kinder abzielen.

In diesem Zusammenhang hilft nun eine Bemerkung des römischen Juristen Gaius weiter:

Gaius, Inst. I,57: *Unde et veteranis quibusdam concedi solet principalibus constitutionibus conubium cum his Latinis peregrinisve, quas primas post missionem uxores duxerint; et qui ex eo matrimonio nascuntur, et cives Romani et in potestatem parentum fiunt.*

Der Passus über die Kinder steht bei ihm im Indikativ, bei dem auch die lateinische Sprache klar zwischen Präsens und Futur unterscheidet. Bezeichnenderweise verwendet Gaius in diesem Zusammenhang nicht die futurische Form *nascuntur*, sondern das Präsens. Es geht also um Kinder, die zu dem Zeitpunkt, als der Kaiser das *Conubium* verleiht, bereits auf der Welt sind.

Da Gaius die Institutionen zur Zeit des Antoninus Pius schrieb¹⁹², kann es sich bei den »gewissen Veteranen« nicht um Auxiliare handeln, denn deren während der Dienstzeit geborenen Kindern wurde das römische Bürgerrecht seit 140 n.Chr. normalerweise nicht mehr gewährt. Denkbar ist es allerdings, dass hier die Flottenveteranen gemeint sind, deren Kinder ja immer das Bürgerrecht erhielten. Nun fällt auf, dass Gaius das *Conubium* ausdrücklich auf die ersten Frauen bezieht, die diese Veteranen nach ihrer Entlassung heiraten – eine Formulierung, wie sie sich fast wörtlich in den Konstitutionen für Prätorianer und Urbaniciani wiederfindet, nicht aber bei den Flottenangehörigen:

Prätorianerkonstitutionen: ... *ius tribui conubii dumtaxat cum singulis et primis uxoribus*...

Flottenkonstitutionen: ... *dedit et conubium cum uxoribus ... dumtaxat singuli singulas*.

Weiterhin stellte bei Peregrinen, die zusammen mit ihren Kindern römische Bürger wurden, die Unterstellung der Kinder unter die väterliche Gewalt einen zweiten Rechtsakt dar und bedurfte spätestens seit Hadrian grundsätzlich der Prüfung durch den Kaiser.

Gaius, Inst. I,93: *Si peregrinus sibi liberisque suis civitatem Romanam petierit, an aliter filii in potestate eius fiunt, quam si imperator eos in potestatem redegerit: quod ita demum is facit, si causa cogni-*

¹⁹⁰ So zuletzt auch Lieb a.a.O. (Anm. 184) 344.

¹⁹¹ Vgl. den Exkurs I unten S.117 ff.

¹⁹² Während er Hadrian stets als *divus Hadrianus* bezeichnet, nennt er Antoninus Pius *optimus imperator Antoninus* (vgl. z.B. Inst. I, 102).

ta aestimaverit hoc filiis expedire: diligentius autem exactiusque causam cognoscit de impuberibus absentibusque: et haec ita edicto divi Hadriani significantur.

Bei den Latini coloniarii wurden die Kinder der *patria potestas* unterstellt, wenn der Vater als Ratsherr oder Magistratsperson mit seiner Familie das römische Bürgerrecht erhalten hatte.

Gaius, Inst. I,95: *Alia causa est eorum, qui Latii iure cum liberis suis ad civitatem Romanam perveniunt; nam horum in potestae fiunt liberi.*

Für die Latini Iuniani möchte man annehmen, dass nach der Bürgerrechtsverleihung durch die *probatio anniculi* das Kind ebenfalls automatisch unter die väterliche Gewalt fiel, gesagt wird es allerdings nicht¹⁹³.

Egal welchen Status man den Angehörigen der prätorischen Flotten unterstellt¹⁹⁴, so recht mag man die Gaius-Stelle über die Soldatenkinder nicht mit den Flottensoldaten in Beziehung bringen. Außerdem ist in den Flottenkonstitutionen nur von der Verleihung des römischen Bürgerrechts an die Kinder die Rede. Nichts deutet darauf hin, dass diese damit gleichzeitig der *patria potestas* unterstellt wurden. In den Konstitutionen für Prätorianer und Urbaniciani sieht das allerdings ganz anders aus. Kinder, die »von zwei römischen Bürgern geboren« und daher normalerweise legitim waren, unterstanden immer der *patria potestas*¹⁹⁵!

Damit darf man wohl Gaius' Bemerkung über die Rechte gewisser Veteranen mit ziemlicher Sicherheit auf Prätorianer und Urbaniciani beziehen¹⁹⁶.

Vor diesem Hintergrund bekommt der zunächst überflüssig erscheinende Hinweis auf die Kinder in den Konstitutionen für Prätorianer und Urbaniciani rechtliche Bedeutung: Obwohl illegitime Kinder nach römischem Zivilrecht normalerweise nicht unter die *patria potestas* fielen¹⁹⁷, waren Prätorianerkinder von dieser Regelung ausgenommen. Dank des Konstitutionsprivilegs bekamen diese aufgrund des Eheverbots illegitim Geborenen nicht nur römisches Bürgerrecht, wenn die Mutter keine römische Bürgerin war, sondern sie wurden außerdem der väterlichen Gewalt unterstellt und galten damit als legale Erben. Eine derartige Privilegierung ihrer Kinder, die die Prätorianer und Urbaniciani aus dem Kreis aller anderen Konstitutionsempfänger heraushebt, steht durchaus im Einklang mit ihrem römischen Bürgerstatus und ihrer hohen Stellung innerhalb der Militärhierarchie.

2. Die Konstitutionen für die Equites singulares Augusti

Neben den Cohortes praetoriae und urbanae gab es in Rom noch eine weitere Einheit, die uns in Konstitutionen entgegen tritt: die Equites singulares Augusti. Obwohl bereits seit Beginn der römischen Kaiserzeit germanische Reiter als *Germani corporis custodes* der Kaiser eingesetzt worden waren, geht die Organisation der Equites singulares Augusti als kaiserliche Begleittruppe nach dem Vorbild der den Provinzstatthaltern zugeordneten Equites singulares consulares auf Titus während der Belagerung Jerusalems zurück¹⁹⁸. Während Titus aber nach Beendigung des jüdischen Kriegs diese Reiter trotz ihrer Bitten nicht nach Rom mitnahm, ist unklar, ob bereits Domitian im Anschluss an die Chatten-

¹⁹³ Zur *probatio anniculi* siehe ausführlich unten S. 137 f.

¹⁹⁴ Zu ihrem Status siehe ausführlich unten S. 167 ff.

¹⁹⁵ Siehe dazu ausführlich unten S. 192 ff.

¹⁹⁶ Sehr vorsichtig formuliert, findet sich diese Ansicht auch bei M. Roxan, *The Distribution of Roman Military Diplomas*. *Epigr. Stud.* 12 (1981) 272 f.

¹⁹⁷ Siehe dazu ausführlich unten S. 194 ff.

¹⁹⁸ Zu den Equites singulares Augusti siehe ausführlich die Arbeiten von M. Speidel, *Die Equites singulares Augusti*. *Antiquitas* I,11 (1965); ders., *Guards of the Roman Armies*. *Antiquitas* I,28 (1978); ders., *Riding for Caesar* (1994); ders., *Die Denkmäler der Kaiserreiter Equites singulares Augusti*. *Beih. Bonner Jahrb.* 50 (1994).

und Dakerkriege Equites singulares Augusti fest in Rom stationierte oder erst Traian, als dieser mit seinen Equites singulares consulares aus seiner Zeit als Statthalter in Germanien 99 n.Chr. in Rom einzog. Zum Dienst wurden einzeln ausgewählte Alenreiter aus den Rhein- und Donauarmeen herangezogen. Zunächst in einem Numerus wie eine Ala milliaria organisiert, scheinen sie unter Septimius Severus in zwei Numeri mit jeweils eigenem Tribun an der Spitze und eigener Kaserne in Rom eingeteilt worden zu sein. Während die Singulares der Provinzstatthalter, die aus den Auxiliareinheiten der jeweiligen Provinz ausgewählt wurden, weiterhin ihren Einheiten angehörten, traf dies auf die Kaiserreiter nicht zu; mit der *adlectio* schieden sie endgültig aus ihren alten Verbänden aus. Dies änderte allerdings nichts an der Mindestdauer ihres abzuleistenden Militärdienstes, wie die Konstitutionen für Equites singulares Augusti zeigen. Wie bei allen Hilfstruppensoldaten üblich, betrug sie auch für die Kaiserreiter 25 Jahre, wobei man davon ausgehen darf, dass die meisten von ihnen länger dienten, denn es gibt bisher keine Konstitution, in der der Zusatz *pluribusve* fehlt.

Nicht nur die Dienstzeit unterscheidet die Equites singulares Augusti von den beiden anderen stadtrömischen Truppen, sondern auch ihr Herkommen aus provinziellen Alen. Auffallenderweise weisen selbst ihre Bürgerrechtskonstitutionen noch darauf hin; deren Formular orientiert sich nämlich stets an den gleichzeitigen Auxiliarkonstitutionen.

Die älteste bisher bekannte Konstitutionsabschrift für einen Eques singularis Augusti geht auf eine hadrianische Privilegierung im Jahr 133 n.Chr. zurück.

8.4.133 (RMD 158; Außenseite):

IMPerator CAESAR DIVI TRAIANI PARTHICI Filivs
 DIVI NERVAE NEPOS TRAIANVS HADRIA
 NVS AVGVSTVS PONTifex MAXimvs TRIBvnicia POTestate XVII COntSvl III Pater Patriae
 EQVITIBvs QVI INTER SINGVLARes **MILITA**
VERvnt QVIBVS PRAEEST CLODIVS GALLVS
QVINIS ET VICENIS PLVRIBVSVE STIPEN
DIS EMERITIS DIMISSIS HONESTA MIS
SIONE QVORVM NOMINA SVBSCRIPTA
SVNT IPSIS LIBERIS POSTERISQVE EORVM
CIVITATEM DEDIT ET CONVBIvm CVM VXORIBvs
QVAS TVNC HABVISENT CVM EST CIVI
TAS IIS DATA AVT SIQVI CAELIBES ESSENT
CVM IS QVAS POSTEA DVXISSENT DVMTAXAT
SINGVLI SINGVLAS Ante Diem VI IDvs APRiles
 Marco ANTONIO HIBERO
 Pvblio MVMMIO SISENNA COntSvlibvs
 --- LERI Filio VALERIO OESCO
 DESCRIPtvm ET RECOGNITvm EX TABVLA AENEA
 QVAE FIXA EST ROMAE IN MVRO POST
 TEMPLVM DIVI AVGVSTI AD MINERVAM

Wie bei den Auxiliaren in dieser Zeit üblich, erhalten auch die Kaiserreiter im Jahr 133 n.Chr. ihre Privilegien als ehrenvoll Entlassene nach Ablauf von 25 und mehr Jahren. Die Privilegien umfassen das Bürgerrecht für den Soldaten selbst und seine Kinder sowie das Conubium.

Die enge Verbindung mit den gleichzeitigen Auxiliarkonstitutionen zeigt sich besonders deutlich bei den Kaiserreiter-Konstitutionen aus der Zeit nach 140 n.Chr.: Auch hier fällt der »Kinderpassus« weg.

13.3.205 (RGZM O. 41828; Außenseite):

IMPerator CAESar DIVI Marci ANTONINI PII GERManici SARMatici FILivs DIVI COM
MODI FRATER DIVI ANTONINI PII NEPos DIVI HADRIANI PRONEPos
DIVI TRAIANI PARTHICi ABNEPos DIVI NERVAE ADNEPos
Lvcivs SEPTIMIVS SEVERVS PIVS PERTINax AVGVstvs ARABicvs ADIABenicvs PARTHICvs
MAXimvs
PONTIFex MAXimvs TR/Bvncia POTestate XIII IMPerator XII CONsvl III Pater Patriae ET
IMPerator CAESar LvcI SEPTIMI SEVERI PII PERTINaci AVGVsti ARABici ADIABenici PARTHici
MAXimi FILivs DIVI Marci ANTONINI PII GERManici SARMatici NEPos DIVI ANTONINI PII
PRONEPos DIVI HADRIANI ABNEPos DIVI TRAIANI PARTHICi ET
DIVI NERVAE ADNepos
Marcvs AVRELLIVS ANTONINVS PIVS AVGVstvs TRIBvncia POTestate VIII CONsvl II
EQVITIBVS QVI INTER SINGVLARES **MILITAVERVNT** CAS
TRIS PRIORIBVS QVIBVS PRAEEST OCTAVIVS PISO
TRIBVNVS QVINIS ET VICENIS PLVRIBVSVE STIPENDIS
EMERITIS DIMISSIS HONESTA MISSIONE QVORVM
NOMINA SVBSCRIPTA SVNT **CIVITATEM ROMANAM**
QVI EORVM NON HABERENT DEDERVNT ET CONVIVM
CVM VXORIBVS QVAS TVNC HABVISSSENT CVM EST CIVITAS
IIS DATA AVT CVM IIS QVAS POSTEA DVXISSENT DVM
TAXAT SINGVLIS SINGVLAS Ante Diem III IDVS MARTIAS
DOMINI NOSTRI ANTONINI AVGVstI II (sic)
GETAE CAESARE CONsvlibvs
Caio VALERIO DOLENTIS FILio VALEN
TI SERDICA EX THRACIA
DESCRIPTvm ET RECOGNITvm EX TABVLA AEREA QVE FIXA EST ROM
aE IN MVRO POST TEMPLVM DIVI AVGVsti AD MINERVAM

Parallelen:

CIL XVI 144 (7.1.230)
CIL XVI 146 (7.1.237)
RMD 198 (7.1.237)

Alle drei als Parallelen angeführten Konstitutionen galten für Equites singulares Augusti *in castris novis*. Ganz offensichtlich gab es also nach der Teilung der Truppe für jede der beiden Einheiten eigene Konstitutionen, obwohl sowohl die Voraussetzung für die Privilegierung - *honesta missio* nach wenigstens 25 Jahren Militärdienst - und die Privilegien selbst - Bürgerrecht für die Kaiserreiter selbst und Conubium - identisch waren.

Zu den vier vollständig erhaltenen Abschriften aus dem dritten Jahrhundert kommen noch fünf Fragmente hinzu, auf denen sich entweder nur der Name des Empfängers erhalten hat oder nur Teile der Kaisertitulatur und des Konstitutionsanfangs.

Fragmente mit Empfängerzeile:

P. Weiß, ZPE 127, 1999, 239 ff. Nr. 1 (7.1.222)
Ebd. Nr. 2 ([7.1.] 223)
RGZM O. 42467 (7.1.232)

Fragmente:

Speidel, Die Denkmäler der Kaiserreiter Equites singulares Augusti. Beih. Bonner Jahrb. 50 (1994) Nr. 77 ([7.1.] 230)
Ebd. Nr. 78 (223/235)

Damit kennt man bis heute zehn Belege von Konstitutionen für Equites singulares Augusti. Diese vergleichsweise geringe Anzahl hängt wie bei den Cohortes urbanae sicherlich mit der Größe dieser Truppengattung und den wenigen potenziellen Abschriftenbestellern zusammen. Keinesfalls darf man aus dem Befund auf eine unregelmäßige Vergabep Praxis schließen.

D. KONSTITUTIONEN AUS DEN JAHREN 68 BIS 72 N.CHR.

Der Zeitraum zwischen Dezember 68 und Dezember 72 n.Chr. zeichnet sich durch eine Reihe von Konstitutionen aus, die von den sonst bekannten abweichen - sei es durch die Empfänger oder die Privilegien, die entweder durch diese Kaisererlasse gewährt wurden, oder auf die darin Bezug genommen wurde.

Die Reihe dieser Konstitutionen eröffnen drei Abschriften einer Konstitution Galbas für Soldaten der Legio I adiutrix.

22.12.68 (CIL XVI 7; Außenseite):

SERVIUS GALBA IMPERATOR CAESAR AVGVSTVS
PONTIFEX MAXIMVS TRIBVNICA POTESTATE CONSVL DESIGNATVS II
VETERANIS QVI MILITAVERVNT IN LEGIONI (sic)
I ADIVTRICE HONESTAM MISSIONEM ET CIVI
TATEM DEDIT QVORVM NOMINA SVBSCRIPTA
SVNT IPSIS LIBERIS POSTERISQVE EORVM
ET CONVBIVM CVM VXORIBVS QVAS TVNC
HABVISSENT CVM EST CIVITAS IIS DATA AVT
SIQVI CAELIBES ESSENT CVM IIS QVAS POSTEA
DVXISSERT DVM TAXAT SINGVLI SINGVLAS
Ante Diem XI Kalendas IANvrias
Caio BELLICO NATALE Pvblio CORNELIO
SCIPIONE CONSVLIBVS
DIOMEDI ARTEMONIS Filio PHRYGIO IAVDICEA (sic)
DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX TABVLA AENEA
QVAE FIXA EST ROMAE IN CAPITOLIO
IN ARA GENTIS IVLIA (sic)

Parallelen:

CIL XVI 8 (22.12.68)
CIL XVI 9 (22.12.68)

In der Forschung hat sich heute die Meinung E. Ritterlings durchgesetzt, dass die Legio I adiutrix identisch ist mit der noch von Nero aufgestellten Legion aus Flottensoldaten¹⁹⁹. Diese stand beim Einmarsch Galbas im September/Oktober 68 n.Chr. noch in Rom, wie Tacitus berichtet:

Tacitus, Hist. I,6: *Inducta legione Hispana, remanente ea, quam e classe Nero conscripserat, plena urbs exercitu insolito.*

¹⁹⁹ E. Ritterling in: RE XII, s.v. Legio 1381ff.

Allerdings war sie noch nicht richtig konstituiert, denn ihr fehlten zu diesem Zeitpunkt der Adler und die Signa, die sie nun von Galba beharrlich forderte.

Sueton, Galba 12: *Cum classiarios, quos Nero ex remigibus iustos milites fecerat ... aquilam et signa pertinacius flagitantes.*

Obwohl Galba gleich bei seiner Ankunft einige dieser Soldaten hinrichten ließ, gab er wohl doch im Dezember 68 dem Verlangen der Soldaten nach ordnungsgemäßer Konstituierung der Legion nach.

Tacitus, Hist. I,31: *Legioni classicae diffidebatur, infestae ob caedem commilitonum, quos primo statim introitu trucidaverat Galba.*

Anscheinend nutzte er aber diese Gelegenheit, um einen Teil der Mannschaft zu entlassen, wie die Konstitution für die Legio I adiutrix anzudeuten scheint. Darin wird den Soldaten nicht nur das Bürgerrecht gegeben, sondern auch die *honesta missio*. Da in diesem Zusammenhang kein Wort über eine eventuell bereits abgeleistete Dienstzeit fällt, möchte man annehmen, dass er sich auf diese Weise vor allem von den Soldaten trennte, die in seinen Augen für einen Verbleib in der Legion untauglich waren. Ob zu diesem Zeitpunkt auch die ehemaligen Flottensoldaten, die als Stammmannschaft in der neuen Legion blieben, zumindest selbst mit römischem Bürgerrecht ausgestattet wurden, damit sie rechtlich den »normalen« Legionären gleichgestellt waren, entzieht sich unserer Kenntnis, da entsprechende Konstitutionen bis heute fehlen. Zwar möchte man dies annehmen, weil sonst Konstitutionen für die Legio I adiutrix auch noch einige Jahre nach 68 n.Chr. zu erwarten wären, doch muss man natürlich immer mit einer unvollständigen Fundüberlieferung rechnen. So ist sie z.B. bei den Konstitutionen für die prätorischen Flotten in der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts ebenfalls sehr lückenhaft²⁰⁰.

Gehören die oben aufgeführten drei Konstitutionsabschriften an den Beginn der Bürgerkriegswirren und zeugen von dem - in diesem Fall allerdings vergeblichen²⁰¹ - Versuch Galbas, schlagkräftige und ihm treu ergebene Truppen gegen seinen Widersacher Otho zu gewinnen, so markieren die weiteren Konstitutionen das Ende des Bürgerkriegs nach dem Sieg Vespasians. Aus der Zeit von Februar 70 bis Dezember 72 n.Chr. sind bisher sieben Konstitutionen durch zwölf Abschriften belegt. Wenn sie auch bis auf eine Ausnahme alle Bürgerrecht und Conubium verleihen, lassen sie doch ein System abgestufter Belohnungen erkennen. Mit ihnen zeigte sich Vespasian den Truppen erkenntlich, denen er seinen Sieg verdankte. Bevor jedoch darauf im einzelnen eingegangen wird, sollen die Konstitutionen zunächst in ihrer chronologischen Abfolge vorgestellt werden.

Fast unmittelbar nach seiner Bestätigung durch den Senat am 21./(22.?) Dezember 69 n.Chr.²⁰² verlieh der neue Kaiser Bürgerrecht und Conubium an die Beneficiarii in der Ravennatischen Flotte - und zwar unabhängig von ihrer bisher absolvierten Dienstzeit noch während ihres aktiven Dienstes:

26.2.70 (M. Roxan, An emperor rewards his supporters: the earliest extant diploma issued by Vespasian. *Journ. Rom. Arch.* 9, 1996, 247 ff.; Außenseite):

IMPeratoris VESPASIANI CAESARIS AVGvsti TR
IBVNICIA POTEStATE CONsvlis II **BENEFIC**
IARI QVI MILITANT IN CLASSE RAVEN
NATE SVB SEXto LVCILIO BASSO QVORVM
NOMINA SVB SCRIPTA SVNT **IPSIS LIBERIS**
POSTERIISQVE EORVM CIVITATEM DEDI
T ET CONVIVM CVM VXORIBVS QVAS
TVNG HABVISSENT CVM EST CIVITAS IIS

(sic)

(sic)

²⁰⁰ Siehe dazu oben S. 93.

²⁰¹ Die ganze *legio classicorum* legte den Treueeid auf Otho ab (Tacitus. Hist. I,36) und begleitete ihn anschließend als Legio I auf dem Feldzug gegen Vitellius (so Ritterling, a.a.O. [Ann. 199] unter Verweis auf Tacitus Hist. II,11).

²⁰² Vgl. D. Kienast, Römische Kaisertabelle (1990) 108.

DATA AVT SIQVI CAELIBES ESSENT CVM
 IIS QVAS POSTEA DVXISSENT DVMTA
 XAT SINGVLI SINGVLAS Ante Diem IIII MA
 RTIAS IMPeratore VESPASIANO CAESARE
 AVGvsto II CAESARE AVGvsti Filio VESPASIANO
 COnSvlibvs **DERNALVS DERNIPILI Filivs DACVS**
 DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX
 TABVLA AENEA QVAE FIXA EST ROM
 AE IN CAPITOLIO IN PODIO MVR
 I ANTE AEDEM GENI Popvli Romani

Nur einen Monat später erfolgte die Privilegierung von Angehörigen der Legio II adiutrix durch zwei Konstitutionen. Die eine galt den vorzeitig ausgeschiedenen Kriegsversehrten, die zweite den nach 20 Dienstjahren ehrenvoll Entlassenen. Nach der bis heute gültigen Meinung Ritterlings²⁰³ wurde die Legio II adiutrix durch Vespasian aus Mannschaften der Ravennatischen Flotte gebildet. Aus den historischen Überlieferungen lässt sich diese Annahme allerdings nicht eindeutig belegen. Zwar geht nach Cassius Dio die Gründung der Legio II adiutrix auf Vespasian zurück²⁰⁴; er berichtet allerdings nicht, woher sie rekrutiert wurde. Tacitus wiederum überliefert, dass nach der Schlacht von Cremona am 24. Oktober 69 n.Chr. 6000 frisch rekrutierte Dalmater die flavische Partei verstärkten. Die Verluste der am Kampf beteiligten Legionen wurden vor allem mit Freiwilligen aus der Ravennatischen Flotte ausgeglichen, die Flotte selbst mit Dalmatern aufgefüllt.

Tacitus, Hist. III,50: *Sex milia Dalmatarum, recens dilectus, comitabantur; Ad has copias e classicis Ravennatibus legionariam militiam poscentibus optumus quisque adsciti: classem Dalmatae supplevere.*

Nach Tacitus muss man annehmen, dass die verdienten Flottensoldaten aus der Ravennatischen Flotte zunächst über die auf Seiten Vespasians stehenden Legionen verteilt wurden und keine eigene Einheit bildeten. Es mag sein, dass Vespasian nach seiner Bestätigung durch den Senat diese Soldaten zur Legio II adiutrix zusammenfasste; belegbar ist diese Annahme aber nicht. Ganz sicher gab es aber in der Legio II adiutrix Soldaten, die einerseits keine römischen Bürger waren - denn dieser Status wurde ihnen erst durch die Konstitutionen im Jahr 70 n.Chr. verliehen -, andererseits aber bereits auf eine Dienstzeit von wenigstens 20 Jahren zurückblicken konnten. Denn abgesehen von den vorzeitig entlassenen Verwundeten war für die übrigen Angehörigen der Legio II adiutrix die ehrenvolle Entlassung nach mindestens 20jähriger Militärzeit Voraussetzung für den Erhalt von Bürgerrecht und Conubium.

7.3.70 (CIL XVI 10; Außenseite):

IMPerator VESPASIANVS CAESAR AVGvstvs TRIBvnicia POTESTate COnSvl II
CAVSARI QVI MILITAVERVNT IN LEGione II ADIVTRICE
 PIA FIDELE **QVI BELLO INVILES FACTI SVNT ANTE EME**
RITA STIPENDIA EX AVCTORATI SVNT ET DIMISSI
HONESTA MISSIONE QVORVM NOMINA SVB
SCRIPTA SVNT IPSIS LIBERIS POSTERISQVE EORVM
CIVITATEM DEDIT ET CONVIVM CVM VXORIBVS QVAS
TVNC HABVISSENT CVM EST CIVITAS IS DATA AVT SI
QVI CAELIBES ESSENT CVM IS QVAS POSTEA DVXIS
SENT DVM TAXAT SINGVLI SINGVLAS

²⁰³ Ritterling, a.a.O. (Anm. 199) 1437 ff.

²⁰⁴ Cass. Dio LV,24,3.

IMPeratore VESPASIANO AVGVsto II CAESARE AVGVsti Filio CONsvlibvs

II AI

DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX TABVLA
QVAE FIXA EST ROMAE IN CAPITOLIO AD
ARAM GENTIS IVLIAE LATERE DEXTRO ANTE
SIGNVM LIBERI PATRIS TABvla I PAGina I
LOCO XXV

DVLE DATVI Filio NATIONE BESSVS

7.3.70 (CIL XVI 11; Außenseite):

IMPerator VESPASIANVS CAESAR AVGVSTvs
TRIBVNICia POTESTate CONsvl II
VETERANIS QVI MILITAVERVNT IN LEGione
II ADIVTRICE PIA FIDELE **QVI VICENA**
STIPENDIA AVT PLVRA MERVERANT
ET SVNT DIMISSI HONESTA MISSIONE
QVORVM NOMINA SVBSCRIPTA SVNT
IPSIS LIBERIS POSTERISQVE EORVM
CIVITATEM DEDIT ET CONVIVM CVM
VXORIBVS QVAS TVNC HABVISSENT
CVM EST CIVITAS IIS DATA AVT SI QVI
CAELIBES ESSENT CVM IIS QVAS POSTEA
DVXISSENT DVM TAXAT SINGVLI
SINGVLAS Ante Diem NONis MARTiis
IMPeratore VESPASIANO CAESARE AVGVsto II
CAESARE AVGVsti Filio VESPASIANO CONsvlibvs
Tabvla I PAGina V LOCo XXXXVI
NERVAE LAIDI Filio DESIDIATI
DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX TABVLA
AENEA QVAE FIXA EST ROMAE IN CAPI
TOLIO IN PODIO ARAE GENTIS IVLIAE
LATERE DEXTRO
ANTE SIGNVM LIBERI PATRIS

Ein Jahr später galten drei Konstitutionen den italischen Flotten, wobei auffallenderweise die Privilegien für die Misenische Flotte an zwei Terminen im Abstand von zwei Monaten veröffentlicht wurden. Leider fehlt auf zwei Abschriften der Dienstrang des Empfängers (CIL XVI 13 und CIL XVI 16). Nach den übrigen drei zu urteilen, könnten jedoch die Empfänger der im Februar bekannt gegebenen Konstitution Centurionen gewesen sein, der im April einfache Mannschaftsgrade.

Allen diesen Konstitutionen gemeinsam ist die Tatsache, dass den Flottensoldaten zuvor Land zugewiesen wurde: den Misenern in Paestum, den Ravennaten in Pannonien. Außerdem waren alle nach 26 Jahren bereits aus dem aktiven Militärdienst ausgeschieden. Dabei fällt auf, dass im Gegensatz zu den Konstitutionen für die Veteranen der Legio II adiutrix die *honesta missio* nicht erwähnt ist, doch mag die Formel *deducti in* ... die ehrenhafte Entlassung impliziert haben. Auch die Dienstrangsbezeichnungen stehen in den Abschriften im Dativ und nicht im Ablativ mit vorangestelltem *ex*, wie man es von den Konstitutionsabschriften für entlassene Auxiliare und Provinzflotten kennt. Allerdings scheint diese Unterscheidung überhaupt erst unter Titus einzusetzen. Zumindest ist die Konstitutionsabschrift für einen Angehörigen der Ägyptischen Flotte vom 8.9.79 (CIL XVI 24) der früheste Beleg für eine solche sprachliche Trennung von aktiven und entlassenen Konstitutionsempfängern, während in der

Abschrift CIL XVI 1 (= Konstitution vom 11.12.52) für einen Entlassenen der Misenischen Flotte dessen Rang wie für einen Aktiven angegeben wird.

9.2.71 (J. Miškov, Roman military diploma from Slavonski Brod [1999]; Außenseite):

IMPerator CAESAR VESPASIANVS AVGVSTVS PONTifex
MAXimvs TRIBvnicia POTestate II IMPerator VI Pater Patriae CONsvl III
VETERANIS QVI MILITAVERVNT IN
CLASSE MISENENSIS SVB SEXto LVCILIO
BASSO QVI SENA ET VICENA STIPEN
DIA AVT PLVRA MERVERANT ET SVNT
DEDVCTI PAESTVM QVORVM NOMINA
SVBSCRIPTA SVNT **IPSIS LIBERIS POSTE**
RISQVE EORVM CIVITATEM DEDIT ET
CONVBIVM CVM VXORIBVS QVAS
TVNC HABVISSENT CVM EST CIVI
TAS IIS DATA AVT SIQVI CAELIBES
ESSENT CVM IIS QVAS POSTEA DV
XISSENT DVM TAXAT SINGVLI SIN
GVLAS Ante Diem V IDVS FEBRvarias
IMPeratore CAESARE VESPASIANO AVGVSTO III
Marco COCCEIO NERVA CONsvlibvs
centvriani **LICCAIO BIRSI Filio MARSVNNIA**
LOCO XXIII
DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX
TABVLA AENEA QVAE FIXA EST
ROMAE IN CAPITOLIO IN PODIO ARAE
GENTIS IVLIAE

Parallelen:

CIL XVI 12 (9.2.71)
CIL XVI 13 (9.2.71)

CIL XVI 15 (5.4.71)
CIL XVI 16 (5.4.71)

5.4.71 (CIL XVI 14; Außenseite):

IMPerator CAESAR VESPASIANVS AVGVSTVS PONTifex
MAXimvs TRIBvnicia POTestate II IMPerator VI Pater Patriae CONsvl III DESIGNatvs
IIII **VETERANI QVI MILITAVERVNT IN** (sic)
CLASSE RAVENNATE SVB SEXto LVCILIO
BASSO QVI SENA ET VICENA STIPENDIA
AVT PLVRA MERVERVNT ET SVNT DE
DVCTI IN PANNONIAM QVORVM NO
MINA SVBSCRIPTA SVNT **IPSIS LIBE**
RIS POSTERISQVE EORVM CIVITATEM
DEDIT ET CONVDIVM CVM VXORIBVS (sic)
QVAS TVNC HABVISSENT CVM EST CIVI
TAS IIS DATA AVT SIQVI CAELIBES ESSENT
CVM IIS QVAS POSTEA DVXISSENT DVM
TAXAT SINGVLIS SINGVLAS NONis APRILis
CAESARE AVGVSTI Filio DOMITIANO CNaeo PEDIO CASCO CONsvlibvs

**PLATORI VENETI Filio CENTVRIONI
MAEZEIO**

DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX TABVLA
AENEA QVAE FIXA EST ROMAE IN
CAPITOLIO AD ARAM GENTIS IVLIAE DE
FORAS PODIO SINISTERIORE TABvla I
PAGina II LOCO XXXXIII

5.4.71 (vorgestellt von M. Roxan im Jahr 2000 auf dem 18. Internationalen Limeskongress in Amman; Außenseite):

IMPerator CAESAR VESPASIANVS AVGVSTVS
PONTifex MAXimvs TRIBvnicia POTESTate II IMPerator VI Pater Patriae CONsvl III
DESIGNatvs IIII

NAVARCHIS ET TRIERARCHIS ET REMIGIBVS

**QVI MILITAVERVNT IN CLASSE RAVENNATE
SVB SEDto LVCILIO BASSO ET ANTE EMERITA STI
PENDIA QVOD SE IN EXPEDITIONE BELLI FOR
TITER INDVSTRIEQVE GESSERANT EX AVCTO
RATI SVNT ET DEDVCTI IN PANNONIAM QVO
RVM NOMINA SVBSCRIPTA SVNT IPSIS LI
BERIS POSTERISQVE EORVM CIVITATEM DE
DIT ET CONVBIVM CVM VXORIBVS QVAS
TVNC HABVISSENT CVM EST CIVITAS IS
DATA AVT SIQVI CAELIBES ESSENT CVM IIS
QVAS POSTEA DVXISSENT DVMTAXAT SIN
GVLI SINGVLAS NONIS APRILis**

(sic)

CAESARE AVGVsti Filio DOMITIANO CNAeo PEDIO CASCO
CONsvlibvs

centvrio **VELAGENO COVIONIS Filio ERAVISCO**

DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX TABVLA
AENEA QVAE FIXA EST ROMAE IN CAPITOLIO
IN PODIO ARAE GENTIS IVLIAE PARTE SI
NISTERIORE EXTRISECVS

Wenige Tage später wurde eine weitere Konstitution für Flottensoldaten veröffentlicht, deren Abschrift sich bedauerlicherweise nur sehr fragmentarisch erhalten hat. Daher ist nicht klar, welche Flottenangehörigen hier ausgezeichnet wurden. Nesselhauf ergänzte den Konstitutionstext folgendermaßen:

14/30.4.71 n.Chr. (CIL XVI 17; Kompilierter Text aus Innen- und Außenseite der Tafel I):

*[Imp(erator) Caesar Vespasianus Aug(ustus) pont(ifex) max(imus) tr(ibunicia) pot(estate) II
imp(erator) VI p(ater) p(atriciae) co(n)s(ul) IIII desig(natus) IIII]
[veteranis qui militaverunt in classe --- sub ---] qui sena et [vice]na sti[pendia au]t plura meruis-
sent [item is qui] ante emerita stipen[dia quo]d se in expeditione belli fortiter industrieque ges-
serant exauctorati sunt
quorum nomina subscripta sunt ipsis liberis posterisque [eorum civi]tatem dedit et conubium [cum*

*uxorib]us quas tunc habuissent [cum est ci]vitas is data aut siqui cae[libes esse]nt cum is quas po-
stea du[xissent du]m taxat singuli sing(ulas).*

[a(n)te) d(iem) ---]Kalendas Maias

[Caesare Aug(usti) f(ilio)]Domitiano Cn(aeo) Pedio Casco co(n)s(ulibus)

[---] Lensi f(ilio) Pannonio

*[Descript(um) et] recogn(itum) ex tabula aen(ea) quae [fixa est Rom]ae in Capitolio ad aram [gentis
Iu]liae*

Er ordnete die Konstitution der Syrischen Flotte zu, da hier - anders als bei den Konstitutionen, die sicher für die italischen Flotten bestimmt waren - keine Landzuweisungen erwähnt sind. Das in der Konstitution angesprochene tapfere Verhalten hätten die Empfänger nicht im Bürgerkrieg, sondern im jüdischen Krieg an den Tag gelegt. Nachrichten darüber fehlen allerdings. Nach seiner Lesung soll die Konstitution für Empfänger mit zwei unterschiedlichen Voraussetzungen gelten - zum einen für Personen mit 26 und mehr Dienstjahren, zum anderen für Soldaten, die wegen ihrer Tapferkeit vorzeitig entlassen worden waren. Betrachtet man allerdings die anderen Konstitutionen aus diesen Jahren, so zeigt sich, dass bisher keine darunter ist, die zugleich für zwei verschiedene Empfängergruppen galt. Daher ist zu prüfen, ob die Ergänzung ... *item is, qui* ... tatsächlich richtig ist. Es fällt nämlich auf, dass dies die einzige uns bisher bekannte Konstitution ist, in dem das Verb *merere*, mit dem im 1. Jahrhundert die bis zum Zeitpunkt der Privilegienverleihung abgeleistete Dienstzeit der Empfänger beschrieben wird, im Konjunktiv Plusquamperfekt steht. Welchen Grund könnte es aber geben, dass eine Dienstzeit von 26 und mehr Jahren als etwas Irreales dargestellt wird²⁰⁵? Verständlich wird eine solche Formulierung nur dann, wenn durch eine vorzeitige Entlassung die normale Dienstzeit nicht abgeleistet worden ist. Die Ergänzung ... *qui sena et vicena stipendia aut plura meruissent, sed ante emerita stipendia quod se in expeditione belli fortiter industrieque gesserant exauctorati sunt* ... würde im Gegensatz zu Nesselhaufs Lesung dem verwendeten Konjunktiv einen Sinn geben. Darf man vor diesem Hintergrund die Angehörigen der Misenischen und Ravennatischen Flotte allein wegen des fehlenden Hinweises auf die Veteranenduktion wirklich als mögliche Begünstigte dieser Konstitution ausklammern?

Auffallenderweise fehlt in dieser Konstitution auch ein Hinweis auf die *honesta missio*, obwohl diese Soldaten wegen herausragender Tüchtigkeit vorzeitig entlassen worden sind. Entweder hat man die Formel *et sunt dimissi honesta missione* vergessen, oder der ehrenvolle Abschied war noch nicht förmlich erfolgt, sondern stand unmittelbar bevor. Wie man es auch immer sehen will, in jedem Fall ist ein Zusammenhang dieser Konstitution mit dem Bürgerkrieg und damit mit den italischen Flotten nicht gänzlich auszuschließen.

Dass bestimmte Privilegien, die aus den Verhältnissen im Bürgerkrieg resultieren, noch drei Jahre nach seinem Ende ihren Niederschlag in Konstitutionen finden, zeigt die folgende Prätorianerkonstitution. Von der Abschrift hat sich allerdings nur die Tabella II erhalten. Sie unterscheidet sich von den sonst üblichen Abschriften dadurch, dass nicht nur die Beglaubigungsformel fehlt - dafür kennt man immerhin einige wenige Parallelen -, sondern auch die Zeugennamen fehlen. Nesselhauf vermutete, dass sie nur in Tinte geschrieben waren. Dies ist zwar nicht auszuschließen, aber es scheint doch sehr unwahrscheinlich zu sein, dass ausgerechnet die immer sichtbare Außenseite so unsorgfältig behandelt worden sein soll. Da zudem das Stück im Flussbett des Tiber in Rom gefunden worden ist, möchte man eher annehmen, dass diese Abschrift aufgrund irgendeines Fehlers nicht fertig graviert und weggeworfen worden ist. Dies heißt aber natürlich nicht, dass die in der Abschrift genannten Privilegien deshalb zweifelhaft sein müssen.

²⁰⁵ Zwar kann ein Konjunktiv auch in einem Relativsatz mit kausalem Sinn stehen, doch wird man diese Möglichkeit hier wohl ausschließen dürfen, da in allen anderen Konstitutionen dieser Relativsatz mit einem Indikativ gebildet wird.

HABENT SIQVI EORVM FEMINAM PEREGRINAM
DVXERIT DVMTAXAT SINGVLI SINGVLAS QVAS
PRIMO DVXERINT CVM IIS HABEANT CONVBIVM
HOC QVOQVE IIS TRIBVO VT QVOS AGROS A ME
ACCEPERINT QVASVE RES POSSEDERVNT III Kalendas
IANVARias SEXto MARCIO PRISCO CNaeo PINARIO
AEMILIO CICATRICVLA CONsVlibvs SINT IMMVNES
STAI Cai Filio GALERIA tribv SATVRNINI
CLVNIA CoHOrtis II PRaetoriae

Der Text unterscheidet sich deutlich von dem der späteren Prätorianer/Urbaniciani-Konstitutionen: Nur hier ist in einer Konstitution die gleichzeitige Gewährung von Steuerimmunität belegt. Außerdem weist sie ein anderes Formular in Bezug auf das Conubium auf. Drittens fehlt der Passus *proinde liberos tollant ac si ex duobus civibus Romanis natos*. Folgt man dem Ergänzungsvorschlag für den vorangegangenen Text auf der Tabella I von Mommsen und Nesselhauf [*nomina --- subieci, quibus fortiter et pie militia functis tribuo, ut, qui uxores habent aut qui uxores non] habent*, wären ihre Kinder überhaupt nicht berücksichtigt worden. Da es die früheste überlieferte Prätorianerkonstitution ist, kann diese Vermutung nicht widerlegt werden. Es mag sein, dass die Kinder erst später berücksichtigt wurden. Andererseits ist aber auch nicht auszuschließen, dass auf der verlorenen Tafel die Gewährung der *patria potestas* über bereits vorhandene Kinder erwähnt war, etwa in der Art wie: [*ut in potestatem parentum sint liberi eorum, quos] habent*. Vor dem Hintergrund der späteren Prätorianerkonstitutionen scheint mir dies sogar recht wahrscheinlich zu sein²⁰⁶.

Bevor zum Schluss auf die unterschiedlichen Belohnungen eingegangen wird, die sich auf Grund der Konstitutionstexte erkennen lassen, sollen die vespasianischen Konstitutionstexte aus den Jahren 70 bis 72 n.Chr. in einer Tabelle zusammengestellt werden.

²⁰⁶ Siehe dazu ausführlich oben S. 97 ff.

[Prätorianer]	beneficarii, qui militavit in ... ipsis, liberis posterisque eorum civitatem dedit et conubium ...	nauarchis, trierarchis et remigibus, qui militaverunt in ... ante emerita stip. ... exauctorati sunt et deducti in ... ipsis, liberis posterisque eorum civitatem dedit et conubium ...	veteranis, qui militaverunt in ... qui 26 stip. aut plura meruerunt (meruerant=*) et sunt deducti in ... ipsis, liberis posterisque eorum civitatem dedit et conubium ...	[Flottensoldaten]	causari, qui militaverunt in ... ante emerita stip. exauctorati sunt et dimissi hon. miss. ... ipsis, liberis posterisque eorum civitatem dedit et conubium ...	veteranis, qui militaverunt in ... qui 20 stip. aut plura meruerant et sunt dimissi hon. miss. ... ipsis, liberis posterisque eorum civitatem dedit et conubium ...
[— tribuo ius conubii] siqui eorum feminam peregrinam duxerit ... quos primos duxerint, cum iis habeant conubium Hoc quoque iis tribuo, ut quos agros a me acceperint quasve res possederunt ... sint immunes						
	26.2.70 classis Rav. (JRA 9)					
					7.3.70 Leg. II adiutrix (CIL XVI 10)	7.3.70 Leg. II adiutrix (CIL XVI 11)
			9.2.71 classis Mis. (CIL XVI 12 /CIL XVI 13/ Slav.Brod*)			
		5.4.71 classis Rav. (Kunsthandel)	5.4.71 classis Mis. (CIL XVI 15*/ CIL XVI 16) 5.4.71 classis Rav. (CIL XVI 14)			
				13./30.4.71 classis ? (CIL XVI 17)		
30.12.72 Coh. II Pr. (CIL XVI 25)						

Es zeigt sich deutlich, dass die Konstitutionstexte dieser Zeit sehr variantenreich sind und dadurch die außergewöhnlichen Zustände des 69er Jahres widerspiegeln. In der kurzen Zeitspanne von drei Jahren sind bisher allein neun Konstitutionen überliefert. Dies hat anscheinend nicht nur in den staatlichen Kanzleien für eine wahre Arbeitsflut gesorgt, sondern auch bei den Graveuren der öffentlich anzuschlagenden Tafeln und in den Notariatsbüros. Zumindest scheinen dies die beiden im Februar und April veröffentlichten Konstitutionen für die Misenische Flotte anzudeuten. Obwohl die Konstitution vom 9.2.71 durch drei Abschriften belegt ist, liest man einmal *meruerant* anstatt *meruerunt*. Dasselbe gilt für die Abschriften CIL XVI 15 und 16 der Konstitution vom 5.4.71 für die Misenische Flotte.

Nur in einer einzigen Konstitution wurden Privilegien vergeben, die über den üblichen bürgerrechtlichen Rahmen hinausgehen. Während die in den späteren Konstitutionsabschriften belegten Rechte der Prätorianer nur das Conubium mit einer peregrinen Frau und die *patria potestas* über die Kinder umfassen, erhielten sie 72 n.Chr. durch die Konstitution nicht nur Land, sondern auch Steuerimmunität.

Gerade die Befreiung von Steuern und anderen allgemeinen Lasten kennt man sonst nur aus kaiserlichen Verfügungen, die sich an Legionäre richteten²⁰⁷.

Diese für Prätorianer außergewöhnlichen Konstitutionsprivilegien lassen sich mit zwei Ereignissen verbinden, die Tacitus in seinen Historien überliefert. Einerseits standen zumindest Teile der Prätorianer auf Seiten Vespasians und kämpften für ihn in der Schlacht von Cremona, wenn auch nicht besonders erfolgreich.

Tacitus, Hist. III,21: *Hic aquilarum signorumque ordo: milites mixti per tenebras, ut fors tulerat; praetorianum vexillum proximum tertianis, cohortes auxiliorum in cornibus, latera ac terga equite circumdata; Sido atque Italicus Suebi cum delectis popularium primori in acie versabantur.*

Tacitus, Hist. III,23: *Sustinuit labentem aciem Antonius accitis praetorianis. Qui ubi exceperere pugnam, pellunt hostem, dein pelluntur.*

Andererseits sah sich Vespasian nach Ende des Bürgerkriegs einer gewaltigen Menge Soldaten gegenüber, die Ansprüche auf den hohen Sold der Prätorianer anmeldete. Dies waren zum einen Leute, die von Vitellius entlassen, von der vespasianischen Partei aber reaktiviert worden waren; zum anderen hatten sowohl Vitellius als auch Vespasian einer Reihe von Legionären die Versetzung zu den Prätorianern versprochen. Diese forderten nun den entsprechenden Sold und lehnten Ländereien als Abfindung zunächst ab:

Tacitus, Hist. IV,46: *Praetorianam militiam repetebant a Vitellio dimissi, pro Vespasiano congregati; et in lectus eandem spem e legionibus miles promissa stipendia flagitabat; ne Vitelliani quidem sine multa caede pelli poterant: sed immensa pecunia tanta vis hominum retinenda erat.*

Tacitus, Hist. IV,46: *Paucis post diebus adloquentem Domitianum firmati iam exceperere: spernunt oblato agros, militiam et stipendia orant. Preces erant, sed quibus contra dici non posset; igitur in praetorium accepti.*

Zwar musste man dem Druck der Soldaten erst einmal nachgeben, konnte aber später die immensen Kosten doch verringern, indem man nach und nach Soldaten entließ.

Tacitus, Hist. IV,46: *Dein quibus aetas et iusta stipendia, dimissi cum honore, alii ob culpam, sed carptim ac singuli, quo tutissimo remedio consensus multitudinis extenuatur.*

In diesen Zusammenhang gehört nun die Konstitutionsabschrift CIL XVI 25. Sie zeigt, dass anscheinend nicht alle Prätorianer die Landzuweisung abgelehnt haben. Diejenigen, die das Angebot angenommen hatten, erhielten durch die Konstitution neben Bürgerrechtsprivilegien auch Steuervorteile. Mehr noch als eine Belohnung für vespasianische Parteigänger kommt darin wohl das Bemühen zum Ausdruck, die Verhältnisse im Reich zu normalisieren und das Militäraufgebot finanzierbar zu gestalten. Dabei scheint es günstiger gewesen zu sein, bei den Prätorianerveteranen auf Steuern zu verzichten, als die hohen Soldzahlungen fortzuführen.

Die erhaltenen Konstitutionsabschriften von Flottenangehörigen stellen ebenfalls Zeugnisse besonderer Belohnungen dar, belegen aber gleichfalls das Bemühen, die politischen Verhältnisse zu stabilisieren und die Staatskasse zu entlasten. Bedenkt man, dass bis in flavische Zeit peregrinen Soldaten Bürgerrechtsprivilegien nur sehr selten gewährt wurden, so bedeutete die Verleihung von Bürgerrecht und Conubium an sich schon eine Belohnung. Sicher nicht ohne Grund sind es die Benefiziarier in der Ravennatischen Flotte, die nach den bisher bekannten Belegen erstmals als aktive Soldaten unabhängig von ihrer zuvor abgeleisteten Dientzeit das Bürgerrecht für sich und ihre Kinder sowie das Conubium erhielten. Eine solche Auszeichnung lässt sich bei den Auxiliarsoldaten bisher erst 18 Jahre später feststellen²⁰⁸. Der Grund für diese außerordentliche Belohnung liegt in der Rolle der ravennatischen Flotte während des Bürgerkriegs: Sie hatte sich schon sehr früh in Italien auf die Seite Vespasians geschlagen.

²⁰⁷ Vgl. dazu Exkurs I unten S. 117 ff. – Sollten Steuerimmunitäten auch später für Prätorianer üblich gewesen sein, so waren sie jedenfalls nie mehr Bestandteil der Konstitutionen.

²⁰⁸ Siehe oben die Gruppen 5a und 5b in der Liste auf S. 13 ff.

Tacitus, Hist. III,12: *Lucilius Bassus classis Ravennatis praefectus ambiguos militum animos, quod magna pars Dalmatae Pannoniique erant, quae provinciae Vespasiano tenebantur, partibus eius adgregaverat. ... Trierarchi magno tumultu Vitelli imagines invadunt, et paucis resistentium obtruncatis ceterum volgus rerum novarum studio in Vespasianum inclinabat.*

Wie dem unpublizierten Militärdiplom vom 5.4.71 und der Abschrift CIL XVI 17 zu entnehmen ist, stellte natürlich auch die vorzeitige Entlassung eine Belohnung dar. Denn Einsatz und Tapferkeit werden ausdrücklich als Gründe dafür angeführt. Ebenfalls zu den außergewöhnlichen Maßnahmen zählte die Ansiedlung der misenischen Flottensoldaten in Paestum und der vornehmlich aus Dalmatien und Pannonien stammenden ravennatischen Flottenangehörigen in Pannonien. Gerade hier kommt allerdings am deutlichsten das Bemühen zum Ausdruck, durch die Belohnungen die Staatskasse so wenig wie möglich zu belasten: Statt Geldgeschenke gab es Land, und zwar im Gegensatz zu den Prätorianern ohne gleichzeitige Steuerimmunität!

Vor diesen vielfältigen, sehr individuell vergebenen zusätzlichen Vergünstigungen - gleich aus welchen Motiven heraus sie gewährt wurden - fällt die Behandlung der Legionäre aus der I adiutrix und II adiutrix auf: Ist aufgrund ihrer Genese die Bürgerrechtsverleihung an die Veteranen selbst verständlich, so erstaunt aber die Behandlung der Ehefrauen. Sie blieben peregrin, da den Konstitutionsempfängern das Conubium verliehen wurde, obwohl nach dem octavianischen Edikt den Ehefrauen von Legionärsveteranen eigentlich das römische Bürgerrecht zustand! Ganz offensichtlich zählte man diese »Gründergeneration« aufgrund ihrer Herkunft noch nicht zu den »normalen« Legionären.

EXKURS I: DIE BÜRGERRECHTSPRIVILEGIEN FÜR LEGIONS-VETERANEN

Bevor auf die rechtlichen Auswirkungen der Bürgerrechtskonstitutionen im einzelnen eingegangen wird, sollen hier die entsprechenden Rechte der Legionäre vorgestellt werden. Nur vor diesem Hintergrund erschließt sich die volle rechtliche Bedeutung der Konstitutionen für alle anderen Truppengattungen. Zugleich zeigt es sich, dass die Vergabe der unterschiedlichen Bürgerrechtsprivilegien durchaus in Bezug zu dem Bürgerrechtsstatus standen, der mit der Zugehörigkeit zu bestimmten Truppengattungen verbunden war. Wie nachgewiesen werden konnte, unterschieden sich sie in ihrem Umfang stark voneinander, wenn man die Privilegien der Prätorianer bzw. Urbaniciani, also der von Haus römischen Bürger, mit denen der peregrinen Auxiliare vergleicht, um nur die Extreme zu nennen. Bis heute herrscht nun in der Forschung weitgehend die Meinung vor, dass Legionäre weder das Conubium mit peregrinen Frauen bekamen, noch dass ihre illegitimen Kinder das römische Bürgerrecht erhielten²⁰⁹. Sie wären also als einzige von der Privilegierung ihrer Familienangehörigen ausgeschlossen gewesen. Mit ein Grund für diese Ansicht ist das Fehlen sog. Militärdiplome von Legionssoldaten. Die Konstitutionen für Soldaten aus der Legio I und II adiutrix sind in diesem Zusammenhang nicht heranzuziehen, da es sich bei ihnen zu dieser Zeit noch um quasi »irreguläre« Einheiten handelt, die im Zuge des Bürgerkriegs aus peregrinen Flottenmannschaften aufgestellt worden waren. Bezeichnenderweise gehören diese Konstitutionen alle in die Zeit des Bürgerkriegs bzw. bis unmittelbar nach seiner Beendigung, als beide Legionen frisch ausgehoben worden waren²¹⁰. In dem Augenblick, in dem beide

²⁰⁹ Anders hingegen H. Wolff, Die Entwicklung der Veteranenprivilegien vom Beginn des 1. Jahrhunderts v. Chr. bis auf Konstantin d. Gr. In: W. Eck u. H. Wolff (Hrsg.), Heer und Integrationspolitik. Passauer Hist. Forsch. 2 (1986) 44 ff., bes. 77 f.

²¹⁰ Vgl. dazu ausführlich oben S. 107 ff.

Einheiten etabliert waren und wie bei Legionen üblich durch römische Bürger aufgefüllt wurden, verschwinden die Abschriften.

Dennoch hat es anscheinend auch für »normale« Legionäre kaiserliche Erlasse gegeben, die allerdings zusätzlich zu den Bürgerrechtsprivilegien noch Bestimmungen zur Steuer- und Zollfreiheit sowie zur Befreiung von anderen Lasten enthielten. Den besten Einblick in eine solche »Legionärskonstitution« gewährt ein beidseitig beschriebenes Holztäfelchen aus Philadelphia im Fayum. Obwohl es nicht die früheste Legionärsprivilegierung belegt, soll mit ihm begonnen werden, um das Verständnis für die übrigen, weniger ausführlichen Dokumente zu erleichtern.

Es handelt sich bei dieser Urkunde um das Protokoll einer Epikrisis²¹¹. Die folgende Textwiedergabe folgt im wesentlichen der Erstveröffentlichung von G. Lefebvre (= CPL 104), die bis heute die unvor-eingenommenste Lesung darstellt²¹². Danach scheint der Text keineswegs so verderbt zu sein, wie all-gemein behauptet wird²¹³ - zumindest nicht so, dass man den Sinn nicht mehr verstehen könnte. Die von dem Legionärsveteran Valerius Quadratus vorgelegte Abschrift ist zur besseren Unterscheidung gegenüber dem eigentlichen Epikrisisprotokoll eingerückt.

2.7.94 n.Chr. (CPL 104)

Vorderseite, rechte Kolumne:

Caivs EPIDIVS Cai Filivs POLLia tribv
BASSVS VETeranvs
Lvcivs PETRONIVS Lvcii Filivs POLLia tribv
CRISPVS VETeranvs
Marcvs PLOTIVS Marci Filivs POLLia tribv
FVSCVS VETeranvs
Marcvs ANTONIVS Marci Filivs POLLia tribv
CELER VETeranvs
Pvblivs AVDASIVS Pvbli Filivs POLLia tribv
PAVLLVS VETeranvs
Marcvs ANTONIVS LON
GVS PVLLvs VETeranvs

Lvcivs PETRONIVS NIGER
VETeranvs

Lvcivs VALERIVS CLEMENS
VETeranvs

Marcvs ANTONIVS GER
MANVS VETeranvs

²¹¹ Bereits Wilcken in: L. Mitteis u. U. Wilcken, *Gründzüge und Chrestomatie der Papyruskunde* (1912) 546 ff. Nr. 463 wies auf den Zusammenhang dieses Protokolls mit der Epikrisis hin. Anders jedoch als in den griechischen Abschriften aus den Epikrisislisten (CIL XVI Anhang Nr. 2-8 u. S. Daris, *Documenti per la storia del esercito Romano in Egitto* [1965] Nr. 95), die Auszüge aus den Eintragungen nach Abschluss der Epikrisis darstellen, scheint hier das Epikrisisverfahren selbst wieder-gegeben worden zu sein.

²¹² G. Lefebvre, *Copie d'un édit impérial*. Bull. Soc. Arch. Alexandrie 12, 1910, 39 ff. - Zu den »Verbesserungen« des Textes vgl. die Literaturliste von R. Cavenaile, CPL 104, und bei H. Wolff, *Die Entwicklung der Veteransprivilegien vom Beginn des 1. Jahrhunderts v.Chr. bis auf Konstantin d.Gr.* In: W. Eck u. H. Wolff (Hrsg.) *Heer und Integrationspolitik*. Passauer Hist. Forsch. 2 (1986) 44 ff., bes. 98f., 102 ff. sowie zuletzt S. Link, *Konzepte der Privilegierung römischer Veteranen*. Heidelberger Althist. Beitr. u. Epigr. Stud. 9 (1989) 78 ff.

²¹³ So Wilcken a.a.O. (Anm. 211), Wolff a.a.O. (Anm. 212) und Link a.a.O. (Anm. 212).

Vorderseite, linke Kolumne:

Lvcio NONIO CALPVRNIO TORQVATO ASPRENATE Tito SEXTIO MAGIO
LATERANO CONSVLIBVS VI NONAS IVLIAS ANNO XIII IMPERATORIS CAESARIS DOMITIANI
AVGVSTI GERMANICI MENSE EPI DIE VIII ALEXANDRIAE AD AEGYPTVM
MARCVS VALERIVS MARCI FILIVS POLLIA TRIBV QVADRATVS VETERANVS DIMMISSVS HONESTA
MISSIONE EX LEGIONE X FRETENSE TESTATVS EST SE DESCRIPTVM
ET RECOGNITVM FECISSE EX TABVLA AENEA QVAE EST FIXA
IN CAESAREO MAGNO ESCENDENTIVM SCALAS SECVNDAS
SVB PORTICVM DEXTERIOREM SECVS AEDEM VENERIS MAR
MOREAE IN PARIETE IN QVA SCRIPTVM EST ET ID QVOD INFRA SCRIPTVM EST

IMPERATOR CAESAR DIVI VESPASIANI FILIVS DOMITIANVS AVGVSTVS GERMANICVS
PONTIFEX MAXIMVS TRIBVNICA POTESTATE VI IMPERATOR XIII CENSOR PERPETVVS
PATER PATRIAE DICIT VISVM EST MIHI EDICTO SIGNIFICARE VNIVERSORVM
VESTRORVM VI VETERANI MILITES OMNIBVS VECTIGALIBVS
PORTITORIBVS PVBLICIS LIBERATI IMMVNES ESSE DEBENT
**IPSI CONIVGES LIBERIQUE EORVM PARENTES QVI CONVIVIO EO
RVM SVMENT OMNI OPTVMO IVRE CIVES ROMANI ESSE POSSINT ET OMNI
IMMVNITATE LIBERATI APSOLVTIQUE SINT ET OMNEM IMMV
NITATEM QVI SVB SCRIPTA SVNT PARENTES LIBERIQUE EORVM IDEM IVRIS
IDEM CONDICIONIS SINT VTIQUE PRAEDIA DOMVS TABERNAE
INVITOS INTEMNI QVI VETERANOS
S..ONIS ---**

Rückseite:

NOMINA VETERANORVM CVM VXORIBVS ET LIBERIS SVB SCRIPTIS IN AERE IN
CISA AVT SI QVI CAELIBES ESSINT CVM IS QVAS POSTEA DVXISSENT
DVMTAXAT SINGVLI SINGVLAS QVI MILITAVERVNT HIEROSOLYMNIS
IN LEGIONE X FRETENSE DIMMISSORVM HONESTA MISSIONE STIPENDIS EME
RITIS PER SEXTVM HERMETIDIVM CAMPANVM LEGATVM AVGVSTI PRO PRAETORE
V KALENDIS IANVARIIS SEXTO POMPEIO COLLEGA QVINTO PEDVCAEO PRISCINO CONSVLIBVS
QVI MILITARE
COEPERVNT PVBLIO GALERIO TRACHALO TIBERIO CATIO ET TITO FLAVIO CNAEO
ARVLENO CONSVLIBVS

EX PERMISSV MARCI IVNI RVFI PRAEFECTI AEGYPTI LVCIO NONIO CALPVRNIO
TORQVATO ASPRENATE TITO SEXTIO MAGIO LATERANO CONSVLIBVS KALENDIS IVLIS ANNO
XIII IMPERATORIS CAESARIS DOMITIANI AVGVSTI GERMANICI MENSE EPI DIE VII
IBI MARCVS VALERIVS MARCI FILIVS POLLIA TRIBV QVADRATVS CORAM AC PRAESENTIBVS EIS
QVI SIGNATVRI ERANT TESTATVS EST IVRATVSQVE DIXIT PER IOVEM OPTIMVM MAXIMVM ET
GENIVM

SACRATISSIMI IMPERATORIS CAESARIS DOMITIANI AVGVSTI GERMANICI **IN MILITIA
SIBI LVCIVM VALERIVM VALENTEM ET VALERIAM HERCLVNAM ET VALERIAM
SVpra Scriptos
ARTEMINAM OMNES TRES NATOS ESSE EOSQVE IN AERE INCISOS CIVITATEM
EIVSDEM
ROMANAM CONSECVTOS ESSE BENEFICIO OPTVMI PRINCIPIS**

Gegenüber der Lesung Lefebvres wurden drei Veränderungen vorgenommen: In Zeile 11 auf der Vorderseite wurde VII IMP in VI IMP verbessert; am Ende der Zeile 16 auf der Vorderseite lässt das Photo statt der Lesung CONVBIA auch das Wort CONVBIO zu. Am Beginn des Rückseitentextes scheinen ungefähr 9 Buchstaben zu fehlen; analog zu den üblichen Konstitutionstexten wurde hier [*Nomina v]eteranorum* ergänzt. Den ebenfalls verlorenen Anfang der zweiten Zeile auf der Rückseite rekonstruierte Lefebvre zu *-cisi*, während hier *-cisa* vorgeschlagen wird. Ausserdem ist die Abkürzung QSSS auf der Vorderseite und SS in der ersten Zeile der Rückseite nicht wie bisher zu *qui supra scripta sunt* bzw. *supra scripta* aufgelöst worden, sondern zu *sub scripta*.

Liest man Vorder- und Rückseite hintereinander, ohne zunächst die Schreibrichtung zu beachten, so ergibt sich ein in sich logisch geschlossener Bericht über die Epikrisis des M. Valerius Quadratus, Veteran aus der legio X Fretensis, vor dem Statthalter von Ägypten. Dabei besteht der Text offensichtlich aus mehreren Teilen mit unterschiedlichen Datierungen: Nach den Namen der neun anwesenden Zeugen mit ihren Siegeln folgt zunächst die Einleitung des eigentlichen Protokolls mit Datum und Ort der Ausfertigung, dem 2.7.94 n.Chr. in Alexandria, sowie Angaben zur Person des Veteranen, der vor dem ägyptischen Statthalter zur Epikrisis erschienen war (Teil 1). Im Rahmen dieses Rechtsakts legte Quadratus eine Abschrift vor, die er von einer Erztafel abgeschrieben hatte, die auf dem Caesareum Magnum am zweiten Treppenaufgang unter der rechten Säulenhalle neben dem Venusheiligtum ausgehängt war. Diese Abschrift ist im Protokoll wörtlich wiedergegeben. Dabei handelt es sich ein Edikt Domitians mit Veteransprivilegien aus dem Jahr 86 n.Chr.²¹⁴ (Teil 2). Auch der Beginn der Innenseite stellt aufgrund der allgemein gehaltenen Formulierung wohl die Abschrift eines offiziellen Dokuments dar, nämlich der *honesta missio* der Veteranen aus der legio X Fretensis am 28.12.93 (Teil 3). Den Abschluss bildet ein Bericht über die Geschehnisse vor dem Statthalter in Alexandria am 1.7.94, also am Tag, bevor das Protokoll anfertigt wurde (Teil 4).

Bisher wurde das Verständnis der Holztafel dadurch erschwert, dass man Vorderseite- und Rückseite seit der Auseinandersetzung Wilckens mit dieser Urkunde nicht als fortlaufenden Text gesehen hat²¹⁵:

»Der uns erhaltene Text enthält abgesehen von den Namen der Siegelzeugen drei ganz verschiedene Aktenstücke, denn, wie ich im Arch. l.c. [=Archiv für Papyrusforschung V, 1913] gezeigt habe, darf das Edikt Domitians in Col. II nicht mit dem Text auf Col. III, wie der Herausgeber getan hatte, zu einer Urkunde zusammengeschlossen werden. Vielmehr ist uns mit der zweiten Tafel der Schluß des Edikts und der Anfang des zweiten Textes verloren gegangen«²¹⁶.

Eine wichtige Rolle spielten bei den Überlegungen die unterschiedlichen Daten von Edikt und *Honesta missio*. Lefebvre, der die Holztafel mit den normalen Konstitutionsabschriften in Verbindung brachte, hielt aus diesem Grund die Kaisertitulatur des Edikts für falsch und "korrigierte" sie in trib. pot XIII, imp. XII, um auf das Jahr 93 n.Chr. zu kommen, also das Jahr der *Honesta missio*. Hier setzte die Kritik Wilckens an²¹⁷:

»Von großer Bedeutung ist nun das zunächst hier wiedergegebene Edikt Domitians vom Jahr 87/8, bezüglich der Immunität der Veteranen, das ich mit dem Edikt Octavians in BGU II 628 Verso II in Parallele stellen möchte. Hierauf sowie auf die weiteren sehr wichtigen Ausführungen der Tafel muß ich mir vorbehalten, an anderer Stelle genauer einzugehen. Nur das sei schon hier bemerkt, daß Lefebvre S. 51 die Titel des Domitian mit Unrecht ändert, um sie in Übereinstimmung mit dem Datum der Innenseite zu bringen. Vielmehr sind es zwei ganz verschiedene Texte, die durch die Lücke ge-

²¹⁴ Zur Datierung des Edikts vgl. weiter unten.

²¹⁵ Lediglich A. Passerini, *La tavola dei privilegi di Brigetio*, Athenaeum 20, 1942, 125, sah nochmals die gesamte Urkunde als Einheit, konnte sich jedoch mit seiner Meinung nicht durchsetzen; vgl. die Ablehnung durch K. Kraft, *Die Tafel von Brigetio und das Aufhören der Militärdiplome*, Germania 28, 1944-50, 249. - H. Wolff, *Zu den Bürgerrechtverleihungen an Kinder von Auxiliaren und Legionären*, Chiron 4, 1974, 496 f., hielt die Tafel sogar für die letzte eines Triptychons.

²¹⁶ Wilcken a.a.O. (Anm. 211) 546.

²¹⁷ Wilcken in: Archiv f. Papyrusforsch. V, 1913, 434 f.

trennt werden: von dem Außentext vom Jahre 87/8 haben wir den Anfang und von dem Innentext vom J. 93 den Schluß. Jenes ist ein allgemeines Edikt bezüglich der Immunitäten der Veteranen überhaupt, dieses ist ein Militärdiplom für die *dimissi h.m.* einer einzelnen Legion (gleichfalls in Abschrift)«.

Später änderte Wilcken seine Meinung über die Bedeutung der Textpassage am Anfang der Rückseite und hielt sie nun für »eine Bescheinigung einer am 1. Juli 94 vor dem Präfekten vollzogenen Epikrisis«. Daraus ergab sich für ihn folgender Hergang:

»Am 1. Juli 94 stellt sich unser Veteran zur Epikrisis. Ebendort – und jetzt wird das *ibi* in III 11 verständlich! – beschwört er die Zivität seiner Kinder. Und wenn er am 2. Juli das Edikt Domitians abschreibt und zu seinen Akten nimmt, so ist dies offenbar eine Wirkung der tags zuvor vollzogenen Epikrisis«²¹⁸.

Das Edikt selbst war nach Meinung Wilckens »heillos korruptiert«, denn »in 14 steht *portitoribus* für *portoriis*«²¹⁹.

Wilckens Interpretation hat jedoch den Nachteil, dass die einzelnen Textteile nicht in einen fortlaufenden logischen Zusammenhang gebracht werden können, obwohl das domitianische Edikt und der *Honesta missio*-Text offensichtlich in die Epikrisisverhandlung eingebettet sind. Das legt aber doch einen engen inhaltlichen Zusammenhang von Vorder- und Rückseite nahe. Daher ist es angebracht, näher auf Lefebvres Rekonstruktion der Urkunde einzugehen.

Auch er hielt das erhaltene Stück für die erste Tafel eines Diptychons. In Anlehnung an die sog. Militärdiplome vermutete er, dass dabei ein sich über die Außenseite beider Tafeln hinwegziehender Text innen wiederholt worden war. Deshalb hielt er den Text auf der Rückseite der erhaltenen Holztafel für den Schluss des Dokuments, der ursprünglich auch außen auf der verlorenen zweiten Tafel gestanden hätte, während umgekehrt der Text auf der Vorderseite der erhaltenen Tafel den Anfang der Urkunde darstellt, der innen auf der heute verlorenen zweiten Tafel wiederholt worden wäre. Eine solche Rekonstruktion ist nicht von der Hand zu weisen, da es auch andere offizielle Dokumente in Form von Diptycha gibt, bei denen der Außenseitentext innen wiederholt wurde, z.B. bei Abschriften der Kinderregistrierungen von der *Tabula alba*²²⁰. Auch die um 90° gedrehte Schreibrichtung auf der Rückseite der Holztafel könnte Lefebvres Annahme stützen. Ungewöhnlich scheint nur die Textanordnung der Innenseite in Bezug zur Außenseite zu sein, da innen der Text nicht wie üblich auf der ersten Tafel begonnen haben kann, sondern auf der zweiten. Dies lässt sich jedoch zwanglos erklären, wenn man davon ausgeht, dass Außen- und Innentext jeweils in einem Zug geschrieben worden sind: Das Diptychon lag deshalb mit den beiden Außenseiten nach oben aufgeklappt vor dem Schreiber. Als er es wendete, um die Innenseite – wiederum hintereinander weg – zu beschreiben, drehte er die beiden zusammenhängenden Tafeln so, dass die zweite Tafel nach oben zu liegen kam. Dieser »Formfehler« verbietet daher nicht Lefebvres Vorgehen, Außen- und Innentext inhaltlich zu einem fortlaufenden Ganzen zu verbinden. Gegen die Vermutung allerdings, dass die Innenseite keine Wiederholung eines Außentextes darstellt, sondern das Protokoll fortlaufend auf Vorder- und Rückseite geschrieben worden war, spricht die um 90° gedrehte Schreibrichtung der Rückseite. Daher sollte man bis auf weiteres von dem Modell Lefebvres ausgehen.

Nun schließt Lefebvre nicht aus, dass eventuell sechs bis sieben Zeilen zwischen dem Anfang des Protokolls und seinem Schluss nicht überliefert sind. Dies ergibt sich für ihn aus folgender Berechnung: Auf der Rück- bzw. Innenseite stehen 16 Zeilen mit einer Länge von 17 cm. Allerdings ist diese Seite mit dem Schlussteil nicht bis unten hin beschrieben worden, die letzten 5 cm sind leer geblieben. In diesen Platz hätten acht Zeilen gepaßt. Geht man davon aus, dass der Anfang des Dokuments innen die ganze heute verlorene Tafel ausgefüllt hat, sich also über $16 + 8 = 24$ Zeilen gezogen hätte, bekommt

²¹⁸ Wilcken a.a.O. (Anm. 211) 548.

²¹⁹ Wilcken a.a.O. (Anm. 217) 435 Anm. 1.

²²⁰ Vgl. z.B. CPL 156 = Mitteis u. Wilcken a.a.O. (Anm. 211) Nr. 212.

man einen Text mit einer Gesamtlänge von 6,80 m, nämlich 24 + 16 Zeilen = 40 Zeilen x 17 cm. Auf der Vorder- bzw. Außenseite haben sich vom Anfang des Protokolls 20 Zeilen mit einer Länge von jeweils 15 cm erhalten, das sind insgesamt 3 m Text. Da die 16 erhaltenen Zeilen der Innenseite mit dem Schluss der Urkunde eine Gesamtlänge von 2,72 m ergeben, sind nach dieser Rechnung von dem gesamten 6,80 m langen Dokument nur 5,72 m überliefert. Danach bliebe also zwischen erhaltenem Anfang und vorhandenem Schluss eine Textlücke von 1,08 m Gesamtlänge, was die von Lefebvre postulierten sechs bis sieben Zeilen ausmachen würde. Zwingend muss eine solch große Lücke aber selbst auf dieser Berechnungsgrundlage nicht gefordert werden. So braucht nicht jede Zeile der Innenseite, auf die die Ermittlung der Gesamtlänge beruht, bis zum Ende beschrieben gewesen sein. Vor allem waren jedoch die einzelnen Teile des Protokolls auf der Innenseite sicher durch Leerzeilen voneinander getrennt, wie der erhaltene Rückseitentext zeigt. Dort ist das Ende der *Honesta missio*-Passage (Teil 3) vom folgenden Teil 4, also der Beschreibung, was Quadratus am 1.7.94 beschworen hat, sicher durch eine Leerzeile getrennt. Ganz eindeutig war also der Text auf der Innenseite lockerer geschrieben als auf der Außenseite. Das bedeutet allerdings, dass eine mögliche Überlieferungslücke zwischen den Teilen 2 und 3 sehr viel kleiner war, wenn sie, abgesehen von der unleserlichen letzten Zeile auf der Vorderseite, überhaupt vorhanden ist. Zumindest für das Edikt selbst gibt es keinen zwingenden Grund für die Annahme, es wäre noch viel umfassender gewesen. Zwar ist das octavianische Edikt über Veteranenimmunitäten, auf das später noch näher eingegangen wird, tatsächlich ausführlicher gefaßt, doch wie schon Wolff feststellte, kann man nicht davon ausgehen, die octavianischen Privilegien wären durch alle Zeiten stets unverändert bestehen geblieben²²¹. Man möchte im Gegenteil vermuten, dass das Edikt Domitians durch Veränderungen der Privilegien nötig wurde.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass einiges für die Erklärung Lefebvres spricht, und man daher Vorder- und Rückseite des Holztäfelchens aus Philadelphia als fortlaufendes Protokoll einer Epikrisis ansehen darf, bei der Quadratus zur Untermauerung seiner Ansprüche ein Dokument vorlegte. Es begann mit einem Edikt des Domitian, durch das der Kaiser den Veteranen umfangreiche Privilegien gewährte. Erlassen wurden diese Privilegien im Jahr 86 n.Chr. Diese Datierung legt jedenfalls die Kaisertitulatur nahe, mit der das Edikt eingeleitet wird. Da sie von der bisher üblichen Datierung in das Jahr 87/88 n.Chr. abweicht, bedarf sie einer kurzen Erläuterung. Lefebvre las hier *Tribunicia Potestas* zum VII. Mal und *Imperator* zum XIII. Mal. Beide Daten fallen nicht zusammen: Das Jahr, in dem Domitian die tribunizische Gewalt zum siebten Mal innehatte, dauerte vom 14.9.87 bis 13.9.88. Doch bereits Ende 86 n.Chr. war Domitian zum 14. Mal zum *Imperator* ausgerufen worden²²². Sieht man sich das Photo der Erstveröffentlichung aber genauer an, so heisst es nicht *TRIB POTES VII*, sondern *TRIB POTES VI*. Unmittelbar auf die zweite senkrechte Haste, die Lefebvre als Bestandteil der Zahl gesehen hatte, folgt nämlich bereits das M von *IMP*. Damit gehört die Kaisertitulatur in das Jahr 86 n.Chr.; die aufgeführten Privilegien wurden also nach dem 14.9.86 und vor der 14. imperatorischen Akklamation Ende 86 n.Chr. gewährt.

Bedauerlicherweise fehlt im Protokoll der Name der Stadt, in dem die Veteranenprivilegien ausgehängt waren. Lefebvre sprach sich für Rom aus und identifizierte den Ort mit dem Tempel der *Venus Genetrix* auf dem *Forum Iulium*, während Wilcken davon ausging, dass es sich um das *Caesareum* in Alexandria gehandelt hat. Dessau folgte dieser Ansicht mit dem Hinweis, dass der Ort genannt sein müsse, wenn es sich nicht um Alexandria handeln würde, wo der ganze Vorgang spielt²²³. Gegen dieses Argument lassen sich jedoch Abschriften aus den Epikrisislisten anführen, in denen es heißt, der Veteran habe ein Bronzedokument vorgewiesen, das eine Abschrift einer Erztafel darstelle, jedoch nicht immer

²²¹ Auch Wolff a.a.O. (Anm. 212) 97, der das octavianische Edikt auf die *Lex Munatia Aemilia* zurückführt und aufgrund der Datierung der Abschrift ins späte 2. / 3. Jahrhundert auf seine Gültigkeit über Jahrhunderte hinweg schloss, konzediert Änderungen und Beschneidungen im Laufe der Jahre.

²²² D. Kienast, *Römische Kaisertabelle* (1990).

²²³ Lefebvre a.a.O. (Anm. 212) 49 f.; Wilcken a.a.O. (Anm. 211) 546 ff. Nr. 463; Dessau ILS 9059.

vermerkt wurde, dass diese Erztafel in Rom hing²²⁴. Wie aus dem Folgenden deutlich werden dürfte, wird hier sicherlich das Kaiserforum in Rom gemeint gewesen sein und nicht das Caesareum in Alexandria.

Der Text auf der Rückseite stellt offensichtlich ebenfalls die Abschrift eines offiziellen Textes dar. Er erinnert mit der Formel *aut si qui caelibes ess<e>nt cum is quas postea duxissent dumtaxat singuli singulas* an die gleichzeitigen Auxiliar- und Flottenkonstitutionen. Es folgt die genaue Definition eines Personenkreises, nämlich die Veteranen aus der legio X Fretensis, die am 28.12.93 durch den zuständigen Statthalter ehrenvoll entlassen worden waren, und die ihren Militärdienst zwischen dem 1.1.68 und dem 30.6.69 begonnen hatten.

Obwohl also in dem von Quadratus vorgelegten Dokument alle Elemente vorliegen, die man vom allgemeinen Teil der Konstitutionen kennt – den Schenker, d.h. den Kaiser mit seiner Titulatur, die verliehenen Rechte, die Empfänger und die Bedingung, unter der die Privilegien erteilt werden –, unterscheidet es sich in einem Punkt ganz wesentlich von den bisher besprochenen Bürgerrechtskonstitutionen: Der zeitliche Unterschied zwischen Privilegienerlass und Honesta Missio des Quadratus. Nimmt man die Einleitung im Epikrisisprotokoll wörtlich, legte Quadratus nur die Abschrift von einer Bronzetafel vor: *M(arcus) Valerius M(arci) f(ilius) Pol(lia tribu) Quadratus ... testatus est se descriptum et recognitum fecisse ex tabula aenea* Das führt dazu anzunehmen, dass es eine Konstitution für Legionsveteranen gab, die – obwohl erst nach dem 28.12.93 ausgehängt – mit der Wiederholung des Privilegienedikts von 86 n.Chr. begann. Andererseits spricht die Form des domitianischen Edikts dafür, dass es sich hier um eine generelle Verfügung für ehrenvoll entlassene Legionäre handelt, die im Jahre 86 n.Chr. gültig wurde und ab dann grundsätzlich für Legionsveteranen mit *honesta missio* galt²²⁵. Vor diesem Hintergrund liegt eine zweite Vermutung nahe, dass nämlich Quadratus zwei Erztafeln abgeschrieben hat: Zum einen das domitianische Edikt, in dem die Privilegien aufgeführt waren, zum anderen die Tafel, aus der seine Honesta missio hervorging, durch die sich sein Privilegienanspruch ergab. Unmöglich ist die zweite Möglichkeit nicht, wenn man annimmt, dass durch das Holztäfelchen das Epikrisisprotokoll nicht vollständig überliefert ist. Auch wenn die von Lefebvre postulierte Lücke sicher kleiner ist als sechs bis sieben Zeilen, ist nicht auszuschließen, dass vor der auf der Rückseite überlieferten Honesta missio-Abschrift ein Einschub gestanden hat, mit dem diese Abschrift als zweites Dokument gekennzeichnet worden war. Denkbar wäre z.B. etwas in der Art wie: »Außerdem hat er eine zweite Abschrift vorgelegt mit folgendem Wortlaut ...«. Ähnliches findet sich z.B. in der Abschrift aus der Epikrisisliste für den Auxiliaveteranen Lucius Cornelius Antas (CIL XVI, Anhang Nr. 2): Nach dem Vermerk, dass er eine bronzene Schrifttafel vorgelegt habe, wodurch belegt würde, dass er mit seinen Kindern und seiner Frau in folgender Weise angeschlagen stünde (es folgt eine Wiedergabe der Empfängerzeilen seiner Konstitutionsabschrift), heißt es weiter: »Er hat eine Liste von den Tabularii Kastor und Polydeukes mitgebracht, die beweist, dass er 26 Jahre Soldat gewesen ist und ehrenvoll entlassen wurde«. Folgt man dem zweiten Modell, muss man sich vorstellen, dass im Venustempel am Caesareum das domitianische Edikt seit 86 n.Chr. öffentlich aushing, und sich daran die Tafeln anschlossen, auf denen die ehrenvoll entlassenen Soldaten eines jeden Jahrgangs in einer Legion aufgeführt waren. Im Gegensatz zu den Konstitutionen der übrigen Truppengattungen wurden die verliehenen Privilegien auf den Honesta missio-Tafeln nicht jedesmal neu verkündet, da sie durch das Edikt von 86 n.Chr. grundsätzlich geregelt waren.

Diese Tafeln begannen mit den Worten *[nomina v]eteranorum cum uxoribus et liberis subscripta*. Es schloss sich zunächst ein Einschub an, der kurz auf Unverheiratete und ihre späteren Ehefrauen ein-

²²⁴ So z.B. CIL XVI Anhang Nr. 2 und Nr. 7. – Mit der Ortsangabe Rom allerdings CIL XVI Anhang Nr. 5 und Nr. 6.

²²⁵ Dass sich dieses Edikt nicht auf alle Soldaten bezog, möchte man aufgrund des Ausdrucks *veterani* annehmen; in den Konstitutionen für die Hilfstruppen wird dieses Wort niemals gebraucht; man findet es lediglich bei den Konstitutionen für die Angehörigen der legio I und II adiutrix sowie bei den Angehörigen der italischen Flotten in den Jahren 68–71 n.Chr. und ein einziges Mal für Angehörige der in Ägypten stationierten Flotte (CIL XVI, 24: 8.9.79). – Anders jedoch Wolff a.a.O. (Anm. 209) 98 ff.

ging. Er stand an dieser Stelle folgerichtig, denn die Namen zukünftiger Ehefrauen waren natürlich nicht auf der Tafel eingraviert. Trotzdem gingen auch einer solchen, zum Zeitpunkt der Entlassung ihres späteren Ehemanns namentlich noch nicht erfassbaren Ehefrau keine Privilegien verloren; allerdings galten sie wie üblich nur für eine einzige. Es folgten der Name der Einheit – im vorliegenden Fall die in Jerusalem stationierte legio X Fretensis – und die durch den Statthalter von Syrien vorgenommene *honesta missio*. Anders als in den Auxiliar- und Flottenkonstitutionen wurde die absolvierte Dienstzeit nicht mit Jahren beziffert, sondern durch das Datum der ehrenvollen Entlassung einerseits und den Rekrutierungszeitraum der Veteranen andererseits ausgedrückt. So waren die hier erwähnten am 28.12.93 in Jerusalem ehrenvoll Entlassenen zwischen dem 1.1.68 und dem 30.6.69 rekrutiert worden. Obwohl Quadratus allem Anschein nach »seine« Honesta missio-Tafel abgeschrieben hatte, fehlt aber in der dem Statthalter vorgelegten Abschrift die Zeile mit seinem Namen und den seiner drei Kinder. Doch mag dies nicht der einzige Grund gewesen sein, warum er trotz der vorgelegten Dokumente in Anwesenheit von Zeugen schwören musste, dass ihm die drei Kinder während seiner Militärzeit geboren waren, und sie auf der Erztafel eingraviert stünden, und durch die Gnade des Kaisers das Bürgerrecht erlangt hätten. Ein zweiter und möglicherweise der entscheidende Grund mag gewesen sein, dass Quadratus, nachdem er die Abschriften selbst angefertigt hatte, ihre Richtigkeit nicht durch Zeugen beglaubigen ließ. Damit ist aber klar, dass zumindest die Honesta missio-Tafel, auf der Quadratus mit seinen drei Kindern stand, nicht in Alexandria hing, denn sonst hätte sich jeder leicht selbst davon überzeugen können, ob seine Angaben richtig waren. Alles spricht dafür, dass er in dem halben Jahr, das zwischen seiner Entlassung und seinem Erscheinen vor dem ägyptischen Statthalter vergangen war, in Rom gewesen ist, wo er sowohl das Edikt Domitians als auch »seine« Honesta missio-Tafel abgeschrieben hat.

Kehren wir zum Schluss zu unserer eigentlichen Fragestellung zurück, nämlich zu den Bürgerrechtsprivilegien für Legionsveteranen. Unabhängig davon, wie und wo die Privilegien veröffentlicht waren, geht aus dem Epikrisisprotokoll des Quadratus eindeutig hervor, dass Legionäre in Bezug auf ihre durch den Militärdienst unehelich geborenen Kinder keineswegs schlechter gestellt waren, als die übrigen Soldaten im römischen Reich. Auch wenn die Kinder durch eine nichtrömische Mutter kein römisches Bürgerrecht besaßen, wurde es ihnen bei der ehrenvollen Entlassung ihrer Väter gewährt. Darüber hinaus könnte der Ausdruck *optimo iure* andeuten, dass sie zusammen mit dem Bürgerrecht den Status legitimer Nachkommen erhielten²²⁶.

Die Namen der drei Kinder des Quadratus lassen darüber hinaus Rückschlüsse auf den Rechtsstatus ihrer Mutter zu, wenn man unterstellt, dass die nichtrömischen Familienangehörigen der Legionärsveteranen auf den Honesta missio-Tafeln wie die der Auxiliar- und Flottenangehörigen auf den Konstitutionstafeln mit ihren vor der Bürgerrechtserteilung gültigen Namen erschienen²²⁷. Einerseits tragen seine drei Kinder dasselbe Gentiliz wie ihr Vater, andererseits waren sie aber bis zu seiner Entlassung keine römischen Bürger, sondern wurden es erst durch die ehrenvolle Entlassung des Vaters. Damit kann aber ihre Mutter keine Römerin gewesen sein. Dass ihre Kinder dennoch ein Gentilnomen tragen, ist nur zu verstehen, wenn man annimmt, dass sie eine Iunianerin war²²⁸, denn diese erhielten bei ihrer Freilassung den Namen ihres Freilassers. Da er im vorliegenden Fall anscheinend Valeria lautete, darf man vermuten, dass sie ursprünglich eine von Valerius Quadratus freigelassene Sklavin gewesen war. Geht man allerdings davon aus, dass auf der Honesta missio-Tafel auch die als Nichtrömer geborenen Kinder bereits mit ihrem römischen Namen verzeichnet waren, lässt sich über den Status der Mutter der Kinder von Quadratus nichts sagen.

²²⁶ Zur rechtlichen Bedeutung eines legitimen Nachkommen vgl. ausführlich unten S. 192 ff.

²²⁷ Zu den Namen der Konstitutionsempfänger siehe ausführlich unten S. 145 ff.; zu den Namen der Familienangehörigen vgl. die entsprechenden Listen auf S. 178 ff.

²²⁸ Zu den verschiedenen Personenrechten im römischen Reich und die daraus folgenden Konsequenzen für die Kinder aus »Mischehen« vgl. ausführlich unten S. 141 ff. und 194 ff.

Vor dem Hintergrund der Bürgerrechtsvergabe an die unehelichen Kinder von Legionären wäre es kaum zu verstehen, wenn man Prätorianern und Urbaniciani diese Gunst verweigert hätte. Vielmehr bestätigt das Bürgerrechtsprivileg für die Legionsveteranen die oben ausführlich diskutierte Interpretation des Prätorianerformulars, wonach sich *proinde liberos tollant acsi ex duobus civibus Romanis natos* auf bereits geborene Kinder bezieht²²⁹. Während jedoch den Prätorianern lediglich das Conubium mit Nichtrömerinnen erteilt wurde, die Ehefrauen selbst also nicht in den Genuss des römischen Bürgerrechts kamen, sah dies bei Legionären anders aus. Aufgrund ihrer Privilegien empfangen sowohl ihre Ehefrauen als auch »die Eltern (wenn man *parentes* nicht gar mit »Verwandte« übersetzten will!), die sie durch Heirat erwählen werden«, also die Schwiegereltern der Legionsveteranen, das römische Bürgerrecht. Damit waren die Bürgerrechtsprivilegien von Legionären bedeutend umfangreicher als die der Prätorianer, obwohl gerade letztere die ranghöchste Gruppe innerhalb der römischen Militärhierarchie darstellten. Dies kommt sowohl in ihrem hohen Sold als auch in ihrer kurzen Dienstzeit zum Ausdruck. Möglicherweise hing diese Ungleichbehandlung mit der unterschiedlichen Stationierung zusammen. Die Legionäre lebten am Rand des römischen Reiches in den Grenzprovinzen. Die Frauen, die sie während ihres Militärdienstes kennenlernten, waren in der überwiegenden Mehrzahl freie Frauen aus peregrinen Familien. Wenn sich hingegen die in Rom stationierten Prätorianer mit Frauen einließen, die kein römisches Bürgerrecht besaßen, handelte es sich wohl in erster Linie um Iunianerinnen. Gleichgültig, ob die Frau aus einer iunianischen Familie stammte, also bereits ihre Eltern freigelassen worden waren, oder erst sie selbst eine Freigelassene war, in jedem Fall hätte eine Bürgerrechtsverleihung an sie und ihre Eltern einen massiven Eingriff in die Rechte der Freilasser bedeutet, da diese dann nicht mehr das gesamte Erbe der Freigelassenen hätten beanspruchen können²³⁰. Möglicherweise wollte man mit der Beibehaltung des Status bei den Ehefrauen und der ersatzweisen Verleihung des Conubiums an die Prätorianer und Urbaniciani Konflikte mit den Freilassern umgehen.

Dass Domitian nicht der erste Kaiser war, der umfangreiche Veteranenprivilegien vergeben hat, geht aus einem zweiten Dokument hervor. Ähnlich wie im eben besprochenen Fall stellt es die - diesmal allerdings mündlich vorgetragene - Wiedergabe eines Auszugs aus einer offiziellen Urkunde dar. Hier kennen wir weder den Anlass noch das genaue Datum des eigentlichen Vorgangs. Auf dem Papyrus ist nur noch der Rest der »Vorgeschichte« erhalten, in deren Zusammenhang ein Veteran den Teil eines octavianischen Edikts zitiert. Es stammt aufgrund der Titulatur Octavians, mit dem das Edikt begann, aus den dreissiger Jahren des 1. Jahrhunderts v. Chr.²³¹.

CPL 103:

*p. cum Manius Valens veteranus ex.[.]ter recitasserit
partem edi[c]ti hoc quod infra scriptum est: Imp(erator) Caesar
[d]ivi filius trium[v]ir rei publicae consultor dicit: visum
[est] edicendum mi[hi] vete[r]anis dare om[n]ibus, ut tributis
[....]ti[.....] que[m]
(wenigstens eine Zeile fehlt)
[....]dire[.....]
[....]l[.]bro[.....] maio, po[....]
[.] ipsis parentibu[s] lib[er]isque eorum e[st] uxori[bus] qui sec[um]-
que erunt im[mu]nitatem omnium rerum d[a]re; utique
sunt*

²²⁹ Siehe dazu oben S. 97 ff.

²³⁰ Zu den erbrechtlichen Einschränkungen bei Iunianern vgl. unten S. 135 ff.

²³¹ Zum Erlassdatum der Privilegien vgl. zuletzt Wolff a.a.O. (Anm.209) 76.

*optimo iure optimaq[ue] legis cives Romani sint immunes
sunto liberi s[un]to mi[lit]iae muneribusque publicis fu[n]gen-
[d]i vocat[i]o, [it]em in[...]s tribu s(upra) (scripta) suffragium
[fe]rendi c[en]sendi[que] potestas esto et si a[b]sentes voluerint
[ce]nseri ..tur quod[cum]que iis s(upra) s(crupta) sun[t] i[ps]is parentes
[co]n[iu]ges liberisq[ue] eorum item quem ..utum veterani
imm[u]ne . e sint et a[....] esse volui que [....]que sacerdotia
[[[do]tia]] qu[o]sque honor[or]es queque praemia [b]eneficia commoda
habuerunt item ut habeant utantur fruantur que permit[...]
[.]o invitis iis ne[que] magistr[at]us cete[ros] neque laegatum
[n]eque procuratorem [ne]que em[p]torem t[ri]butorum esse
[p]lace neq[ue] in domo eorum divertendi em[e]ndique causamque
[.]rem quem detuci place.*

Aufgrund der Datierung des Edikts in die Zeit vor der Alleinherrschaft Octavians und damit vor der augusteischen Heeresreform können hier mit den *veteranis* nur die Legionärsveteranen gemeint gewesen sein, keinesfalls Hilfstruppensoldaten. Der Bericht über den Veteranen Manius Valens, der das octavianische Edikt vorgetragen hatte, steht auf der Rückseite eines jüngeren Aktenstückes²³². Nach der paläographischen Analyse von van Hoesen sind beide Seiten zwar von unterschiedlichen Händen, aber etwa zur selben Zeit, wohl im frühen 2. Jahrhundert n.Chr. beschrieben worden²³³. J. Gilliam, der auf Bitten A. Schillers Photos beider Seiten erneut begutachtete, datierte sie vorsichtig in die erste Hälfte des 2. Jahrhunderts n.Chr. und schlug darüberhinaus einen Vergleich mit dem Papyrus CPL 120 aus dem Jahr 166 n.Chr. vor, da ihm diese Handschrift nicht sehr viel jünger erschien²³⁴. Eine Bestätigung dieses späten Zeitansatzes möchte man im Namen von Manius Valens sehen, der das octavianische Edikt vortrug. Er wird hier ohne Pränomen, dafür aber mit einem Cognomen genannt, was nach epigraphischen Quellen zu urteilen erst im 2. Jahrhundert üblich zu werden scheint. Vergleichbare Namensformen finden sich in den Gerichtsprotokollen des Papyrus Cattaoui aus der Zeit von 114 bis 142 n.Chr.²³⁵. Wenn sich aber aller Wahrscheinlichkeit nach der Vorgang, durch den das octavianische Edikt mit den Veteranenprivilegien überliefert ist, im 2. Jahrhundert abspielte, muss man fragen, warum sich Manius Valens nicht auf das jüngere domitianische Edikt bezogen hat, sondern auf das ältere des Octavian. Als eine mögliche Erklärung dafür bietet sich an, dass Nerva nach der *damnatio memoriae* Domitians das alte octavianische Edikt wieder in Kraft setzte, und dieses in der Folgezeit seine Gültigkeit behielt.

In unserem Zusammenhang sind die den Veteranen verliehenen Immunitäten nicht von Bedeutung²³⁶. Hier kommt es nur auf den Absatz *ipsis parentibus liberisque eorum et uxoribus, qui secumque erunt immunitatem omnium rerum dare; utique optimo iure optimaque legis cives Romani sint, immunes sunt/sunto* an. Wiederum wird deutlich, dass das Bürgerrechtsprivileg der Legionärsveteranen für die gesamte Familie galt, einschließlich der Kinder und der Ehefrauen. Auch sie sollten römische Bürger

²³² Wilken a.a.O. (Anm. 211) 545 Nr. 462.

²³³ van Hoesen, *Roman Cursive Writing* (1915) 60, Zitat nach A.A. Schiller, *The First Edikt of BGU II 628 recto*. In: L. Wallach (Hrsg.), *The Classical Tradition. Literary and Historical Studies in Honor of Harry Caplan* (1966) 307 Anm. 78.

²³⁴ Schiller a.a.O. (Anm. 233) 307 f. Anm. 80. - Alle Einwände gegen diese späte Datierung beruhen auf der Datierung des Textinhaltes und der Annahme, dass Rechtstexte nicht über viele Jahrzehnte hinweg immer wieder zitiert seien. Dieses Argument entkräftete bereits Schiller durch das Beispiel der Petition der Dionysia aus dem Jahr 186 n.Chr., in der sie sich u.a. auf ein Edikt des ägyptischen Präfecten Mettius Rufus von 89 n.Chr. bezieht: Schiller 307 f.

²³⁵ Den Wortlaut dieses Papyrus vgl. unten S. 204 ff.

²³⁶ Vgl. dazu ausführlich Wolff a.a.O. (Anm. 209) 68 ff.

sein. Der Konjunktiv *sint*, der ja eine Aufforderung beinhaltet, ist später verbessert worden. Dabei steht nicht einwandfrei fest, ob es zu *sunt* oder zu *sunto* verändert worden ist²³⁷. Stand dort tatsächlich der Imperativ *sunto*, ist es völlig eindeutig, dass zu den Veteranenprivilegien die Gewährung des Bürgerrechts an nichttrömische Familienangehörige gehörte. Hieß es *sunt*, kann das damit zusammenhängen, dass in dem individuellen Fall, den wir ja leider nicht kennen, alle Angehörigen schon römische Bürger waren, das Edikt jedoch wegen der übrigen Privilegien von Manius Valens zitiert worden war.

Neben diesen beiden Edikten gibt es eine weitere domitianische Urkunde aus dem Jahr 95 n.Chr., die wohl in den gleichen Zusammenhang gehört. Ihr Erhaltungszustand lässt jedoch keine weitergehenden Schlüsse zu. Es ist ein schmaler Streifen des linken Randes eines Holztäfelchens. Im Gegensatz zur ursprünglichen Lesung in Pap. Mich. VII gilt heute allgemein die im CPL wiedergegebene Lesart²³⁸.

Lesung nach Pap. Mich. VII 432:

IMP CAES ---
AVG FLAV ---
VET ASCR ---
ALEXADRI ---
SEX FIGA ---
EOS QVI SI ---
RECOGNIT ---
FIXA EST I ---
SINISTE ---
FVIT ID QV ---
IMP CAESAR ---
MAX TRI ---
RVM QV ---
DEIOT QV ---
DIMISSI ---
IN ERASS ---
ET VITAT ---
BIVO SVA ---
SENT N ---

Lesung nach CPL 105:

IMP CAES ---
AVG FLAV ---
VET ASCR ---
ALEXADRI ---
SEX F GA ---
EOS QVI SI ---
RECOGNIT ---
FIXA EST I ---
SINISTE ---
FVIT ID QV ---
IMP CAESAR ---
MAX TRI ---
RVM QVI ---
DEIOT QV ---
DIMISSI ---
INFRA SC ---
CIVITAT ---
BIVM CVM ---
SENT N ---

Es hat nicht an Versuchen gefehlt, diese Urkunde zu ergänzen und zu interpretieren²³⁹. Der bis zur Stunde gültige Ergänzungsvorschlag orientiert sich im oberen Teil am Text der Quadratus-Urkunde, im unteren Teil an den normalen Auxiliarkonstitutionen. Er lautet:

*Imp(eratore) Caesa[are divi Vespasiani f. Domitiano]
Aug(usto) Flav[io Clemente co(n)s(ulibus) ...]
vet ascri[....]
Alexa<n>dri[ae ad Aegyptum ...]
Sex(ti) f(ilius) Galeria (tribu) [..... testatus est]
eos qui si[gnaturi essent se descriptum et]
recognit[um fecisse ex tabula aenea quae]
fixa est i[n] Caesareo Magno sub porticum]*

²³⁷ Vgl. M.P. Roussel, Un Syrien au service de Rome et d'Octave. Syria 15, 1934, 48 mit Anm. 5.

²³⁸ Die von den Rezensenten Turner und Gilliam vorgeschlagenen Verbesserungen wurden vom Erstherausgeber Sander nach einer Revision des Stückes ausdrücklich gebilligt.

²³⁹ Siehe besonders R. Cavenaile, Le P. Mich. VII 432 et l'honesta missio des légionnaires. In: Studi in onore di Aristide Calderini e Roberto Paribeni (1957) 243 ff. - Ders., Kommentar in CPL zu Nr. 105; warum es sich bei dem Stück um einen Teil eines Triptychons handeln soll, weiß ich allerdings nicht.

*siniste[riorem in pariete in qua scriptum]
 fuit id qu[od infra scriptum est]
 Imp(erator) Caesar [divi Vespasiani f(ilius) Domitianus Aug(ustus) pont(ifex)]
 max(imus) tri[b(unicia) pot(estate) XV dicit visum est mihi edicere eo]
 rum qu[i militaverunt in Aegypto in legione XXII]
 Deio(teriana) qu[i XX stipendis emeritis honesta missione]
 dimissi [sunt quorum nomina]
 infra sc[ripta sunt]
 civitat[em Romanam dedit et conu]
 bium cum [uxoribus quas tunc habuis]
 sent n[...]*

Die Schwäche des bisherigen Ergänzungsvorschlags liegt darin, dass man gezwungen ist, unterschiedliche Zeilenlängen zu unterstellen, nämlich 39 - 48 Zeichen im oberen Teil bis Zeile 14, 26 - 34 Zeichen im unteren Teil ab Zeile 15. Doch auch wenn man daher die Ergänzung nicht berücksichtigt, wird aus den erhaltenen Resten immerhin so viel klar, dass es sich wohl um einen ähnlichen Vorgang handelt, wie er im Epikrisisprotokoll des Quadratus vollständig überliefert ist²⁴⁰. Hier wurde ebenfalls die Abschrift einer Tafel vorgelegt, deren Wortlaut im Protokoll wiedergegeben ist. Es scheint sich dabei um die *Honesta missio* der Veteranen aus der in Alexandria stationierten *legio XXII Deiotariana* gehandelt zu haben. Allerdings muss diese ehrenvolle Entlassung einen anderen Wortlaut gehabt haben als die für die Angehörigen der *legio X Fretensis* am 28.12.93²⁴¹. Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass hier die Bürgerrechtsprivilegien tatsächlich noch einmal aufgeführt worden waren. Vor dem Hintergrund der sehr viel besser erhaltenen Quadratus-Urkunde sind aber Zweifel angebracht, ob die Ergänzung der drei letzten Zeilen tatsächlich richtig ist, wonach das Bürgerrecht den Soldaten selbst verliehen worden sein soll und sie nur das *Conubium* mit ihren Ehefrauen bekamen. Ebenso gut kann hier wie im domitianischen Edikt aus dem Jahr 86 n.Chr. auf die Bürgerrechtsverleihung an die Kinder, die Ehefrauen und die Eltern, die sie durch das *Conubium* erwarben, eingegangen worden sein.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass nach den Belegen, die überhaupt Aussagen zu ihren Privilegien zulassen, Legionäre keineswegs rechtlich schlechter gestellt waren als Auxiliar- und Flottensoldaten. Ganz im Gegenteil erhielten bei den Legionsveteranen nicht nur die während der Dienstzeit geborenen illegitimen Kinder das römische Bürgerrecht, sondern auch die Ehefrauen und sogar die Schwiegereltern. Damit besaßen diese Veteranen aber in bezug auf den Rechtsstatus ihrer Familienmitglieder umfassendere Privilegien als alle übrigen Soldaten einschließlich der Prätorianer und *Urbaniciani*.

²⁴⁰ So auch Cavenaile im Kommentar zu CPL 105.

²⁴¹ Vgl. dazu auch die verschiedenen Formulierungen auf den Missionsurkunden, unten Exkurs II, insbesondere die Missionsurkunde für den Veteranen aus der *legio I Minervia*.